37352, VII, B, f.

37352, VII, B, f

Leitfaden

zur

Ablegung der Steueramtsprüfung.

Verfasser:

Janko Starè

k. k. Steueramtsadjunkt in Gurkfeld.

I. Teil.

Ladenpreis: komplett 8 K.

Verlag vom Verfasser.

Druck von A. Slatnar in Stein.

Leitfaden

zur Ablegung der Steueramtsprüfung.

Verfasser:

Janko Starė

k. k. Steueramtsadjunkt in Gurkfeld.

Das Werk wurde der hohen k. k. Finanz-Direktion für Kärnten vorgelegt und mit Erlaß vom 26. Februar 1904, Z. 2957 mit dem Bedeuten retourniert, daß die hohe Finanz-Direktion auf eine Überprüfung oder Approbation des Werkes nicht eingehen konnte.

Ladenpreis 8 K.

Verlag vom Verfasser.

Druck von A. Slatnar in Stein.

[1905]

030047539

Vorwort.

Um den ganzen Stoff, den ein Steueramtspraktikant beherrschen soll, zusammenzufassen, nachdem die Gesetze, Vorschriften etc. in verschiedenen Büchern derart kompliziert enthalten sind, daß man nicht im Stande ist, zu konstatieren, was und in welchem Umfange der Praktikant behufs Ablegung der Steueramtsprüfung lernen soll, dann weil viele Gesetze, die man eventuell in die Hand bekommt, oft nachträglich außer Kraft gesetzt sind, habe ich den Gedanken gefaßt, sämtliche Gesetze etc. in ein Buch aufzunehmen, welches dem Praktikanten als Behelf zu dienen hätte. Selbstverständlich habe ich die ganze Sache kurz gefaßt, damit der Praktikant eine Übersicht über das zu lernende Material gewinnt, wobei selbstredend die Originalgesetze, Behelfe etc. als ergänzend zu dienen hätten. Damit das Studium mit Erfolg betrieben wird, wären nach Maßgabe der Zeit noch nachstehende Bücher anzuwenden:

1.) Die direkten Steuern vom Jahre 1903;
2.) Allgemeine Kassa- und Verrechnungsvorschriften vom Jahre 1902;
3.) Das Personaleinkommensteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220;
4.) Das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, Ausg. 1903;
5.) Das Taxgesetz vom 27. Jänner 1840;
6.) Belehrung für die Steuerämter vom 8. Jänner 1850, welche bei jedem Steueramte aufliegen und deren Anschaffung nicht erforderlich ist.

In diesem Buche habe ich mich bemüht, alle derzeit in Kraft stehenden Gesetze, welche für den Praktikanten in Betracht kommen, aufzunehmen.

Laut Verordnung der kärnt. k. k. Finanzdirektion vom 28. April 1873, wären die Praktikanten von den Oberbeamten abzurichten; dieselbe lautet: „Die vielfach gemachten Wahrnehmungen, daß sich der zur Ablegung der Steueramtsprüfung

meldenden Kandidaten mit dem Materiale, welches den Gegenstand der Prüfung zu bilden hat, durchaus nicht vertraut gemacht haben und ihnen in dieser Beziehung von den Steueroberbeamten nicht an die Hand gegangen wird, veranlassen die k. k. Finanzdirektion die Letzteren aufzufordern, jedem Kandidaten beim Dienstantritte die für die Ablegung der Prüfung bestehende Vorschrift (F. M. Erl. vom 28. Juli 1858, V. Bl. 35 pag. 239) deutlich zu erklären und Behelfe zur Verfügung zu stellen" etc. etc.

„Es wird also vor allem Aufgabe der Steueroberbeamten sein, die dem Steueramte zugewiesenen Kandidaten nicht lediglich zum Mundieren von Akten zu verwenden, sondern ihre Sorgfalt auf Unterricht und Ausbildung in allen Zweigen zu wenden, einzuführen, ihnen Gelegenheit zur Erlernung derselben zu ertheilen" etc. etc.

Ich habe die Gesetze etc., welche nicht von besonderer Wichtigkeit sind, nur angeführt, ebenso die meisten Punkte aus denselben nur schlagwörterweise ausgezogen, damit man mehr Überblick gewinnt und vor dem Stoff vor allem Anfange nicht erschrickt.

Ich hoffe, daß sich in diesem Buche jedermann bald einfinden wird. Weiters habe ich gleich im Titel des Buches Verfassung, Behörden, Gerichtswesen etc. aufgenommen, was jedoch nur zur Orientierung dienen möge.

Der Verfasser.

Einteilung.

Abschnitt		Benanntlich
Ia		Genealogie
I	*a—f*	Staatsgrundgesetze
II		Wahlordnungen
III	*A—G*	Behörden
IV		Instanzen
V		Gehalte etc.
VI		Rang- u. Einteilungsliste
VII		Finanzministerium
VIII		Finanzdirektionen
IX		Bezirkshauptmannschaft
X		Steuerämter
XI	1—4	Personenrecht
XII	*A—C*	Sachenrecht
XIII	*A—C*	Gerichtswesen
XIV		Handelsrecht
XV	1—6	Direkte Steuern
XVI	*A—F*	Indirekte Steuern
XVII	*A—F*	Gebühren
XVIII	I—XI	Taxen
XIX		Instruktion I
XX		Instruktion II
XXI		Monatsschluß
XXII		Instruktion IIIa
XXIII		Instruktion IIIb
XXIV		Manipul. Vorschrift
XXV		Instruktion I (Check)
XXVI		Einhebung der direkten Steuern
XXVII		Verrechnung der direkten Steuern
XXVIII		Hauptbücher der dir. Steuern
XXIX		Gebührenvormerke
XXX		Amtsunterricht
XXXI		Fragen
XXXII		Post- und Telegr.-Tarif
XXXIII		Eisenbahn-Tarif
XXXIV		Wehrpflicht
XXXV		Masse und Gewichte
XXXVI		Index

ad	Kateg.	lit.	
I	Staats-Grundgesetz	a	Pragmatische Sanktion
		b	Titel und Wappen
		c	Reichsrat
		d	Bürgerrecht
		e	Regierungsgewalt
		f	Delegationen
III	Behörden	A	Ministerien
		B	Landesvertretung
		C	Landesverwaltung
		D	Gerichtsbehörden
		E	Militärbehörden
		F	Gendarmeriebehörden
		G	Kirchliche Behörden
XI	Personenrecht	1	Eherecht
		2	Verhältnis zu Eltern
		3	Vormundschaft
		4	Todeserklärung
XII	Sachenrecht	1	Dingliches Recht
		2	Personen-Sachenrecht
		3	Gemeinsame Bestimmg.
XIII	Gerichtswesen	A	Zuständigkeit
		B	Civilprozeß
		C	Strafprozeß
		D	Grundbuch
XV	Direkte Steuern	1	Grundsteuern
		2	Gebäudesteuern
		3	Erwerbsteuern
		4	Rentensteuern
		5	Pers. Einkommensteuer
		6	Besoldungssteuer
XVI	Indirekte Steuern	A	Branntweinsteuer
		B	Biersteuer
		C	Zuckersteuer
		D	Preßhefesteuer
		E	Mineralölsteuer
		F	Allg. Verzehrungssteuer
XVII	Gebühren	A	Gebührengesetz
		B	Vorerinnerungen
		C	Tarif
		D	Verzeichnis der Gesetze
		E	Beispiele
		F	Spielkartenstempel

Genealogie des Allerhöchsten Herrscherhauses.

Franz Joseph I. (Karl), Kaiser von Österreich, Apost. König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Niederschlesien etc., geboren am 18. August 1830 zu Schönbrunn, regiert seit 2. Dezember 1848.

Gemahlin:

Elisabeth (Amalia Eugenia), Tochter weiland Sr. kön. Hoheit Herzogs Max in Bayern. Geboren zu Possenhofen am 24. Dezember 1837, vermählt zu Wien 24. April 1854, gestorben 10. September 1898.

Kinder:

1. **Sophie** (Friederika Dorothea Maria Josepha), kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Österreich etc., geboren 5. März 1855, gestorben 29. Mai 1857.
2. **Gisela** (Louise Maria), kais. Prinzessin und Erzherzogin von Österreich etc., geb. zu Laxenburg am 12. Juli 1856, verm. zu Wien 20. April 1873 mit Sr. königlichen Hoheit Prinzen Leopold von Bayern.
3. **Rudolf** (Franz Karl Joseph), Kronprinz von Österreich, k. u. k. FML., geboren am 21. August 1858, (vermählt 10. Mai 1881 mit Stephanie, Tochter Sr. Maj. Leopold II. Königs der Belgier, geboren 21. Mai 1864), gestorben 30. Jänner 1889.

   Kind:

   Elisabeth Marie (Henriette Stephanie Gisela), geboren 2. September 1883, vermählt am 23. Jänner 1902 mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten Otto Weriand zu Windisch-Grätz.

4. **Marie Valerie** (Mathilde Amalia), kais. Prinzessin und Erzherzogin von Österreich etc., geb. zu Budapest am 22. April 1868; vermählt zu Ischl 31. Juli 1890 mit Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Franz Salvator.

Geschwister Sr. Majestät.

Kaiserliche Prinzen und Erzherzoge von Österreich, königliche Prinzen von Ungarn und Böhmen etc. etc.

1. **Maximilian** (Ferdinand Joseph Maria), geboren 6. Juli 1832, nahm am 10. April 1864 die Kaiserkrone von Mexiko unter dem Namen Maximilian I. an; gestorben zu Queretaro 19. Juni 1867.

Gemahlin:

Maria Charlotte (Amalia Augusta), Tochter weiland Sr. Maj. Leopold I., Königs der Belgier, geboren 7. Juni 1840, Wwe. seit 19. Juni 1867.

2. **Karl Ludwig** (Joseph Maria), G. d. K., geboren am 30. Juli 1833; gestorben 19. Mai 1896.

Dritte Gemahlin:

Maria Theresia (Immaculata Ferdinanda Eulalia), Tochter weiland Sr. königl. Hoheit Dom Miguel, Infanten von Portugal, geboren 24. August 1855, vermählt zu Heubach 23. Juli 1873, Witwe seit 19. Mai 1896.

Kinder zweiter Ehe:

a) **Franz Ferdinand** (Karl Ludwig Joseph Maria), Erzherzog von Österreich-Este, G. d. K., geboren 18. Dezember 1863, General der Kavallerie und Admiral zur Disposition des Allerhöchsten Oberbefehles, morganatisch vermählt am 1. Juli 1900 mit Sophie Fürstin Hohenberg, geb. Gräfin Chotek von Chotkowa und Wognin.

b) **Otto Franz Joseph** (Ludwig Karl Maria), geboren 21. April 1865, Feldmarschall-Leutnant, Kommandant der Kavallerie-Truppen-Division in Wien, Inhaber des Uhlanenregimentes Nr. 1.

Gemahlin:

Maria Josepha (Louise Philippine Elisabeth), Tochter Sr. königl. Hoheit des Prinzen Georg von Sachsen, geboren 31. Mai 1867, vermählt zu Dresden 2. Oktober 1886.

Kinder:

Karl (Franz Joseph Ludwig Hubert Georg Otto Maria), geb. 17. August 1887.

Maximilian (Eugen Ludwig Friedrich Philipp Joseph Maria) geb. 13. April 1895.

c) **Ferdinand Karl Ludwig** (Joseph Johann Maria), geb. 27. Dezember 1868, k. u. k. Generalmajor, Kommandant der 18. Infanterie-Brigade, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 48.

d) **Margaretha Sophia** (Maria Annunciata Therese Karoline Louise Josephine Johanna), geb. 13. Mai 1870, vermählt am 24. Jänner 1898 mit Sr. königlichen Hoheit dem Herzog Albrecht von Württemberg, gestorben 24. August 1902.

Kinder dritter Ehe:

e) **Maria Annunciata** (Adelheid Theresia Michaela Karolina Louise Ignatia), geboren 31. Juli 1876.

f) **Elisabeth** (Amalia Eugenia Maria Theresia Karolina Louise Josepha), geboren 7. Juli 1878.

3. **Maria Anna Karolina** (Pia), geb. 27. Oktober 1835, gest. 5. Februar 1840.

4. **Ludwig Viktor** (Joseph Anton), Feldzeugmeister, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 65, geboren 15. Mai 1842.

Eltern Sr. Majestät.

Franz Karl (Joseph), kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Österreich, königlicher Prinz von Ungarn, Böhmen etc., geboren 7. Dezember 1802, Sohn des Kaisers Franz I. und dessen zweiter Gemahlin Maria Theresia, verzichtete auf die Thronfolge nach der Thronentsagung seines Bruders, weiland Kaisers Ferdinand I., zu Gunsten seines erstgeborenen Sohnes, Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. am 2. Dezember 1848; gestorben 8. März 1878.

Gemahlin:

Sophie (Friederika Dorothea), Tochter weiland Sr. Majestät des Königs von Bayern, Maximilian Joseph, geboren 27. Jänner 1805, vermählt zu Wien 4. November 1824, gestorben 28. Mai 1872.

Die Regenten Europas.

		Geboren	Regiert seit
Belgien	König **Leopold II.**	9./4. 1835	10./12. 1865
Bulgarien	Fürst **Ferdinand I.**	26./2. 1861	7./7. 1887
Deutschland	Kaiser **Wilhelm II.**	27./1. 1859	15./6. 1888
Frankreich	Präsident **E. Loubet**	31./12. 1838	1901
Großbritannien	König **Eduard VII.**	9./11. 1841	1902
Italien	König **Viktor Emanuel II.**	11./11. 1869	1901
Montenegro	Fürst **Nikita I.**	7./10. 1841	14./8. 1860
Niederlande	Königin **Wilhelmine**	31./8. 1880	23./11. 1890
Rumänien	König **Karl I.**	20./4. 1839	20./4. 1866
Rußland	Kaiser **Nikolaus II.**	18./5. 1868	1./11. 1894
Schweden	König **Oskar II.**	21./1. 1829	18./9. 1872
Schweiz	Bundespräsident	jährlich gewählt	
Serbien	König **Peter I.**	11./7. 1846	13./6. 1903
Türkei	Großsultan **Abdul Hamid II.**	22./9. 1842	1./9. 1876

I. Staatsgrundgesetze.

Österreich-Ungarn ist eine konstitutionelle Monarchie und besteht aus Cisleithanien und Transleithanien (Dualismus). Staatsgrundgesetze.

Handschreiben vom 20. Oktober 1860 und 14. November 1868.

Grundgesetz über die Thronfolgeordnung.

a) Die pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI.,

welche am 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl hoher Würdenträger publiziert und am 6. Dezember 1724 als ein beständiges unwiderrufliches Edikt verkündigt wurde. (Ungarn 6. Dezember 1724 als Staatsgrundgesetz verkündet):

„Wir Carl von Gottes gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien etc. Erzherzog von Österreich etc. Pragmat. Sanktion.

Fugen hiermit zu wissen ledermäniglich, und wem es zu wissen nöthig, daß die Römis. Kaysere, Könige und Erzherzoge von Österreich, Unsere Vorfahren, aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um in Unseren durchlauchtigsten Hauß eine Richtschnur und Form der Erb-Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechtes in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle etc. etc.

Carl
Fürst v. Cordonna p Vt
Auf Ihre Mayt. Befehl
A. F. v. Kurz.

b) Titel und Wappen:

Patent vom 1. August 1804; Dekret vom 22. August 1836; Erlaß vom 6. Jänner 1857, R. G. Bl. Nr. 10; Handschreiben vom 14. November 1868.

Ad *a)* Kaiserl. Diplom vom 20. Oktober 1860, R. G. Bl. 226:

Pragmat. Sanktion. Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich etc. etc. thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von Weiland Sr. k. k. Apost. Majestät Kaiser Carl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Haus-Gesetze ihren Abschluße gefunden etc. etc.

Gesetz vom 31. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.

Reichsrat. *c)* Das Grundgesetz über die Reichsvertretung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 23. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen etc. ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem

Herrenhaus-Mitglieder. Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder, u. zw. in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl: Abgeordnetenhaus.

Böhmen	92	Bukowina	9	Dieser Text des § 6. erfolgte auf Grund des Gesetzes v. 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40.
Dalmatien	9	Mähren	36	
Galizien	63	Schlesien	10	
Niederösterreich	37	Tirol	18	
Oberösterreich	17	Vorarlberg	3	
Salzburg	5	Istrien	4	
Steiermark	23	Görz und Gradiska	4	
Kärnten	9	Triest mit Gebiet	4	
Krain	10			

§ 7. *A.* Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen erlassen

a) des großen landtäflichen Grundbesitzes der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im § 3 I. der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol;

b) der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte);

c) der Handels- und Gewerbekammern;

d) der Landgemeinden vertheilt und es sind zu wählen: Wahl der Abgeordneten.

	a	b	c	d
		a d		
In Böhmen	23	32	7	30
„ Dalmatien	1	2	—	6
„ Galizien	20	13	3	27
„ Niederösterreich	8	19	2	8
„ Oberösterreich	3	6	1	7
„ Salzburg	1	2		2
„ Steiermark	4	8	2	9
„ Kärnten	1	3	1	4
„ Krain	2	3		5
„ Bukowina	3	2	1	3
„ Mähren	9	13	3	11
„ Schlesien	3	4		3
„ Tirol	5	5		8
„ Vorarlberg	—	1		2
„ Istrien	1	1		2
„ Görz und Gradiska	1	1		2
„ Triest mit Gebiet	—	3	1	—

B. Die Vertheilung der in jeder Wählerklasse zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahl- Reichsrats-Wahl-Ordnung.

bezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsrathswahlordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner und in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen. Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, in soferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleich getheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen, durch die Reichsrathswahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

E. Wählbar in jedem der im § 6 angeführten Lande sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes *D* wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

(Der Text des § 7 erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 12. Dezember 1886, R. G. Bl. Nr. 162.)

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

§ 14. Wenn sich dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministerien unterzeichnet sind und mit Beziehung auf diese Bestimmung kundgemacht sind, und sind dem Reichsrathe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Landesordnungen.

Das Patent vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20.

Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich etc. etc.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. Oktober 1860

erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, dass

das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird,

und in Erwägung, dass dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

Landesordnungen und Wahlordnungen.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142. Staatsbürgerrecht.

d) Über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 4. Die Freizügigkeit der Personen und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Art. 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 8. Die Freiheit der Personen ist gewährleistet.

Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Art. 11. Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

Art. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden.

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In Ländern, wo mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Hausrecht. **Hausrecht.** Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88.

Briefgeheimnis. **Brief- und Schriftengeheimnis.** Gesetz vom 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42.

Reichsgericht. **Einsetzung des Reichsgerichtes.** Gesetz v. 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143.

Richterliche Gewalt. **Über die richterliche Gewalt.** Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144.

Regierungsgewalt. *e)* Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145.

Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Art. 3. Der Kaiser ernennt und entlässt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Art. 6. Der Kaiser schließt Staatsverträge ab.

Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbnis. etc. etc.

Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, Gemeinsame Angelegenheiten.

f) betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und Art ihrer Behandlung.

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als gemeinsam erklärt:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten;
b) das Kriegswesen;
c) das Finanzwesen für gemeinsame Ausgaben.

§ 2. 1.) Zollgesetzgebung.
2.) Industrielle Production.
3.) Feststellung des Münzwesens und Geldfußes.
4.) Eisenbahnen (einige).
5.) Feststellung des Wehrsystems.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind von beiden Reichshälften nach einem Verhältnisse zu tragen. (Wird fallweise verhandelt und im Verordnungswege bekannt gegeben.) Quote.

§ 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälfte zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben mittels der zu entsendenden Delegationen ausgeübt. Delegationen.

§ 8. Das Herrenhaus entsendet 20 } Abgeordnete.
das Abgeordnetenhaus 40 }

II. Wahlordnungen.

Wahlordnungen.

A. Reichsratswahlordnung:

Reichsrat.

Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann
Gesetz vom 4. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 142.

B. Geschäftsordnung des Reichsrates:

Gesetz vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94.
Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104.

C. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Beschlossen am 2. März 1875.
(Nr. 333 der Beilagen zum stenographischen Protokoll, VIII. Session.)

D. Geschäftsordnung des Herrenhauses.

Beschlossen am 25. Jänner 1875.
(Nr. 129 der Beilagen zum stenogr. Protokoll. VIII. Session.)

E. Diäten der Mitglieder des Reichsrates:

Gesetz vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63 und
Gesetz vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 23.

Staatsschuld.

F. Kontrolle der Staatsschuld:

Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 96.
Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, 54.
Gesetz vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57.

G. Gesetze in Bezug auf die Minister:

Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101.

Ungarn.

H. Beziehung zu Ungarn:

Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61.
Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48.
Gesetz vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 191.
Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, 64.
Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, 50, 51.

Bosnien.

I. Über das Verhältnis zu Bosnien:

Staatsvertrag vom 13. Juli 1878 (in Berlin).
Konvention mit der Türkei am 21. April 1879.
Gesetz vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18.

K. Gesetze über die Landesverfassungen:

Allgemeine Anordnungen:

Gesetz vom 3. Dezember 1861, R. G. Bl. Nr. 98.

Landtags-Wahlordnungen.

Landtagswahlordnungen:

1.) Böhmen. Patent vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20; Gesetz vom 7. Juli 1876, R. G. Bl. Nr. 72; Kundmachung vom 1. Dezember 1863, L. G. Bl. Nr. 56 und Gesetz vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1.
2.) Bukowina. Patent vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20.
3.) Dalmatien. „ „ „ „ „ „ „ „
4.) Galizien. „ „ „ „ „ „ „ „
5.) Kärnten. „ „ „ „ „ „ „ „
6.) Krain. „ „ „ „ „ „ „ „
7.) Küstenland. „ „ „ „ „ „ „ „
(Triest. Patent vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139)

8.) Mähren. Patent vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20.
9.) Oberösterreich. „ „ „ „ „ „ „ „
10.) Niederösterreich. „ „ „ „ „ „ „ „
und Gesetz vom 1. August 1896, R. G. Bl. Nr. 58.
11.) Salzburg. Patent vom 26. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 20.
12.) Schlesien. „ „ „ „ „ „ „ „
und Gesetz vom 11. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 22.)
13.) Steiermark. Patent vom 26. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 20.
14.) Tirol. „ „ „ „ „ „ „ „
15.) Vorarlberg. „ „ „ „ „ „ „ „
(Gesetz vom 13. November 1894, L. G. Bl. Nr. 33 und Gesetz vom 6. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 13.)

III. Behörden etc.

Behörden.

A. Ministerien und Zentralstellen.

a) Gemeinsame:

Gemeinsame.

1.) Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern;
2.) Gemeinsames (Reichs-) Finanzministerium;
3.) Reichs-Kriegsministerium;
4.) Gemeinsamer Oberster Rechnungshof;
5.) Konsulate und Gesandschaften.

b) Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

Für die Kronländer.

1.) Präsidium;
2.) Ministerium des Innern;
3.) „ für Kultus und Unterricht;
4.) „ der Justiz;
5.) „ „ Finanzen;
6.) Handelsministerium;
7.) Ackerbauministerium;
8.) Ministerium für Landesverteidigung;
9.) Eisenbahnministerium;
10.) Minister ohne Ressort.

11.) Oberster Rechnungshof;
12.) Reichsgericht;
13.) Verwaltungsgerichtshof.

Ad a) Gemeinsame:

Ad 1.) Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern vertritt gemeinsame Angelegenheiten des k. u. k. Hauses der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Außen (z. B. auswärtige Politik, Kolonien etc.)

Ad 2.) Reichs-Finanzministerium verwaltet gemeinsame Einnahmen und Ausgaben etc. — dann ist der jeweilige Finanzminister der Verwalter Bosniens und der Herzegowina.

Ad 3.) Reichs-Kriegsministerium ist die höchste administrative Behörde für die ganze bewaffnete Macht.

Ad 4.) Gemeinsamer Oberster Rechnungshof übt die Kontrolle über sämtliche gemeinsame Einnahmen und Ausgaben beider Reichshälften.

Ad 5.) Gesandschaften sind diplomatische Vertreter bei den fremden Mächten.

Konsuln sind in wichtigen Städten im Auslande, wo sich österreichische Staatsbürger aufhalten, angestellt, vermitteln alle Rechts- etc. Angelegenheiten derselben und gewähren Schutz den österreichischen Staatsbürgern.

Ad b) Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

Ad 1.) Präsidium. — Der Ministerpräsident ist der Vermittler zwischen dem allerhöchsten Kaiserhause und dem Reichsrate, legt Regierungsvorlagen dem Reichsrate vor und ist das Vollzugsorgan der im Reichsrate beschlossenen Gesetze.

Ad 2.)	Minister	des Innern	ist Vollzugsorgan der bereits bestehenden oder im Reichsrate zu beschliessenden Gesetze über	politische
» 3.)		für Kultus und Unterricht		Kirchen-, Schul- u. ä.
» 4.)		der Justiz		Rechts-
» 5.)		„ Finanzen		Finanz-
» 6.)		des Handels		Handels-
» 7.)		„ Ackerbaues		Ackerbau-
» 8.)		der Landesverteidigung		Wehr-
» 9.)		„ Eisenbahn		Eisenbahn-
» 10.)	ohne Ressort, ist Vertreter der Angelegenheiten des betreffenden Landes.			

Ad 11.) Oberster Rechnungshof übt die Kontrolle über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der im Reichstage vertretenen Königreiche und Länder.

Ad 12.) Reichsgericht entscheidet über alle Rechts- etc. Angelegenheiten in letzter Instanz.

Ad 13.) Verwaltungsgerichtshof entscheidet über alle administrativen Angelegenheiten in letzter Instanz.

B. Landesvertretung.

Landesvertretung.

An der Spitze steht der vom Kaiser zu ernennende Landmarschall (in kleineren Ländern Landeshauptmann); er ist Leiter des Landtages und Vermittler zwischen der Regierung und dem Lande (Stellvertreter).

Landesausschuß.

Zur Ausführung der Gesetze und Verwaltung des Landesvermögens etc. ist ihm der Landesausschuß beigegeben.

Landtag.

Zur Regelung der Landesangelegenheiten, Schaffung der Landesgesetze etc. besteht in jedem Kronlande ein Landtag. (Vide Wahlordnungen.)

Bezirksausschuß.

Dem Landesausschusse unterstehen in einigen Kronländern, z. B. in Böhmen, Galizien, Steiermark etc. die Bezirksausschüsse, welche wieder die Angelegenheiten des Bezirkes ordnen. (Straßenbauten, Flußregulierungen, Brückenbau etc.)

Gemeinden.

Die Gemeinden sind politische Behörden, unterstehen sowohl dem Landesausschusse beziehungsweise Bezirksausschusse als auch der Bezirkshauptmannschaft.

Magistrat mit eigenem Statut ist politische Behörde erster Instanz und untersteht der Statthalterei beziehungsweise der Landesregierung und dem Landesausschusse.

C. Landesverwaltung.

I. Politische Behörden.

Politische Behörden.

A. Statthalterei (in größeren Ländern) oder Landesregierung.

Dieser unterstehen:

a) Polizeidirektion (Polizeiabteilung)	Polizeiwesen, öffentliche Sicherheit, Meldewesen, Steckbriefe etc.
b) Rechnungsdepartement	Rechnungslegung der politischen Einnahmen und Ausgaben.
c) Baudepartement	Öffentliche Straßen-, Brücken- etc. Bauten.
d) Landesschulrat	Schulangelegenheiten des Landes.
e) Landessanitätsrat	Sanitätswesen des Landes.
f) Landeskommission für agrarische Operationen.	

B.

a) Magistrat mit eigenem Statut	Behörde 1. Instanz und Gemeindeangelegenheiten.
b) Bezirkshauptmannschaften	Behörde 1. Instanz, Steuerbehörde 1. Inst., politische Angelegenheiten des Bezirkes.
c) Bezirksschulrat	Schulangelegenheiten des Bezirkes.

C.	*a*) Ortsgemeinden	Politische Behörde. Gemeindeangelegenheiten.
	b) Ortsschulrat	Schulangelegenheiten des Ortes.

D.	*a*) Berghauptmannschaft	Für Bergwerks- etc. Angelegenheiten. Behörde 1. Instanz.
	b) Revierbergamt	Bergwerks- etc. Angelegenheiten.

Gerichtsbehörden.

D. Gerichtsbehörden.

a) Oberster Gerichtshof;
b) Oberlandesgerichte;
c) Landes-, Kreis-, Handels-, See-Gerichte;
d) Bezirks-, Gewerbe-Gerichte.

Kompetenz.

				Instanz
Ad a)	Oberster Gerichtshof		Revisionen. Entscheidungen in letzter Instanz. Nichtigkeitsbeschwerden.	3.
Ad b)	Oberlandesgericht		Berufung. Rekurs. Beschwerden gegen Versetzung in Anklagezustand.	2.
Ad c)	Landes-	Gericht	Klagen über 1000 K. Landtäfliche Eingaben. Fideikommißangelegenheiten. Nichtigkeitsklagen. Konkurseröffnung. Eheauflösung. Todeserklärung. Lehensstreitigkeiten. Fungiert als Schwurgericht. Berufung in Übertretungsfällen. Firmaprotokollierungen.	1.
	Kreis-			
	Handels-(See-)		Handels-(See-)Angelegenheiten. Wechselsachen. Muster, Marken etc.	1.
Ad d)	Bezirks-		Grundbuchseingaben. Alle Streitigkeiten, welche nicht vom Gerichtshof 1. Instanz übernommen werden, dann die im Abschnitte XIII. von *a* bis *d* angeführten Angelegenheiten. Strafgericht für Übertretungen.	--
	Gewerbe-		Streitigkeiten zwischen Arbeitern bis 30 Tagen. Gewerbeangelegenheiten.	—

E. Militärbehörden.

Oberbefehl: Kaiser und König.

Adjutanten:

2 Generaladjutanten. 7 Flügeladjutanten.

5 Leibgarden.

3 General-Truppen-Inspektoren:

General-Inspektor: *a*) der Infanterie, *b*) Kavallerie, *c*) Artillerie etc.

Reichs-Kriegsministerium (15 Abteilungen).

15 Corpskommandos und Militärkommando in Zara.

31 Infanterie-Truppen-Divisionen.
70 Infanterie-Brigaden.
102 Infanterie-Regimenter.
408 „ -Bataillone.
1632 „ -Kompagnien.
6528 „ „ -Züge.

3 Tiroler Kaiser-Jäger-Regmt.
30 Feld-Jäger-Bataillone.
4 Bosn.-herzeg. Infanterie-Regmt.
1 „ „ Jäger-Bataillon.

4 Kavallerie-Truppen-Divisionen.
18 „ -Brigaden.
42 „ -Regimenter.
84 „ -Divisionen.
252 „ -Eskadronen.
1008 „ -Züge.

3 Train-Regimenter.
80 „ -Eskadronen.
1 „ -Zeugs-Depôt.

5 Staatshengsten-Depôt.

3 Artillerie-Direktionen.
14 „ -Brigaden.
14 Corps-Artillerie-Regimenter.
56 „ „ -Batterien.

42 Divisions-Artillerie-Regiment.
168 „ „ -Batterien.
1 Batterie-Division in Tirol.
2 reitende Batterie-Divisionen.

6 Festungsartillerie-Regimenter.
3 „ -Bataillone.

1 Artillerie-Arsenal in Wien.
23 „ -Zeugs-Depots.
44 Genie-Direktionen.

3 Pionier-Regimenter.
15 „ -Bataillone.
1 „ -Zeugs-Depôt.

1 Eisenbahn- u. Telegraphen-Rgmt.

1 Artillerie-Kadettenschule.
1 Pionier- „
1 Militär-Reitlehrer-Institut.
1 Militär-Fecht- und Turnlehrer-Kurs.
1 Tierarznei-Institut.
26 Sanitätsabteilungen.
Technische Militär-Akademie, Wien.
Theres. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt.
13 Infanterie-Kadettenschulen.
5 Festungs-Kommandos.
2 Stadt- „
52 Platz- „
Kriegsschule in Wien.
Stabsoffiziers- u. Intendanturs-Kurse in Wien.
5 Militär-Realschulen.
1 Kavallerie-Kadetenschule.
1 Armee-Schießschule.
25 Garnisons-Spitäler und mehrere Truppen-Spitäler.
5 Remonten-Assent-Kommissionen.
29 Militär-Verpflegsmagazine.
4 Monturs-Depôts.
10 Garnisons-Transporthäuser.

Kriegsmarine und Landwehr-Truppen.

Gendarmerie.

F. K. k. Gendarmerie.

Gendarmerie-Inspektor.

14 Landes-Gendarmerie-Kommandos.

Abteilungs-Kommandos.

Landes-Kommandos.

1	Niederösterreich 197	Wien Nr. 1 W.-Neustadt; „ „ 2 St. Pölten, Krems.
2	Böhmen 689	Prag, Chrudim, Jičin, Leitmeritz, Tabor, Smichow, Časlau, Königgrätz, Pilsen, Böhm.-Leipa, Eger, Budweis, Klattau, Komottau, Pisek, Saaz, Reichenberg.
3	Tirol 157	Innsbruck, Bozen, Trient, Bruneck, Roveredo, Bregenz.
4	Mähren 249	Brünn, Mähr.-Hradisch, Olmütz, Iglau, Znaim, Weißkirchen.
5	Galizien 419	Lemberg, Krakau, Stanislau, Przemysl, Wadovice, Kolbusow, Tarnopol, Brady, Jaroslaw, Stryj, Tarnow, Brzezan, Rawaruska, Breszów, Zaleszcyki, Sanok, Neu-Sandec, Tarnobrzeg, Kolomea.
6	Steiermark 149	Graz Nr. 1 Marburg; „ „ 2 Cilli, Leoben.
7	Küstenland 66	Triest, Görz, Pola.
8	Oberösterreich 91	Linz Nr. 1, 2, Ried.
9	Dalmatien 119	Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo.
10	Schlesien 55	Troppau Nr. 1, 2.
11	Salzburg 45	Salzburg.
12	Krain 81	Laibach Nr. 1, 2, Rudolfswert.
13	Bukowina 65	Czernowitz, Szuczawa, Radautz.
14	Kärnten 57	Klagenfurt, Villach.

Anmerkung: Das fortl. Nr. bedeutet Nr. des Landes-Kommandos (in der jeweiligen Hauptstadt ist der Sitz). — Das grössere Numero bedeutet Anzahl der im Lande befindlichen Gendarmerie-Posten.

Kirchliche Behörden.

G. Kirchliche Behörden (katholisch).

Papst. (Rom.)

Kardinalkollegium.

Erzbistümer:

Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Lemberg, Görz.

Bistümer.

Äbte, Propste, Prelate, Dommherren.

Dekan.

Hauptpfarrer, Pfarrer, Administrator, Kapläne.

IV. Instanzen.

Inneres	Instanz	Justiz	Instanz	Finanz	Instanz
Ministerium	3.	Reichsgericht	3.	Ministerium	3.
Landesregierung, Statthalterei .	2.	Ministerium	3.	Verwaltungsgerichtshof	3.
Selbstständiger Magistrat . .	1.	Oberster Gerichtshof	3.	Finanzdirektionen	2.
Bezirkshauptmannschaft . . .		Verwaltungsgerichtshof	3.	Gebührenbemessungsamt . . .	1.
		Oberlandesgericht	2.	Finanzbezirksdirektion	1.
		Landesgericht	1.	Bezirkshauptmannschaft (Steuer-	
		Kreisgericht		referent)	1.
		Handelsgericht		Steueradministration	1.
		Bezirksgericht	—	Personaleinkommensteuer-Be-	
		Gewerbegericht	—	rufungskommission	2.
				Erwerbsteuer-Landeskom-	
				mission	2.
				Erwerbsteuerkommission . . .	1.
				Personaleinkommensteuer-Schä-	
				tzungskommission	1.

Anmerkung: Diese Instanzen sind bei Einbringung von Berufungen, Revisionen und Rekursen zu beobachten, wobei bemerkt wird, daß nach der letzten (3.) Instanz ein eventueller Gnadengesuch an Se. Majestät nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingebracht werden kann. Wann, in welchen Fällen, in welcher Zeit und an welche Behörde ein Rekurs etc. zulässig ist, ist in der Bestimmung der Gesetze enthalten, welcher Umstand in der betreffenden Entscheidung etc. ersichtlich gemacht werden muß.

Instanzen.

V. A. Gehalte, Diäten, Funktions- und Aktivitätszulagen der Beamten und Offiziere.

Rang	Gehalt (Kronen)			Die Vorrückung in den höheren Gehalt	Funktionszulage als	Funktionszulage K	Diäten K	Diäten h	Tag-gelder (beschr. Diäten) K	Tag-gelder (beschr. Diäten) h	Klasse der Aktivitätszulage I. II. III. IV. Kronen 60% 50% 40% der für Wien bemessenen Zulage	Offiziere Gage K	Offiziere Quartiergeld
I.	24.000	—	—		Ministerpräsident . .	28.000	40	—	—	—	— — — —	24.000	
II.	20.000	—	—		Minister etc.	20.000	35	—	—	—	— — — —	20.000	
III.	16.000	—	—		Statthalter	14.000 bis 26.000	30	—	—	—	— — — —	16.000	
IV.	14.000	—	—				25	—	—	—	— — — —	14.016	
V.	10.000	12.000	—		Oberlandesgerichtspräs.	6.000	21	—	14	—	2000 1200 1000 800	11.400	
VI.	6.400	7.200	8.000	nach je	Landespräsident etc. .	10.000	16	—	11	—	1600 960 800 640	7.200	
VII.	4.800	5.400	6.000	5 Jahren			13	—	9	—	1400 840 700 560	(5.400) 6.000	
VIII.	3.600	4.000	4.400				10	—	7	—	1200 720 600 480	4.008	
IX.	2.800	3.000	3.200	nach je			8	—	6	—	1000 600 500 400	(2.400) 3.000	
X.	2.200	2.400	2.600	4 Jahren			7	—	5	—	800 480 400 320	2.040	
XI.	1.600	1.800	2.000				6	—	5	—	600 360 300 240	1.680	
—	Praktikant		600				6	—	5	—	— (Wien) — — —	800	

Funktionszulagen wegen Raummangel nicht aufgenommen.

wird nach dem Zinstarife, der 10 Jahre giltig ist, berechnet.

B. Pensionen. (Gesetz vom 14. Mai 1896, V. Bl. 1896.)

Pensionen.

1. Für Staatsbeamte

beträgt nach ohne Unterbrechung vollstreckten 10 Dienstjahren 40%, und für jedes weitere Dienstjahr 2% des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes und darf nicht weniger als 800 K bemessen werden, wobei beim Bruchteil 6 Monate als volles Dienstjahr angerechnet werden. Wenn Staatsbeamte, welche im Dienste erkranken etc., werden, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre vollstreckt hätten. Unter zehn Jahren erhalten Beamten eine einmalige Abfertigung u. zw. bis zu fünf Dienstjahren den einfachen, und für eine Dienstzeit von mehr als fünf Dienstjahren den zweifachen Betrag des Jahresgehaltes.

2. Witwen.

Pension der Witwen nach Staatsbeamten der

Rang		K	Rang		K
I.	Klasse	6000	VII.	Klasse	1800
II.		6000	VIII.		1400
III.		6000	IX.		1200
IV.		4000	X.		1000
V.		3000	XI.		800
VI.		2400			

3. Erziehungsbeitrag

für die ehelichen und legitimierten Kinder der Staatsbeamten gebührt der Witwe für jedes Kind 1/5 der Witwenpension bis zu 24 Jahren (unversorgt), darf jedoch der Beitrag jährlich für ein Kind 600 K und die Summe aller Beiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

4. Waisenpension.

Elternlose oder solche gleichgestellte Waisen haben, wenn sie unversorgt sind, bis zum 24. Lebensjahre auf eine Waisenpension Anspruch in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter bezogen wurde.

VI. Rang- und Einteilungsliste der Offiziere, Beamten etc.

Rang-Klasse	Offiziere	Ministerien etc.	Justiz	Finanz
I.	Feldmarschall	Ministerpräsident		
II.	Reichs-Kriegsminister	Minister, Präsident des Obersten Gerichtshofes		
III.	Feldzeugmeister	Statthalter	Oberlandesgerichtspräsident	
IV.	Feldmarschallleutnant Sektionschef (Intendant)	Landespräsident, Sektionschef der Ministerien, Polizeidirektor in Wien		Vizepräsident der Finanzlandesdirektion in Wien, Prag, Lemberg
V.	Generalmajor Generalauditor Generalstabsarzt Generalintendant	Ministerialrat, Hofrat, Polizeidirektor in Prag, Schriftführer des Herrenhauses	Landesgerichtspräsident Oberlandesgerichtsvizepräsident, Handelsgerichtspräsident in Wien	Hofrat
VI.	Oberst Oberstabsarzt 1. Klasse	Sektionsrat der Ministerien, Statthaltereirat, Regierungsrat	Oberlandesgerichtsrat Oberstaatsanwalt	Oberfinanzrat
VII.	Oberstleutnant	Ministerialsekretär Bezirkshauptmann	Landesgerichtsrat Staatsanwalt	Finanzrat Finanzoberinspektor
VIII.	Major	Statthaltereisekretär Regierungssekretär Polizeioberkommissär	Ratssekretär Bezirksrichter	Finanzsekretär Steueroberinspektor Hauptsteuereinnehmer
IX.	Hauptmann Rittmeister	Ministerialkonzipist, Bezirk s- u. Polizeikommissär	Gerichtsadjunkt	Finanzkommissär Steuerinspektor Steuereinnehmer
X.	Oberleutnant	Offiziale, Regierungskonzipist, Bezirksarzt 2 Kl.	Offizial, Grundbuchsführer	Finanzkonzipist, Steueramtskontrollor, Offizial
XI.	Leutnant	Kanzlist, Bezirkstierarzt	Kanzlist, Kerkermeister	Steueramtsadjunkt Kanzlisten, Assistenten
			Kanzleigehilfen	Praktikanten

VII. Finanzministerium.

Finanzministerium.

Leitende Finanzbehörden	Leiter	Hofrat
Finanzprokuraturen		Hofrat
Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt		Direktor
Finanzlandeskassa		Direktor
Landeszahlamt		Landeszahlmeister
Direkter Steuerdienst		Finanzrat (Steuerinspektor)
Steuerämter		Hauptsteuereinnehmer (Steuereinnehmer)
Finanzwache		Oberinspektor
Zollgefälle		Zolloberamtsdirektor, Finanzräte, Zollamtsverwalter
Verzehrungssteuergefälle		Brennerei- und Zuckersteuer-Oberinspektor
Tabakgefälle		Generaldirektor
Stempelgefälle		Verwalter
Salzgefälle		Oberbergrat
Lottogefälle		Hofrat
Hauptmünz- und Generalprobieramt		Direktor
Punzierungsamt		Direktor
Dikasterialgebäude		Direktor
Grundsteuerkataster		Hofrat
Hof- und Staatsdruckerei		Direktor (Hofrat)
Direktor der Staatsschuld		Vorstand (Hofrat)
Rechnungsdienst		Rechnungsdirektor
Kanzleidienst		Hilfsämteroberdirektor

VIII. Finanz-(Landes-)Direktionen.

Leitende Finanzbehörden.

Präsident der jeweilige Statthalter oder Landespräsident.

Direktor (Hofrat).

Ober-Finanzräte, Finanzräte, Hilfsämterdirektor und andere Beamten.

A. Finanzprokuratur; *B.* Finanzrechnungsdepartement; *C.* Gebührenbemessungsamt.

D. Finanz-Bezirksdirektion.

E. Finanzlandeskassa oder *F.* Landeszahlamt.

a) Steueradministration; *b*) Steuerreferat der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

a) Hauptsteuerämter, b) Steuerämter, c) Hauptzollamt, d) Zollamt, e) Finanzwach-Kontrollbezirksleitung, f) Finanzwachabteilung.

Die Finanzdirektion ernennt Beamte bis einschließlich IX. Rangklasse, erledigt die Rekurse in 2. Instanz.

Von der Finanzdirektion ergehen fallweise Erlässe, auf Grund welcher das Steueramt Empfänge oder Ausgaben durchzuführen hat (Anweisungsverordnungen), welche vom Rechnungsdepartement gegengezeichnet sein müssen (z. B. Gehalte, Verläge etc.).

Das Gebührenbemessungsamt bemißt alle aus dem Gebührengesetze entspringenden Abgaben, deren Bemessung dem Steueramte nicht zukommt.

Die Finanzprokuratur vertritt das hohe Ärar und die Fonds sowie die Kirchen in Streit- etc. Sachen.

Finanzrechnungsdepartement übt die Kontrolle über alle Empfänge und Ausgaben aus und prüft die einzusendenden Rechnungen etc.

Steuerbehörde 1. Instanz.

IX. Bezirkshauptmannschaft

ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Steueramtes. Derselben ist ein Steuerinspektor mit entsprechender Anzahl von Steuerbeamten zugeteilt und fungiert als Steuerbehörde 1. Instanz (Steuerreferat). — Von der Bezirkshauptmannschaft werden nachstehende Steuern bemessen:

a) Hausklassen-	Steuer	unter Kontrolle der Finanzdirektion.
b) Hauszins- und 5%ige		
c) Erwerbs-		vom Hausiergewerbe, nicht kontingentierte und nach dem II. H. St. des Gesetzes vom 25. Oktober 1896.
d) Renten-		wenn die Schätzungskommission nicht versammelt ist.
e) Personaleinkommen-		
f) Besoldungs-		

Kontingentierte Erwerbsteuer wird von der Erwerbsteuer-Kommission;

die Personaleinkommensteuer von der Schätzungskommission bemessen;

g) indirekte Steuern nach Maßgabe des Gesetzes eventuell unter Mitwirkung der Finanzdirektion.

Die Hausklassensteuer wird auf Grund der von einer Kommission auf Grund des Augenscheines festgesetzten Anzahl der Wohnbestandteile;

die Hauszins- und 5%ige Steuer auf Grund des Bekenntnisses (Fassion);

Erwerbs-, Renten-, Personaleinkommen- und Besoldungssteuer auf Grund des Bekenntnisses bemessen und dem Steueramte zur Einhebung vorgeschrieben, wobei stets ein Zahlungsauftrag ausgefertigt und der Partei zugestellt wird, welcher, wenn die Partei gegen die Vorschreibung innerhalb der Frist nicht rekuriert, rechtskräftig wird. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Von der Bezirkshauptmannschaft werden weiters bemessen und dem Steueramte zur Einhebung vorgeschrieben: Militärtaxen (Erkenntnis), Strafen und Firmaprotokollierungstaxen; vom Bezirksschulrate: Schulstrafen.

X. (Haupt) Steuerämter.

Die Steuerämter sind die Vollzugsorgane der anweisenden Behörden. Dieselben besorgen sämtliche Einnahmen und Ausgaben (an Steuern, Abgaben, Gehalten, Umlagen etc.)

Das Steueramt fungiert überdies als gerichtliches Depositenamt und ist als solches dem Gerichte unterstellt. Das Steueramt untersteht der Bezirkshauptmannschaft.

Bezüglich der Pflichten und Rechte vide „die Belehrung der Steuerämter" vom Jahre 1850.

Das Steueramt schreibt die Grundsteuer auf Grund des Grundsteuerkatasters (Grundbesitzbogen) vor und bemißt jene Abgaben nach dem Gebührengesetze, deren Bemessung nicht dem Gebührenbemessungsamt vorbehalten ist. Welche Bücher, Journale, Register und sonstige Aufschreibungen zu führen sind, ist in der Übersicht (vide Index) ersichtlich.

Bezüglich der Tätigkeit im Amte vide den im Anschlusse beigegebenen Auszug aus der Kassa- und Verrechnungsvorschrift. Weiters folgt im Anschluß der Auszug aus der Vorschrift: „Disziplinarbehandlung der Beamten".

Ende des Monates sind alle Journale, Register etc. abzuschließen und die Rechnungen an die in der Übersicht genannten Behörden am 3. des nächstfolgenden Monates einzusenden. Wie der Monatsschluß zu verfassen ist, vide Index.

Anweisende Behörden.

Finanzdirektion	Finanz-Etat und Conto-Corrente
Landesregierung	Schul-, Straßen- etc. Angelegenheiten
Oberlandesgericht	Justizangelenheiten
Oberstaatsanwaltschaft	Gefängnisse
Norm. Aichkommission in Wien	Aichangelegenheiten
Militärintendanzen	(Pensionen etc.) Militärangelegenheiten
Bezirkshauptmannschaft	Spezielle Fälle und politische Depositen
Bezirksgericht	Gerichtliche Depositen

Personenrecht.

XI. Personenrecht.

Eherecht.

1. Von dem Eherechte.

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet; in demselben erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennter Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

Bedingung.

Einen Ehevertrag kann jedermann (ausgenommen Unmündige, Rasende etc.) schließen, wenn kein gesetzliches Hindernis im Wege steht. Minderjährige bedürfen der Bewilligung der Eltern (Kurators) eventuell Gerichtes.

Bigamie ist verboten.

Zwischen Eltern.

2. Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

Die Eltern haben die Verbindlichkeit ihre Kinder zu erziehen; für ihr Leben, Gesundheit und anständigen Unterhalt zu sorgen.

Minderjährige.

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigentum, solange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu (oder eventuell einem Verwalter, wenn der Vater unfähig ist, das Vermögen zu verwalten).

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters keine giltige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt ist.

Uneheliche Kinder sind von dem Rechte der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen. Unehelich.

Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder, das 50. Lebensjahr zurückgelegt und den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt haben, können an Kindesstatt annehmen (Wahlkind), welche gleiche Rechte, wenn das Gesetz keine Ausnahme macht, mit den ehelichen Kindern genießen. Das Kind muß mindestens 18 Jahre jünger sein als die Wahleltern. Wahlkind.

3. Von den Vormundschaften und Kuratelen. Vormund. Kurator.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die noch minderjährig (bis inklusive 24. Lebensjahr) oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder Kurator besonderen Schutz.

Der Vormund hat für die Minderjährigen, der Kurator für die unfähigen zu sorgen.

Von barem Gelde soll nur soviel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung der Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirtschaft nötig ist; das übrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vorteilhaften Gebrauche verwendet, oder auf Zinsen in öffentlichen Kassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden. Einem Minderjährigen, welcher das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht über Gutachten des Vormundes die Nachsicht des Alters bewilligen und ihn volljährig erklären. Deponierung etc. des Vermögens. Großjährigkeitserklärung.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Kurator oder Sachwalter zu bestellen.

Sucht jemand die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden, Vermißten oder Verschollenen an, so hat das Gericht für diese einen Kurator zu ernennen. Kurator für Abwesende.

Über Wahn-, Blödsinnige, zuweilen Taubstumme und Sträflinge werden ebenfalls Kuratoren bestellt. Kurator für Wahnsinnige etc.

4. Todeserklärung Verschollener. Todeserklärung.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht, so wird ein Tod unter folgenden Umständen vermutet:

1.) Wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt ist;

2.) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch 30 Jahre unbekannt geblieben;

3.) wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist und seit der Zeit durch 3 Jahre vermißt ist.

In diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht werden. Darauf erläßt das Gericht einen Edikt, in welchem der Abwesende innerhalb eines Jahres vorgeladen, und nach Ablauf des Ediktes die Todeserklärung über ihn ausgesprochen wird.

Sachenrecht.

XII. Sachenrecht.

Allgemeines.

Alles was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt. Die Sachen in dem Privatgebiete sind entweder ein Staats- oder Privatgut.

Einteilung.

Die Sachen werden ihrer Beschaffenheit nach eingeteilt: in körperliche und unkörperliche, in bewegliche und unbewegliche, in verbrauchbare und unverbrauchbare, in schätzbare und unschätzbare.

Sachen, welche in die Sinne fallen, sind körperliche; Sachen sonst (z. B. das Recht zu jagen, fischen etc.), sind unkörperliche; Sachen, welche ohne Verletzung von einer Stelle zu anderen versetzt werden können, sind bewegliche; Sachen im entgegengesetzten Falle, sind unbewegliche, und wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigentümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen, sind unbewegliche.

Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird; dahin gehört nicht nur der Zuwachs einer Sache, solange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensache, ohne welcher die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt.

Dingliches Sachenrecht.

1. Das dingliche Sachenrecht.

A. Vom Besitze.

Begriff.

Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsam hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als diejenige zu behalten, so ist er Besitzer.

Der Besitzer einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem giltigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Rechtmäßig.

Im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig. Unrechtmäßig.

Der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen wird nur durch die ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher (Grundbuch etc.) erlangt. Eintragung.

Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Redlich.

Wer weiß oder vermutet, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem anderen gehöre, ist ein unredlicher Besitzer. Unredlich.

B. Vom Eigentumsrechte.

Alles, was Jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen heißen sein Eigentum. Eigentum.

Kraft des Rechtes, frei über sein Eigentum zu verfügen, kann der vollständige Eigentümer in der Regel seine Sache nach Willkür benutzen oder unbenutzt lassen, er kann sie vertilgen, ganz oder zum Teil auf andere übertragen, oder sie verlassen. Recht.

Ein unredlicher Besitzer muß über Verlangen (Klage) die Sache dem Eigentümer abtreten. Abtretung.

C. Fundrecht. Fundrecht.

Der Finder einer Sache ist verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückgeben. Allgemein.

Ist ihm der vorige Besitzer nicht kekannt, so muß er, wenn das gefundene 2 K übersteigt, den Fund in acht Tagen bekannt machen, und wenn die gefundene Sache mehr als 24 K wert ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen. Vorgang.

Der Finder hat auf 10 % des Wertes als Finderlohn Anspruch, ebenso hat der Besitzer etwaige Auslagen dem Finder zu vergüten, (wenn das Gefundene 2000 K erreicht aber nur 5 %). Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder gleich einem redlichen Besitzer das Eigentumsrecht. Wer diese Vorschrift außer acht läßt, macht sich nach Umständen des Betruges schuldig.

Mitfinder haben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten.

D. Pfandrecht. Pfandrecht.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen.

Pfand. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

Handpfand. Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, ist sie unbeweglich, Hypothek. so wird sie Hypothek oder Grundpfand genannt.

Erwerbung. Die Erwerbung des Pfandrechtes gründet sich auf das Gesetz, einen richterlichen Spruch, einen Vertrag oder letzten Willen des Eigentümers.

Beweglich. Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Ver-

Unbeweglich. wahrung nehmen, und wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die Güter des Eigentümers einverleiben lassen.

Afterpfand. Der Pfandinhaber kann sein Pfand einem dritten wieder verpfänden, und wird es zum Afterpfande, wenn dasselbe zugleich übergeben oder in die öffentlichen Bücher die Afterpfändung auf das Pfandrecht eingetragen wird.

Wirkung. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freien Eigentume des Verpfänders gehörigen Teile auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die noch nicht abgesonderten etc. Früchte. Wenn der Wert eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers etc. zur Deckung der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird, so ist der Gläubiger berechtigt, ein anderes Pfand vom Pfandgeber zu fordern.

Feilbietung. Wird der Gläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt, so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen.

Erlöschen. Das Pfandrecht erlischt mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war.

E. Dienstbarkeiten (Servituten).

Servituten. Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigentümer verbunden, zum Vorteile eines Andern in Rücksicht seiner Sachen, etwas zu dulden oder zu unterlassen. (Dingliches Recht.)

Arten. Es gibt persönliche und Grunddienstbarkeiten.

Die Grunddienstbarkeiten zerfallen wieder in Haus- und Feldservituten:

a) Hausservituten sind gewöhnlich: Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; Last eines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude setzen; Flüssigkeiten auf Nachbars Grund führen; sein Haus zu erhöhen (oder niedriger machen); Aussicht nicht zu benehmen etc. etc.

b) Feldservituten: Das Recht ein Flußsteig etc. auf fremdem Boden halten, Wasser zu schöpfen, Vieh zu tränken, Steine zu brechen, Sand graben, Kalk brennen etc.

c) Persönliche Servituten: Der nötige Gebrauch einer Sache, die Fruchtnießung und die Wohnung.

Die Dienstbarkeit der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Teile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen; sie ist als Servitut des Gebrauches. Servitut des Gebrauches

Werden aber Jemandem alle bewohnbaren Teile des Hauses mit Schonung der Substanz ohne Einschränkung zu genießen überlassen, so ist es eine Fruchtnießung eines Gebäudes. der Fruchtnießung.

Die Servituten erlöschen im Allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden. Erlöschen.

Persönliche Servituten hören in der Regel mit dem Todestage auf.

F. Erbrechte.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insoferne sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt dessen Verlassenschaft oder Nachlaß. Begriff. Nachlaß.

Das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen Teil derselben in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht (dingliches Recht). Erbrecht.

Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe, und die Verlassenschaft in Bezug auf den Erben, Erbschaft genannt. Erbe. Erbschaft.

Das Erbrecht gründet sich auf den Willen des Erblassers, auf einen Erbvertrag, oder auf das Gesetz. Gründung.

Wird Jemandem nur ein Teil (einzelne Sache, ein Recht etc.) zugedacht, ist Legatur. Legat.

Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein.

Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auf seine Erben über. Überleben.

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe (z. B. Begräbniskosten etc.) Lasten.

Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben (ausgenommen sind jene, welche den Erblasser oder dessen Verwandte mißhandelten, dann wer Verzicht auf Erbschaft geleistet etc.) Enterbung.

1. Letzter Wille (Testament). Testament.

Die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Teil desselben einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt: Erklärung des letzten Willens. Wird in derselben ein Erbe eingesetzt, heißt sie Testament, enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill. Der Erblasser kann beide aufheben oder ändern. Codicill.

Der Wille des Erblassers muß im Zustande der vollen Besinnung, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug Verfassung.

und wesentlichem Irrtume erklärt werden. (Wenn im Zustande des Wahnsinnes, Trunkenheit etc., ist ungiltig.)

Verschwender. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch den letzten Willen verfügen, die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

Unmündige. Unmündige sind zu testieren unfähig.

Minderjährige. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testieren.

Nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

Arten. Wer ohne Zeugen testieren will, der muß das Testament (Codicill) eigenhändig schreiben und unterfertigen, sonst sind 3 Zeugen notwendig, welche alle zugleich anwesend

Zeugen. sein müssen. (Frauenspersonen, Jünglinge unter 18 Jahren, Ordensgeistliche, Verwandte, Sinnlose, dann welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können nicht Zeugen sein.)

Erbverträge. Erbverträge über das ganze Vermögen können nur unter Ehegatten geschlossen werden.

Fideicommiß.

2. Fideicommiß.

Ein Fideicommiß ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird,

Arten. (Primogenitur, Majorat oder Seniorat), was nur mit Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt errichtet werden kann.

Erlöschen. Ein Gläubiger kann die Bezahlung einer Schuld nie aus dem Stammgute fordern, sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen.

Wenn das Fideicommiß zu Grunde geht, keine Nachkommenschaft zu vermuten ist etc., kann es aufgelöst werden, beziehungsweise erlöschen.

Vermächtnis.

3. Vermächtnis.

Zur Giltigkeit eines Vermächtnisses ist notwendig: daß es von einem fähigen Erblasser, einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine giltige letzte Willenserklärung hinterlassen werde.

Vermächtnisse fallen allen Erben verhältnismäßig zur Last.

Aufhebung. Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges aufgehoben, der Erblasser kann das Testament (Codicill) ausdrücklich widerrufen oder die Urkunde vertilgen. Der Erblasser

Einschränkung. kann weiters seine Anordnung auf Bedingungen, einen Zeitpunkt, Auftrag oder eine erklärte Absicht einschränken.

Gesetzliche Erbfolge.

4. Gesetzliche Erbfolge.

Wenn der Erblasser keine, oder keine gültige Erklärung des letzen Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht

über sein ganzes Vermögen verfügt, wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbteil zu hinterlassen schuldig war, nicht oder nicht gehörig bedacht hat, oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Teil statt. Gesetzliche Erben sind zuförderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittels ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind.

Grad.

1. Linie sind seine Kinder und ihre Nachkömmlinge;
2. „ „ dessen Vater und Mutter, seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge;
3. „ „ dessen Großeltern samt Geschwistern der Eltern und ihre Nachkömmlinge;
4. „ „ dessen erste Urgroßeltern samt ihren Nachkömmlingen;
5. „ „ dessen zweite Urgroßeltern samt ihren Nachkömmlingen;
6. „ „ dessen dritte Urgroßeltern samt ihren Nachkömmlingen.

Teilung.

Die Erbschaft wird derart verteilt, daß zuerst die erste, dann wenn von diesen niemand am Leben, die folgenden Linien in Betracht kommen u. zw. erhält immer der Nächstverwandte (wenn mehrere Gleichverwandte zu gleichen Teilen) die ganze Erbschaft.

Uneheliche Kinder haben nur auf den Nachlaß der Mutter gleiches Erbrecht wie eheliche.

Legitimierte und Wahlkinder sind ehelichen gleichzuhalten.

Ehegatten.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt, wenn drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbteil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Teil der Verlassenschaft zum lebenslänglichen Genusse, das Eigentum davon bleibt den Kindern; wenn aber kein Kind oder gesetzlicher Erbe vorhanden ist, so erhält der überlebende Ehegatte den vierten Teil der Verlassenschaft.

Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbteil bedenken muß, sind seine Kinder, und in deren Ermanglung seine Eltern.

Pflichtteil.

Der Erbteil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt Pflichtteil (Noterben).

Als Pflichtteil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Noterben als Pflichtteil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

Enterbung.

Ein Kind wird enterbt, wenn vom Christentum abgefallen, wenn es den Erblasser in der Not gelassen, zu lebenslänglichem

oder 20jährigem Kerker verurteilt wurde, oder unsittlich beharrlich lebt.

Einrechnung. Was der Erblasser bei Lebzeiten dem Noterben gegeben hat, wird in den Pflichtteil eingerechnet.

Geschiedener Ehegatte. Ein aus eigenem Verschulden geschiedener Ehegatte hat auf den Pflichtteil keinen Anspruch.

Besitznahme. Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen.

Einantwortung. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses bewirkt werden.

2. Das persönliche Sachenrecht.

A. Von den Verträgen.

Begriff. Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, gründen

Vertrag. sich entweder unmittelbar auf Gesetz, Vertrag oder erlittene Beschädigung.

Wer sich erklärt, daß er jemandem sein Recht übertragen, d. i., daß er ihm etwas gestatten, geben, daß er für ihn etwas tun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der andere das Versprechen giltig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Teile ein Vertrag zu stande.

Art. Verträge sind einseitig oder zweiseitig verbindlich, je nachdem nur ein Teil etwas verspricht und der andere es annimmt, oder beide Teile einander Rechte übertragen und annehmen.

Gegenstand. Über alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden.

Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich, vor oder außerhalb Gericht, mit oder ohne Zeugen, geschlossen werden. Wer schreibensunkundig ist, muß zwei Zeugen beiziehen.

Angeld. Was vor Abschließung eines Vertrages vorausgegeben wird, heißt Angeld; wird der Vertrag nicht erfüllt, kann die schuldlose Partei das Angeld behalten, oder das doppelte des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern.

Reugeld. Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen der eine oder der andere im Falle des Zurücktretens vom Vertrage entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen.

Nebengebühren. Der Gläubiger ist außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtigt.

Erlöschen. Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren,

wenn es bewegliche betrifft, binnen sechs Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

a) Schenkung.

Schenkung Allgemein.

Ein Vertrag, wodurch Jemandem eine Sache unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.

Widerruf nicht statthaft.

Ein unbeschränkter Eigentümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken.

Die Schenkungsverträge dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.

Wer zur Zeit der Schenkung Abstämmlinge hat, denen er einen Pflichtteil zu hinterlassen schuldig ist, kann zu ihrem Nachteile keine Schenkung machen, welche die Hälfte seines Vermögens übersteigt.

Auf Todesfall.

Eine Schenkung auf Todesfall ist als ein Vermächtnis giltig.

b) Verwahrungsvertrag.

Verwahrungsvertrag.

Wenn Jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt, so entsteht ein Verwahrungsvertrag, wodurch der Übernehmer weder Eigentum noch Besitz, noch Gebrauchsrecht erwirbt. Wenn ihm der Gebrauch der Sache gestattet wird, entsteht dann bei verbrauchbaren ein Darlehensvertrag, bei nichtverbrauchbaren ein Leihvertrag.

Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Obsorge gegeben werden.

Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch vor Verlauf der Zeit zurückstellen.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer den Schaden und die zur Erhaltung etc. der verwahrten Sache verwendeten Kosten zu ersetzen.

Sequester.

Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien, oder vom Gerichte Jemandem in Verwahrung gegeben, so heißt der: Verwalter — Sequester.

Haftung.

Wirte, Schiffer, Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden oder als Fracht ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer.

c) Leihvertrag.

Leihvertrag.

Wenn Jemandem eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag.

Recht und Pflicht.

Der Vertrag, wodurch man Jemandem eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber noch kein Leihvertrag.

Recht und Pflicht. Der Entlehner erwirbt das Recht, den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch von der Sache zu machen. Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, ebendieselbe zurückzustellen.

Erlöschen. Wenn der Verleiher nach der Zurücknahme des Lehnstückes dessen Mißbrauch oder übertriebene Abnützung innerhalb 30 Tagen nicht gerügt, oder wenn der Entlehner nach der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen diesem Zeitraume keine Meldung gemacht hat, so ist das Recht der Klageführung erloschen.

Darleihensvertrag.

d) Darleihensvertrag.

Wenn Jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag.

Zinsenvertrag. Ein Darleihen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen u. zw. ohne oder gegen Zinsen gegeben. In letzterem Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag.

Zinsen. Durch Vertrag können bei einem gegebenen Unterpfande 5, ohne Unterpfand 6% Zinsen auf ein Jahr von jederman bedungen werden, was auch dann als erlaubt zu verstehen ist, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt wurde.

Wenn Jemandem Zinsen, ohne ausdrückliche Bedingung, aus dem Gesetze gebühren, so sind 4%, und zwischen den von Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten, bei einer aus einem Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld 6% jährlich als die gesetzmäßigen Zinsen zu entrichten.

Jährlich. Die Zinsen sind in der Regel jährlich abzuführen.

Zinseszinsen. Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden, doch können zwei oder mehrjährige Zinsenrückstände mit Übereinkommen als ein neues Kapital verschrieben werden.

Inhalt. Im Schuldschein müssen der Darleiher (Gläubiger), der Anleiher (Schuldner), der Gegenstand und Betrag des Darlehens, und wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, sowie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl als die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehende Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden.

Bevollmächtigungsvertrag.

e) Bevollmächtigungsvertrag.

Der Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Anderen zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Widerrufen. Es steht dem Machtgeber frei, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muß er dem Gewalthaber nicht nur

die in der Zwischenzeit gehabten Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen, sondern auch einen der Bemühung angemessenen Teil der Belohnung entrichten, auch dann wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert wurde.

Bei Konkurs.

Wenn der Machtgeber in Konkurs gerät, ist die Vollmacht gleichzeitig an und für sich aufgehoben.

Folgen bei Einmengung.

Wer weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze das Befugnis erhalten hat, darf der Regel nach (ausgenommen bei Notfall, oder um einen Schaden abzuwenden) sich in das Geschäft eines Anderen nicht mengen. Hätte er sich dessen angemaßt, so ist er für alle Folgen verantwortlich.

f) Tauschvertrag.

Tausch.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Übergabe ist nicht zur Errichtung, sondern zur Erfüllung des Tauschvertrages und zur Erwerbung des Eigentumes notwendig.

Geld.

Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages. Tauschende sind verpflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäß, mit ihren Bestandteilen und in allem Zugehör zu rechter Zeit, am gehörigen Orte und in eben dem Zustande, in welchem sie sich bei Schließung des Vertrages befunden haben, zum freien Besitze zu übergeben und zu übernehmen, ansonsten der Schuldige für den Schaden und entgangenen Nutzen haftet.

Gefahr.

In der Zwischenzeit durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen der Sachen (ausgenommen wenn die Sache außer Verkehr gesetzt, oder zufällig ganz oder über die Hälfte zu Grunde gerichtet — wobei der Tausch ungiltig ist) und Lasten gehen auf Rechnung des Besitzers.

Ungiltig.

Verschlimmerungen über die Hälfte.

Sind jedoch Sachen im Bausch und Bogen behandelt worden, so trägt der Übernehmer den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hiedurch das Ganze nicht über die Hälfte an Wert verändert worden ist.

Dringen.

Wer auf die Übergabe dringen will, muß seine Verbindlichkeit erfüllt haben, oder sie zu erfüllen bereit sein.

Nutzungen.

Dem Besitzer gebühren die Nutzungen der vertauschten Sache bis zur bedungenen Zeit der Übergabe, von da an gebühren sie dem Übernehmer, wenn auch noch nicht übergeben.

g) Kaufvertrag.

Kauf.

Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen. Er gehört wie der Tausch zu den Titeln ein Eigentum zu erwerben. Die Erwer-

bung erfolgt erst durch die Übergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Übergabe behält der Käufer das Eigentumsrecht.

Kaufpreis. Der Kaufpreis muß in barem Gelde bestehen und darf weder unbestimmt noch gesetzwidrig sein.

Übergabe. Der Verkäufer ist verpflichtet bis zur Übergabe die Sache sorgfältig zu verwahren. Der Käufer ist hingegen verbunden, die Sache sogleich oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt. Das Kaufgeld bei der Übernahme ist bar abzuführen.

Auf Borg. Wird die Sache ohne Kaufgeld übergeben, so ist die Sache auf Borg verkauft.

Gefahr, Nutzungen. In Rücksicht auf Gefahr und Nutzungen einer zwar gekauften aber noch nicht übergebenen Sache gelten die nämlichen Vorschriften, wie beim Tauschvertrage.

Nebenverträge. Besondere Arten der Nebenverträge sind: Vorbehalt des Wiederkaufes, Rückkaufes, des Verkaufes, Verkauf auf die Probe, Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers und der Verkaufsauftrag.

Wiederkauf. Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Recht des Wiederkaufes, wobei dem Käufer bei Verbesserungen etc. Ersatz gebührt, er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Wert verändert oder die Rückgabe vereitelt wurde. Dieses Recht findet nur bei unbeweglichen Sachen statt.

Vorkaufsrecht. Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufsrecht.

Der Berechtigte muß bewegliche Sachen binnen 24 Stunden, unbewegliche aber binnen 30 Tagen nach der geschehenen Anerbietung, wirklich einlösen; ansonst das Recht erloschen ist.

Bei Feilbietungen (gerichtlichen) hat das Verkaufsrecht keine andere Wirkung als jede andere Einverleibung, nämlich daß der Berechtigte zur Feilbietung vorgeladen wird. (Bei Einlösung muß er soviel bieten, wie ein Dritter.)

Auf Probe. Beim Kauf auf Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises in das Eigentum des Käufers über. Nach Verlauf der Probezeit ist als abgeschlossen zu betrachten. Wenn keine Zeit verabredet, gilt für bewegliche drei Tage, für unbewegliche ein Jahr.

Besserer Käufer. Wenn beim Kauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers das Kaufstück nicht übergeben wurde, so ist die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgehoben.

Verkaufsauftrag. Wenn Jemand seine bewegliche Sache einem anderen für einen gewissen Preis zum Verkauf übergibt, mit der Bedingung, daß ihm der Übernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurückstellen muß (Verkaufsauftrag), so ist der Übergeber vor

Verlauf der Zeit, die Sache zurückzuforden nicht berechtigt, der Übernehmer muß aber nach Verlauf der Zeit das bestimmte Kaufgeld entrichten.

Ist die Sache unbeweglich oder ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt, so wird der Übernehmer wie ein Gewalthaber angesehen.

h) Bestandvertrag.

Bestandvertrag.

Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und für einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag.

Mietvertrag.

Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt ein Mietvertrag, — wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, ein Pachtvertrag — genannt.

Pachtvertrag.

Werden beide Sachen in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach der Hauptsache zu beurteilen.

Beide Verträge können auf die nämliche Art wie der Kaufvertrag geschlossen werden.

Mietzins, Pachtzins.

Der Miet- und Pachtzins wird in der Regel wie Kaufgeld entrichtet.

In Bestand können bewegliche und unbewegliche Sachen, sowie Rechte gegeben werden.

Pflichten.

Der Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Zustande zu übergeben und zu erhalten, und der Bestandinhaber ist in dem Gebrauche und Genusse nicht zu stören.

Rechte.

Beide sind berechtigt, die Miet- und Pachtstücke dem Vertrage gemäß zu gebrauchen oder zu benützen oder in Afterpfand zu geben.

Zinsentrichtung.

Der Zins ist in der Regel, wenn die Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen, halbjährig, bei einer kürzeren Bestandzeit nach Verlauf derselben zu entrichten.

Pfandrecht.

Zur Sicherstellung des Zinses hat der Vermieter einer Wohnung das Pfandrecht auf Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind.

Gesellschaftsvertrag.

Wenn der Eigentümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Übernehmer die Wirtschaft betreiben, und dem Übergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Teil z. B. ein Dritteil oder die Hälfte der Früchte geben soll, so entsteht kein Pacht — sondern Gesellschaftsvertrag.

Zins.

Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlichen Zufalle (Feuer, Krieg, Seuche, Überschwemmung, Mißwachs) gar nicht gebraucht oder benützt werden kann, so ist auch kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.

Bestandvertragspflichten.

Nach beendigtem Bestandvertrage muß der Bestandnehmer die Sache in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, in gewöhnlicher Kultur zurückstellen.

Auflösung. Der Bestandvertrag löst sich von sich selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit — (Tag-, Wochen-, Monatszimmer). — Der Bestandvertrag kann stillschweigend erneuert werden, wenn ohne Einwendung die Sache fort benützt wird.

Aufkündung der Pachtung sind sechs Monate, der Mietung einer unbeweglichen Sache sind vierzehn Tage, der Mietung einer beweglichen Sache ist ein Tag.

Abstehen. Der Bestandnehmer ist berechtigt, auch vor Verlauf der Zeit vom Vertrag abzustehen, wenn die ihm bestandene Sache unbrauchbar wird.

Verkauf. Wenn der Eigentümer das Bestandstück an einen anderen veräußert und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber, wenn nicht grundbücherlich eingetragen, nach der gehörigen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen, kann jedoch die Vergütung des erlittenen Schadens fordern.

Lohnvertrag. ### *i)* Lohnvertrag.

Wenn Jemand sich zur Dienstleistung oder Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag.

Lohn. Wenn der Lohn nicht festgesetzt ist, so bestimmt ihn der Richter. In der Regel gebührt der Lohn nach vollstreckter Arbeit.

Abstehen. Bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrage abzugehen. Will er dies nicht, oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung, so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadloshaltung fordern und zu dem Ende einen verhältnismäßigen Teil des Lohnes zurückbehalten.

Ersatz. Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllt, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen, er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern.

Entschädigung. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zustande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld oder Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, dann verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt wurde.

Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von den Rechtsfreunden, Ärzten, Faktoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten etc., wenn hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen. Für Rechtsfreunde etc. giltig.

j) Verlagsvertrag. Verlagsvertrag.

Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfasser das Recht erteilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen.

Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem anderen in Verlag zu geben.

Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten. Pflicht.

Wird das Werk vom Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurücktreten und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern. Zurücktreten.

Wenn der Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Belohnung.

Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu. Verlag.

Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten. Nachdruck.

k) Glücksvertrag. Glücksvertrag.

Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag.

Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen. Art.

Glücksverträge sind:

Die Wette, das Spiel und das Los, alle über gehoffte Rechte oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge. Wette.

Wenn über ein beiden Teilen noch unbekanntes Ereignis ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung den Erfolg verspricht, verabredet wird, so entsteht eine Wette.

Hat der Gewinnende von dem Ausgange Gewißheit, und verheimlichte er sie dem andern Teile, so macht er sich einer Arglist schuldig und die Wette ist ungiltig. Der Verlierende Teil aber, dem der Ausgang bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen. Ungiltig.

Redlich und sonst erlaubte Wetten, sind insoweit verbindlich, als der bedungene Preis wirklich hinterlegt wurde. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

Spiel. Jedes Spiel ist eine Art Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele verboten etc. sind — bestimmen die politischen Gesetze.

Kaufvertrag. Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnissmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

Ehepakten.

B. Von den Ehepakten.

Ehepakte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heiratsgut, die Widerlage, die Morgengabe, die Gütergemeinschaft, die Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, die Erbfolge, auf Todesfall bestimmte Fruchtnießung und den Witwengehalt zum Gegenstande.

Heiratsgut. *a)* Unter Heiratsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes zugesichert oder übergeben wird;

Widerlage. *b)* was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heiratsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Während der Ehe gebührt der Ehegattin kein Genuß, allein, wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr das freie Eigentum über die Widerlage;

Morgengabe. *c)* das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe;

Gütergemeinschaft. *d)* die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten, dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Jeder hat das Recht auf die Hälfte des Vermögens. Besitzt der Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird dies grundbücherlich eingetragen, so erhält dieser das dingliche Recht auf die Hälfte der Substanz des Gutes, vermöge dessen der andere Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann, auf die Nutzungen während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode erhält der Überlebende sogleich das freie Eigentum seines Anteiles. Für die früher eingetragenen Gläubiger entsteht dadurch kein Nachteil.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Gatte sein früheres Eigentumsrecht, und auf das, was ein jeder Ehe-

teil während der Ehe erwirbt, oder überkommt, hat der Andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermutet, dass der Erwerb vom Manne herrühre.

Vermuter.

Solange die Ehegattin nicht widerspricht, gilt die rechtliche Vermutung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe.

Über die Nutzungen während der Verwaltung ist er, wenn nicht ausbedungen, keine Rechnung schuldig, diese wird vielmehr bis zum Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen, dasselbe gilt für die Ehegattin, es steht jedoch beiden frei dergleichen eingestandene Verwaltungen einzustellen.

In dringenden Fällen (Gefahr) kann dem Manne die Verwaltung, wenn auch für immer verwilligt, abgenommen werden. Hingegen ist auch er berechtigt, der unordentlichen Wirtschaft seiner Gattin Einhalt zu tun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen.

Witwengehalt.

Das was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalt bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebührt gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer drei Monate vorhinein entrichtet werden.

Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, wenn sie schwanger ist, noch sechs Wochen nach der Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft, während welcher Zeit sie den Witwengehalt nicht beziehen kann. Wenn die Witwe sich verehelicht, so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt.

Für das Heiratsgut kann vom Geber Sicherstellung verlangt werden. Was der Mann seiner Frau an Schmuck etc. zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel für geschenkt angesehen; bei Verlobten kann der Unschuldige die Schenkung zurückverlangen.

C. Recht des Schadenersatzes und der Genugtuung.

Schade.

Schade heißt jeder Nachteil, welcher Jemanden am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt wurde. Derselbe entspringt aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern oder aus einem Zufalle.

Art.

Diese werden entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Entschädigung gründet sich teils auf einer bösen Absicht, wenn der Schaden mit Wissen und Willen, teils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder Fleißes verursacht wurde. Beides wird ein Verschulden genannt.

Verschulden.

Ersatz.

Jederman ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern.

Heraus-werfen etc. Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige, aus dessen Wohnunng geworfen, gegossen wurde, herabgefallen ist, für den Schaden.

Beschädigung durch ein Tier. Wird Jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verwahren vernachläßigt hat.

Kann Niemand eines Verschuldens überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

Privatpfändung. Wer auf seinem Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu töten, er kann es verjagen, oder wenn er Schaden gelitten, das Recht der Privat-Pfändung ausüben, doch muss er sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigentümer abfinden, oder die Klage einreichen, widrigenfalls aber das Vieh zurückstellen.

Verletzungen. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

Schmerzensgeld.

Mißhandlung einer Frau. Ist die verletzte Person durch Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Tod. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getöteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Verführung einer Frau. Wer eine Frauensperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes und erfüllt die übrigen festgesetzten Vaterpflichten.

Das Recht zum Schadenersatz muß in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Pfandvertrag. Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner oder ein Anderer anstatt seiner, auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumt, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. — Er ist zweiseitig verbindlich.

Bürgschaftsvertrag.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge.

Hauptschuldner.

Der erste Schuldner heißt Hauptschuldner und der Bürge kommt nur als Nebenschuldner hinzu.

Neuerungsvertrag (Novation).

Wenn ein Vertrag umgeändert wird, entsteht ein Neuerungsvertrag.

Vergleich.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte derart bestimmt werden, daß jede Partei sich gegenseitig etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich (zweiseitig verbindlich).

Cession.

Wenn eine Forderung an eine andere Person übertragen und von dieser angenommen, so entsteht eine Abtretung (Cession).

Quittung.

Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung zu verlangen.

Schuldschein (Pfandschein).

Der Schuldner ist verbunden, dem Gläubiger einen Pfandschein (Schuldschein) auszustellen und darin die Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben, ebenso können Bedingungen angeführt werden. Der Gläubiger ist bei Bezahlung der Schuld nebst Ausstellung der Quittung verpflichtet, den Schuldschein zurückzugeben.

Ersitzung (drei Jahre).

Das Eigentumsrecht einer beweglichen Sache wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen — dasselbe gilt für unbewegliche Sachen, wenn grundbücherlich einverleibt.

Erlöschen der Abgaben, Zinsen etc.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten und Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren.

Verjähren des Pfandes.

Das Pfandrecht verjährt nicht; ebenso das Recht das Pfand einzulösen, außer wenn die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt.

Klage-Erlöschen.

Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren, das Klagerecht aus einem Verbrechen aber in 30 Jahren.

XIII. Gerichtswesen.

Gerichtswesen.

A. Gerichtszuständigkeit.

Kompetenz.

Die Rechtspflege kennt eine sachliche und eine örtliche Zuständigkeit.

Sachliche.

1. Sachliche:

I.

welche den Bezirksgerichten unterliegen:

a) Streitigkeiten (vermögensrechtliche Ansprüche), wenn das Streitobjekt 1000 K nicht übersteigt;
b) Streitigkeiten betreffs Dienstbarkeit der Wohnung, über Ausgedinge, Feststellung und Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter;
c) aus Dienst- und Lohnverträgen;
d) Besitzstörung;
e) Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde;
f) aus Bestandverträgen;
g) Viehmängel;
h) zwischen Wirten, Schiffern, Fuhrleuten, Flößern, Reisenden und Gästen.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht von den Bezirksgerichten erledigt werden können, übernehmen die Gerichtshöfe erster Instanz, u. zw.:

Ehescheidung und Ungiltigkeitserklärung etc.,
Lehensstreitigkeiten,
Fideicommißangelegenheiten.

II.

Handels-(See-)Gerichte:
Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten,
„ „ Wechselsachen,
„ betreffs Mustern, Marken etc.,
„ „ Seeschiffe, Seefahrt.

Örtliche.

2.) Örtliche:

Gerichtsstand.

Die Klage muß stets da angebracht werden, wo der Geklagte seinen Gerichtsstand hat, beziehungsweise in dessen Bezirke die unbewegliche Sache liegt, weiters bei jenem Gerichte, wo der Angeklagte einen beständigen Wohnsitz hat.

Civilprozeß.

B. Civilprozess.

Klagerecht.

Berechtigung zum klagen besitzen Männer, unverheiratete Frauen (Ehefrauen mit dem Manne gemeinschaftlich), welche das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Taubstumme, Wahnsinnige, Blödsinnige, Kinder und Unmündige sind nicht prozeßfähig, an deren Stelle müssen deren Vollmacht. Väter, Vormünder etc. eintreten. Jede Partei kann sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zur mündlichen Verhandlung wird eine Tagsatzung angeordnet, wozu beide Teile zu erscheinen haben. Beim Ausbleiben eines Teiles wird auf Verlangen des Erschienenen ein

Kontumazurteil gefällt. Wenn beide Teile ausbleiben, wird das Klagebegehren ad acta gegeben.

1. Mahnverfahren.

Mahnverfahren.

Forderungen bis 400 Kronen können mittels Mahnverfahren eingeklagt werden, wobei vom Gerichte ein Zahlungsbefehl erlassen wird, welcher, wenn der Widerspruch nicht erhoben wird, in vierzehn Tagen rechtskräftig wird. Beim Widerspruch (14 Tage Termin) wird eine mündliche Verhandlung angeordnet. Auf Ansuchen wird auf Grund eines rechtskräftigen Zahlungsbefehles das Exekutionsrecht bewilligt (sechs Monate Termin). Der Zahlungsbefehl tritt nach sechs Monaten außer Kraft.

Widerspruch.

Exekution.

Termin.

2. Klageverfahren.

Eine Klage muß alles enthalten, was vom Beklagten gefordert wird.

Klage.

Die Klageforderung muß bewiesen werden. (Geständnis, Urkunden, Eid, Zeugen, Bücher etc.).

Beweis.

Man unterscheidet: Teil-, Zwischen- und Endurteile (eventuell auch Ergänzungsurteil).

Urteil.

Teilurteil: wenn nur ein Teil eines Klageanspruches ausgeschieden wird;

Zwischenurteil: wenn nur eine Tatsache erwiesen ist;

Endurteil: wenn alle Gründe zur Entscheidung reif sind;

Ergänzungsurteil: wenn ein Anspruch übersehen, oder wenn die Kosten unvollständig vermerkt sind.

Ein Urteil wird erst dann rechtskräftig, wenn es durch kein Rechtsmittel mehr angefochten werden kann. Mit Zustellung desselben wird es wirksam. (Termin 14 Tage).

Rechtskraft.

Wo das Gericht kein Urteil fällen kann, erfolgt ein Beschluß.

Beschluß.

Klagen unter 100 K werden im Bagatellverfahren erledigt, wobei das Urteil mündlich verkündet wird; dasselbe ist sofort rechtskräftig.

Bagatell-Verfahren.

Klagen wegen Besitzstörung müssen innerhalb 30 Tagen anhängig gemacht werden.

Besitzstörung.

Wenn Jemand eine Forderung hat und kann selbe auf Grund einer Urkunde beweisen, wird vom Gerichte ein Zahlungsbefehl ohne Einvernehmung des Beklagten erlassen, welcher in vierzehn Tagen, wenn keine Einwendung erhoben wird, rechtskräftig wird. Rechtsmittel gegen Mandate sind unzulässig.

Mandatsverfahren.

Streitende Parteien können auch vereinbaren, daß ein Schiedsgericht die Entscheidung trifft, welche beim Zustandekommen eines schriftlich ausgefertigten Vergleiches rechtswirksam ist. Als Schiedsrichter dürfen aktive richterliche Beamten nicht sein.

Schiedsgerichte.

Eine Ehe kann nur durchs Gericht aufgelöst werden.

Ehestreitigkeiten.

Gewerbegerichte. Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitern, Arbeitgebern etc. in Fabriksorten sind Gewerbegerichte berufen beziehungsweise errichtet (30 Tage Termin). Für Streitigkeiten, welche in 30 Tagen diesem Gerichte nicht übergeben werden, sind Bezirksgerichte kompetent.

Vergleich. Bei allen Klagen können Vergleiche geschlossen werden.

Rechtsmittel.

3. Rechtsmittel.

Die Anwendung von Mitteln, um eine richterliche Entscheidung anzufechten und eine Entscheidung in höherer Instanz herbeizuführen, heißt Rechtsmittel.

Berufung. Berufung als Rechtsmittel gegen in 1. Instanz gefällte Urteile. Vertretung durch Advokaten erforderlich (14 Tage Termin).

Revision. Urteile der Berufungsgerichte können wieder angefochten werden, es kann gegen sie das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof eingereicht werden (Termin 14 Tage).

Ein bestätigendes Urteil 2. Instanz wird durch Revision hinsichtlich Exekution nicht aufgehalten.

Rekurs. Rekurs als Rechtsmittel ist anwendbar gegen Beschlüsse und Bescheide (14 Tage Frist) und hat gegen richterliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Bestätigte Entscheidungen 2. Instanz können durch Rekurs nicht angegriffen werden.

Nichtigkeitsklagen.

4. Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen.

Wo die ordentlichen Rechtsmittel der Berufung etc. nicht ausreichen, um nichtige oder zu Unrecht gefällte Urteile zu beseitigen, beziehungsweise auszubessern (z. B. wenn Richter an der Streitsache beteiligt war, Urteil gegen nicht vertretene Minderjährige, gefälschte Urkunden, falsche Zeugenaussagen etc.). (Termin 4 Wochen).

Verfahren.

5. Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage.

Bestandvertrag. Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewiße Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

Mietvertrag. Wenn sich der Bestand (Sache) ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, ist ein Mietvertrag.

Pachtvertrag. Wenn der Bestand (Sache) nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, nennt man Pachtvertrag.

Kündigung. Kündigung: Bei Pachtung sechs Monate,
„ Mietung (unbewegliche Sache) 14 Tage,
„ „ (bewegliche „) 1 Tag.

6. Verfahren in Wechselsachen.

Wechselsachen.

Forderungen, welche sich auf einen Wechsel begründen, wie Mandatverfahren (Termin 3 Tage, Einwendung 8 Tage).

Wechsel. Unter Wechsel wird eine Urkunde verstanden, in welcher sich der Aussteller verpflichtet, eine bestimmte Summe, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte zu bezahlen.

Arten. Man unterscheidet gezogene und eigene Wechsel; gezogene heißen Tratten von fremder Seite ausgestellt; eigene heißen auch trockene.

In einer Tratte gibt der Aussteller dem Bezogenen den Auftrag, einen bestimmten Geldbetrag zu einer bestimmten Zeit an Jemand zu zahlen.

Acceptant. Wird der Auftrag angenommen, so wird der Acceptant zum Hauptschuldner des Wechsels.

Wenn sich Jemand selbst zur Zahlung einer Summe verpflichtet, und einen eigenen Wechsel ausstellt, so wird er persönlich zu Wechselschuldner.

Klausel. Wenn der Wechsel mit der Acceptationsklausel nicht versehen ist, so kann der Bezogene zur Zahlung nicht belangt werden.

Haftung. Wer ein Wechsel unterzeichnet, haftet mit dem ganzen Vermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeit.

Dauer. Wechselacceptant bleibt drei Jahre Schuldner. Domizilierte Wechsel, wenn nicht rechtzeitig Protest erhoben wird, werden wertlos.

7. Konkursverfahren.

Konkurs. Die gerichtliche Verteilung des Vermögens eines Überschuldeten unter seinen Gläubigern auf Grund einer bestimmten Ordnung, zuständig Gerichtshof 1. Instanz, wobei dem Schuldner freie Verfügung über das ganze Vermögen entzogen wird.

Zuständig.

Kommissär. Verwalter. Ausschuß. Bei der Eröffnung wird ein Konkurskommissär bestellt, ein Masseverwalter ernannt und ein Gläubigerausschuß gebildet.

Frist. Anmeldungsfrist 30—90 Tage.

Klassen. Forderungen werden in Klassen eingeteilt:

1. Klasse: 1.) Begräbniskosten, 2.) Löhne (1 Jahr) Arzt, 3.) Apotheken, 4.) rückständige Steuern etc. (drei Jahre).
2. „ 1.) Ersätze an Vater, Kurator bei pflichtwidriger Verwaltung, 2.) Forderungen gegen Beamte für Staatsschatz.

Alle anderen werden verhältnismäßig verteilt.

8. Exekutionsverfahren.

Exekution.

Zwangsweise Durchführung einer rechtskräftig gewordenen behördlichen Entscheidung.

Ordnung. Die Ordnung unterscheidet drei beteiligte Personen:

1.) Exekutionsführer, 2.) Exequendus, 3.) Exekutor.

Zeit. An Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit dürfen Exekutionen nur in dringenden Fällen und mit Erlaubnis des Gerichtes vorgenommen werden.

Einwendung. Einwendung des Exequenden ist zulässig, muß selbe jedoch begründen.

Aufhebung. Wenn eine Zahlung, Erlaß etc. vorgewiesen wird, kann die vollziehbare Exekution aufgehoben werden.

Rekurs. Rekurs ist wider die Exekution in der Regel zulässig, jedoch ohne Aufhalten der Zwangsvollstreckung.

Bei unbeweglichen Sachen.

A. Exekution auf unbewegliche Sachen.

1.) Pfandrechtseinverleibung;
2.) Zwangsverwaltung;
3.) Zwangsversteigerung.

Pfandrecht. *Ad* 1.) Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche aufgenommen ist, wird das Pfandrecht eingetragen.

Verwalter. *Ad* 2.) Wird vom Gericht ein Verwalter ernannt.

Schätzung. *Ad* 3.) Wird eine Schätzung, dann Tagsatzung zur Feststellung der Bedingungen angeordnet.

Anmerkung. Bei allen wird die Exekution im Grundbuche angemerkt.

Meistbot. Der Meistbot muß zu $^1/_4$ des Betrages bar erlegt werden.

Beweglich.

B. Exekution auf bewegliche Sachen.

Geldforderungen, bewegliche Sachen oder Vermögensrechte und Ansprüche auf Leistung, welche sich auf die Pfändung samt Schätzung und Verkauf erstreckt.

Unpfändbar. Unpfändbar sind folgende Sachen:

1.) Unentbehrliche Kleidungsstücke und Wohnungseinrichtung;

2.) Nahrungs- und Feuerungsmittel für zwei Wochen;

3.) Eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst hiezu erforderlichem Futter- und Streuvorrate;

4.) Gegenstände aller Art, welche für Erwerbstätigkeit der Handwerker, Hand- und Fabriksarbeiter, Hebammen etc. erforderlich sind;

5.) Bargeld, welches dem Einkommen des Lebensunterhaltes entspricht (z. B. Pensionen);

6.) Bücher der Kirchen, Schule, und

7.) der Ehering.

Gänzlich entzogen. Gänzlich entzogen werden Almosen, Gnadengeschenke, Versicherungssummen der Gebäude, Ausgedinge unter 600 K jährlich.

9. Kosten bei Civilprozeß.

Civilprozeßkosten.

Alle Kosten, welche bei einer Prozeßhandlung entstehen, fallen zunächst derjenigen Partei zu Lasten, welche die Handlung angestrengt hat, wenn selbe gemeinschaftlich veranlaßt, so sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen. Allgemein.

Die Gebühren für Advokaten und Sachverständige sind in einem besonderen Tarife geregelt. Advokat.

Die im Prozesse unterliegende Partei hat an den Gegner Ersatz für alle Kosten zu leisten. Ersatz.

Die Kosten müssen in der Klage verzeichnet sein. Verzeichnis.

Ist ein Kläger oder Beklagter gänzlich unbemittelt, so kann er, wenn er kostenpflichtig verurteilt wird, das Armenrecht in Anspruch nehmen. Armenrecht.

C. Strafprozess.

Strafprozeß.

Jemand, der im Verdachte einer strafbaren Handlung steht, wird als Beschuldigter erst dann angesehen, sobald wider ihn eine Anklageschrift oder ein Antrag zur Voruntersuchung eingereicht wurde. Der Beschuldigte wird zum Angeklagten, wenn eine gerichtliche Hauptverhandlung gegen ihn angeordnet wurde. Allgemeines.

Den Minderjährigen hat der Vater (Kurator) zu vertreten. Minderjährig.

Unbemittelte können Armenvertreter verlangen. Arme.

Privatkläger ist, wer in seinen Rechten verletzt wurde. Privatkläger.

Staatsanwalt fungiert bei Verbrechen oder Vergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden. Staatsanwalt.

Die Gerichtsbarkeit üben aus: Gerichtsbarkeit.

1.) Bezirksgerichte für Übertretungen,

2.) Landes- (Kreis-) Gerichte (1. Instanz) als Berufungsgerichte für Übertretungen,

3.) Geschworenen-Gerichte über Verbrechen und Vergehen,

4.) Gerichtshöfe (2. Instanz) über Beschwerden, Berufungen etc.,

5.) Oberster Gerichtshof als Kassationshof für Nichtigkeitsbeschwerden.

Hausdurchsuchung findet statt, wenn gegründeter Verdacht vorliegt. Hausdurchsuchung.

Postsendungen können vom Richter mit Beschlag belegt werden. Postsendungen.

Zeugen sind über Vorladung zu erscheinen verpflichtet. Zeugen.

Rechtsmittel ist Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde. Rechtsmittel.

Geschworenengerichte bestehen aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschworenen, letztere erkennen nur „schuldig“ oder „nicht schuldig“. Geschworenengerichte.

Verhandlungen sind im Allgemeinen gebührenfrei. Kosten.

Verbrechen.

1. Vom Verbrechen.

Zu einem Verbrechen wird ein böser Vorsatz erfordert, ob erfolglos oder nicht (jede Handlung und Unterlassung).

Nicht zugerechnet.

Diese werden als Verbrechen nicht zugerechnet: wenn der Vernunft ganz beraubt, Sinneverrückung, in voller Berauschung, Sinneverwirrung, unter vierzehn Jahren, aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit, durch Zwang oder gerechte Notwehr.

Unwissenheit.

Mit Unwissenheit des Gesetzes kann sich niemand entschuldigen.

Strafe.

Strafe des Verbrechers ist der Tod durch den Strang oder Anhaltung im Kerker („Kerker" und „schwerer Kerker") minimum sechs Monate, maximum zwanzig Jahre. Die Kerkerstrafe ist mit der Anhaltung zur Arbeit verbunden, und kann verschärft werden durch Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, dunkle Zelle und Landesverweisung nach der Strafe.

Folgen.

Mit der Verurteilung sind verbunden:

a) Abnahme aller Orden und Ehrenzeichen,
b) Verlust öffentlicher Titel, ak. Grade, Würden,
c) Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes,
d) Verlust aller Pensionen und Provisionen etc.,
e) Verlust des Adels (muß im Urteil angeführt sein).

Einige Folgen können vom Kaiser nachgesehen werden.

Der Verbrecher kann während der Strafzeit kein verbindliches Geschäft schließen.

Gründe.

Bei allen Verurteilungen kommen in Betracht:

Beamte.

a) Erschwerung, *b*) Milderungs-Umstände § 104 d. St. G. Geschenknahme in Amtssachen (sechs Monate bis ein Jahr).

Vergehen.

2. Vergehen und Übertretungen.

Übertretung.

Handlungen und Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder eine besondere Verordnung, welche übertreten wurde, seinem Stande nach zu wissen verpflichtet ist.

Kinder.

Strafbare Handlungen der Kinder unter zehn Jahren sind der häuslichen Züchtigung überlassen; vom 11.—14. Jahre werden Verbrechen als Übertretungen bestraft.

Strafen.

Diese werden bestraft:

a) mit Geld, Verfall von Waren etc.,
b) Verlust von Rechten und Befugnissen,
c) Arrest, und event. mit Ausweisung. („Arrest" und „strenger Arrest", der „Hausarrest") 24 Stunden bis sechs Monate — Verschärfung kann mit Arrest verbunden werden. Arrest kann durch Geldstrafe (ein Tag ist 10 Kronen) umgewandelt werden.

D. Von den Grundbuchsangelegenheiten.

Grundbuch.

a) Allgemeines.

Arten. Hauptbuch. Urkundenbuch.

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuche, und einer Urkundensammlung (Urkundenbuch).

Das Hauptbuch wird aus den Grundbuchseinlagen gebildet.

Einlagen.

Die Grundbuchseinlagen sind bestimmt zur Eintragung:

Grundbuchskörper. Dingliche Rechte.

1.) Der Grundbuchskörper und Änderungen an denselben,

2.) der auf dem Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Änderungen.

Eintragung.

Jeder Grundbuchskörper ist als ein Ganzes zu behandeln.

Die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung der bücherlichen Rechte wird nur durch die Eintragung derselben in das Hauptbuch erwirkt.

In das Hauptbuch sind die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte einzutragen; lassen dieselben eine kurze Fassung nicht zu, so ist sich auf die Urkunde zu berufen.

Abschrift.

Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt ist, ist eine Abschrift beim Grundbuche zurückzubehalten (ebenso Mappenkopien).

Durch die Einlegung dieser Abschrift wird die Urkundensammlung,

durch ihre Eintragung in ein Buch wird das Urkundenbuch gebildet.

Das Grundbuch ist öffentlich.

Auszüge.

Jedermann kann in das Grundbuch in Gegenwart eines Grundbuchsbeamten einsehen, und Abschriften oder Auszüge daraus erheben, welche vom Grundbuchsführer unter dessen eigener Haftung zu erteilen sind.

b) Von den bücherlichen Eintragungen.

Grundbuch-Eintragungen.

Die grundbücherlichen Eintragungen sind entweder

Einverleibungen.

1.) Einverleibungen (unbedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Intabulationen oder Extabulationen), welche ohne weitere Rechtfertigung, oder

Vormerkungen. Anmerkungen.

2.) Vormerkungen (bedingte Rechtserwerbungen etc.), welche nur unter der Bedingung der nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbungen etc. bewirken, oder bloße Anmerkungen.

Arten.

Im Grundbuche können nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederverkaufs- und Vorkaufsrecht, sowie das Bestandrecht eingetragen werden.

Bedingung. Die Einverleibung kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. (Machthaber müssen legalisierte, auf die Eintragung lautende, Vollmacht. oder nicht älter als ein Jahr seiende Vollmachten besitzen).

Die Privaturkunden müssen enthalten:

1.) Genaue Angabe der Liegenschaft, etc.,

2.) ausdrückliche Bewilligung in die grundbücherliche Einverleibung.

Urkunden. Öffentliche Urkunden sind:

Die von einer öffentlichen Behörde oder Notar aufgenommenen Urkunden etc., gerichtliche Zahlungsaufträge, Ausweise über rückständige Steuern, Abgaben, soweit sie nach den Gesetzen vollziehbar sind, gerichtliche Aussprüche, Urteile, Erkenntnisse, Verteilung der exekutiven versteigerten Liegenschaft etc., Einantwortungsurkunden, gerichtliche Vergleiche.

Zu-, Abschreibung. Wenn nicht alle diese Erfordernisse vorhanden sind, kann bloß eine Vormerkung stattfinden.

Die Abschreibung des Bestandteiles eines Grundbuchskörpers und die Zuschreibung, Eröffnung einer neuen Einlage ist nur dann zulässig, wenn der abzutrennende Teil etc. genau (Mappenkopien etc.) bezeichnet ist.

Grundbuch-Verfahren.

c) Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

Kompetenz. Um die Bewilligung einer Eintragung ist in der Regel bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzusuchen, bei welchem sich die Einlage, in der die Eintragung erfolgen soll, befindet. (Landtäfliche, Fideicommiß-Güter beim Landesgericht.)

Wenn Jemand im Namen eines Andern einschreitet, so muß er dazu befugt sein (Vollmacht).

Ansuchen. Bei den Gerichtshöfen sind die Grundbuchsgesuche schriftlich einzubringen, bei den Einzelgerichten (Bezirksgericht) können sie auch mündlich eingebracht werden, im letzteren Falle ist ein Protokoll aufzunehmen, welches wie die Eingabe stempelpflichtig ist.

In jedem Grundbuchsgesuche sind anzugeben:

1.) Vorname, Zuname, Stand und Wohnort des Bittstellers.

2.) Vorname, Zuname, Stand und Wohnort derjenigen Personen, welche von der Erledigung zu verständigen sind.

3.) Grundbuchsvorlagen müssen, wie im Grundbuch, bezeichnet sein.

4.) Begehren, was im Grundbuche eingetragen ist.

Mehrere Eintragungen, welche durch dieselbe Urkunde begründet werden, sowie die Eintragung eines Rechtes in mehrere Grundbuchseinlagen, oder die Eintragung mehrerer Rechte

in eine Grundbuchseinlage können mittels eines einzigen Gesuches begehrt werden.

Die Urkunden, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, sind im Originale (notarielle Ausfertigung) beizulegen. Wenn die Urkunde beim Gericht des Ortes liegt, oder bei einem im Zuge befindlichen Gesuche angeschlossen ist, so genügt die Berufung auf diese. Wenn sich das Original bei einer andern Behörde befindet, so ist das im Gesuche anzugeben, und genügt eine vidimierte Abschrift.

Könnte das Gesuch nicht bewilligt werden, so ist es sogleich abzuweisen.

Abschriften für die Urkundensammlungen sind stempelfrei.

Rubriken. Grundbuchsgesuche sind in der Regel in einem Exemplare zu überreichen. Dem Gesuche sind so viele Rubriken beizulegen, als Verständigungen von der Gesuchserledigung stattzufinden haben.

Auf den Rubriken ist das in dem Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten anzugeben; statt Rubriken können Abschriften des Gesuches beigelegt werden. Ist das Gesuch zu Protokoll genommen worden, so hat das Gericht die Rubriken anzufertigen.

Amortisierung. Edikt. Bei Einverleibungen der Forderungen über 50 Jahre kann, wenn das Recht nicht ausgeübt wird, um Amortisierung angesucht werden, worauf die Aufforderung durch einen Edikt stattfindet (1 Jahr Frist). Derselbe ist anzuschlagen und dreimal in die Zeitungsblätter einzuschalten.

Rekurs. Grundbuchsbescheide dürfen nicht über eine Gegenvorstellung abgeändert werden. Gegen dieselben ist nur das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Im Rekurse dürfen weder neue Angaben gemacht, noch dürfen demselben neue Urkunden beigelegt werden. Die Rekurse sind stets in erster Instanz anzubringen u. z. bei Gerichtshöfen nur schriftlich, bei den Einzelgerichten auch mündlich.

XIV. Handelsrecht.

Kaufmann. Kaufmann ist im Sinne des H. G. Buches anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Eine Handelsfrau hat selbe Rechte und Pflichten.

Firma. Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und Unterschrift abgiebt.

Protokollierung. Jeder Kaufmann ist verpflichtet seine Firma beim Handelsgerichte behufs Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Bücherführung. Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Briefe aufbewahren. Kopien. Kopierbuch. Er ist verpflichtet die empfangene Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie) der abgesandten zurückzubehalten und in ein Kopierbuch einzutragen.

Inventar, Bilanz. Jeder Kaufmann muß ein Inventar über das Vermögen anlegen und jährlich das Inventar und eine Bilanz abschließen.

Beschaffung der Bücher. Die Bücher müssen gebunden und paginiert sein. Es darf kein Zwischenraum gelassen, nichts unleserlich, radiert, durchgestrichen etc. werden.

Aufbewahrung. Die Bücher sind zehn Jahre aufzubewahren; dasselbe gilt für Inventare, Bilanzen, Briefe, Kopien etc.

Prokurist. Wer von dem Eigentümer (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per prokura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist (Vollmacht).

Kollektivprokura. Wenn mehreren Personen überlassen, ist Kollektivprokura.

Prokurarechte. Die Prokura ermächtigt zu allen Handlungen, welche das Geschäft mit sich bringt, dann zur Anstellung und Entlassung der Angestellten.

Die Prokura muß ins Handelsregister eingetragen werden.

Gehilfen. Handlungsgehilfen (Diener), deren Dienst, Anspruch, Gehalt und Unterhalt richtet sich nach Ortsgebrauch. Wenn er erkrankt, hat er auf sechs Wochen Vergünstigung Anspruch. Kündigung sechs Wochen.

Lehrlinge. Die Dauer der Lehrzeit ist entweder an den Lehrvertrag gebunden oder nach Ortsgebrauch zu beurteilen. Bei wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses beiderseits verlangt werden.

Wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, dann wegen Mißhandlungen und schweren Ehrenverletzungen kann das Dienstverhältnis ebenfalls aufgehoben werden.

Gehilfen-Dienstaufhebung. Gegen Gehilfen bei Untreue, Dienstverweigerung, Krankheit, Verurteilung, Mißhandlungen, Ehrenverletzungen, unsittlicher Lebenswandel.

Offene Handelsgesellschaft. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Kommanditgesellschaft. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit ihren Vermögenseinlagen beteiligen (Kommanditisten).

Aktiengesellschaft.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften.

Handelsgeschäfte.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Gewerbes gehören, heißen Handelsgeschäfte.

Rechnungsabschluß.

Der Rechnungsabschluß geschieht in der Regel jährlich einmal.

Zinsen.

Bei Handelsgeschäften können 6% Zinsen bedungen werden.

Verkauf der Waren.

Wenn Waren etc. von einem Kaufmann im dessen Geschäfte veräußert wurden, erlangt der redliche Erwerber das Eigentumsrecht, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war.

Kommissionär.

Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Spediteur.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Gütersendungen durch Frachtführer (Schiffer) zu besorgen übernimmt.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Wechsel.

Über Wechsel siehe Civilprozeß.

Übersicht

über sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Taxen.

1	Direkte Steuern	Real-Steuern		Grundsteuer		
2				Gebäudesteuer	Hausklassensteuer	
3					Hauszinssteuer	
4					5 %ige Steuer	
5		Personal-Steuern		Erwerbsteuer	Allgemeine Erwerbsteuer	
6					Von den Unternehmungen	
7					Hausier- und Wandergewerbe	
8				Rentensteuer		
9				Personaleinkommensteuer		
10				Besoldungssteuer		
11	Indirekte Steuern	—		Branntwein	Besondere Produktions-	Abgabe
12		Besteuerung bei der Erzeugung			Konsum-	
13						
14				Bier-		Besteuerung
15				Zucker-		
16				Preßhefe-		
17				Mineralöl-		
18		Allgemeine Verzehrungssteuer		Auf offenem Lande		(Verbrauchs-Steuer)
19				In geschlossenen Städten		
	Gebühren von		A	Rechtsgeschäften		
			B	Vermögensübertragungen auf Todesfall		
			C	Behelfen	Zeugnisse	
					Handels- etc. Bücher	
			D	Schriften und Amtshandlungen	Eingaben, Duplikaten, Beilagen	
20					Eintragungen dinglicher Rechte	
					ämtlichen Ausfertigungen	
21			—	Spielkartenstempel		
22	Taxen		I	Adels- etc. Taxen		
23			II	Diensttaxen		
24			III	Aufgehoben		
25			IV	Privilegiumstaxen		
26			V	Berechtigungstaxen		
27			VI	Verwahrungs-(Depositen-)Taxen		
28			VII	Zustellgebühr und Ganggelder		
29			VIII	Bergwerkstaxen		
30			IX	Lottotaxen		
31			X	Militärtaxen		
			XI	Sporteltaxen	Konsulartaxen	
					Immatrikulationstaxen	
32					Notariatsgebühren	

XV. Direkte Steuern.

1.) Grundsteuer, } Realsteuern
2.) Gebäudesteuer, }
3.) Erwerbsteuer,
4.) Rentensteuer,
5.) Personaleinkommensteuer, } Personalsteuern
6.) Besoldungssteuer,

Die Realsteuern.

A. Grundsteuer

Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121 und vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83.

Ad § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, unterliegen der Grundsteuer: Grundsteuer.

Alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützbar sind, u. z. auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind (z. B. unbebaute). Steuerpflicht.

§ 5. Den Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer bildet der Reinertrag der Grundstücke, d. i. der nach Abzug der Bewirtschaftung und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuß, welcher von den benützbaren Grundstücken erzielt werden kann. Bei der Bestimmung des Reinertrages kommt nur das einzelne Grundstück, die Parzelle in Betracht. Der so bestimmte Reinertrag heißt Katastralreinertrag. Bei den der Urproduktion entzogenen Grundstücken wird der Reinertrag nach den angrenzenden benützten Grundstücken bestimmt (verglichener oder parifizierter Reinertrag) (Parifikationsland). Maßstab. Reinertrag.

Der Katastral-Reinertrag hängt ab:

1.) Von der Benützungsart,
2.) Von der natürlichen Bodenbeschaffenheit,
3.) Von der Größe der Parzelle.

Erstere bestimmt die Kulturgattung } des Grundstückes.
die zweite die Bonität }

§ 16. Kulturgattungen: Man unterscheidet einfache (Äcker, Wiesen etc.), gemischte und Wechsel-Kulturen. Kulturgattung.

Gemischte Kulturen sind z. B. Wiesen mit Obstbäumen etc., Wechsel-Kulturen sind z. B. Äcker im Wechsel mit Wiesen.

Bei der Besteuerung kommen nur einfache Kulturgattungen in Betracht.

1.) Äcker, 2.) Wiesen, 3.) Gärten, 4.) Weingärten, 5.) Hutweiden, 6.) Alpen, 7.) Waldungen, 8.) Seen, Sümpfe, Teiche, Arten.

9.) Bauarea, 10.) unproduktive Grundflächen, 11.) sonstige steuerfreie Flächen.

Ad 1.) Getreide, *ad* 2.) Graswuchs, *ad* 3.) Obst, Gemüse, etc., Lustgärten, Parkanlagen, *ad* 4.) Weinbau, *ad* 5.) Weiden des Viehes, Heiden, *ad* 6.) Hutweiden, Bergwiesen für Alpenwirtschaft, *ad* 7.) Holzzucht, *ad* 8.) mit Wasser bedeckt, *ad* 9.) Bauarea, Holräume, *ad* 10.) welche nicht benützbar sind, *ad* 11.) steuerfreie Grundflächen (vide § 2).

Ausnahmen.

Ausnahmen der Grundsteuerpflicht.

Befreiungen dauernde.

Ad § 2 sind von der Grundsteuer befreit:

1.) Unproduktive Grundflächen;

2.) Sümpfe, Seen und Teiche, wenn sie keinen Ertrag abwerfen;

3.) öffentliche Wege und Straßen, Gassen, Plätze, Kanäle, Wasserleitungen und Flußbett;

4.) öffentliche Beerdigungsplätze;

5.) Bauarea und Hofräume (Bauplätze ausgenommen);

6.) zur Bereitung des Meersalzes bestimmte Grundflächen.

Parifikationsland.

Als Parifikationsland, welches der Grundsteuer unterliegt, werden angesehen:

Alle Grundflächen, welche der Urproduktion entzogen sind als: Kalk-, Sand- etc. Gruben, Torfstiche, Lager-Werkplätze, Privatkanäle, Privatwege, Ufer, Raine, Alleen, das Territorium der Eisenbahnen (auch Staatseisenbahnen), Steinbrüche, Bergwerke etc.

Parzelle.

Unter einer Parzelle wird jedes Stück Landes verstanden, welches:

1.) einem und demselben Besitzer gehört,

2.) in einem Riede (Flur) liegt, und derselben Gemeinde gehört,

3.) von der nämlichen Kulturart, und

Grundparzellen.

4.) durch feste Grenzen bestimmt ist.

Bauparzellen.

Die Parzellen werden in Grund- und Bauparzellen eingeteilt.

Veranlagung.

Veranlagung der Grundsteuer.

Mit dem Gesetze vom 6. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 wurde die Grundsteuerhauptsumme auf 37,500.000 fl. festgesetzt und später *ad* G. vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121 auf 35,000.000 fl. ermäßigt. Der Grundsteuerschlüssel wurde nach dem Verhältnisse der Reinertragshauptsumme (153,500.000) vom Jahre 1883 an mit 22·7 % und *ad* Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Art. VIII. und IX. mit 10—15 % Nachlaß bestimmt.

Nachlaß.

Grundsteuer-Subjekt.

Subjekt.

Ad § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 ist die Steueranforderung an den jeweiligen faktischen Besitzer nach Besitzumfang in der Steuergemeinde zu richten. Steuerträger.

Die Grundsteuer wird nomine der Bezirkshauptmannschaft und unter deren Kontrole von den Steuerämtern bemessen beziehungsweise veranlagt (Repartitionstabellen bezw. Steuerhauptbücher) auf Grund der Grundbesitzbögen (für jeden Besitzer und dieselbe Steuergemeinde). Die Repartition ist der Bezirkshauptmannschaft und den Steuerträgern bekannt zu geben. Repartition.

Zahlungsaufträge sind von Amtswegen nur dann auszufertigen, wenn sich eine Änderung der Steuervorschreibung (Verminderung oder Vermehrung des Reinertrages oder eine zeitliche Steuerfreiheit) ergibt. Gegen das Ergebnis kann in 30 Tagen ein stempelfreier Rekurs stets eingebracht werden. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung. Zahlungsaufträge. Rekurs.

Grundsteuerkataster.

Kataster.

Derselbe besteht aus den Grundbesitzbögen
„ „ Verzeichnissen der Besitzer
„ dem Parzellenprotokoll und Mappen
} steuergemeindeweise

Derselbe ist öffentlich (Einsichtnahme gestattet).

Evidenzhaltungsfälle.

1.) Änderung der Gemeindegrenzen; Änderung.
2.) Besitzveränderungen (in der Person);
3.) Objektsveränderungen (dauernd oder zeitlich); (Elementarereignisse etc.)
4.) Kulturänderungen (z. B. Umwandlung etc.);
5.) Schreib-, Rechen-, Mappierungsfehler.

Dieselben sind binnen 6 Wochen anzuzeigen. Anzeigepflicht.

Über alle Evidenzhaltungsfälle sind vom Geometer Anmeldungsbögen zu verfassen und dem Steueramte vorzulegen. Anmeldungspflicht.

Der Kataster muß mit dem Grundbuche übereinstimmen. Zu diesem Behufe sind seitens des Gerichtes dem Geometer alle Grundbuchsbescheide zuzufertigen. Übereinstimmung.

Grundsteuerbefreiungen und Abschreibungen sind 1.) entweder dauernd (§ 2) oder 2.) zeitlich. Befreiungen, Abschreibungen.

Zeitliche Abschreibungen beziehungsweise Befreiungen.

Zeitliche.

1.) Infolge Elementarschäden. (Gesetz vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118);

2.) { Aus dem Titel der Beurbarung;
{ „ „ „ „ Außerkultursetzung;
3.) Auftreten der Reblaus. (Gesetz vom 26. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 138, 139);
4.) Dauernde Kulturänderungen.

Elementarschäden.

1. Elementarschäden.

Gesetz vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118; Gesetz vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1/1903.

A. Bei landwirtschaftlichen Kulturen, wenn

a) durch Hagel, Wasser, Feuer, Getreidelagerung, durch außerordentliche Dürre oder Nässe, durch den Mäusefraß oder die Reblaus bei Grundparzellen bis zu 2 *ha* Ausmaß mindestens $^1/_4$ Teil des Reinertrages der Parzelle, über 2 *ha* Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens $^1/_2$ *ha* vernichtet worden ist.

b) Wenn durch andere außergewöhnliche, unabwendbare Ereignisse (Auswinterung, Frost, Insektenfraß, Parasiten, Peronospora, Oidium, Getreidebrand) ohne Verschulden des Besitzers in dem sub *a)* bezeichneten Mindestausmaße beschädigt und das Naturalerträgnis mehr als $^1/_4$ des Gesamtreinertrages des betreffenden Wirtschaftskörpers in einer Steuergemeinde vernichtet ist.

Abschreibungszeit.

Diese Abschreibung tritt ein, wenn der bebaute Teil der Parzelle durch das ganze Jahr ertragsunfähig wird.

Wenn Grundflächen ganz oder teilweise durch Elementarereignisse unproduktiv werden, wird je nach den Umständen der Wiederproduktivbarkeit ganz oder teilweise, oder bis zu einem gewißen Zeitpunkt von der Grundsteuer befreit.

B. Bei Waldland: Wenn mindestens $^1/_4$ des Holzbestandes der Parzelle (bei Parzellen über 20 *ha* midestens 5 *ha*) durch Brand (Insektenfraß), bei Schneebruch $^1/_3$ der Parzelle vernichtet und nur durch Aufforstung der Wald hergestellt werden kann. Bei der Abschreibung kommt das vernichtete Ausmaß, jährlicher Holzzuwachs auf 50 Jahre zurückgerechnet, (Holzalter eventuell bei einem 50 Jahre noch nicht bestehenden Walde), Bonitätsklasse, durchschnittlicher Reinertrag und Holzmassavorrat in Betracht. Reinertrag pro *ha*.

Formel: Flächenmaß : Reinertrag = 1 *ha* : *x*.

Anmeldung.

Alle Elementarschäden sind binnen acht Tagen der Steuerbehörde anzuzeigen. Näheres in den vorne erwähnten Reichsgesetzblättern.

Beurbarung, Außerkultursetzung.

2. Beurbarung und zeitweilige Außerkultursetzung

ad Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 aus Anlaß der Beurbarung *a)* von ödem oder unproduktivem Boden auf

die Dauer von 10 Jahren; *b)* bei neuen Anlagen von Hochwäldern 25 Jahre; *c)* Verschotterung, Versandung etc. vor allem auf die Dauer der Ertraglosigkeit und über diese Jahre hinaus bei Äckern, Wiesen, Gärten, Weingärten 2 Jahre, bei Hutweiden 1 Jahr.

3. Steuerbegünstigungen für Weinpflanzungen.

Reblaus.

Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. 61 — Reblausverbreitung.

Die Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus ist nach dem Gesetze vom 3. Oktober 1891, R. G. Bl. Nr. 150 den Elementarschäden gleichzuhalten und im Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118 gleich „dem Hagel, Wasser und Feuer" zu behandeln.

Die Abschreibung der Grundsteuer findet nach Maßgabe der Verseuchung zu $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder $^4/_4$ vermindertem Naturalertrage der Weingartenparzelle statt.

4. Dauernde Kulturänderungen.

Kulturänderungen.

Bei Versetzung in eine mindere oder höhere Kultur (z. B. vom Acker in Wiese oder umgekehrt) wird die Verminderung oder Erhöhung der Steuer bewirkt.

Besitzwechsel etc.

Wer eine Grundfläche besitzt, ist verpflichtet, eine bei derselben eintretende Veränderung beziehungsweise einen Besitzwechsel binnen sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses bei dem Steueramte schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muß innerhalb vier Wochen überreicht werden.

Rekurs etc.

Gegen Entscheidungen etc. der mit der Verwaltung der Grundsteuern betrauten Ämter etc. können, soweit es zulässig ist, Vorstellungen, Beschwerden oder Rekurse in 30 Tagen beim entscheidenden Amte eingereicht werden.

Termin.

Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe ist innerhalb acht Tagen anzubringen.

Zahlung.

Termine der Steuerzahlungen sind in den einzelnen Kronländern verschieden (bei der Einhebung der Steuern angeführt).

Verzugszinsen.

Wer es unterläßt, die schuldige Steuer innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf des Einzahlungstermines zu entrichten, wird seitens der Behörde mit Verzugszinsen belastet, sobald die Steuerschuldigkeit den Jahresbetrag von 100 K übersteigt. Für je 100 K und für jeden Tag werden 1·3 h Verzugszinsen in Anrechnung gebracht.

Frist.

Steuerpflichtigen, welche zur Zeit des Zahlungstermines außerstande sind, die Steuer zu entrichten, deren Zahlungsfähigkeit aber in nicht allzu weiter Ferne in sicherer Aussicht steht, wird eine Frist zur Begleichung des Rückstandes gewährt, oder auch eine ratenweise Bezahlung bewilligt, was schriftlich

oder mündlich beim Steueramte angesucht werden muß. Eingeleitete Exekutionsmaßregeln erleiden durch die Einbringung eines solchen Gesuches keine Hemmung. Wenn die bewilligte Ratenzahlung nicht eingehalten wird, werden die Gesamtsteuern sofort eingetrieben.

Exekution. Alle, vier Wochen nach dem Einzahlungstermin nicht entrichteten Steuern werden samt den entfallenden Verzugszinsen mittels Zwangsverfahrens eingetrieben, wobei ein Rückstandsausweis alle Viertel Jahr vom Steueramte an die Steuerbehörde 1. Instanz (Bezirkshauptmannschaft) vorzulegen ist, welche die Exekution bewilligt (administrative Exekution).

Administrative.

Drei Grade. Zwangsmittel sind: exekutive 1.) Mahnung, 2.) Pfändung samt Schätzung und 3.) Feilbietung beweglicher Sachen, Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Sachen; Verkauf unbeweglicher Sachen; letztere Exekution muß stets im Wege des zuständigen Gerichtes bewerkstelligt werden (gerichtliche Exekution).

Gerichtliche.

Gegenstände, die nicht exekutionsfähig sind, sind bei der gerichtlichen Exekution Seite 54 angeführt.

Pfändung. Zur Pfändung wird geschritten, sobald der säumige Zahler innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Mahnzettels an gerechnet, den eingemahnten Steuerrückstand nicht entrichtet hat.

Der Exekutor hat die Auswahl, welche Gegenstände er pfänden will; etwaige Wünsche des Exequendus sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Schätzung ist gleichzeitig vorzunehmen.

Schätzung.

Feilbietung. Wenn der Steuerschuldige nach der erfolgten Pfändung den Rückstand zwischen dem 14. und 30. Tage nicht zahlt, werden die gepfändeten Gegenstände feilgeboten. Zur Begleichung des Steuerrückstandes werden in erster Linie bewegliche Sachen, dann Erträgnisse unbeweglicher Sachen, und wenn auch dies nicht ausreicht, Verkauf unbeweglicher Sachen vorgenommen.

Diese Maßregeln gelten bei Einbringung sämtlicher Steuern mit dem Unterschiede, daß von den im Wege des Abzuges zu entrichtenden Personaleinkommensteuern und Rentensteuern ohne Rücksicht der Höhe des schuldigen Betrages die Verzugszinsen zu entrichten sind. (Vide Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23.)

Schätzwert. Schätzwert eines Grundstückes beträgt das 70fache der Grundsteuer (ohne Nachlaß).

Zahlungsauftrag. Zahlungsaufträge sind auszufertigen:

a) Wenn sich eine Änderung in der Steuervorschreibung ergibt;

b) wenn Grundsteuerträger neu hinzuwachsen;

c) wenn der Flächeninhalt geändert;

d) bei Steuerfreilassungen.

Katastralgemeinde: St. Margarethen. Form. I. *ad* F. M. Z. 62.977/1902.

Zahlungsauftrag

über die Grundsteuer für das Jahr 1904.

Nummer des Grundbesitzbogens: 4. Des Steuerpflichtigen Name: Paul Nöres.
Wohnort: St. Margarethen, Haus-Nr. 4 u. 5

Stand mit Ende des Jahres										Bezeichnung der Veränderung am Flächeninhalte, bezw. Reinertrage
1902					1903					
Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		
ha	*a*	m^2	*K*	*h*	*ha*	*a*	m^2	*K*	*h*	
4	76	92	157	84	4	94	08	163	92	Ankauf: 1 Acker Flächeninhalt 17 *a* 16 m^2 1 „ Reinertrag 6 K 08 h

Von dem Reinertrag per 163 K 92 h berechnet sich die Grundsteuer zu $22^{7}/_{10}$ von Hundert mit 37 K 21 h.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, werden hiemit zur Einzahlung vorgeschrieben:

Laut obiger Darstellung	landesfürstliche Grundsteuer		65 % Fondsbeiträge		Zusammen		20 % Gemeinde-Umlagen		Gesamtschuldigkeit	
	K	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*
an	37	21	24	19	61	40	7	44	68	84
Hievon ab den 15 %igen Nachlaß von der landesf. Grundsteuer mit	5	58	—	—	5	58	—	—	5	58
Verbleibt zur Einzahlung . .	31	63	24	19	55	82	7	44	63	26

An Fondsbeiträgen werden im Einzelnen eingehoben:

a)	für den Landesfond	40 %
b)	„ „ Bezirksfond	16 %
c)	„ „ Schulfond	9 %
	Zusammen . . .	65 %

Kundmachung.

Die Repartition ist mittelst einer in allen Gemeinden zu verlautbarenden Kundmachung den Grundbesitzern bekannt zu geben, mit dem Bemerken, daß jedem die Einsicht in die Repartitionstabelle gestattet ist beziehungsweise eventuelle Aufklärungen verlangt werden können; im letzteren Falle ist ein Zahlungsauftrag auszufertigen und gegen Empfangschein zuzustellen.

Pfandrecht.

Steuerrückstände genießen ein gesetzliches Pfandrecht auf dem betreffenden Grundstück, Gebäude etc., welches auch beim Besitzwechsel aufrecht bleibt.

Haus-Nr. 14.

Grundbesitzbogen.

Besitzer: Franz Steiner in Rojach.

Blatt-Nr. d. Mappe	Nr. der Parzelle	Bezeichnung d. Grundbuchkörpers	Benennung des Riedes	Klasse	Äcker					Wiesen				Gärten				Weingärten	Hutweiden	Alpen	Waldungen				Seen, Sümpfe und Teiche	Bau-Area		Unproduktive Flächen		Sonstige steuerfr. Flächen	Zusammen				Zuwachs v. d. Grundbesitzbogen	Abfall an den
					Fläche			Reinertrag		Fläche		Reinertrag		Fläche		Reinertrag					Fläche			Reinertrag													
					ha	*a*	*m²*	fl.	kr.	*a*	*m²*	fl.	kr.	*a*	*m²*	fl.	kr.				*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.		*a*	*m²*	fl.	kr.		*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.		
V	608	Katastralgemeinde Gösel, Grundb.-E. Z. 24	Vordere Limberg	4	—	7	37	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	37	—	58	—	—
„	609		„	4	—	66	43	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	43	5	20	—	—
„	610		„	5	—	—	—	—	—	72	29	7	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	29	7	22	—	—
„	620		Am Teilgraben	4	1	38	51	10	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38	51	10	83	—	—
„	621		„	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	1	25	—	—
„	614		Gösel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—
„	616		In den Furchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	—	—	2	13	—	—	—	—
„	618		Kanzerkogl	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	13	4	20	—	—	—	—	—	—	1	20	13	4	20	*K*	*h*
Summe . . .				—	2	12	31	16	61	72	29	7	22	3	24	1	25	—	—	—	1	20	13	4	20	—	1	20	2	13	—	4	11	30	29	28	28	56

Einhebung der Verzugszinsen.

Verzugszinsen.

Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23.

Frist 14 Tage.

1.) Werden die direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer) nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Steuergebühr (nach Abschlag der Nachlässe, bei Grundsteuer gegenwärtig 15% Gebäudesteuer ohne 5%ige 12·5%) für das ganze Jahr 100 K übersteigt; ausgenommen die im Wege des Abzuges zu entrichtende Personaleinkommen- samt Besoldungs- und Rentensteuer (Gesetz vom 25. Okt. 1896, R. G. Bl. Nr. 220), bei welchen ohne Rücksicht der Höhe der Steuer die Verzugszinsen zu entrichten sind.

Exekution 4 Wochen.

2.) Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe samt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist mittels des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird.

Ausmaß 1·3 h.

3.) Die Verzugszinsen sind für je 100 K und für jeden Tag mit 1·3 h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermine nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und einzuheben. (Gesetz v. 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26).

Verjährung

Verjährung.

der direkten Steuern, Massen, Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren. (Ausgenommen Strafen.)

Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Bemessungsrecht.

1.) Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Akt zu bemessen, verjährt in der Regel in 4 Jahren, bei Stempel und unmittelbaren Gebühren in 5 Jahren.

Beginn.

2.) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist; bei Pflichtversäumnis der Partei aber erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die

Lage gesetzt wurde, zu bemessen oder vorzuschreiben. — Bei stempelpflichtigen (ohne Gebührenentrichtung) Urkunden etc. beginnt der Lauf erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht wurde.

Ende. 3.) Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

Zuwenig bemessen. 4.) Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen 2 Jahren, bei Stempel- und unmittelbaren Gebühren in 3 Jahren nach Verlauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

Unterbrechung. 5.) Diese Verjährung wird durch die zum Zwecke der Bemessung unternommene Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem diese Amtshandlung vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Neue Frist.

Einforderung. 6.) Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

Unterbrechung. 7.) Die Verjährung wird durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Einleitung der Exekution, Zahlungsfrist unterbrochen.

Neue Frist. 8.) Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung etc. zugestellt wurde, beginnt eine neue Frist zu laufen.

Handpfand. 9.) Wenn fällige Abgabe durch Handpfand gesichert ist, gilt § 1483 a. b. G. B.

Bücherliche Eintragung. 10.) Durch bücherliche Eintragung oder deponierte Vormerkung gesichert, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung etc. das erworbene Recht geltend gemacht werden.

Strafen. Dieses Gesetz gilt für die wegen Übertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen etc. nicht. (Vide § 251 etc. des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 — Personalsteuern.)

Coupons. Die Coupons verjähren in 6 Jahren.

Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

Fristen für Rechtsmittel.

(Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28.)

Öffentliche Behörde.

§ 1. Vorstellungen, Beschwerden oder Rekurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Ämter, Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit begründet erscheint, binnen einer Frist von 30 Tagen, und wenn sie nur gegen Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen 8 Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag etc. ausgegangen ist, einzubringen.

Privatorgane.

Rechtsmittel gegen Verfügungen etc. der Pächter oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorgane sind bei der Finanzbehörde 1. Instanz geltend zu machen.

Erweiterung.

In berücksichtigenswerten Fällen kann die Frist von der bezüglichen Behörde verlängert werden.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Erlässe müssen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher die Vorstellungen etc. einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen.

Beginn.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen ämtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabeschein) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Unterbrechung.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist oder Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

B. Evidenzhaltungsgebühren.

Evidenzhaltungsgebühren.

Den Steuerämtern obliegt die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Evidenzhaltungsgebühren.

Die vom Geometer auf Grund bezüglicher Ausweise dem Steueramte bekanntgegebenen Gebühren anläßlich der Vermessung der Grundstücke etc., sind in die Hauptbücher für

Grund- und Hausklassensteuer einzutragen und vom Verpflichteten einzuheben.

Das Steueramt hebt weiters ein die Gebühr für Abschriften der Grundbesitzbögen bis inklusive 10 Parzellen 60 h, für jede weitere Parzelle 2 h; für Auszüge (parzellenweise Ansätze) bis inklusive 10 Parzellen 80 h, für jede weitere Parzelle 3 h; für Bestätigungen über Gesamtflächeninhalt und Reinertrag per Auszug 40 h; für Nachtragung der Veränderungen in die Grundbesitzbögen: bis 5 Posten 40 h, für jede weitere Post 2 h.

Wenn diese Abschriften etc. vom Gerichte

1.) von Amtswegen verlangt werden, sind keine Gebühren einzuheben;

2.) für Exekutionszwecke — entrichtet das Gericht auf Grund einer diesbezüglich auszustellenden Juxta nachträglich die vom Exequenden hereinzubringende Gebühr.

Näheres vide R. G. Bl. Nr. 83 vom Jahre 1883.

Gebäudesteuer.

C. Gebäudesteuer.

Unter Gebäudesteuer ist die Abgabe vom Ertrage beziehungsweise von der Nutznießung eines Hauses zu verstehen. Man unterscheidet: 1.) Hausklassensteuer; 2.) Hauszinssteuer.

Hausklassensteuer.

1. Hausklassensteuer.

Pflicht.

Die Besteuerung der Gebäude im Wege der Klassifikation wurde mit dem Patente vom 23. Februar 1820 eingeführt, die Veranlagung durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 und vom 1. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 97 abgeändert.

Klassifikation.

Klassifikation der Wohngebäude.

Derselben unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen einzeln oder in Ortschaften liegen.

Ausnahmen.

1.) Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und Spitäler (letztere zwei, wenn nicht gemietet sind), dann

2.) die Gebäude in jenen Städten und Orten, welche nach der Bestimmung des § 4 der Zirkularverordnung vom 1. Februar 1820 für die Versteuerung nach dem Zinsertrage ausgezeichnet sind.

Grundsatz.

Die Klassifikation beruht auf dem Grundsatze, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen bietet, ein Objekt der Besteuerung bilde.

Wohngebäudeerklärung.

Als Wohngebäude werden alle jene erklärt, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnung wirklich

benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

Scheuern, Stallungen, Schuttkästen etc. sind davon ausgenommen.

Als Wohnbestandteile werden angenommen: Zimmer, Vorzimmer, Kammer, Kabinet, Saale, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben u. drgl. Ausgenommen: Küchen, Keller, Schulzimmer, Werkstätten, ämtl. Ubikationen (wenn auch gemietet), Böden (wenn nicht bewohnt).

Dem Steueramte obliegt die Evidenzhaltung des Hausklassenkatasters, bestehend aus: Kataster.

Häuserverzeichnis } für jede Steuergemeinde separat.
Evidenzhaltungsjournal }

Im Objekte treten Veränderungen ein: Veränderung.

a) Wenn das Objekt ganz oder zum Teil zugrunde geht,

b) wenn neue Gebäude errichtet werden,

c) wenn schon bestehende erweitert werden.

Bei Neu-, Zu-, Umbauten tritt eine zeitliche Steuerbefreiung ein, welche gegenwärtig 12 Jahre dauert. Befreiung.

Weiters bei Elementarschäden (Feuer, Überschwemmung, Dach abtragen etc.), welche in der Regel auf ein Jahr zugestanden wird.

Die Hausklassensteuer wird wie die Grundsteuer bemessen (Seite 63) bezw. anrepartiert (Steuerbehörde 1. Instanz). Bemessung. Repartition.

Ad Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. 220 wird ein Nachlaß gewärtigt, welcher gegenwärtig 12 $^1/_2$ % beträgt, dessen Höhe im Verordnungswege bekannt gegeben wird. Nachlaß.

Vorschreibung der Grund- und Hausklassensteuer. Vorschreibung.

1.) Voller Betrag der Staatssteuer;
2.) „ „ „ n. ä. Zuschläge;
3.) Summe der Beträge;
4.) Nachlaß ad 1.) wird abgezogen;
5.) zahlbare Schuldigkeit.

Wenn Steuerzahler einzahlt, ist die Perzeptionssumme entsprechend zu verteilen.

Tarif.

Hausklassensteuer-Tarif.

Für ein Haus mit Anzahl von Wohnbestandteilen	Klasse	Betrag K	Betrag h	Anmerkung
40 bis 36	1.	440	—	Für Alpenhütten, welche zeitweise benützt, ist $^1/_2$ Satz der betreffenden Klasse zu bezahlen, jene, welche zeitweise vom Wirtschaftspersonale benützt werden, ebenso Weingartenhäuser, ist keine Steuer zu entrichten.
35 „ 30	2.	360	—	
29 „ 28	3.	300	—	
27 „ 25	4.	250	—	
24 „ 22	5.	200	—	
21 „ 19	6.	150	—	
18 „ 15	7.	100	—	
14 „ 10	8.	60	—	
9 „ 8	9.	40	—	
7	10.	30	—	
6	11.	20	—	
5	12.	11	—	
4	13.	9	80	
3	14.	4	20	
2	15.	3	40	
1	16.	3	—	
Rohrhütten, Erdhütten, ohne Mauerwerk, Morliakenhütten, Alpenhütten	—	1	50	

Für Häuser über 40 Wohnbestandteile sind dem Tarifsatze der 1. Klasse für je einen mehr vorhandenen Bestandteil 10 K zuzurechnen.

Begünstigung. In Salzburg sind Häuser von 4—15 } Bestandteilen
„ Dalmatien mit wenigen als 6 }
derart begünstigt, daß nur $^1/_2$ Betrag des entfallenden Satzes zu entrichten ist.

Zahlungstermin. Zahlungstermine sind in den einzelnen Ländern verschieden (vide Tabelle).

Pfandrecht. Pfandrecht wie Grundsteuer.

Verjährung. Verjährung „ „

Besitzwechsel. Besitzwechsel wie Grundsteuer.

Einbringung. Einbringung wie die Grundsteuer.

Bei hausklassensteuerpflichtigen Gebäuden gewährt die Wohnungsleerstehung im Prinzipe keinen Anspruch auf eine Steuerabschreibung. Leerstehungen.

Wenn jedoch ein Gebäude von nicht mehr als 9 Wohnbestandteilen ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben ist, findet im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 97 die Abschreibung wegen Nichtbenützung statt. Die Anzeige ist binnen 30 Tagen einzubringen. Bei Wiederbenützung ist die Anzeige behufs Vorschreibung der Steuer (30 Tage) zu erstatten.

Wer unterläßt den Neubau, Erweiterung etc. in 4 Wochen anzumelden, und bei fingierter Anzeige der Nichtbenützung oder nicht rechtzeitiger Anzeige der Wiederbenützung, ist als Strafe der doppelte Betrag der hinterzogenen Hausklassensteuer zu entrichten. Übertretungen.

2. Hauszins- und 5%ige Steuer.

Patent vom 23. Februar 1820, Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 und vom 12. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 120.

Der Hauszinssteuer unterliegen: Grundsatz.

a) alle Gebäude, welche in Orten gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen;

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder teilweise durch Vermietung benützt werden.

Drei Wohnbestandteile habende, wenn vom Eigentümer benützt, oder nur teilweise vermietet werden. Ausnahmen ad *b*.

Bemessung geschieht im Wege der vom Besitzer schriftlich einzubennenden Fassionen, in welche jeder Einsicht nehmen kann, von der Steuerbehörde 1. Instanz. Bemessung.

Die Verheimlichung des Zinsertrages wird gesetzlich bestraft u. zw. hat der Eigentümer den ganzen verheimlichten Zins als Strafe, welcher dem Anzeigenden zufällt, außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit der Verheimlichung an die Staatskassa zu entrichten; ebenso werden Parteien, welche unrichtige Angaben machen, entsprechend bestraft. Bestrafung.

Wenn der Eigentümer die Wohnung weder benützen, noch vermieten kann, kann er die Vergütung der Steuer ansprechen, derselbe hat innerhalb 14 Tagen die Leerstehungsanzeige einzureichen. Leerstehung.

Bei Neubauten oder bedeutenden Verbesserungen der bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreien (gegenwärtig 12) Jahre zugestanden. Neubauten der Arbeiterwohnungen 24 Jahre. (Gesetz vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37.) Spezialgesetze gewähren Befreiungen bis zu 30 Jahren. Zeitliche Befreiung. Arbeiterwohnungen.

Heranziehung zur Hauszinssteuer. Rekurs.

Die Steuerbehörde 1. Instanz gibt die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer dem Gemeindeamte bekannt, welcher sowie dem einzelnen Besitzer der Rekurs *ad* Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28 an die Finanzlandesbehörde zusteht. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Gemischte.

Bei den hauszinssteuerpflichtigen Häusern, welche teilweise vermietet sind:

a) der Betrag, welcher für die nichtvermieteten Bestandteile nach Hausklassensteuerausmaß;

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermieteten Bestandteile nach dem Hauszinssteuerausmaße.

Ausmaß.

Die Hauszinssteuer beträgt: *a)* für die im nachstehenden Verzeichnisse benannten $26\frac{2}{3}\%$; *b)* für alle übrigen 20%; *c)* in Tirol und Vorarlberg 15% des reinen Zinsertrages; *d)* von Gebäuden, welche im Ganzen oder teilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung der Hauszinssteuer genießen, sind 5% des aus dem Gebäude erzielten Reinertrages zu entrichten.

In allen übrigen Beziehungen ist diese (*ad d*) Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

Abzug.

Für die Erhaltung und Amortisationskosten wird ein Abzug vom Zinsertrag gewährt u. zw. (*ad a*) von den Städten etc. mit

Erhaltungskosten.

$26\frac{2}{3}\%$—15%; von Zara, Czernowitz und allen übrigen Orten 30%; *ad c*) in Tirol und Vorarlberg 30%.

Tarif.

Verzeichnis

der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26\frac{2}{3}\%$ berechnet wird:

Land	Ort
Nieder-Österreich	Wien 1.—20. Bezirk Baden, Alland und Herrengasse, Guttenbrunn
Ober-Österreich	Linz samt Vorstädten Urfahr Stadt
Salzburg	Salzburg s. Vorstädten Mülln, Äußerer Stein, Neuthal, Froschheim, Monchsberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoss
Tirol	Innsbruck samt Wilton
Steiermark	Graz samt Vorstädten
Kärnten	Klagenfurt s. Vorstädten
Krain	Laibach s. Vorstädten
Küstenland	Triest (Pomörium) Görz samt Stadtbezirk
Dalmatien	Zara
Böhmen	Prag, Wišehrad, Holešovic-Bubna, Teplitz Schönau, Franzensbad Karlsbad, Marienbad
Mähren	Brünn samt Vorstädten Olmütz
Schlesien	Troppau (innere Stadt)
Galizien	Lemberg, Krakau
Bukowina	Czernowitz (innere Stadt)

Zinsbekennung.

Zuschlag.

Bei der Zinsbekennung sind alle Nebenverbindlichkeiten, Leistungen etc. dem Zinse zuzurechnen; dagegen kann die Gartenbenützung, Möbelentschädigung, Wäsche- etc. Beistellung und Kosten der Aufzüge (Lits) abgerechnet werden.

Abzugsposten.

Weiters sind nicht hauszinssteuerpflichtig und können vom Mietzinse abgezogen werden:

1.) Zins-(Schul-)Kreuzer (Gemeindebedürfnisse);
2.) Wasserpfennige;
3.) Hausbeleuchtung und
4.) Kosten des Aufspritzens öffentlicher Gassen.

Beispiel: *a*) Jemand hat eine Wohnung, Garten gemietet, zahlt jährlich 200 K Zins, mit der Verpflichtung, daß er die administrativen Geschäfte besorgt (Lampenputzen, Hofkehren etc.); in diesem Falle ist der Wert der Leistung in dem Maße, um welchen ein Dritter diese Geschäfte besorgen werde, dem Mietzinse zuzuschlagen, es ist daher in der Fassion nicht 200 K, sondern beiläufig 80 K mehr und, Gartenbenützung beiläufig 20 K weniger, daher $200 + 80 = 280 - 20 = 260$ K einzubekennen.

b) Jemand zahlt für eine Wohnung 250 K Zins, dann 25 K Zinskreuzer, in der Fassion sind nur 250 K einzubekennen.

Schätzwert.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Wert eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes hat das 60fache des vollen Ausmaßes der Hauszinssteuer zu gelten.

Nachlaß.

Wie bei Hausklassensteuer, wird auch bei der Hauszinssteuer (5%ige ausgenommen) ein Nachlaß von 12·5% gewährt.

Betreff Umlagen.

Alle Nachlässe haben auf u. a. Zuschläge keinen Bezug.

Anmerkung.

Staatsteuerpflicht.

Der Staat muß von den Domänen und Zinshäusern Steuer zahlen.

Kaiserprivilegium.

Personalprivilegien hat der Kaiser.

5%ige Steuer, Idealsteuer.

Die 5%ige Steuer ist sonst der Hauszinssteuer, welch letztere auch ideale genannt wird, vollkommen gleichgestellt.

Pfandrecht, Verjährung und Einbringung wie bei den andern Realsteuern.

Enteignung (Expropriation).

Wenn es das allgemeine Interesse erheischt, muß ein Staatsbürger gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten. Jeder Besitzer einer Grundfläche oder eines Gebäudes kann daher vom Staate angehalten werden, zwecks Straßenbau, Wasser- oder Bergbau oder Eisenbahnbau die im Wege liegende Grundfläche gegen einen angemessenen Betrag herauszugeben.

Land: Kärnten. | Steuerbezirk: Wolfsberg.

Bezirkshauptmannschaft: Wolfsberg. | Ortschaft: Neuhaus.

Zinsertrags-Bekenntnis

des von dem Hause Nr. 17 in dem Dorfe für die Steuerjahre 1902 und 1903.

Der Wohnung oder der besonders vermieteten Bestandteile fortlaufende Post-Nr.	Lage der Wohnung	Bestandteile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist (Anzahl)						Einbekannter Zins durch Miete im Jahre 1902 K	h	1903 K	h	Davon kommt in Abzug für	Betrag K	h	Bleibt Zinsertrag zur Besteuerung K	h	Vor- und Zuname, dann Beschäftigung (Charakter) der Mietpartei und Unterschrift	Anmerkung
		Zimmer	Kammer o. Kabinet	Küche	Stallung	Keller	Zusammen											
1	Parterre	2	1	1	1	1	6	240	—	240	—	Gartenbenützung	40	—	200	—	Johann Frühauf, Buchhalter m. p.	Bemessung: Ertrag . K 774·— ab 30% Erhaltungskosten „ 232·20 Steuerpflichtig . K 541·80
2	1. Stock	3	1	1	—	1	6	264	—	264	—	Möbelbenützung	80	—	184	—	Franz Stift, Kontrollor m. p.	
3	1. „	3	1	1	—	1	6	280	—	280	—	—	—	—	280	—	Eugen Navratil, Ingenieur m. p.	
4	Dachboden	1	1	1	—	1	4	120	—	120	—	Gartenbenützung	10	—	110	—	Matthäus Schmelzer Kondukteur m. p.	
	Summe .	9	4	4	1	4	22	904	—	904	—	—	130	—	774	—		

Ich erkläre hiemit, daß ich die Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und wissenhaft aufgeschrieben, die Beschreibung des Hauses genau angegeben und mir dabei die Bestimmungen des § 11 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 gegenwärtig gehalten habe.

Neuhaus, am 12. August 1903.

Karl Blümel m. p.

Kronland: Kärnten. | Steuergemeinde: Neudörfl.

Bezirk: Wolfsberg. | Ortschaft: Neudörfl.

Zinsertrags-Bekenntnis

des von dem Hause Nr. 87 in der Herrengasse für das Steuerverwaltungsjahr 1904.

Der Wohnung oder der besonders vermiet. Bestandteile fortlaufende Post-Nr.	Lage der Wohnung	Bestandteile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist (Anzahl)						Zu- und Vorname der Mietpartei und deren Unterschrift	Einbekannter Zins vom Jahre 1904						Davon kommt in Abzug		Bleibt Zinsertrag zur Besteuerung		Bisheriger Betrag in				Anmerkung
		Zimmer	Kammer o. Kabinet	Küche	Gewölbe	Keller	Zusammen		durch Miete		durch Vergleichung mit anderen Gebäuden oder Hausbestandteilen		Zusammen		für	Betrag			Hausklassensteuer		Grundsteuer v. der Bauarea		
									K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h	
1	Ebenerdig	2	1	1	1	1	6	Johann Pacher m. p.	720	—	—	—	720	—	Gartenbenützung	90	—	630	—	200	—	4	12	22 Wohnbestandteile
2	Im Hof	1	1	1	—	1	4	Franz Medic m. p.	120	—	—	—	120	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	K. k. Steueramt N. N., am 21. August 1903.
3	1. Stock	3	1	1	—	1	6	Franz Berger m. p.	360	—	—	—	360	—	—	—	—	360	—	—	—	—	—	
4	1. „	1	1	—	—	—	2	Ignaz Polak m. p.	120	—	—	—	120	—	Möbelbenützung	24	—	96	—	—	—	—	—	N. N. N. N.
5	1. „	4	—	1	—	1	6	Eduard Wagner m. p.	—	—	384	—	384	—	—	—	—	384	—	—	—	—	—	Wohnung des Gefertigten
6	2. „	3	1	1	—	1	6	Emil Tavčar m. p.	288	—	—	—	288	—	Gartenbenützung	36	—	252	—	—	—	—	—	Bemessung:
7	2. „	1	—	1	—	—	2	Egon Stambul m. p.	108	—	—	—	108	—	Möbelabnützung	20	—	88	—	—	—	—	—	Ertrag . K 2026·— ab 30 % Erhaltungskosten . » 607·80
8	Dachwohnung	2	—	1	—	—	3	Franz Wolf m. p.	96	—	—	—	96	—	—	—	—	96	—	—	—	—	—	steuerpflichtig K 1418·20
	Summe . .	17	5	7	1	5	35	—	1812	—	384	—	2196	—	—	170	—	2026	—	—	—	—	—	

Ich erkläre hiemit, daß ich die Zinserträgnisse der Wahrheit getreu beschrieben und gewissenhaft angegeben, die Beschreibung des Hauses genau angegeben, und mir die Bestimmungen des § 11 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 gegenwärtig gehalten habe.

Neudörfl, am 18. August 1903.

Eduard Wagner m. p.

Übertretungen.

Übertretungen der Hauszinsvorschriften.

1.) Nicht termingemäße Überreichung der Zinsfassionen.

2.) Bestätigung unrichtiger Mietzinsangaben durch die Mietparteien.

3.) Unrechtmäßige Erwirkung der Steuerabschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit des Mietzinses (Zins- und Steuerstrafe).

4.) Überschreitung des Maximalmietzinses bei Steuerbefreiung für Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Zinsverheimlichungen.

5.) Zinsverheimlichung (§ 11 vom 23. Februar 1820) u. zw.: *a)* Wenn der Mietzins etc. verschwiegen; *b)* wenn ein steuerpflichtiges Haus oder ein Teil desselben verheimlicht wird; *c)* wenn die Anmeldung der Wiederbenützung (Leerstehungen) unterlassen wird; *d)* falsche Einbekennung des Mietzinses.

Die Zinsverheimlichung ist nur dann strafbar, wenn dieselbe absichtlich stattfand.

Strafen.

Strafe.

1.) Der verschwiegene Zins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungskosten (Zinsstrafe).

2.) Die diesem Zinse entsprechende doppelte Steuer (Steuerstrafe), welche für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung festgesetzt wurde, zu entrichten ist.

Übersicht

über die Art der Steuerbemessungen (vide Bekenntnisse).

Post	Benennung der Steuer	Dokument, auf Grund dessen die Bemessung erfolgt	Der Bemessung ist als Grundlage zu nehmen								Steuer	
			Zahl der Wohnbestandteile	Satz (Klasse)	Reinertrag (Zinsertrag)		Einkommen		rentensteuerpflichtiges Einkommen			
					K	h	K	h	K	h	K	h
1	Grundsteuer	Grundbesitzbogen	—	—	58	56	—	—	—	—	13	29
2	Hausklassensteuer	Häuserverzeichnis	4	13	—	—	—	—	—	—	9	80
3	Hauszinssteuer (Hauszins)	Zinsfassion	—	—	1418	20	—	—	—	—	283	64
4	5%ige Steuer	„	—	—	541	80	—	—	—	—	27	09
5	Personaleinkommensteuer	Bekenntnis	—	—	—	—	11719	—	—	—	292	—
6	Rentensteuer	„	—	—	—	—	3 % 2 % 1·5%	— — —	720 2076 198	— — —	66	09
7	Besoldungssteuer	„	—	—	—	—	8000	—	—	—	32	—

Die Steuern *ad* 1, 2 und 3 wurden ohne Nachlaß berechnet.

Übersicht

über die Besteuerungsgrundlage.

Post	Jemand hat Einkommen	K	Von diesem Einkommen hat nachfolgende Steuern zu zahlen: Grund-(Reinertrag)	Gebäude-	Personaleinkommen-	Renten-	Besoldungs-	Anmerkung
			Steuer von					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a	Gehalt	8.000	—	—	8.000	—	Die Steuer hat der Aauszahlende abzuziehen	Die Steuern als: Rentensteuer von Spareinlagen und die Besoldungssteuer hat der Auszahlende (Kassa oder Privater) abzuziehen und direkte an die Staatskassa abzuführen; *ad aa) bb)* wurde die Staatsteuer ohne Nachlässe berechnet. Hiezu kommen noch Zuschläge (Umlagen.)
b	Zinsen von der Sparkassa	2.000	—	—	2.000	Die Steuer hat die Sparkassa abzuziehen	—	
c	Zinsen von intabulierten Forderungen	600	—	—	600	600	—	
d	Gewerbepachtzins	300	—	—	300	300	—	
e	Zinsen von Obligationen	800	—	—	800	(Meistens frei) 100	—	
f	Reines Einkommen vom Haus	600	—	600	600	—	—	
g	Grund	200	200	—	200	—	—	
h	Summe . .	12.500	200	600	12 500	1.000	—	
i	Abzug	—	—	Erhaltungskosten 180 K	Alles was das Einkommen schmälert z. B. 2000 K	—	—	
j	Hat Steuer zu zahlen von	—	Reinertrag 200	420	10.500	1.000	—	
	Diese beträgt K		45 40	84	258	600.— 2% 300.— 3% 100.— 10% 31 —	—	418 40
	Diese beträgt h		—	—	—	—	—	
			aa	*bb*	*cc*	*dd*		*ee*

Verzeichnis

aller Häuser der Steuergemeinde Neuhaus.

Post-Nr.	Konskriptionsort	Des Gebäudes: Haus-Nr.	Des Gebäudes: Bauparzell-Nr.	Eigentümer	Gattung	Wohnbestandteile: Zimmer	Wohnbestandteile: Kammer	Wohnbestandteile: Zusammen	Das vorstehende Gebäude gehört in die Tarifklasse zu Kronen: I. 440—	II. 360—	III. 300—	IV. 250—	V. 200—	VI. 150—	VII. 100—	VIII. 60—	IX. 40—	X. 30—	XI. 20—	XII. 11—	XIII. 9·80	XIV. 4·20	XV. 3·40	XVI. 3·—	XVI. 1·50	Jährl. Hausklassensteuer K	Jährl. Hausklassensteuer h	Nachweisung der Änderungen: von der Post-Nr. des Häuserverzeichn.	Nachweisung der Änderungen: an die Post-Nr. des Häuserverzeichn.	Im Jahre	Anmerkung	Nebiges Gebäude ist steuerfrei: von der Quote per K	von der Quote per h	für die Zeit: von	für die Zeit: bis	Verordnung
1	Neuhaus	1	62	Lorber Franz	Wohnhaus	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	80	—	—			—	—			
2		2	70	Weber Georg	„	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	20	—	—			—	—			
3		3	30	Koller Anton	„	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	20	—	—	1901		4	20	20./4. 1900	31./10. 1899	1789/01
4		4	35	Sener Georg	„	6	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	1902		9	80	19./4. 1912	30./10. 1911	1785/00
5		5	36	Zimič Jakob	„	8	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—			—	—			

Ad R. G. Bl. Nr. 17 ex 1882; Gesetz vom 9. Februar 1882; Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Februar 1882, Z. 6279: Für die Orte, in welchen alle Gebäude in die Hauszinssteuer einbezogen sind, hat die Fortführung des Hausklassensteuerkatasters (vom Jahre 1882 an) zu entfallen. Wird ein solcher Ort aus dieser Kategorie (§ 1, lit. *a*) ausgeschieden, so ist eine neue Klassifizierung der Gebäude in diesem Orte nach dem faktischen Stande vorzunehmen.

D. Personalsteuern.

Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Allgemein.

Dieselben werden eingeteilt in:

I. Allgemeine Erwerbsteuer;

II. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen;

III. Rentensteuer;

IV. Personaleinkommensteuer;

V. Besoldungssteuer.

I. Hauptstück.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§ 1. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.

Ausnahmen.

Ausnahmen.

§ 2. Dieser allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1.) Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Besteuerung im II. Hauptstücke dieses Gesetzes geregelt wird.

2.) Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Lohn oder Sold ausgeübt werden.

3.) Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei.

Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften (vorbehaltlich der im § 3, Z. 2 getroffenen Bestimmungen) und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen.

Als zur Forst- und Landwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insoferne dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Konsumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellem Charakter nicht inbegriffen sind.

Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung

des normalen Betriebes notwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland [(§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88) „Kulturgattungen: *a)* Äcker, *b)* Wiesen, *c)* Gärten, *d)* Weingärten, *e)* Hutweiden, *f)* Alpen, *g)* Waldungen, *h)* Seen, Sümpfe, Teiche, *i)* Parifikationsland, *j)* unproduktives Land. Jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Unproduktion entzogen sind, werden als Parifikationsland behandelt; dahin gehören: Kalk, Sand, Kies, Mergel, Torf, Tongruben, Lager-Werkplätze, Privatkanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, die zu Steinbrüchen und Stollen, Schachten, Wasserbehältern etc. verwendeten Flächen"], sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt.

c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten mit Ausnahme des gewerbsmäßig betriebenen Kleinverschleisses in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden und Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Befreiung. § 3. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1.) Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt.

2.) Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern.

3.) Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen.

4.) Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübte Nebenbeschäftigung sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse.

5.) Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

6.) Studierende, welche Privatunterricht erteilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichendem Ertrage betreiben.

7.) Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 100 K nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa

als Teil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbsbetriebes anzusehen sind.

8.) Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetriebe unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur teilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

Fallweise.

§ 4. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Forderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind, und dabei einen geringen Ertrag abwerfen.

Zeitlich.

§ 5. Dürftige Steuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder mit nur einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können für 1 Jahr losgezählt werden.

Spezial.

§ 6. Die durch Staatsverträge normierten, sowie einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Spezialgesetze zugestandenen Befreiungen bleiben aufrecht.

Bei früherer Befreiung.

§ 7. Bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen die Befreiung von der mit diesem Gesetze eingeführten Erwerbsteuer.

Verhältnis zu Ungarn.

Ungarn.

§ 8. Bezüglich jener Gewerbe und Beschäftigungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Länder der ungarischen Krone erstreckt, bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89 aufrecht.

Ausland.

§ 9. Wird der Betrieb einer steuerpflichtigen Unternehmung etc. in das Ausland ausgedehnt, so erfolgt die Besteuerung rücksichtlich des gesamten Betriebes; soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, ist jedoch im Inlande (nämlich der im Auslande befindliche Betrieb) nicht zu besteuern, doch ist dann mindestens $^1/_4$ der dem Gesamtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten.

Vom Ausland ins Inland ausgedehnte Betriebe.

§ 10. Wird ein Betrieb vom Aus- ins Inland ausgedehnt etc., so ist die allgemeine Erwerbsteuer nach Maßgabe des inländischen Betriebes zu entrichten.

Erwerbsteuerhauptsumme.

§ 11. An allgemeiner Erwerbsteuer ist alljährlich eine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aufzuteilende Hauptsumme aufzubringen, welche für das Jahr 1898 — 35,464.000 K betrug, welche sich jährlich um 2·4% erhöht, wovon jene Beträge abgeschrieben werden, welche bei Umwandlung von Unternehmungen etc. nach dem II. Hauptstücke besteuert werden.

§ 12. 1.) Die Besteuerung erfolgt in vier Erwerbsteuerklassen.

Es gehören die Steuerpflichtigen, denen an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist, u. zw.:

Mehr als K	h	Nicht mehr als K	h	In die
2000	—	—	—	1. Klasse
300	—	2000	—	2. „
60	—	300	—	3. „
—	—	60	—	4. „

Aus-scheiden.

2.) Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerklasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn entweder:

a) Die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der

1. Klasse weniger als 1000 K,
2. „ mehr „ 3000 „
oder weniger „ 200 „
3. „ mehr „ 450 „
oder weniger „ 40 „
4. „ mehr „ 90 „

beträgt, oder

b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die im Absatze 1 für die betreffende Klasse festgesetzten Grundsätze betragen hat.

Einreihung.

Die Einreihung erfolgt auf Grund der letzten vollzogenen Jahresbemessung.

Veranlagungsbezirke.

Veranlagungsbezirke.

§ 13. Veranlagungsbezirke für die 1. und 2. Klasse bilden die Handelskammerbezirke (kann Teilung und Zusammenfassung derselben vorgenommen werden). Für die 3. und 4. Klasse sind die Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohner und die politischen Bezirke (kann ebenfalls Teilung und Zusammenfassung stattfinden).

Steuergesellschaften.

Steuergesellschaften.

§ 14. Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

§ 15. Die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde 1. Instanz.

Rechtsmittel.

Gegen die Einreihung einer Steuergesellschaft in die Steuergesellschaft eines anderen Veranlagungsbezirkes kann eine Anmeldung bei der Steuerbehörde 1. Instanz und gegen Entscheidung dieser eine Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Erwerbsteuerkommissionen.

Erwerbsteuerkommissionen.

a) Bildung der Kommissionen.

§ 16. Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuerkommission gebildet, welche aus einem vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden, und einer von demselben zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Finanzminister ernannt, und die andere Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt wird. Außerdem kann der Kommission ein Finanzorgan als Referent beigegeben werden, welcher nur dann ein Stimmrecht hat, wenn er zugleich Mitglied der Kommission ist. Referent.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können auch mehreren Erwerbsteuerkommissionen angehören. Mehrere Kommissionen.

§ 17. Dem Vorsitzenden sowie jedem Mitgliede der Erwerbsteuerkommission ist für Verhinderungsfall, oder Ausscheidensfall (§ 22) ein Stellvertreter beigegeben. Stellvertreter.

§ 18. 1.) Die Angehörigen der 1. und 2. Klasse üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus; die Wahl findet am Sitze der Gewerbe- und Handelskammer unter Leitung des l.-fürstl. Kommissärs statt. Wahlrecht, Wahlen 1. u. 2. Klasse.

2.) Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerklassen üben in den Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den mit ihnen vereinigten Gemeinden ihr Wahlrecht unmittelbar aus; in diesen Fällen findet die Wahl unter Leitung der Gemeindebehörden statt. Wahlen 2. u. 4. Klasse.

3.) In allen anderen Fällen üben die Steuerpflichtigen (3. und 4. Klasse) ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus. Indirekt.

4.) Die Wahl der Letzteren findet unter Leitung des Wahlkommissärs für jeden Steueramtsbezirk am Sitze des Steueramtes statt; auf je 20 besteuerte Kontribuenten jeder Steuergesellschaft (sowie auf einen allfälligen Rest unter 20) entfällt ein Wahlmann. Wahlmänner 20 = 1 Mann.

5.) Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes wählen am Sitze der politischen Bezirksbehörde die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter. Mitgliederwahl.

6.) Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln für die Mitglieder und Stellvertreter getrennt statt. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit, sonst das Los. Stimmzettel.

7.) Das aktive Wahlrecht steht nur den im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindlichen zu. Wahlrecht.

8.) Minderjährige, sowie die unter Kuratel stehenden Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben. Minderjährige.

9.) Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine (durch einen aus ihrer Mitte abzugebende) Stimme zu. Teilnehmer.

Erwerbsteuer-Landeskommission.

§ 19.) 1.) Den für je ein Land zu bestellenden Erwerbsteuer-Landeskommissionen steht die Entscheidung über die gegen die Bemessung des Steuersatzes, sowie über die gegen die Erteilung oder Verweigerung von Steuerbefreiungen erhobenen Berufungen, ferner die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Kontingentkommission in Bezug auf die Feststellung beziehungsweise Richtigstellung der Gesellschaftskontingente zu.

Zusammenstellung.

2.) Die Erwerbsteuer-Landeskommission besteht aus einem Vorsitzenden und der im beiliegenden Schema *A* festgesetzten und der dortselbst bestimmten Art zu berufenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern.

Wahlmodus.

3.) Die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte der Steuerpflichtigen des Landes- und unter tunlichster Berücksichtigung aller vier Erwerbsteuerklassen zu berufen. (Wahlmodus.)

4.) Die von Handels- und Gewerbekammern zu bewirkenden Wahlen sind nach ihren Statuten vorzunehmen.

5.) Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Wählbar.

§ 20. Wähler sind die (das 24. Lebensjahr zurückgelegt) im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte stehenden Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes.

Wahlablehnung.

§ 21. Die Wahl kann abgelehnt werden: Von Mitgliedern des Reichsrates und Landtages; von über 60 Jahre alten oder körpergebrechlichen; von jenen, welche bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder waren; von jenen, welche Mitglieder der Schätzungskommission sind.

Dauer.

§ 22. Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen.

Scheiden.

Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus.

Erlöschen.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

Geschäftsführung.

b) **Geschäftsführung der Erwerbsteuerkommissionen und Erwerbsteuer-Landeskommissionen.**

Einberufung.

§ 23. Zur Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter einzuberufen.

Beschlußfähigkeit.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn diese Anzahl nicht erschienen ist, so findet eine zweite Sitzung statt, welche ohne Rücksicht der Anwesenden beschlußfähig ist.

Abstimmungsmodus.

§ 24. Die Kommissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 25. Wenn über die Besteuerung eines Kommissionsmitgliedes, seines Ehegatten, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen. Befangenheit.

§ 26. Die Kommissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen. Protokoll.

§ 27. Die Kommissionen (Vorsitzender und Mitglieder) haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Verhandlungen sowie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen strenge Geheim zu halten. Amtspflichten. Geheimhalten.

Die Mitglieder (ausgenommen Staatsbeamte) haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mit Handschlag an Eidesstatt zu geloben. Gelöbnis.

§ 28. Die Mitglieder (Vorsitzender) haben auf die Reisekosten Anspruch; Staatsbeamte werden nach den Diätenvorschrift behandelt. Reisekosten (Diäten).

§ 29. Wird die rechtzeitige Wahl vereitelt oder Mitwirkung verweigert, so wird die Ergänzung vom Finanzminister berufen, welche bis zur Neuwahl oder Wiedereintritt fungiert. Vereitlung, Verweigerung.

§ 30. Wenn die Bildung unmöglich, oder wenn die Kommission die Tätigkeit rechtzeitig nicht beendet, so können die Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden. Übertragung der Befugnisse an den Vorsitzenden.

Veranlagungsgrundsätze.

§ 31. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer folgt im Wege der Repartition des auf jede Steuergesellschaft entfallenden Teiles der Erwerbsteuer-Hauptsumme (Gesellschaftskontingent) auf die erwerbsteuerpflichtigen Angehörigen der Steuergesellschaft. Veranlagung.

§ 32. Die Erwerbsteuerkommission weist jedem Steuerpflichtigen von den Steuersätzen (Schema *B*) denjenigen Steuersatz zu, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes etc. im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht. Zuweisung der Steuersätze.

§ 33. Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Kommission in freier Würdigung aller erhobener oder ihr sonst bekannten Verhältnisse zu beurteilen. Ertragsfähigkeit.

§ 34. Die Erwerbsteuerkommission hat die Veranlagung in der Regel nach Erwerbsgruppen vorzunehmen u. zw. derart, daß gleiche Beschäftigungen etc. mit demselben Steuersatze belegt werden. Vorgang. Erwerbsteuergruppen.

Bei gepachteten Unternehmungen etc. ist der Pachtzins (und sonstige Lasten) zu berücksichtigen. Gepachtete.

Ermäßigung. Ist der Ertrag einer Unternehmung etc. vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Kapital, so kann die Erwerbsteuerkommission die betreffende Unternehmung mit einem bis zu drei Stufen niedrigeren Steuersatze, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen.

Veranlagungsperiode. Zeitraum. § 35. Dieser Teil der Veranlagung erfolgt in der Regel (§ 36 und 66) für zwei Jahre (Veranlagungsperiode).

§ 36. Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande des der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahres ($^{1}/_{7}$.—$^{30}/_{6}$.), bei noch nicht 1 Jahr bestehenden Unternehmungen etc. nach durchschnittlichem Stande während des kürzern Zeitraumes maßgebend; für neu entstandene Unternehmungen etc. ist für den noch erübrigenden Teil der Periode nach den voraussichtlichen Verhältnissen zu bemessen.

Bemessung nach Betriebsstätten besonders. § 37. Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Betriebsstätte, (Zweig, Hilfsanstalten aller Art, Fabriksniederlagen, verschiedenen Fabriken, Unternehmung u. s. w.) besonders zu bemessen.

Ausnahmen. Ausnahmen: 1.) wenn alle Unternehmungen eines Steuerpflichtigen in einer Steuergemeinde liegen;

Aufteilung. 2.) bei einer unselbständigen Zweiganstalt, (die Steuer ist jedoch verhältnismäßig aufzuteilen);

3.) die Aufteilung geschieht durch die Erwerbsteuerkommission, Finanzdirektion oder Finanzministerium;

Entscheidung. 4.) *ad* 2 muß angesucht werden, worüber die Finanzdirektion entscheidet;

Mehrere Unternehmungen. 5.) werden von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen etc. betrieben, so hat die Kommission für den gesamten Betrieb einen Steuersatz festzusetzen.

Ort der Besteuerung.

Ort der Besteuerung.

§ 38. 1.) Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird;

Betriebsstätte. Wohnsitz. 2.) wird der Betrieb über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte bzw. der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet;

3.) erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer auf die Gemeinden angemessen aufzuteilen;

Bergbau. 4.) dieses gilt auch für unterirdischen Bergbau;

Mehrere Länder etc. 5.) gehören die Gemeinden verschiedenen Veranlagungs-Bezirken oder Ländern, bestimmt die Finanz-Landesdirektion

oder das Finanzministerium die Erwerbsteuerkommission und die Aufteilung;

6.) dasselbe gilt für die ins Ausland ausgedehnten oder vom Ausland ins Inland übertragenen Betriebe. Ausland.

Verfahren.

a) Erwerbsteuer-Erklärungen.

§ 39. 1.) Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn der Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanz-Landesdirektion mittels Kundmachung zu bestimmenden (1 Monat) Frist bei der Steuerbehörde 1. Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§ 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben. Verpflichtung. Erklärung.

2.) Die Erklärung hat zu enthalten: Einbekennung.

a) Art des Geschäftsbetriebes;
b) Ort der Betriebsausübung;
c) Beschaffenheit und Mietwert der Betriebsräume;
d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
e) Art und Wert des Anlagekapitales;
f) „ „ „ „ Betriebskapitales;
g) Beschaffenheit und Zahl der gesamten Betriebsmittel (Motoren, Maschinen, Vorrichtungen);
h) spezielle Tatumstände (wesentliche Merkmale).

3.) Die Angaben haben sich auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des abgelaufenen Jahres (§ 36) oder des kürzeren Raumes (wenn 1 Jahr noch nicht bestanden) zu beziehen, und ist sich im lezteren Falle auszusprechen, ob Änderungen etc. im folgenden Jahre bevorstehen. Art der Erklärung.

Erklärung

zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer

für die Veranlagungsperiode 1904

bezüglich des Betriebes: Viktualienhandlung
in Klagenfurt, Burggasse 16.
Nummer des bisherigen Erwerbsteuerscheines (Kataster-Zahl): 275

I. Allgemeine Angaben.

1. Vor- und Zuname der steuerpflichtigen Partei (Bezeichnung der Firma). Falls ein Bevollmächtigter die Erklärung abgibt, ist der Bevollmächtigte besonders zu nennen und die stempelfreie Vollmacht beizuschließen.	Franz Fessl
2. Wohnort der Partei.	Burggasse 17
(3., 4.)	—

5. Angabe der gewerberechtlichen oder sonstigen Befugnis zum Betriebe (Konzession, Gewerbeschein, Lizenz, Zahlungsdekret u. s. w.)	Gewerbeschein des Magistrates Klagenfurt v. 10./10. 1898, Z. 10870
6. Art des Gewerbes oder der Beschäftigung.	Viktualienhandel
(7., 8.)	—
9. Anzahl und Beschaffenheit der Betriebsräume und Betrag des für dieselben zu entrichtenden Mietzinses oder des Mietwertes derselben.	1 Gewölbe, 1 Keller, 1 Magazin, Mietzins jährl. 560 K
10. Angabe, ob das Gewerbe oder die Beschäftigung nur dem lokalen Bedarfe dient oder nicht; insbesondere ist anzuführen, ob Export oder sonstiger Verkehr mit dem Auslande stattfindet.	lokal
11. Zeit des Geschäftsbetriebes, ob derselbe das ganze Jahr oder nur zu gewißen Jahreszeiten, ob ununterbrochen, oder nur in bestimmten Perioden (wöchentlich, monatlich) stattfindet.	ununterbrochen
(12.)	—
13. Vor- und Zuname (eventuell Firma) des Geschäftsvorgängers.	Franz Pacher Klagenfurt
14. Angabe, ob und in welcher Weise der Steuerpflichtige selbst im Betriebe tätig ist; (bei Gesellschaften sind die im Unternehmen tätigen Gesellschafter anzugeben).	selbst tätig
15. Art und Zahl der verwendeten Hilfspersonen (Gehilfen, Lehrlinge, Fabriksarbeiter, Taglöhner, Dienstboten, Bergarbeiter, untergeordnete Hilfspersonen, höhere Hilfsarbeiter aller Art, außer dem Hause beschäftigte Hilfspersonen [insbesondere auch verwendete Sträflinge], Reisende, Beamte u. dergl.) mit besonderer Bezeichnung der hierunter befindlichen Familienmitglieder.	1 Gehilfe, 1 Taglöhner
16. Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen); insbesondere Art und Zahl der Zug- oder Lasttiere, bei mechanischem Betrieb Anzahl der Pferdekräfte der Wasserkraft, Dampfkraft oder sonstigen motorischen Kraft (dann Art und Umfang ihrer Benützung).	keine
17. Art und Wert des Anlagekapitales.	3000 K
18. Art und Wert des Betriebskapitales.	1000 K
19. Bezeichnung der sonstigen, nicht schon zu Punkt 8 angeführten besonders besteuerten Beschäftigungen oder Unternehmungen derselben Partei oder ihres Ehegatten; Angabe der Betriebsorte und Katasternummern.	Branntweinhandel vom Gefertigten selbst nebenbei betrieben
II. Besondere Angaben.	
(20.)	—
21. Angaben über besondere Tatumstände, welche nach dem auf der 6. Seite abgedruckten alphabetischen Verzeichnisse M als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.	täglich durchschnittlich 25—50 K Einnahme
(22.)	—

23. Sonstige von der Partei vorgebrachte Angaben und Bemerkungen. — das Geschäft habe ich Ende vorigen Jahres renoviert, was mit größeren Auslagen verbunden war, und bitte um Berücksichtigung bei der Besteuerung

Ich erkläre hiemit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgebracht zu haben.

Klagenfurt, am 15. August 1903.

Beginn der Besteuerung:

Jahr	Steuersatz K	h	Repart.-Abschlag 10%	Ganzjähriger Steuerbetrag K	h	Steuerbetrag mit Rücksicht auf den Beginn der Besteuerung K	h	Anmerkung
1904	180	—	18	162	—	—	—	
1905	80	—	—	—	—	—	—	

4.) Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, und können schriftlich oder mündlich eingebracht werden; — Form der Erklärung.

5.) wobei sich im ersten Falle ämtlicher Formularien zu bedienen ist.

§ 40. Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind. — Gemeinsame Erklärung.

§ 41. Für neu entstandene Gewerbe etc. sind die Erklärungen beim Entstehen über Aufforderung in 8 Tagen einzubringen. — Neu entstandene Unternehmungen.

§ 42. Bringt der Steuerpflichtige die Erklärung rechtzeitig nicht ein, so kann die Erwerbsteuerkommission die Bemessung auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amtswegen vornehmen, wobei unter Hinweis auf die Rechtsfolge eine Aufforderung zur Einbringung derselben binnen 8 Tagen vorauszugehen hat. — Folgen der Nichteinbringung. — Amtswegen.

Diese Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen unter Androhung einer Ordnungsstrafe und das Recht der Einbringung der Erklärung (nachträglich) nicht aus. — Bestrafung.

b) Prüfung der Erklärungen.

§ 43. 1.) Die Steuerbehörde 1. Instanz übergibt die Erklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission.

Befugnisse des Vorsitzenden.

2.) Dieser prüft die Erklärungen und holt die Nachrichten über die für die Bemessung erheblichen Umstände.

Unterstützung.

3.) Er kann sich der Unterstützung des Steuerreferenten sowie der übrigen Kommissionsmitglieder bedienen.

Aufklärungen. Sachverständige.

4.) Vom Steuerpflichtigen können die zur Ergänzung der Erklärung etwa erforderlichen Aufklärungen etc. verlangt werden.

Augenschein. Besichtigung der Betriebsstätte.

5.) Desgleichen können Sachverständige etc. vernommen und (*ad* § 280) die Besichtigung der gewerblichen Anlagen etc. veranlaßt werden.

Bücher-einsicht.

6.) Die Einsicht in die Geschäftsbücher findet nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige sie anbietet.

Mitwirkung der Behörden.

§ 44. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann auch die Mitwirkung der Behörden, insbesondere der Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Verhalten der Steuerpflichtigen.

§ 45. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten, und ihm die Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben.

Befugnisse der Kommission, Einvernahme.

§ 46. Die Erwerbsteuerkommission ist befugt, die eidliche Einvernahme von Zeugen über bestimmte Tatsachen, von Sachverständigen über Fragen zu veranlassen.

c) **Mitteilung der beschlossenen Steuersätze an die Steuerbehörde.**

Steuersätze, Mitteilung.

§ 47. Die beschlossenen Steuersätze werden der Steuerbehörde 1. Instanz zur Feststellung der im Wege der Repartition des Gesellschaftskontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Steuerbeträge mitgeteilt.

Feststellung der Gesellschaftskontingente.

Gesellschaftskontingente, Feststellung (pro 1898)

§ 48. 1.) Die Feststellung der einzelnen Gesellschaftskontingente geschieht nach folgenden Grundsätzen (behandelt die Veranlagung pro 1898).

Kontingente für spätere Veranlagung.

§ 50. Den Ausgangspunkt für die Feststellung des in den späteren Veranlagungsperioden von jeder Steuergesellschaft aufzubringenden Kontingentes bildet die den Mitgliedern (§ 12 *b* einschließlich der neu zugewachsenen § 66) vorgeschriebene Steuersumme.

Ausgleich.

Wenn diese für das ganze Reich vorgeschriebenen Summen größer oder kleiner sind als die Erwerbsteuer-Hauptsumme, so hat die Kontingent-Kommission (§ 53 und 55) den Ausgleich vorzunehmen (Zu- und Abschlag).

Repartition.

Repartition.

§ 51. 1.) Die Repartition des Gesellschaftskontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt jährlich nach Verhältnis der denselben von der Erwerbsteuerkommission zugemessenen Steuersätze.

Ausgleich.

2.) Die Steuersätze werden dann summiert, und wenn die Summe größer oder kleiner ist, als das Kontingent, so sind die Steuersätze verhältnismäßig zu erniedrigen oder zu erhöhen.

Abrundung der Prozente.

3.) Ab- und Zuschläge sind auf ganze Prozente abzurunden (unter halbes Prozent fallen, über halbe Prozent als ganzes Prozent anzunehmen.)

Überschreitungen.

4.) Eventuelle Über- oder Unterschreitungen des Kontingentes sind nächstes Jahr auszugleichen.

Nachträgliche Änderung.

5.) Derselbe Ausgleich hat auch bei Berufungen, Änderungen, Befreiungen, wobei das Kontingent nachträglich vermindert oder erhöht wurde, stattzufinden.

Bemessungsrückstände.

§ 52. Sind zur Zeit der Repartition Steuerbemessungen rückständig, so ist die letztjährige Bemessung zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Kontingentkommission.

Kontingentkommission.

§ 53. 1.) Die Vornahme von Änderungen der Gesellschaftskontingente ist der Kontingentkommission vorbehalten.

Zusammensetzung der Mitglieder.

2.) Diese tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers in Wien zusammen und besteht aus dem Vorsitzenden und 26 Mitgliedern, u. zw.: 13 werden vom Finanzminister ernannt, 13 von den Erwerbsteuer-Landeskommissionen gewählt, die Gewählten müssen dem Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen angehören.

Wahl.

3.) Wahl durch die Vertreter der Erwerbsteuer-Landeskommission.

4.) Wahl für die Stellvertreter geschieht in gleicher Weise

Dauer.

5.) Berufung der Mitglieder (Stellvertreter) ist sechs Jahre.

Scheiden.

Die Mitglieder (Stellvertreter) scheiden nach je zwei Jahren aus.

Befugnis.

§ 54. (Erste Periode 1898 behandelnd.)

§ 55. Die Kontingentkommission führt die gleichmäßige Besteuerung (Erniedrigung oder Erhöhung des Kontingentes) aller Steuerpflichtigen des Reiches herbei.

Gutachten.

§ 56. Gutachten der Erwerbsteuer-Landeskommissionen sind binnen einer Frist der Kontingentkommission einzusenden.

Zahlungsauftrag.

Zahlungsauftrag.

§ 57. Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, u. zw. unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuersatzes und des allfälligen Re-

partitions- Zu- oder Abschlages mittels Zahlungsauftrag bekannt zu geben.

Berufungsrecht. In demselben ist derselbe auch über das ihm nach den Bestimmungen des § 59 zustehende Berufungsrecht zu belehren.

Erwerbsteuerregister.

Erwerbsteuerregister. § 58. Für jede Steuergesellschaft ist von der Steuerbehörde 1. Instanz ein Erwerbsteuerregister anzulegen, in welchem die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuersätze ersichtlich zu machen sind, und ist 14 Tage zur Einsicht offen zu halten.

Registerauszug. Außerdem ist für jede Steuergemeinde ein Auszug zu verfassen und von der Gemeinde 14 Tage öffentlich aufzulegen.

Berufungen.

Berufung Steuerpflichtiger, § 59. Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der begehrten Befreiung (§ 3 und 5), gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes oder gegen die Berechnung des auferlegten Steuerbetrages an die Finanz-Landesbehörde zu berufen.

Vorsitzender. Dasselbe Recht steht auch dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu, der es binnen 30 Tagen nach der Mitteilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat.

Richtigstellung. § 60. Ist die Berufung nur gegen die Berechnung des Steuerertrages gerichtet, so hat die Steuerbehörde nach Ermessen (begründet) richtigzustellen.

Vorlage. Wird dem Berufungsbegehren nicht stattgegeben, so ist es mit einem Gutachten an die Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Vorlage an die Erwerbsteuer-Landeskommission. § 61. Wenn die Berufung die kommissionelle Bemessung oder die Verweigerung von Befreiungen betrifft, so ist sie an die Erwerbsteuerkommission zu richten, welche nach der Äußerung an die Finanzlandesbehörde leitet und letztere der Erwerbsteuer-Landeskommission zur Entscheidung vorlegt.

Befugnisse derselben. Die Letztere hat dieselben Befugnisse wie die Erwerbsteuerkommission (§ 43—46).

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. § 62. *a)* Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen;
b) gegen Entscheidung der Erwerbsteuer-Landeskommission sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Kommission

} an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde offen.

(Gesetz vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Keine aufschiebende Wirkung. § 63. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Neu entstandene Unternehmungen und Betriebsstätten.

Neu entstandene Unternehmung.

a) Anmeldepflicht.

§ 64. Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt, oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde 1. Instanz, wobei eine Anmeldung bloß bei der Gewerbebehörde nicht genügt, anzumelden.

Anmeldepflicht.

b) Beginn der Steuerpflicht.

§ 65. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Vierteljahres, in welchem der Betrieb begonnen wurde; bei vollabgelaufenen Monaten findet eventuell ein Nachlaß von $^1/_3$ bezw. $^2/_3$ der vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Beginn der Steuerpflicht.

Nachlaß.

c) Steuerbemessung.

Steuerbemessuug.

§ 66. Diesen Steuerpflichtigen (§ 64) wird bis zur Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz (wie bei § 32 und 36) von der Steuerbehörde 1. Instanz bemessen (Verfahren wie im § 39—46), wobei derselbe Ab- oder Zuschlag, wie bei den anderen Bemessungen angewendet wird.

Steuerbehörde.

Zuschlag.

Gegen diese Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe eventuell an die Erwerbsteuer-Landeskommission leitet.

Berufung.

Diese Steuerpflichtigen werden bei der nächsten Veranlagungsperiode in die Steuergesellschaft eingereiht.

Einreihung in die Steuergesellschaft.

Löschung der Erwerbsteuer.

Löschung über Ansuchen.

§ 67. Diese erfolgt über Einschreiten des Steuerpflichtigen:

Zurücklegung.

1.) Bei Zurücklegung des Gewerbes;

Betriebseinstellung.

2.) bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung, in beiden Fällen von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an (§ 75).

§ 68. Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den Vorgängen (§ 67) binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde 1. Instanz zu machen, ansonsten die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an stattfindet.

Anzeige.

§ 69. Die Löschung der Erwerbsteuer ist von Amtswegen zu verfügen, wenn ein Gewerbebetrieb etc. eingestellt und der Steuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist.

Von Amtswegen.

Kompetenz.

Kompetenz.

Berufung.

§ 70. Die Kompetenz steht der Steuerbehörde 1. Instanz zu; gegen deren Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Übersiedlung.

Übersiedlungen.

Vorgang.

§ 71. Wenn der Erwerbsteuerpflichtige übersiedelt, die gleichzeitige Einstellung des Betriebes im alten und Eröffnung im neuen Orte bewirkt, die Steuer im alten Orte bezahlt, so wird die Steuer im neuen Orte erst vom nächstfolgenden Quartale an vorgeschrieben (Ausnahme Hausier- etc. Gewerbe § 78—82).

Gewerbsübergang.

Übergang von Gewerben etc. an andere Personen.

§ 72. Geht eine Unternehmung etc. an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer erst mit dem nächsten Zahlungstermine vorzuschreiben.

Ermäßigungen.

Ermäßigungen und Steuernachlässe.

Veränderung der Betriebsverhältnisse.

§ 73. Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen in den Betriebsverhältnissen begründen in der Regel keine Änderung in dem einmal bemessenen Steuersatze.

Nachlässe.

Aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen (Tod, Krankheit, Brandunglück etc. Umstände) können jedoch von der Finanzlandesdirektion teilweise, und wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.

Berufung.

Berufung gegen diese Entscheidung ist an das Finanzministerium zulässig.

Ermäßigung.

Die Steuer von ruhenden radizierten oder sonstigen Realgewerben ist über Ansuchen, wenn nicht die Löschung angestrebt wird, bei Betriebseinstellung mit dem nächsten Zahlungstermine auf den geringsten Steuersatz (Schema *B*) zu ermäßigen. — Ansuchen wie im § 68. Wiederaufnahme und Neueröffnung (§ 64.)

Verrechnung.

Verrechnung der Zuwächse und Abfälle.

Zuwächse.

§ 74. Die von neu zuwachsenden Gewerben etc. (§ 66) zu entrichtenden Steuerbeträge (bis zur Einreihung) werden in die Kontingente nicht eingerechnet, dagegen fallen die Abfälle (Löschungen, Befreiungen etc.) dem Staatsschatze zur Last.

Abfälle.

Einhebung der Erwerbsteuer.

a) Zahlungstermine.

§ 75. Die Erwerbsteuer ist für je $^1/_4$ Jahr voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres zu entrichten. Zahlungstermin.

b) Gesetzliches Pfandrecht.

§ 76. Für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den dazu bestimmten Realitäten des Steuerpflichtigen. Pfandrecht.

a) Unbedingt, wenn vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als 1 Jahr 6 Monate aushaften; 1 Jahr 6 Monate.

b) bei ältern jedoch nicht über 3 Jahre aushaftenden, wenn der Rückstand binnen 1 Jahre nach der Fälligkeit grundbücherlich sichergestellt wurde. 3 Jahre.

Beim Besitzwechsel kann unter obigen Bedingungen das Pfandrecht geltend gemacht werden. Besitzwechsel.

c) Haftung der Miteigentümer.

§ 77. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand; in gleicher Weise haftet der Verpächter für den Pächter. Haftung der Miteigentümer, Verpächter.

Hausier- und Wandergewerbe.

Hausier-, Wandergewerbe.

§ 78. 1.) Der Hausierhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen sind im Verhältnisse ihrer mittlerer Ertragsfähigkeit zu jener ähnlicher Gewerbe zu besteuern.

Hiebei ist für den Unternehmer selbst ein Betrag von 2 bis 30 K, für jeden Hilfsarbeiter 2 bis 30 K und für verwendete Zug-(Last-)Tiere 6 bis 64 K (ausgenommen Hunde) in Anschlag zu bringen. Satz.

Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können die vorstehenden Steuerbeträge bis um die Hälfte erhöht werden. Auf mehrere Länder.

2.) Der Gesamtbetrag der Steuer ist stets mit einem in dem beiliegenden Schema *B* enthaltenen Satze zu bemessen. Satz.

3.) Diese Steuer ist im vollen Umfange der Jahresschuldigkeit auf einmal voraus zu entrichten. Zahlung.

4.) Bei Betriebsausdehnung ist der allenfalls entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Ausdehnung nachzuzahlen. Ausdehnung.

5.) Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde 1. Instanz. — Berufung an Finanzlandesbehörde. Kompetenz. Berufung.

§ 79. Diese Steuer wird in die Kontingente nicht eingerechnet. Verrechnung.

Abwechselungsbetrieb (Ausnahmen).

§ 80. Die Bestimmungen (§ 78—79) finden auf folgende Unternehmungen etc. keine Anwendung und werden wie folgt behandelt:

1.) Unternehmungen, welche am bestimmten Ort abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, sind an jedem Betriebsorte durch die Erwerbsteuerkommission besonders zu besteuern.

Marktfahrer.

2.) Marktfahrer (wenn nicht ad § 3—4 befreit) sind als Handeltreibende an ihrem Wohnsitze durch die Erwerbsteuerkommission zu besteuern.

Inländische Handelsreisende.

3.) Inländische Handelsreisende, welche nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, unterliegen der Besteuerung als Handelagenten an dem Ort der Geschäftsniederlassung, bezw. wenn keine vorhanden ist, an ihrem Wohnorte; die Steuer ist von der Erwerbsteuerkommission zu bemessen.

Die im Dienst- und Lohnverhältnisse stehenden Handelsreisenden kommen nur bei Besteuerung ihrer Prinzipale in Betracht.

Ausländische Handelsreisende.

§ 81. Ausländer unterliegen für den Geschäftsbetrieb im Inlande als Reisende oder ihre Handelsreisende der Erwerbsteuer jährlich mindestens 80 K.

Bemessung, Zahlung.

Diese Steuer ist von der Steuerbehörde 1. Instanz zu bemessen, ist für 1 Jahr voraus zu entrichten und wird ins Kontingent nicht eingerechnet.

Schaustellungen etc.

§ 82. Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl., welche auf Grund besonderer Lizenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden, sowie Warenverkäufe (Wanderlager), welche unter zeitweiliger Benützung fester Betriebsstätten veranstaltet werden, sind an jedem Betriebsorte besonders von der Steuerbehörde 1. Instanz zu besteuern, werden in die Kontingente nicht gerechnet, und ist die Steuer vor Eröffnung des Betriebes für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes zu entrichten. Bezüglich der Wanderlager ist jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen.

Wanderlager.

Bemessung. Zahlung.

Erklärung

zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer für Wandergewerbe

u. zw.: für den Betrieb des Hausierhandels, auf Grund des Handelspasses.

1. Vor- und Zuname der Partei:	Rudolf Fuchs
2. Wohnort und Heimatsort:	Gottschee, Hauptplatz 13
3. Angabe der gewerblichen Legitimation und der Behörde, welche sie ausgestellt hat, sowie genaue Bezeichnung der Befugnis, auf welche sie lautet:	Hausierpaß von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gottschee
Zahl und Datum des Hausierbuches:	2738 vom 4./1. 1903

4. Zeit und Bezirk (Land), für welche die Legitimation giltig ist:	bis Ende 1903 für ganz Österreich.
(5.)	—
6. Nähere Bezeichnung des Betriebes:	Südfrüchten- u. Zuckerwaren-Hausierhandel.
7. Art und Zahl der Hilfsarbeiter:	keine
(8.—11.)	—

Ich erkläre hiemit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgebracht zu haben.

Rudolf Fuchs m. p.

Bemessung der Steuer.

Steuersatz 8 K für die Zeit vom 1. Jänner 1903 bis 31. Dezember 1903.

Für den Betrieb in ganz Österreich.

Schema *A*.

über die Anzahl und die Art der Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der **Erwerbsteuer-Landeskommissionen.**

Land	Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder bzw. Stellvertreter	Von diesen Mitgliedern bezw. Stellvertretern sind			
		vom Finanzministerium zu ernennen	vom Landtage zu wählen	von den Handels- und Gewerbekammern zu wählen und zwar von jenen in	
Niederösterreich	15	6	6	Wien	3
Oberösterreich	11	5	5	Linz	1
Salzburg	9	4	4	Salzburg	1
Tirol	15	6	6	Innsbruck	1
				Bozen	1
				Roveredo	1
Vorarlberg	9	4	4	Feldkirch	1
Steiermark	14	6	6	Graz	1
				Leoben	1
Kärnten	9	4	4	Klagenfurt	1
Krain	9	4	4	Laibach	1
Triest	9	4	4	Triest	1
Görz und Gradiska	9	4	4	Görz	1
Istrien	9	4	4	Rovigno	1
Dalmatien	13	5	5	Zara	1
				Ragusa	1
				Spalato	1
Böhmen	25	10	10	Prag	1
				Reichenberg	1
				Eger	1
				Pilsen	1
				Budweis	1
Mähren	14	6	6	Olmütz	1
				Brünn	1
Schlesien	9	4	4	Troppau	1
Galizien	23	10	10	Lemberg	1
				Krakau	1
				Brody	1
Bukowina	9	4	4	Czernowitz	1

Schema *B.*

enthaltend die bei der Veranlagung der **allgemeinen Erwerbsteuer** anzuwendenden Steuersätze.

K	h	Anmerkung	K	h	Anmerkung	K	h	Anmerkung	K	h	Anmerkung
3	—	Die Steuerpflichtigen, denen einer von diesen Steuersätzen an Jahresschuldigkeit vorgeschrieben wurde, gehören in die 4. Klasse.	64	—	Diejenigen Steuerpflichtigen, denen einer von diesen Steuersätzen an Jahresschuldigkeit vorgeschrieben wurde, gehören in die 3. Klasse.	320	—	Diejenigen Steuerpflichtigen, denen einer von diesen Steuersätzen an Jahresschuldigkeit vorgeschrieben wurde, gehören in die 2. Klasse.	2200	—	Diejenigen Steuerpflichtigen, denen einer von diesen Steuersätzen an Jahresschuldigkeit vorgeschrieben wurde, gehören in die 1. Klasse.
4	—		72	—		360	—		2400	—	
5	—		80	—		440	—		2600	—	
6	—		90	—		520	—		Die folg. Steuersätze steigen um je 400 K.		
8	—		100	—		600	—				
10	—		110	—		680	—				
12	—		120	—		800	—				
16	—		140	—		920	—				
20	—		160	—		1040	—				
24	—		180	—		1160	—				
30	—		200	—		1320	—				
36	—		240	—		1480	—				
42	—		280	—		1640	—				
48	—					1800	—				
56	—					2000	—				

II. Hauptstück

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig.

§ 83. Der Steuer im Sinne dieses Hauptstückes unterliegt, wer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung betreibt.

Solche Unternehmungen sind:

I. Erwerbsunternehmungen u. zw. insbesondere:

a) Alle Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;

b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften;

c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten;

d) öffentliche Kreditinstitute;

e) Staatseisenbahnen;

f) Unternehmungen, (Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70), registrierte und nicht registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie sich nicht auf ihre Mitglieder beschränken (§ 85).

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe u. zw. besonders:

a) die in I. lit. *f* erwähnten Genossenschaften, wenn sie sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken (§ 85);
b) Sparkassen;
c) wechselseitige Versicherungsanstalten;
d) die aus dem Kontributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußkassen;
e) Gemeindevorschußkassen.

Befreiung. Befreiung.

§ 84. 1.) Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) Befreiungen vor dem Jahre 1898 — auf die Dauer bereits erwirkten Befreiung;
b) die **nicht auf Gewinn** berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonde, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten, oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche oder private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen; u. zw. auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten. Wechselseitige.

Der Finanzminister kann diese Begünstigung auf gleichartige Vereinigungen ausdehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint. Ausdehnung.

c) Die k. k. Postsparkassa (Gesetz vom 28. Mai 1882); Postsparkasse.
d) die (§ 83) aus den Kontributionsgeldern und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußkassen, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken; Kontributionskassen.
e) Kredit- und Vorschußvereine, deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91 entsprechen. Raiffeisenschen Kassen.

Gesetz vom 1. Juni 1889: Den Kredit- und Vorschußvereinen (Spar- und Darlehenskassen) kommen die nachstehenden Begünstigungen zu, wenn nach den Statuten die Haftung der Genossenschaften eine unbeschränkte ist, die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt, der Betrag eines Geschäftsanteiles 50 K nicht überschreitet und diese Anteile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen

verzinst, die Überschüsse dem Reservefonde (Vereinskapitale), wovon den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zugewiesen werden, die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt, hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist, und der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dg.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um $1\,^1/_2\,\%$ übersteigt.

Landwirtschaftliche Genossenschaften.

f) Die Genossenschaften und sonstige Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnemer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Befreiungsaufrechthaltung.

2.) Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen etc. bleiben aufrecht. (Handelsmarine, Bahnen niederer Ordnung etc.)

Befreiung der Erwerbs- etc. Genossenschaften.

§ 85. Die im § 83 II. *a* bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigene Mitglieder beschränken, dann die im § 83, II. *d* und *e* bezeichneten Vorschußkassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 600 K nicht übersteigt.

Beispiel ad § 85 und 100/2 des Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896: Der Rohstoffverein der Schuhmacher in X hatte in der Zeit vom 14. September bis 31. Dezember 1902 laut Bilanz einen Reingewinn von 203 K 80 h.

Besteuerung.

Zeit von	Zeit bis	Paragraph	Benanntlich	Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
14./9. 1902	31./12.	94	1902 Reingewinn	203	80	—	—
			Hiezu: Die in der Bilanz abgerechneten Regie- etc. Kosten	67	89	—	—
			Daher Reingewinn 1902 . . .	—	—	271	69
1./1. 1903	31./12. 1903	92	pro Tag $271{\cdot}69 : 109 = 2$ K 49^{25638} h, 1903: Für 365 Tage à 2 K 49^{25638} h . .	—	—	909	79
			Steuer pro 1903:				
1./1. 1903	31./12. 1903	100/2	Vom 1. Tausend $^3/_{10} = 272$ K 93 h $8{\cdot}5\,\%$	—	—	23	20
			Steuer pro 1902:				
14./9. 1902	31./12. 1902	„	109 Tage à 6·35 h (23·20 : 365 Tage = 6·35)	—	—	6	92
			Summe der Steuer . . .	—	—	30	12

§ 86. Die österreichisch-ungarische Bank auf die Dauer (Gesetz vom 21. Mai 1887) der Verlängerung des Privilegiums unterliegt der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen. Österreichisch-ungarische Bank.

§ 87. Bezüglich Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb nach Ungarn ausdehnen, bleiben die Gesetze vom 28. Juli 1871 und vom 11. April 1873 in Wirksamkeit. (Zoll- und Handelsbündnis). Ungarn Verhältnis.

§ 88. Wird der Betrieb einer Unternehmung auch aufs Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesamte Ertrag der Besteuerung nach diesem Hauptstücke. Die Zweigniederlassung etc. im Auslande jedoch vorbehaltlich des folgenden Paragraphen nur dann, wenn sie nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt. Vom Inland ins Ausland.

§ 89. Besteht der Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt, so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden, wenn aber die im Inlande produzierten Waren im Auslande abgesetzt werden, darf nicht mehr als ein Drittel des gesamten Ertrages dieses Betriebes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden. ½ ⅓

In allen anderen Fällen ist wenigstens ein Zehntel aus dem gesamten Betriebe erzielten Ertrages der Besteuerung unterworfen. 1/10

§ 90. Wird der Betrieb vom Auslande in das Inland ausgedehnt, so unterliegt der Inhaber desselben hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach diesem Hauptstücke. (Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127.) Vom Ausland nach Inland.

Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

§ 91. Die Bemessung der nach diesem Hauptstücke vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich statt. Bemessungsperiode.

§ 92. 1.) Die Grundlage zur Bemessung bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der Unternehmung — (auch bei Verpachtung). Grundlage.

2.) Umfaßt der Geschäftsabschluß nur einen Teil oder mehrere Jahre, so ist der Reinertrag verhältnismäßig für 1 Jahr zu berechnen. Mehrere Jahre.

3.) Für das begonnene Jahr gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Grundlage. Begonnenes Jahr.

4.) Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer neuen Unternehmung ist die Steuer provisorisch (§ 100) zu bemessen. Hat sie aber schon bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so ist von jenem Teile nach dem Jahresertrage (folgender Absatz) zu besteuern, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt. Erstes Jahr provisorisch.

Jahresertrag.

5.) Als Jahresertrag sind 4% des verwendeten Anlagekapitales — und wenn ein solches Erträgnis nicht zu erwarten ist, oder das Kapital nicht ausgewiesen werden kann, ein einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

Definitiv.

6.) Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

Begünstigte Genossenschaften.

7.) Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach § 85 begünstigten Genossenschaften etc. keine Anwendung.

Steuerpflichtiger Reinertrag.

§ 93. Den Reinertrag bilden (vorbehaltlich der Bestimmungen der Paragraphe 94 bis 99) die bilanzmäßigen Überschüsse ohne Unterschied wie sie verwendet bezw. verteilt werden.

Bei Unternehmungen des Staates etc.

Der Bemessung der Steuer der Unternehmungen des Staates, Länder und Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zu Grunde zu legen.

Der Steuerpflichtigen.

Bei mehreren Unternehmungen bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der Verluste die Grundlage.

Nicht anrechenbare Ausgabeposten.

§ 94. Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hingegen zuzurechnen jene darin inbegriffene Beträge, welche zur Vergrößerung, Schuldentilgung des Betriebes verwendet wurden, dann Vorschüsse, Spenden, Geschenke, anderweitige Widmung, Remunerationen, Steuer etc.

Anrechenbare Abzugsposten.

§ 95. Anrechenbare Abzugsposten:

a) Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjekten;
c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;
d) Prämienreserven und noch nicht ausbezahlte (Versicherungs-) Schäden;
e) Passivzinsen (Eskomptzinsen, Spareinlagen, Depositen);
f) Abnützung, Entwertung des Inventars, Betriebsmateriales, Verluste, Abgänge dieser Art;
g) Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken;
h) die den Angestellten ausbezahlten Tantiemen;
i) Remunerationen der Angestellten für geleistete Dienste, (bei Sparkassen, dann Erwerbsgenossenschaften nach § 85);
k) wenn Genossenschaften (§ 85 angeführte) für geleistete Dienste das Erträgnis verteilen, (dieser Ertrag ist als Grundlage zu nehmen, kann aber entsprechend verausgabt werden).

Gleichzeitiger Betrieb.

Bei gleichzeitigem Betrieb von steuer- und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen sind nur die auf die steuerpflichtigen entfallenden Anteile in Abzug zu bringen.

Reservefonde. Auflösung.

§ 96. Eine Besteuerung der im § 95 lit *d* und *f* bezeichneten Reserven und Fonde hat bei der Auflösung der

Gesellschaft etc., wenn Überschüsse verteilt werden, platzzugreifen (ausgenommen Verteilung des Aktien- und Stammkapitales).

Erträgnisse der Reservefonde.

§ 97. Erträgnisse aus den Reservefonden sind den Jahreserträgnissen zuzurechnen.

Abzugspost der Reserven.

Betriebsauslagen aus versteuerten Reserven bilden eine Abzugspost.

Rücklagen gleich nicht versteuerten Reserven.

§ 98. Die Rücklagen (Patent vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439) sind, wenn sie mit der Widmung zur Ergänzung, Erneuerung des Inventars, Einrichtung, zur Deckung der Verluste etc. hinterlegt wurden, den nicht versteuerten Reserven gleichzuhalten.

Passive Unternehmungen.

§ 99. Ist kein bilanzmäßiger Überschuß vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des § 94 in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen.

Ausmaß der Steuer.

Ausmaß der Steuer.

§ 100. 1.) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes verfügt wird, mit 10% vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.

Allgemein.

Minimum $^1/_{1000}$ des Kapitales.

2.) Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen, als Eins von Tausend des ganzen in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien nicht weniger als Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrücksätze, Bonus).

Anlagekapital.

3.) Als Anlagekapital des Steuerpflichtigen gilt:

a) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld;

b) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (wenn nicht nach § 85 begünstigt) die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

Bei steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen.

4.) Bei steuer- und nichtsteuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§ 84, 88, 89 und 90), sowie in den im Absatze 3 nicht aufgezählten Fällen, ist das investierte Kapital besonders nachzuweisen.

Vorläufige Erhöhung des Steuerfusses.

5.) Die ad Absatz 1 bestimmte Steuer ist solange um $^1/_2$% zu erhöhen, bis die Erträgnisse der direkten Personalsteuern ausreichen.

Ausnahmen.

6.) Dieser Erhöhung unterliegen nicht:

a) Die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke begründeten Unternehmungen;

b) die nicht auf Gewinn berechneten Hypothekarinstitute.

Zusatzsteuer bei mehr als 10% Dividende.

7.) Aktiengesellschaften, welche mehr als 10% an Dividende verteilen, haben außerdem von jenem zur Verteilung gelangenden Betrage: welche für das 11.—15. % der Dividende erforderlich ist, 2% und von darüber hinaus zur Verteilung gelangenden Beträgen 4% zu entrichten.

Zusatzsteuer bei steuer- und nichtsteuerpflichtigen Unternehmungen.

8.) Bei steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Unternehmungen, wenn solche Dividenden verteilt werden, ist die Zusatzsteuer nur von steuerpflichtigen Unternehmungen einzuheben.

Begünstigt: Wechselseitige Versicherungsanstalten.

9.) Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten beträgt die Steuer Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze — Bonus.)

Sparkassen.

10.) Für Sparkassen gilt folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

Bei einem Reinertrage:

bis einschließlich 20.000 K	3 %
mehr als 20.000 K bis einschließlich 200.000 K . .	5 %
„ „ 200.000 „ „ „ 400.000 „ . .	$7\frac{1}{2}$ %
„ „ 400.000 „	10 %

Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft, Vorschußkassen.

11.) Bei den ad § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann Vorschußkassen, werden das erste Tausend mit $^3/_{10}$, die weiteren Beträge mit $^5/_{10}$ der Besteuerung unterzogen.

Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 1200 nicht übersteigt, 8·5, sonst 10%, z. B.:

Reinertrag 900 K = 8·5 %

Reinertrag 6000 K =

$1000 = {}^3/_{10} = 300$ K;
$5000 = {}^5/_{10} = 2500$ „

Grundlage 2800 K

Steuerfuß = 10 %.

Landespropinationsfonde.

12.) Bei Landespropinationsfonden beträgt die Steuer 10% von dem ad § 93—95 zu berechnenden Reinerträgnisse.

Galizien, Bukowina.

13.) Anlagekapital für galizische Propinationsfonde beträgt (ad Absatz 2) 124,400.000 K, Bukowina 13,966.000 K.

Ort der Vorschreibung.

Ort der Vorschreibung der Steuer.

Ort, Sitz.

§ 101. Diese Erwerbsteuer ist, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

Ausländer.

§ 102. 1.) Wenn sich der Sitz im Auslande befindet, so gilt der Sitz des inländischen Repräsentanten bezw. Stellvertreters als Sitz des Unternehmers.

Sitz und Betriebsstätte verschieden.

Wenn sich bei Unternehmungen die Betriebsstätte nicht am Orte des Sitzes des Unternehmers befindet, so sind 20% in

der Gemeinde des Sitzes, 80% in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsstätte befindet, vorzuschreiben. Mehrere Betriebsstätten.

2.) Wenn der Betrieb sich in mehreren Gemeinden befindet, dann sind die 80% entsprechend zu verteilen.

§ 103. Bei Handelsunternehmungen (ad Absatz 1—§ 102) sind 50% in der Gemeinde des Sitzes und 50 in der Gemeinde der Betriebsstätte vorzuschreiben. Steuerteilung bei Handelsunternehmungen.

§ 104. Bei den Eisenbahnen sind: 10% am Sitze des Unternehmers, 90% in den von der Bahn durchzogenen Gemeinden vorzuschreiben. Eisenbahnen.

§ 105. Vorschreibung bei Eisenbahnen (1898).

§ 106. Übergangsbestimmungen bei Verstaatlichung von Privateisenbahnen. Verstaatlichung der Bahnen.

§ 107. Bei Binnen-Schiffahrtsunternehmungen sind 80% (bei andern 90%) der Steuer in der Gemeinde des Sitzes, 20% (bezw. 10%) in den Stationen vorzuschreiben.

§ 108. Steuerteilung bei verschiedenen Unternehmungen (§ 101—107) ist verhältnismäßig nach Reinertrag und eventuellem Kapital in verschiedenen Orten aufzuteilen. Bei anderen.

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§ 109. Diese Erwerbsteuer hat jene Steuerbehörde 1. Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers befindet. Zuständigkeit.

Zur Delegierung ist der Finanzminister ermächtigt. Delegierungen.

Steuerbekenntnisse.

Steuerbekenntnisse.

§ 110. Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach erfolgter Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämtlicher betriebenen Unternehmungen nach Formulare bei der Steuerbehörde 1. Instanz einzubringen. 14 Tage. 6 Monate.

Dem Bekenntnisse sind:

a) Vollständige Bilanz, genehmigte Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustkonto), eventuell Geschäftsberichte in 2 Exemplaren, ferner Beilagen.

b) Aktien, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände (§ 101—108) anzuschließen.

§ 111. Die Steuerbehörde hat diese Bekenntnisse zu prüfen und eventuelle Berichtigung etc. durch Einvernehmung Prüfung.

des Steuerpflichtigen und nach Ermessen der Sachverständigen
Bergwerke. vorzunehmen. — Bei Berg- und Hüttenwerken ist das Gutachten des Revierbergamtes einzuholen.

Folgen bei Unterlassen. § 112. Werden die Bekenntnisse (eventuell instruierte) innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingebracht, so kann die Steuer von Amtswegen bemessen werden; weitere Folgen wie § 42 dieses Gesetzes.

Zahlungsauftrag und Rekurs.

Zahlungsauftrag. § 113. Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Insofern die Bemessung vom Bekenntnisse abweicht, hat der Zahlungsauftrag auch die Gründe dieser Abweichung zu enthalten.

Rekurs. § 114. Gegen die von der Steuerbehörde 1. Instanz vollzogene Bemessung steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Keine aufschiebende Wirkung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung wie bei § 63.

Zahlungstermine.

Zahlungstermine. § 115. Diese Steuer ist in vier gleichen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Dezember fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Änderungen. Änderung im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

Neuentstehung. § 116. 1.) Über neu entstehende Unternehmung ist innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung des Betriebes bei gleichzeitiger Nachweisung des Anlagekapitals eventuell wahrscheinlichen Ertrages bei der Steuerbehörde 1. Instanz die Anzeige zu erstatten.

Übernahme bestehender. 2.) Dasselbe gilt für bereits bestehende jedoch noch nicht besteuerte anläßlich einer Übernahme.

Steuerpflicht. 3.) Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Übernahme.

Beilagen. 4.) Gesellschaftsverträge bezw. Statuten sind gleichzeitig vorzulegen.

Statuten Gesellschaft § 85. 5.) Die neu errichteten Genossenschaften (§ 85) bringen nur die Statuten in Vorlage.

Auflösung. § 118. Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen anzuzeigen.

Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartales, in welchem aufgegeben, auf. Steuerpflicht Ende.

Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt. Unterlassen. Verspäten.

§ 119. Der Eintritt der Liquidation, wenn nicht gänzlich eingestellt, ist ad § 118 als Aufhören nicht aufzufassen. Liquidation.

§ 120. Beim Übergang zahlt der Übernehmer die Steuer von jenem Quartal an, welches auf den Besitzübergang folgt. Übergang in anderen Besitz.

§ 121. Die Verpachtung zieht eine Änderung der Steuer nicht nach sich. Verpachtung.

§ 122. Die Abschreibung erfolgt im Sinne der §§ 101 bis 108, 118 und 120 in jenen Gemeinden, in welchen vorgeschrieben. Ort der Abschreibung.

§ 123. Pfandrecht wie § 76. Pfandrecht.

III. Hauptstück.

Rentensteuer.

Rentensteuer.

Steuerpflicht.

Steuerpflicht.

§ 124. 1.) Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Solche Bezüge sind insbesondere: Art der Bezüge.

1.) Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann der Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanleihen. Zinsen der Obligationen,

2.) Die Zinsen von allen anderen, was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehens-, Schuld- oder sonstigen Kapitalsforderungen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekardarlehen von Schuldschein, gegen Wechsel, Kaufschillingsrenten, Kontokorrentforderungen, Kautionen, Depositen, Kassascheinen, Spareinlagen. der Forderungen etc. Spareinlagen.

3.) Die die Stelle von Zinsen vertretenden Eskomptgewinne. Eskomptgewinne.

4.) Die Pachtzinse aus der Pachtung von Gewerben und anderen weder der Grund-, noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objekten.

Renten.

5.) Renten aller Art (ausgenommen sind diejenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden) sowie der im § 167, Z. 4 bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also:

a) Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten);

b) welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensions-, Witwen- oder anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche

c) auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung, auf einem Rentenkauf beruhen;

d) Ablösungs-, Entschädigungs-, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen;

e) Auszugsleistungen und Leibgedinge;

f) Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnliche Berechtigungen.

Zahlungen.

Für Leistungen.

Für Unterlassungen.

Für Ausübung der Rechte.

6.) Sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder richterlichen Urteiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder die für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. dgl. durch einen andern.

Zinsen und Dividenden ausländische.

Ausnahme ausländische Aktien.

7.) Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren (wenn nicht ad § 127—1 ausgenommen) Aktien und Prioritäten, welche der Erwerbsteuer (II. Hauptstück) unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

Befreiungen.

Befreiungen.

§ 125. Der Rentensteuer unterliegen nicht:

Staat etc.

1.) Der Staat und die Länder.

2.) Bezirke und Gemeinden bezüglich Zinsen zeitlich deponierter Steuergelder.

Humanitäts-, Wohltätigkeitsanstalten.

3.) Anstalten und Fonde, welche durch jährliche Zuschüsse (nicht privatrechtlich) unterstützt werden.

4.) Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Unterrichtsanstalten.

Postsparkassa.

5.) Die k. k. Postsparkassa samt Zinsen von Spareinlagen.

Erwerbsgenossenschaften § 84, 85.

6.) Die ad § 84 lit. *e* und 85 Absatz 1 von der Erwerbsteuer befreiten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Renten unter 1200 K.

7.) Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein, noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 1200 K übersteigen.

Unterhaltsbezüge.

8.) Jene Beiträge, welche ein Eheteil, Kinder, Eltern (Stellvertreter) gegenseitig zum Unterhalte empfangen.

9.) Zinsen von Staatsobligationen etc. ad Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66.

10.) Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank. Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51.

11.) Die Abzugsposten ad § 94 *c* (Verzinsung der Kapitalien des Anlagekapitales etc.).

12.) Zinsen und sonstige Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz zugesichert wurde.

13.) Zinsen etc., welche einen Teil des der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden.

14.) Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche ad § 84, Absatz 1 *a* oder Absatz 2 von der Erwerbsteuer befreit sind.

15.) Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Ausnahme. Abzug der Kassen etc.

§ 126. Die im § 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Kassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird. (Kredit- etc. Vereine haben Rentensteuer direkt an die Kassen abzuführen.)

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

Ausland.

Steuerpflicht.

a) Österreichische Angehörige, welche hier wohnen, bezw. juristische Personen, welche hier den Sitz haben;

b) Ausländer, welche des Erwerbes wegen hier den Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge.

Ausnahmen.

Jedoch sind die aus dem Auslande fließenden Bezüge von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie im Auslande einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Bezüge des Inlandes.

Im Inlande nicht wohnende (physische und juristische) Personen ohne Unterschied unterliegen der Rentensteuer ad § 133 und aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Besteuerungsgrundlage.

Besteuerungsgrundlage. Periode.

§ 128. 1.) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Feststehende

2.) Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben; schwankende (unbestimmte) dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Schwankende.

Kürzere Dauer. 3.) Haben die schwankenden noch nicht drei Jahre und die feststehenden noch nicht ein Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes des Bestehens eventuell nach mutmaßlichem Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Erstes Jahr. 4.) Bestimmungen für das erste Jahr enthält § 145.

Im Wege des Abzuges. 5.) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Naturalbezüge. § 129. Naturalbezüge nach ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, Nutzungen etc. durch Schätzung.

Annuitäten. Bei Annuitäten kommt nur der Zinsbetrag in Betracht.

Gestaltete Abzüge.

Abzüge.

§ 130. 1.) Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

2.) Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

a) Wenn der Rentenbezug durch Lasten vermindert wird;

Ausnahmen im Wege des Abzuges. *b*) bei Eskompte- etc. Zinsen die passiven Zinsen.

Bei beiden ist der Abzug bei denen, welche zu den im § 133 bezeichneten Zinsen gehören, nicht gestattet.

Bei Pachtzinsen Abzug gestattet. 3.) Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen die mit Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs-, Erhaltungskosten, Wertverminderung der Einrichtung bezw. Betriebsmateriales, wenn selbe nicht der Pächter zu tragen hat, in Abzug gebracht werden.

Ausmaß.

Ausmaß der Rentensteuer.

§ 131. 1.) Die Rentensteuer beträgt:

10% *a*) Von den Zinsen der einheimischen Staatsschuld, wenn sie nicht durch Spezialgesetze befreit sind, von den Obligationen (vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten) der inländischen Landes- etc. Anlehen 10%;

3% *b*) von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe 3%;

2% *c*) von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen (Ausnahme unter *d* angeführte) 2%;

1½% *d*) Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen, Erwerbs-, Wirtschaftsgenossenschaften, Vorschußkassen, Pfandbriefen, der nicht auf Gewinn berechneten (Wechselseitigkeit) Hypothekarinstitute und der Sparkassen, der von anderen Kreditinstituten emittierten Obligationen 1½%.

20% 2.) Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68 eingeführten Steuer wird hiemit nicht berührt (d. i.: *a*) von den Zinsen der von der Konvertierung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854, 1860, des Steuer-

anlehens vom Jahre 1864, von Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20% des Nominalbetrages jeder Zinsrate; *b*) von sämtlichen Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme der im § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 angeführten 16% einzuheben. 16%

Ort der Vorschreibung. Ort der Vorschreibung.

§ 132. 1.) Die Rentensteuer wird (mit Ausnahme des § 133) in jenem Orte vorgeschrieben und eingehoben, wo der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

2.) Bei den nicht im Inlande wohnenden ist die Heimatsgemeinde. Inländer.

3.) Den nicht im Inlande wohnenden Ausländern ist die Rentensteuer in der Gemeinde des Schuldners vorzuschreiben. Ausländer.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§ 133. 1.) In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art eingehoben, daß der Letztere von jeder durch ihn, bezw. durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im § 131 bezeichneten Prozentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§ 134 und 135 an die Staatskassa abführt. Im Wege des Abzuges durch den Schuldner.

2.) Ein solcher Abzug ist auszuüben:

a) Von den Kassen bezw. Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich der im § 131 lit. *a, c, d* bezeichneten Bezüge; Abzugspflichtige Kassen und Bezüge.

b) von den Kassen bezw. Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 1.) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten; 2.) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen. (Ausgenommen österreichisch-ungarische Bank. Gesetz vom 25. Mai 1887.) Ausnahme.

§ 134. Alle während eines Vierteljahres abgezogenen Beträge, sofern der Abzug nicht durch Staatskassen erfolgte, sind binnen 14 Tagen an die dazu bestimmte Kassa abzuführen. Abfuhr der Steuer.

Hiebei ist ein summarischer, nach Gruppen geordneter Ausweis (auch von Staatskassen) über diese Beträge der Steuerbehörde 1. Instanz zu überreichen. Ausweis.

Der Finanzminister kann längere Fristen gewähren.

Die Steuerbehörde 1. Instanz prüft die Richtigkeit der Abzüge und ordnet eventuelle Nachzahlungen mittels einer Zahlungsaufforderung an. Nachzahlung.

Ad § 133. Formular C zu F. M. E. vom 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171. (Rentensteuer.)

Ausweis

über die gemäß § 133 abgeführte Rentensteuer.

Bezeichnung des zum Abzuge verpflichteten Schuldners: Eskomptebank in N.
Bezeichnung der auszahlenden Kasse: Eskomptebank in N.
Bezeichnung der Zeit, für welche die Rentensteuer abgeführt wird (§ 134): III. Quartal 1903.

Nach erfolgter Bestätigung von der Partei abzutrennender Coupon.

1	2	3	4	5		6			
Art der ausbezahlten bezw. gutgeschriebenen rentensteuerpflichtigen Bezüge	Prozentsatz der Verzinsung	Höhe der ausbezahlten, beziehungsweise gutgeschriebenen rentensteuerpflichtigen Bezüge der in Rubrik 1 bezeichneten Art	Angewendeter Prozentsatz der Rentensteuer	Entfallender Steuerbetrag		Demgemäß wurde abgeführt			
						ein Betrag von		am	an
				K	h	K	h		
Zinsen von Spareinlagen	4 %	2420 K	1 1/2 %	36	30	36	30	8./10. 1903	Steueramt

Eskomptebank.

Der obige Betrag von 36 K 30 h, d. i.: Dreißig sechs Kronen 30 Heller wurde hieramts am 9. Oktober 1903 unter Steuerregisterpost 1870 in Empfang verrechnet.

N. N. m. p.
Einnehmer.

N. N. m. p.
Kontrolor.

Amtliche Bestätigung

über den Betrag von 36 K 30 h, d. i.: Dreißigsechs K 30 h, welcher von der Eskomptebank in N. als eine im Wege des Abzuges gemäß § 133 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 erhobene Rentensteuer für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. September 1903 heute hieramts erlegt und unter Steuerregisterpost 1870 in Empfang verrechnet worden ist.

Steueramt in N. am 9. Oktober 1903.

N. N. m. p.
Einnehmer.

N. N. m. p.
Kontrolor.

§ 135. Die im § 133 bezeichneten Schuldner haften für die richtige Abfuhr der Abzüge, wobei sie bei nicht rechtzeitiger Abfuhr Verzugszinsen zu entrichten haben. (Ohne Rücksicht der Höhe des Betrages.) Haftung der Schuldner. Verzugszinsen.

§ 136. Gegen die Zahlungsaufforderung (§ 134) ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Rekurs.

Einbringung der Zahlung und Verjährung ist wie bei den anderen Steuern. Einbringung. Verjährung.

Verfahren, sofern der Abzug nicht stattfindet.

§ 137. In allen anderen Fällen (als § 133) wird die Rentensteuer von der Steuerbehörde 1. Instanz (§ 132, Absatz 2 und 3) bemessen. Kompetenz, wenn der Abzug nicht stattfindet.

Bekenntnisse. (Siehe Seite 121.) Bekenntnisse.

§ 138. Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge (Ausnahme die im § 133 erwähnten Bezüge) ein Bekenntnis nach einem Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist (§ 176).

Dasselbe hat zu enthalten: Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, Namen, Stand und Wohnort, Bezeichnung der Schuldner, Kapitalsbetrag, Zinsfuß, Gesamtbetrag der Annuitäten und Kapitalsrückzahlung, Abzüge (§ 130). Inhalt.

Dasselbe ist jährlich (ausgenommen § 139) zur gleichen Zeit wie die Personaleinkommenbekenntnisse einzureichen. Termin.

§ 139. 1.) Von der Bekenntnislegung sind befreit: Befreiung der Bekenntnislegung.

a) Welche im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet;

b) inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und

c) keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

2.) Die Steuerbemessung findet nach dem Ausmaße des Vorjahres statt.

§ 140. Wenn vermutet wird, daß eine Person rentensteuerpflichtige Bezüge empfängt, ist die Steuerbehörde befugt, dieselbe zur Einbringung des Bekenntnisses binnen 8 Tagen aufzufordern. Aufforderung der Bekenntnislegung.

§ 141. Die Bekenntnisse hat die Steuerbehörde zu prüfen, und kann eventuelle Nachweise, Urkunden verlangen, bezw. den Steuerpflichtigen zur Einvernahme vorladen. Prüfung. Nachweis. Vorladung.

§ 142. Folgen bei Nichteinbringung des Bekenntnisses wie im § 42. Folgen der Nichtbekennung.

§ 143. Zahlungsauftrag wie im § 113 und Rekurs wie im § 114. Zahlungsauftrag. Rekurs.

§ 144. Zahlungstermin: Sofern die Rentensteuer nicht in der im § 133 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist Zahlungstermin.

dieselbe in zwei gleichen am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten.

Beginn der Steuerpflicht.

Beginn und Ende der steuerpflichtigen Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145. Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen; Beim Zuzug ins Inland. beim Zuzug vom Aus- ins Inland mit Beginn des nächstfolgenden Monates.

Bekenntnisse sind in 14 Tagen zu legen.

Erlöschen beim Wegzug, Tod.

§ 146. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist:

a) Beim Wegzug vom In- ins Ausland, oder durch Tod vom nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen;

b) wenn beim Tode der rentensteuerpflichtige Bezug nicht erloschen ist, so ist für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft einzuheben;

Steuerpflicht der ruhenden Erbschaft.

c) wenn die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, so ist die ruhende Erbschaft nach Maßgabe des Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

Anzeigen behufs Abschreibung. Minderung.

§ 147. Beim Wegzug ist behufs Abschreibung in 14 Tagen, im Falle des Todes binnen 3 Monaten (wenn eine Herabminderung von den Erben angestrebt wird) anzuzeigen.

Anzeigen verspätet.

Bei verspäteten Anzeigen erfolgt die Abschreibung erst mit dem nächsten Monate, welcher auf das Einlangen der Anzeige erfolgt.

Kompetenz.

§ 148. Die Bemessung (ad § 145), die Abschreibung (ad § 146) erfolgt durch die Steuerbehörde 1. Instanz, gegen deren Rekurs. Entscheidung der Rekurs an die Finanz-Landesbehörde zulässig ist.

Änderungen keine Steuerverminderung.

§ 149. Änderungen (ausgenommen § 145 und 146) während eines Steuerjahres haben keine Veränderung der für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer zur Folge. (Kommen im nächsten Jahr in Betracht.)

Haftung.

Haftung für die Steuer.

Pfandrecht.

§ 150. 1.) Der Rentensteuer samt Nebengebühren gebührt ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Bezügen etc.

Verbot.

2.) Die ad § 133 zum Abzuge Verpflichteten (Schuldner) dürfen bis zur Deckung des Rückstandes dem Rentensteuerpflichtigen keine Zahlungen leisten, was bekanntzugeben ist (Tagrangordnung).

Persönliche Haftung.

3.) Diese Beträge sind dem Exekutionsorgane zu erfolgen.

4.) Der Schuldner haftet sonst persönlich.

§ 151. Ad Absatz 2 des § 150 ist von der Steuerbehörde ein Zahlungsauftrag dem zum Abzuge Verpflichteten zuzustellen, gegen welchen der Rekurs an die Finanz-Landesbehörde zulässig ist. Zahlungsauftrag. Rekurs.

Einbringung und Verjährung wie direkte Steuern. Einbringung. Verjährung.

§ 152. Die Bestimmungen der §§ 145—151 finden auf die im § 133 bezeichnete Rentensteuer keine Anwendung. Ausnahme.

Ad § 138. Formular *H* zu F. M. E. vom 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171. (Rentensteuer.)

Land: Steiermark. Steueramtsbezirk: Polstrau.

Politischer Bezirk: Pettau. Gemeinde: Polstrau.

Schätzungsbezirk: Pettau.

Bekenntnis zur Rentensteuer

des Franz Eugen Kubin, Gutsbesitzer in Schloß Neudau bei Polstrau

für das Jahr 1904.

Meine steuerpflichtigen Renteneinkünfte mit Ausnahme jener, von denen ein Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet, haben betragen:

Nr.	Bezeichnung des steuerpflichtigen Bezuges und Angabe, ob derselbe in Geld, Naturalien oder Leistungen anderer Art besteht	Bezeichnung des Vermögensobjektes (Kapitalsschuld, ausländische Wertpapiere, Versicherungspolizze, Kaufschillingsrest Vermächtnis, verpachtetes Gewerbe etc.	Zinsfuß	Bezeichnung der Schuldner (Gewerbepächter)	An feststehenden Einnahmen im Jahre 1903	An schwankenden Einnahmen	Zusammen
					nicht mehr als Kronen		
1	In Geld	Mühle	—	Johann Frugner	300	—	300
2	„	30.000 K Kapitalanlage bei Länderbank	7	Länderbank, Wien	2100	—	2100
3	„	Kapital 4000 K	5	Molkereigenossenschaft, Polstrau	—	1000 1200 200 800	—
				Zusammen . .	2400	800	3200

	An feststehenden Einnahmen im Jahre 1903	An schwankenden Einnahmen	Zusammen
Übertrag . . .	2400	800	3200

Von den vorstehend aufgezählten Rentenbezügen sind nachstehende Lasten in Abzug zu bringen:

Angabe der auf der ersten Seite angeführten Nummer, unter welcher der Bezug angeführt ist, auf welchem die Last haftet	Angabe, worin die Last besteht, ob in einer Geldleistung oder sonst. Verpflichtung, bei Gewerbeverpachtung Angabe der dem Verpächter obliegenden Lasten	Angabe zur glaubwürdigen Nachweisung der vorbezeichneten Lasten (Angabe des Betrages, Testamentes, Bezeichnung des Gläubigers u. s. w.)	An feststehenden Lasten im Jahre 1903	An schwankenden Lasten	Zusammen
			Kronen		
Ad 1	Reparatur der Mühle	Laut Rechnung	—	80	80
„ 2	Porto, Schreiben etc. bei Bezug der Zinsen	Laut Rezepisse	24	—	24
„ 3	dtto	dtto	2	—	2
		Zusammen . .	26	—	106
		Mithin beträgt die Gesamtheit der rentensteuerpflichtigen Bezüge	2374	720	3094

Ich versichere hiemit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Neudau den 6. März 1903.

Franz Eugen Kubin m. p.

Berechnung.

1.) Vom Pachtzins 800 — 80 K = 720 K 3% . . 21 K 60 h
2.) Von Zinsen ad 2 2100 — 24 K = 2076 K 2% 41 „ 52 „
3.) „ „ „ 3 200 — 2 K = 198 1½% . . 2 „ 97 „
66 K 09 h

Die Steuer ad 2 und 3 hat der Auszahlende abzuziehen und direkte an die Staatskassa abzuführen.

IV. Hauptstück.

A. Personaleinkommensteuer.

Personaleinkommensteuer.

§ 153. 1.) Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen: Steuerpflicht.

I. Österreichische Staatsangehörige: Österreicher.

a) Wenn sie hier wohnen, hinsichtlich des gesamten Einkommens;

b) außer diesem Falle, hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Inlande (Österreich) zufließenden Einkommens.

II. Ausländer: Ausländer.

a) Wenn sie sich in Österreich mehr als 1 Jahr aufhalten oder ihren Wohnsitz hier haben, hinsichtlich des hier erwerbenden oder hieher beziehenden Einkommens; jedoch ist das aus dem Auslande bezogene Einkommen, wenn es im Ausland einer gleichartigen Steuer unterliegt, ausgenommen; Ausnahme.

b) außer den sub lit *a* bezeichneten Fällen, wenn sie hier Realitäten erwerben, oder sonst ein an Österreich gebundenes Vermögen besitzen, Bezüge und sonstiges Einkommen von diesen Ländern beziehen.

2.) Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 229.

Befreiungen.

Befreiungen.

§ 154. Von der Personaleinkommensteuer sind befreit:

1.) Der Kaiser; Kaiser und Mitglieder.

2.) Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen;

3.) die diplomatischen Vertreter und Berufskonsuln (Ausländer) auswärtiger Mächte, dann die dazu verwendeten Beamten und Diener (Ausländer) hinsichtlich des aus dem Auslande beziehenden Einkommens; Ausländische Diplomaten und Konsuln.

4.) Personen, welche auf Grund der Staatsverträge oder völkerrechtlich einen Anspruch auf die Befreiung haben; Spezielle.

5.) die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militärtapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieses Einkommens;

6.) die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht bezüglich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch ein anderes Einkommen beziehen, so ist die Gage etc. in das Gesamteinkommen einzurechnen. (Vide § 175.) Offiziere, Mannschaft.

Mobilität. 7.) Alle übrigen Militärpersonen und die Civilpersonen während der Mobilität bezüglich der aus dem Militäretat zukommenden Dienstbezüge.

Steuerfreies Minimum. § 155. Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit, deren gesamtes Einkommen, auf 1 Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.

Ausländische Bezüge. Die im § 153, Z. 1 *b* und Z. 2 *b* genannten Personen haben zu beweisen, daß ihr gesamtes, auch aus dem Auslande bezogenes Einkommen 1200 K nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

Besteuerungsgrundlage. Zeitperiode. § 156. Wie im § 128, Absatz 1 bis inklusive 3 (feststehende, schwankende).

Abzüge. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Haushaltungseinkommen. § 157. 1.) Behufs Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Ausnahme. 2.) Ausnahme, wenn das Einkommen dem Vorstande nicht zufließt.

3.) Seitenverwandte, Kostgänger, Aftermieter, Bettgeher, dann welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sind ebenfalls ausgenommen.

4.) Das Einkommen der nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden (z. B. Ehegatten, Familienmitglieder), welche separat zu besteuern sind.

Steuerpflichtig. 5.) Beiträge des einen Eheteiles dem gemeinschaftlich nicht zusammenlebenden Eheteile, sowie den Kindern sind steuerpflichtig, wenn sie auf einem Rechtstitel beruhen.

Abzugspost. 6.) Diese Zahlungen (Absatz 5) gelten als Abzugspost (Z. 6, § 160.)

Gemeinschaftliches Einkommen. Versorgung aus Korporationseinkommen. § 158. In allen anderen Fällen ist ein mehreren Personen gemeinschaftlich zufließendes Einkommen, der für jeden einzelnen Teilhaber entfallender Anteil zu besteuern. (Korporationen.)

Erklärung des Einkommens.

Erklärung des Einkommens. § 159. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der eigenen Wohnungen, des Wertes der Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, des eigenen Gewerbebetriebes, sonstiger Naturaleingänge abzüglich der

Abzüge. auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, etwaiger Schuldzinsen, nach Maßgabe der §§ 161 bis 171.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen. Ausnahmen.

Gewinne aus Veräußerung von Objekten etc. sind steuerpflichtig, wenn sie gewerbsmäßig (Spekulation) betrieben werden. Steuerpflicht.

Abzüge.

Abzüge anrechenbare.

§ 160. Bei Ermittlung des Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1.) Die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendete Ausgaben (Verwaltungs-, Betriebs-, Erhaltungskosten, Wert, Verminderung des Inventars oder des Betriebsmateriales sowie der durch Betrieb verursachten Verluste. — Erhaltung der Wirtschaftsgebäude, Deiche, Mauern, Zäume, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen.)

2.) Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3.) Versicherungsprämien (Todes- oder Lebensfall) für den Steuerpflichtigen bis zu 200 K, für ganze Familie bis zu 400 K.

4.) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen etc., wenn der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig verpflichtet ist.

5.) Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer samt Zuschlägen zu derselben, Landes- etc. Umlagen.

6.) Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden und sonstige auf Rechtsmitteln beruhende, das Einkommen schmälernde Lasten (wenn glaubwürdig nachgewiesen).

§ 161. Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer unterliegt. Abzüge auf Einkommen.

Beim Einkommen der Ausländer (§ 153, Z. 1 *b* und Z. 2 *b*) müssen die Abzüge auf den Einkommen des Inlandes haften, sonst sind die Abzüge nicht statthaft. Ausland, Abzüge.

§ 162. Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere: Nicht gestattete Abzüge.

1.) Verbesserung, Vermehrung des Vermögens (Kapitalanlagen, Abtragung von Schulden).

2.) Verluste, die lediglich Vermögensstamm betreffen.

3.) Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4.) Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes.

Ausnahme. (Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienmitglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen).

5.) Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche Zuwendungen, wenn sie nicht ad § 160, Z. 1 unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen. **Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.**

Grundstücke, selbstbewirtschaftete. § 163. Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten Betriebe, sowie aus den anderen nicht erwerbsteuerpflichtigen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei, Jagd u. s. w.) tatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder deren Rechten stellt der wirkliche Pachtzins samt eventuellen Natural- oder sonstigen Leistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung:

Abzugspost. 1.) Der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten.

2.) Der durch den Elementarschäden, Mißernten u. s. w. begründeten Pachtzinsnachlässe.

3.) Des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjektes, das Einkommen dar, wobei den Schätzungs- etc. Kommissionen freie Beurteilung vorbehalten ist.

Gebäude. § 164. Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage und soweit das Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt, oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte zu bemessen.

Ausnahme. Wenn Gebäude etc. von ihrem Besitzer zu land-, forstwirtschaftlichen Zwecken (und Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert nicht in Anschlag zu bringen. Dasselbe gilt für die zum Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohltätigkeit und öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind.

Erwerbsunternehmungen. § 165. 1.) Das Jahreseinkommen aus Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen inklusive der Pachtungen zu verstehen sind, ist derart zu berechnen, daß von der Einnahme alle Auslagen (§ 160 bis 162) abgezogen werden.

2.) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, wenn sie auch der Erwerbsteuer nicht

unterliegen, ist nach obigem Grundsatze (§ 165, Absatz 1) zu berechnen.

§ 166. Bei landwirtschaftlichen Pachtungen ist der § 163, Absatz 1 maßgebend, wobei jedoch der bezahlte Zins samt Nebenleistungen nach Ausscheidung der Wohnung des Pächters in Abzug zu bringen ist. Begünstigung bei Pachtung.

§ 167. Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfaßt insbesondere: Dienstbezüge.

1.) Die Gehalte, Personalzulagen, Aktivitätszulagen, Remunerationen und alle andern, wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art. Feststehende Bezüge.

2.) Beiträge der Weltgeistlichen (§ 158), insbesondere die Kongruaergänzungen.

3.) Alle anderen den im Absatz 1 und 2 genannten Personen aus dem Dienstverhältnisse zukommenden Genüsse (Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Stolagebühren, Akkord- und Stücklöhne, Provision etc.). Veränderliche Bezüge.

4.) Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art (auch Offiziere des Ruhestandes). Ruhegenüsse.

(Offiziere mit Wartegebühr ausgenommen.) Ausnahme.

§ 168. Vergütung für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen (tatsächlicher Aufwand).

§ 169. Zum Einkommen aus dem Kapitalvermögen gehören: Einkommen aus Kapital.

1.) Alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§ 124—126).

2.) Jene Zinsen, Renten und sonstige Erträge aus Kapitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§ 163—167 inbegriffen sind. Alle Zinsen etc.

§ 170. Einkommen aus Wertpapieren, Forderungen, Renten etc. sind nur dann zum Einkommen zu rechnen, wenn sie tatsächlich bei Spekulationszwecken Gewinne vereinnahmen. Spekulationszwecke.

§ 171. Die Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als ursprüngliches Kapital zurückgewährt wird, enthalten sind, sind dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Kapitalsrückzahlung vereinnahmt werden. Unverzinsliche.

Ausmaß der Steuer.

Ausmass der Steuer.

§ 172. 1.) Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von mehr als	bis einschließl.	Steuer K	Steuer h	Stufe	von mehr als	bis einschließl.	Steuer K	Steuer h
	Kronen					Kronen			
1	1.200	1.250	7	20	34	12.000	13.000	326	—
2	1.250	1.300	8	—	35	13.000	14.000	362	—
3	1.300	1.350	8	80	36	14.000	15.000	398	—
4	1.350	1.400	9	60	37	15.000	16.000	434	—
5	1.400	1.500	10	80	38	16.000	17.000	470	—
6	1.500	1.600	12	—	39	17.000	18.000	506	—
7	1.600	1.700	13	60	40	18.000	19.000	544	—
8	1.700	1.800	15	20	41	19.000	20.000	582	—
9	1.800	1.900	16	80	42	20.000	22.000	638	—
10	1.900	2.000	18	40	43	22.000	24.000	714	—
11	2.000	2.200	20	—	44	24.000	26.000	790	—
12	2.200	2.400	24	—	45	26.000	28.000	866	—
13	2.400	2.600	28	—	46	28.000	30.000	942	—
14	2.600	2.800	32	—	47	30.000	32.000	1020	—
15	2.800	3.000	36	—	48	32.000	34.000	1100	—
16	3.000	3.200	40	—	49	34.000	36.000	1180	—
17	3.200	3.400	44	—	50	36 000	38.000	1260	—
18	3.400	3.600	48	—	51	38.000	40.000	1340	—
19	3.600	3.800	54	—	52	40.000	44.000	1460	—
20	3.800	4.000	60	—	53	44.000	48.000	1600	—
21	4.000	4.400	68	—	54	48.000	52.000	1760	—
22	4.400	4.800	78	—	55	52.000	56.000	1920	—
23	4.800	5.200	88	—	56	56.000	60.000	2080	—
24	5.200	5.600	98	—	57	60.000	64.000	2250	—
25	5.600	6.000	110	—	58	64.000	68.000	2424	—
26	6.000	6.600	124	—	59	68.000	72.000	2600	—
27	6.600	7.200	142	—	60	72.000	76.000	2780	—
28	7.200	7.800	160	—	61	76.000	80.000	2964	—
29	7.800	8.400	180	—	62	80.000	84.000	3148	—
30	8·400	9.200	202	—	63	84.000	88.000	3336	—
31	9.200	10.000	228	—	64	88.000	92.000	3528	—
32	10.000	11.000	258	—	65	92.000	96.000	3720	—
33	11.000	12.000	292	—					

Ausnahmsweise Berechnung.

2.) Beim Einkommen über 96.000—200.000 K steigen die Stufen um je 4000 und die Steuer um je 200 K; über 200.000 bis 210.000 um je 9300; über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 und die Steuer um je 500 K.

3.) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigen Stufe nach Abzug der auf letzteren entfallenden Steuer erübrigt. Z. B.: Beim Einkommen von 20.000 K ist Steuersatz 582 K, daher reines Einkommen

19.418 K; beim Einkommen von 20.020 K ist Steuersatz 638 K, wäre daher Einkommen (reines) nur 19.382 K; zu bemessen ist soviel Steuer, daß ihm obiges reine Einkommen, das ist 19.418 K übrig bleibt, das ist 20.000 — 19.418 K ist daher Steuersatz 602 K.

Einkommen unter 12.000 K (Ausland).

4.) Sofern ad § 153, Z. 1 lit *b* und Z. 2 des § 155, Absatz 2, Einkommen unter 1200 K (1200 K oder weniger) zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Begünstigung bei Familien.

§ 173. 1.) Stehen in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 4000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinen Ehegatten, mehr als zwei Familienmitglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienmitglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel ($^1/_{20}$) in Abzug gebracht.

$^1/_{20}$.

1 Stufe.

Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten.

Andere Ermäßigung.

2.) Wenn ein Familienmitglied ein ad § 157 zuzurechnendes Einkommen erwirbt, so ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes bis 500 K für jedes erwerbende Mitglied abzuziehen.

3.) Für die ad Absatz 2 und ad § 162, Z. 4 fallenden Bestimmungen gilt der Absatz 1 dieses Paragraphen nicht.

Frei.

4.) Erübrigt ad obige Bestimmungen ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 1200 K, so entfällt die Einkommensteuerpflicht.

Beispiele.

Beispiel ad § 173, Absatz 1:

Annahme:	Berechnung:	
Haushaltungsvorstand hat 3600 K Einkommen.	Einkommen	3600 K
3 Kinder ohne Einkommen.	Ab für 1 Kind $^1/_{20}$	180 „
	Anrechenbar	3420 K
	Satz für 3600 K	48 „
	1 Satz weniger = 44 K.	

Beispiel ad § 173, Absatz 2:

Annahme:		Berechnung:		
Haushaltungsvorstand-Einkommen	3800 K	Einkommen		5400 K
1 Kind Lohn	500 „	Abzug für:		
1 „ Gehalt	800 „	2 Kinder à 500 K = 1000 K		1300 „
1 „ „	300 „	1 Kind à 300 K = 300 „		
Summe der Einkommen .	5400 K	Anrechenbares Einkommen .		4100 K

Beispiel ad § 173, Absatz 3:

Annahme:	Berechnung:	
Haushaltungsvorstand-Einkommen . . . . . 1800 K	Einkommen	1800 K
5 Kinder, Mutter zu ernähren.	Abzug für	
	4 Kinder à $^1/_{20}$ = 90 × 4 =	360 „
	Anrechenbar	1440 K
	Satz 10 K 80 h bezw. 15 K 20 h, wenn nur um eine Stufe ermäßigt.	

Beispiel ad § 173, Absatz 4:

Annahme:		Berechnung:	
Haushaltungsvorstand-Einkommen	1600 K	Einkommen	1600 K
7 Kinder (unversorgt).		Ab 5 Kinder à $^1/_{20}$ à 80 K .	400 „
		Anrechenbar	1200 K
		daher frei.	

Ermäßigung 3 Stufen.

§ 174. 1., 2.) Weiters kann, wenn nicht schon ad § 173 begünstigt, auf besondere Verhältnisse (Unterhalt und Erziehung der Kinder, mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, Einberufung zum Militär, Waffenübung etc.) Rücksicht genommen werden, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 10.000 K eine Ermäßigung des Steuerfußes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Annahme:		Berechnung:	
Einkommen	8000 K	Einkommen	8000 K
		der Fuß wäre	180 „
		Wird ermäßigt um 2 Stufen = hat zu zahlen nur 142 K Einkommensteuer.	

Frei.

3.) Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

4.) Die Kommission hat bei allen diesen Fällen die tatsächlichen Umständen in der Entscheidung genau anzugeben.

5.) Dabei ist eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen notwendig.

Militärpersonen.

§ 175. Bei Militärpersonen (§ 154, Z. 6), welche außer dem befreiten Einkommen noch ein anderweitiges Einkommen beziehen, ist von dem auf das gesamte Einkommen entfallenden Steuersatze der Anteil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt, und haben denjenigen Satz zu entrichten, welcher diesem Anteil am nächsten kommt, z. B.:

Gage etc.	3400 K	(ist sonst frei)
Anderweitiges Einkommen .	3000 „	
Summe . .	6400 K = Satz = 124 K	

x : 124 = 3000 : 6400 = 58 K, daher Satz 60 K

Ort der Besteuerung.

Ort der Besteuerung.

§ 176. Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Wenn mehrere Schätzungsbezirke in Betracht kommen, so ist sie dort vorzuschreiben, in welchem der Steuerträger den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet.

Österreicher mit Wohnsitz im Auslande sind in der Heimatsgemeinde, Ausländer in deren Einkommensquelle zu besteuern.

Organe der Steuerveranlagung. Organe der Veranlagung.

§ 177. 1.) Zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden außer den Steuerbehörden Kommissionen bestellt:

A. **Schätzungskommission** u. zw.: Schätzungskommission.

Bezirkskommission für politische Bezirke, eventuell Ortskommission für Städte und Industrieorte über 10.000 Einwohner.

B. **Berufungskommissionen.** Berufungskommission.

für den Umfang je eines Kronlandes.

§ 178. *a)* Die Schätzungskommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuersätze berufen; Schätzungskommission Aufgabe.

b) die Berufungskommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungskommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Berufungen gegen die von den Kommissionen vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze. Berufungskommission Aufgabe.

Zusammensätzung der Schätzungskommission. Zusammenstellung der Schätzungskommission.

§ 179. Die Zahl der Mitglieder bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Sonst wie bei Erwerbsteuerkommission § 16. Stellvertreter.

§ 180. Stellvertreter wie § 17.

§ 181. Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder und Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in 3 Wahlkörpern gewählt. Wahl der Mitglieder.

2.) Alle Personaleinkommensteuerpflichtige werden in absteigender Linie der Steuer in ein Verzeichnis gereiht. Die ganze Steuer wird summiert und in 3 Teile geteilt. Steuerpflichtige, welche nach fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Hauptsumme entrichten, gehören in den ersten, das zweite Drittel entrichtenden in den zweiten, alle übrigen in den dritten Wahlkörper. Wahlkörper Bildung. 3 Körper.

3.) Bei Bezirken unter 42 Wahlberechtigten sind nur 2 Wahlkörper zu bilden. 2 Körper.

4.) Jeder Wahlkörper entsendet gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern. Zahl.

5.) Wer fatiert hat, ist wahlberechtigt. Wahlberechtigung.

Berufungskommission Zusammensetzung.

Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 182. Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzministerium ernannt. Den Vorsitzenden und Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Bestimmungen der Wahlen.

Bestimmungen über die Wahlen zu Kommissionen.

Wahlmodus.

§ 183. 1.) Wahlmodus wie Erwerbsteuer-Landeskommission § 19, Absatz 3.

Schätzungskommission.

2.) Die Wahlen in die Schätzungskommissionen finden am Sitze der politischen Behörde 1. Instanz statt.

Stimmzettel.

3.) Stimmzettel, Mehrheit wie im § 18, Absatz 5.

Wahlrecht.

4.) Wahlrecht wie im § 18, Absatz 7.

Minderjährige.

5.) Minderjährige wie im § 18, Absatz 8.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 184. Die Einreihung in den Wahlkörper durch die Steuerbehörde 1. Instanz ist vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung der Beschwerden (8 Tage Präklusivfrist) im Amtslokale der Steuerbehörde zur Einsicht aufzulegen.

Über die eingebrachten Beschwerden entscheidet die Finanzlandesbehörde.

Diese Berufungen stehen der Konstituierung der Kommissionen nicht im Wege.

Wählbar.

§ 185. Wählbar wie § 20.

Wahlablehnung.

§ 186. Erste Wahl im Jahre 1896.

Wahlvereitlung.

§ 187. Wahlablehnung wie im § 21.

Funktionsdauer.

§ 188. Wahlvereitlung „ „ § 29.

Scheiden.

§ 189. Funktionsdauer „ „ § 22.

Mandatsverlust.

Scheiden wie im § 22.

Mandate, sonstige Dauer.

Mandatsverlust wie im § 22.

Vorsitzende, Pflicht.

§ 190. Die Mandate bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission in Funktion.

Referent.

§ 191. Der Vorsitzende hat die Geschäfte zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Sitzung.

Referent wird beigegeben wie im § 16.

Beschlußfähig.

§ 192. Kommissionssitzung wie § 23.

Abstimmung.

Beschlußfähigkeit wie § 23.

Befangenheit.

§ 193. Abstimmung (Entscheidung) wie § 24.

§ 194. Befangenheit wie § 25.

§ 195. Verhandlungsprotokoll wie § 26. Protokoll.

§ 196. Amtspflichten wie § 27. Amtspflicht.

Geheimhaltung wie § 27. Geheimhaltung.

Gelöbnis wie § 27. Gelöbnis.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungskommissionen. Frist der Arbeit.

§ 197. Wenn die Kommission die Arbeiten binnen einer vom Finanzministerium bestimmten Frist nicht vollendet, können deren Befugnisse sodann an die zuständige Steuerbehörde übertragen werden. Übertragung der Befugnisse.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198. Reisevergütung wie im § 28. Reisekosten (Diäten)

Verfahren. Verfahren.

§ 199. 1.) Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen der Vertrauensmänner ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, dann ein Verzeichnis der Einkommensquellen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen, anzufertigen. Vorbereitung. Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Einkommensquellen.

Die Vertrauensmänner werden für jeden Schätzungsbezirk oder Ort (vide § 177, Absatz 1, *A*) durch die Bezirks- bezw. Gemeindevertretungen gewählt. Vertrauensmänner.

§ 200. Die Besitzer der bewohnten Häuser sind verpflichtet binnen einer jährlich bekanntzumachenden Frist der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen bezw. Geschäftslokalen, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftermieter in der Form der Zinsfassion unter Angabe des Namens, Berufs-(Erwerbs-)Art der Bewohner vorzulegen. Personenstand. Nachweisung durch Hausbesitzer etc.

(Hôtels und Einkehrgasthäuser, wenn die Reisenden nicht einen längeren als 3 monatlichen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen, sind davon enthoben.) Enthoben.

§ 201. Jedermann, der in Österreich zur Auszahlung der im § 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1200 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat jährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und Beschäftigung des Bezugsberechtigten, dann Höhe und Gattung der im Vorjahre bezahlten Bezüge vorzulegen. Anzeigepflicht der Auszahler von Bezügen.

Wenn die Bezüge nicht das ganze Jahr bestanden haben, ist der Betrag des Jahresbezuges und Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Ad § 201. Formular *A* zum § 2 des F. M. E. vom 3. November 1899, R. G. Bl. Nr. 209. (Personaleinkommensteuer.)

Anzeige

über die im Jahre 1903 ausbezahlten Dienstbezüge.

Verrechnungszweig: Finanz.	Liquidierendes Organ: Steueramt N.	Kasse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen: Steueramt N.	Zensursorgan: Finanzdirektion N.
Name und Stellung des Empfängers der Dienstbezüge: Johann Rant, k. k. Adjunkt.		Wohnort des Empfängers der Dienstbezüge: Pettau, Hauptplatz 31.	

A. Dem Steuerabzuge unterliegende Dienstbezüge

Bezeichnung der Bezüge	Höhe des Jahresbezuges in der Zeit vom	bis	Jahresbetrag K	h	Tatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag (ausschliesslich der in Spalte 11 und 12 bezeichneten Bezüge (neue Einnahmsquellen)) Stehende Bezüge K	h	Zusammen Spalte 5–7 K	h	Tatsächlich durchgeführte Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen Bezeichnung des Abzuges	Betrag K	h	Angabe des vom liquidierenden Organ behufs vorläufiger Bewerkstelligung des Abzuges ermittelten Betrages K	h	Anmerkung
1	2		3	4	5	6 7	8		9	10	11 12	13	14 15	16
Gehalt . .	1./1.	31./12. 1903	1600	—	1600	—			Diensttaxen	333	33			K. k. Steueramt X.
Aktivitäts-Zulage .	1./1.	31./12. 1903	400	—	400	—	2000	—	Stempel für Gehaltsquittungen	7	68			
									Zusammen	34101		13	60	

Bekenntnisse.

Bekenntnisse (siehe Seite 141.)

Bekenntnislegung. Pflicht. Formulare.

§ 202. 1.) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, jährlich binnen 1 Monat bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein Einkommen nach einem Formulare einzubringen.

2.) Dasselbe kann schriftlich eingebracht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Im Wege des Abzuges.

3.) Hinsichtlich des Einkommens (§ 167) hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen; Namen, Stand und Wohnort des zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

4.) Bei Bezügen dieser Art (§ 168 Dienstausgaben) ist der Gesamtbetrag des Bezuges, Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstaufwandes anzugeben.

Geistliche.

5.) Geistliche mit Kongruabezügen, haben die Stolagebühren und die Meßstipendien einzubekennen.

Meßstipendien, welche ad Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47 bei der Kongrua einbezogen wurden, sind entsprechend ersichtlich zu machen.

Kapital, Zinsen.

6.) Das Bekenntnis hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen, hat das Objekt (ertraggewährendes), Zinsfuß des eventuellen Kapitales, Name und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Sonstiges Bekenntnis.

7.) Es genügt auch, wenn man sich auf das Bekenntnis des Vorjahres beruft oder sich bereit erklärt die Angaben über Verlangen bekannt zu geben.

Schätzung.

8.) Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn man in das Bekenntnis statt die ziffermäßigen Angaben des Einkommens, jene Nachweisung aufnimmt, welche die Kommission zur Schätzung desselben bedarf.

Am Schlusse.

9.) Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

Mitglieder des kaiserl. Hauses.

§ 203. Die Entgegennahme des für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister.

Befreiung der Abgabe des Bekenntnisses.

§ 204. Personen mit Einkommen bis 2000 K sind von der Bekennung, wenn sie nicht von der Steuerbehörde aufgefordert werden, befreit. (Frist bei eventuellem Auffordern drei Wochen.)

Folgen der Nichteinbringung.

§ 205. Folgen der Nichteinbringung der Bekenntnisse wie im § 42.

Amtswegen.

Bemessung von Amtswegen wie im § 42.

Strafe.

Ordnungsstrafe wie im § 42.

Prüfung vorläufig. Vorbereitung.

§ 206. Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse vorläufig zu prüfen und allenfalls durch Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen, und die Bemessungsbehelfe vorzubereiten.

Nachrichten wenn zweifelhaft.

Über Personen, welche keine Bekenntnisse überreicht haben, können unter Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) Nachrichten eingezogen werden (bei zweifelhaften Fällen).

Bei Geistlichen.

Bei Einschätzung der Einkünfte Geistlicher ist das Gutachten der politischen Landesbehörde und der kirchlichen Behörde einzuholen.

Behörden Mitwirkung.

§ 207. Mitwirkung der Behörden bei den Amtshandlungen ad § 199, 200, 206 wie im § 44.

Beginn der Tätigkeit.

§ 208. Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, hat die Kommission binnen 8 Tagen die Tätigkeit zu beginnen.

Verfahren der Kommissionen.

Verfahren der Kommissionen. Befugnisse.

§ 209. Die Schätzungskommission hat die Rechte einer Steuerbehörde, hat (wie im § 199 und 200) die Steuerpflichtigen vorzuladen und die Bekenntnisse zu prüfen etc.

Aufklärung von Bedenken.

§ 210. Aufklärungen bei Bedenken wie im § 43, Abs. 4.

Auskunft auf Fragen.

Weiters ist die Kommission berechtigt, vom Steuerpflichtigen auf bestimmte Fragen Auskunft zu verlangen.

Sachverständige. Zeigen beeiden.

§ 211. Einvernahme der Sachverständigen und Zeugen (durch Beeiden) wie im § 46.

Vorschlag durch den Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Einvernehmung zu verlangen, worüber die Kommission entscheidet.

Steuersatz, Festsetzung. Besoldungssteuer.

§ 212. Auf Grund der Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommensstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Bezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Beschlüsse.

Über jeden einzelnen sind in der Regel besondere Beschlüsse zu fassen. (Steuerbehörde kann über Bezüge unter 8000 K gemeinsamen Beschluß beantragen.)

Kontumaz. Antwortverweigerung.

§ 213. Unterläßt der Steuerpflichtige der Vorladung Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Kommission ohne weiters die Veranlagung vornehmen.

Äußere Merkmale. Beurteilung des Einkommens.

§ 214. Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet, und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens gebildet werden, wobei die gesamte ökonomische Lage, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Einschätzungsregister.

Einschätzungsregister.

§ 215. Über die Einschätzungsergebnisse ist für jeden Schätzungsbezirk Einschätzungsregister anzulegen, welche nur das festgestellte steuerbare Einkommen auszuweisen haben.

Beendung.

§ 216. Nach Beendigung des Schätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsakten und Protokolle an die Steuerbehörde zu leiten.

Zahlungsauftrag.

Zahlungsauftrag. Form.

§ 217. Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

Eventuelle besoldungssteuerpflichtige Beträge (§ 212) sind ebenfalls bekannt zu geben.

Auszüge Auflegung. 14 Tage.

Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen enthaltend die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und die von ihnen zu entrichtenden Steuersätze ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Berufungen.

Berufung des Steuerpflichtigen der Steuerbehörde. Frist.

§ 218. Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmasses der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu. (Frist für die Steuerbehörde vom Tage des Anlangens des Einschätzungsprotokolles.)

Einbringung.

§ 219. Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen.

Verständigung.

Letztere hat den betreffenden Steuerpflichtigen über die Berufung zu verständigen.

Verstöße. Äußerung der Schätzungskommission.

§ 220. Wenn bei den Berufungen der Steuerpflichtigen nur Verstöße beim Ausfertigen des Zahlungsauftrages erkannt werden, so ist die Berichtigung vorzunehmen, eventueller Rekurs ist an die Finanz-Landesbehörde zulässig, sonst ist die Berufung der Schätzungskommission zu übermitteln, welch Letztere die Berufungen beider mit gutächtlicher Äußerung der Berufungskommission vorzulegen hat.

Kompetenz der Berufungskommission. Pflichten des Vorsitzenden.

§ 221. Über die Berufungen entscheidet die Berufungskommission.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Er leitet die Geschäfte der Berufungskommission, er wacht über gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze, dann über die Geschäftsführung der Schätzungskommissionen etc.

Befugnisse der Berufungskommission.

§ 222. Der Berufungskommission stehen dieselben Befugnisse wie der Schätzungskommission zu (Einvernahmen etc.). Sie kann auch Nachtragsbemessung durch die Schätzungskommission anordnen.

Nachtragsbemessungen. Rechtsmittel.

§ 223. Gegen Nachtragsbemessungen stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen anfängliche Steuerbemessungen (ausgenommen Strafverfahren).

Rechtszug, Strafverfahren.

Der Rechtszug in Steuerstrafverfahren wird im V. Hauptstück geregelt.

Wirkung der Berufung.

§ 224. Wirkung der Berufungen wie im § 63.

Beschwerde an Verwaltungsgerichtshof.

§ 225. Gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen steht den Steuerpflichtigen als auch der Berufungskommission die Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Zahlungstermine.

Zahlungstermine.

§ 226. Die Personaleinkommensteuer ist (ausgenommen die Dienstbezüge, vide § 234) in zwei gleichen, am 1. Juni und am 1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Veränderungen während des Jahres. Beginn der Steuerpflicht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§ 227. Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres, beim Zuzug aus dem Auslande oder bei Erlangung fester steuerpflichtiger Dienstbezüge sind die Steuerpflichtigen mit Beginn des nächsten Monates nach Eintritt in die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Bemessung.

Im letzteren Falle ist das Jahreseinkommen zu berechnen, die ermittelte Steuer in Zwölftel zu teilen und für die betreffenden Monate der Steuerpflicht derart der Steuerbetrag festzustellen).

Zuzug vom Auslande. Bekenntnis.

§ 228. Personen, welche im Sinne des § 227 (Zuzug vom Ausland) zur Personaleinkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen die Anzeige unter Anschluß des Bekenntnisses zu erstatten.

Erlöschen. Ruhende Erbschaft

§ 229. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug, Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbezüge unter das Ausmaß der Steuerpflicht — ist vom nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen; ruhende Erbschaft wie im § 145 *c*, nach dem Tode wie im § 145 *b*.

Anzeige bei Abschreibung (Minderung). Kompetenz. Rekurs.

§ 230. Wie im § 147.

§ 231. Die Bemessung ad § 227, dann Abschreibung ad § 229 erfolgt durch die Steuerbehörde 1. Instanz.

Rekurs an die Finanz-Landesbehörde.

Andere Änderungen während des Jahres.

§ 232. 1.) Andere Änderungen während des Jahres (ausgenommen §§ 227, 229) haben keine Änderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichteten Steuer zur Folge, sondern kommen erst nächstes Jahr in Betracht.

2.) Bei besonderen Umständen (unter $^2/_3$ Verminderung) kann die Finanz-Landesbehörde den entsprechenden Teil der Steuer nachsehen. Steuernachsicht.

3.) Die bezüglichen Gesuche sind in 14 Tagen vorzulegen.

4.) Bei verspäteten Anzeigen kann die Nachsicht erst mit nächstem Monat berücksichtigt werden. Verspätete Anzeigen.

5.) Berufungen ans Finanzministerium. Berufung.

B. Besoldungssteuer. Besoldungssteuer.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§ 233. 1.) Die Empfänger von Dienstbezügen (§ 167, 168), welche den Betrag jährlicher 6400 K erreichen, oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf sonstige Einkommen beträgt: Pflicht.

Ausmaß.

Stufe	Dienstbezüge von	Dienstbezüge bis inklusive	Prozent
	Kronen		
1.	6.400	8.000	0·4
2.	8.000	9.000	0·8
3.	9.000	10.000	1·2
4.	10.000	12.000	1·6
5.	12.000	14.000	2
6.	14.000	16.000	3
7.	16.000	20.000	4
8.	20.000	30.000	5
9.	30.000	und darüber	6

2.) Die Steuer ist wie im § 172, Absatz 3 zu bemessen. Bemessung.

3.) Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind zusammenzuziehen. Zusammenziehen.

4.) Die Besoldungssteuer ist auf Grund des festgestellten Dienstbezuges (§ 212) mittels eines besonderen, von der Steuerbehörde 1. Behörde auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben. Zahlungsauftrag.

5.) Rekurs an Finanz-Landesbehörde. Rekurs.

§ 234. 1.) Diejenigen, welche Bezüge (§ 167 und 168) auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, die ihnen von der Steuerbehörde mittels Zahlungsauftrages bekannt gegeben wird, abzuziehen. Abzug der Personal- und Einkommensteuer. Zahlungsauftrag.

Zeit. 2.) Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.

Provisorisch. 3.) Wenn mit Beginn eines Steuerjahres die Vorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist vorläufig der Steuerabzug (Ausgleich) nach dem vorjährigem Ausmasse fortzusetzen.

Abzug bei neuen Bezügen. 4.) Dasselbe ist bei neu entstandenen Bezügen, wobei der Steuersatz nach der Skala (§ 172 und 173) zu berechnen ist, zu beobachten.

Abfuhr der Steuer. § 235. Auf diese Art abgezogene Steuer ist bis 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres an die Staatskasse abzuführen.

Rekurs gegen Abzug. § 236. Beschwerden gegen Abzug (§ 234) können in 30 Tagen an die Steuerbehörde und der Rekurs an die Finanz-Landesbehörde eingebracht werden.

Verständigung. Hievon ist der Steuerpflichtige zu verständigen.

Haftung der Abzugspflichtigen. § 237. Haftung der Abzugpflichtigen wie im § 135.

Verzugszinsen. Verzugszinsen ohne Rücksicht auf die Höhe des zu entrichtenden beziehungsweise abgezogenen Betrages.

Einbringung. Einbringung wie direkte Steuern.

Verjährung. Verjährung wie direkte Steuern. (Ges. vom 18. März 1878.)

Überwälzung. Ungiltigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarung.

Ungiltig. § 238. Vereinbarungen, daß die Personaleinkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise eine andere Person tragen soll, sind ohne rechtliche Wirkung. Der Beschädigte kann ad § 1479 d. a. b. G. B. den Ersatz zurückfordern.

Durch Dienstgeber Abzug zulässig. Die Abzüge (beziehungsweise Vereinbarungen) durch den Dienstgeber § 234 sind jedoch zulässig.

Ad § 202. Formular *A* zu F. M. E. vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108. (Personaleinkommensteuer.)

Land: Steiermark. | Steueramtsbezirk: Polstrau.

Politischer Bezirk: Pettau. | Gemeinde: Polstrau.

Schätzungsbezirk: Pettau.

(War bisher mit der Personaleinkommensteuer bei Steuerbehörde Pettau unter Zahlungsauftrag Nr. 2386 bemessen.)

Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer

des Franz Eugen Kubin, Gutsbesitzer in Schloß Neudau bei Polstrau

für das Jahr 1904.

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir zuzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen, nämlich

beträgt:

	An feststehenden Einnahmen im Jahre 1903	An schwankenden Einnahmen	Zusammen
	nicht mehr als Kronen		
		124	
		148	
A. Aus Grundbesitz*	2.453	124	2.577
B. Aus Gebäuden	1.418	—	1.418
		120	
		120	
		120	
C. Aus selbständigen Unternehmungen	1.820	120	1.940
D. Aus Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen und ähnlichen Bezügen	8.000	—	8.000
Dienstbezüge, aus denen ich die Dienstauslagen zu bestreiten habe, kommen mir zu 400 K, die aus denselben zu bestreitenden Auslagen betragen 400 K.			
		1000	
		1200	
		200	
E. Aus Kapitalvermögen	2.400	800	3.200
		250	
		150	
		200	
F. An anderweitigem Einkommen	1.800	200	2.000
Zusammen	17.891	1244	19.135

* Nähere Bezeichnungen sind aus dem gedruckten Formulare »Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer« ersichtlich.

	An feststehenden Einnahmen im Jahre 1903	An schwankenden Einnahmen	Zusammen
Übertrag . . .	17.891	1.244	19.135
Hievon sind abzuziehen:	An feststehenden Lasten im Jahre 1903	An schwankenden Lasten	Zusammen
	Kronen		
1.) Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, sofern diese Angaben nicht bereits vorstehend sub *A* bis *F* bei Berechnung des Einkommens unter den Kosten in Abzug gebracht worden sind	2.376		2.376
2.) Schuldzinsen und Renten, und zwar:			
a) Von Schulden, die auf den Grundbesitz hypotheziert sind	920		900
b) von Schulden, die auf dem Gebäudebesitz hypotheziert sind	480		480
c) von Geschäftsschulden, welche nicht schon bei Punkt *C* berücksichtigt sind	400		400
d) von anderen Schulden	1.200		1.200
3.) Dauernde Lasten, zum Beispiel Auszugsleistungen, welche auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen) beruhen	1.800		1.800
5.) Lebensversicherungsprämie für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegaten und seine Kinder, und zwar für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 200 K für den Steuerpflichtigen selbst, von 400 K für ihn samt Ehegattin und Kinder zulässig). Die Prämie ist nach Abzug des allfälligen Prämienrückersatzes (Bonus) zu berechnen . . Versicherungsanstalt: „Donau" Nr. d. Polize 28.350	180		180
Zusammen . . .	7.356		7.356
Mithin beträgt das Gesamteinkommen . .	10.535	1.244	11.779
Summarische Angabe des allenfalls vorhandenen, der Personaleinkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens: Erbschaft per 10.000 K (§ 159)			

Ich versichere hiemit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Neudau, den 10. März 1903.

Franz Eugen Kubin m. p.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen vorstehenden Angaben zugrunde liegenden Berechnungen, die Höhe der vorgenommenen Abschreibungen oder andere Erläuterungen und Zusätze auf nächster Seite oder auf einer besonderen Beilage mitzuteilen; gemäß § 202, Abs. 3—7 müßen hier aber auch die näheren Angaben über Namen, Stand und Wohnort des zur Entrichtung der Dienstbezüge Verpflichteten, ferner über Naturalbezüge, über die Bezüge der Geistlichen, endlich bei Einkommen aus Kapitalvermögen die Angabe des den Ertrag gewährenden Objektes, und zwar bei Kapitalforderungen insbesondere die Angabe des Zinsfusses, sowie des Namens und Wohnortes des zur Zahlung Verpflichteten erfolgen.

Der Steuerpflichtige kann sich hiebei aber auch auf die im Vorjahre angegebenen Daten berufen und nur die vorgekommenen Änderungen angeben.

Handelt es sich um ein nur im Wege der Schätzung zu ermittelndes Einkommen, so sind die zu dieser Schätzung erforderlichen Daten anzuführen; nicht der Personaleinkommensteuer unterliegendes Einkommen ist seiner Art und Höhe nach hier zu detaillieren.

	Benennung	Einzeln K	h	Zusammen K	h
Ad 1.	Grundsteuer	704	—		
	Hauszinssteuer	283	64		
	Erwerbsteuer	182	40		
	Rentensteuer	150	—		
	Landesumlagen	792	50		
	Gemeindeumlagen	264	20	2.376	74
„ *a)*	Schuldzinsen von intabulierten 10.000 K	400	—		
	„ „ „ 13.000 „	520	—	920	—
„ *b)*	„ „ „ 12.000 „	480	—	480	—
„ *c)*	Schuld bei der Länderbank, Zinsen v. 10.000 K	400	—	400	—
„ *d)*	Zinsen von Wechseln per 5000 + 15.000 K 6 %	1200	—	1.200	—
„ 3.	Auszug des Vaters monatlich laut Übernahmsvertrag 180 K, bewertet jährlich	1.800	—	1.800	—
„ 5.	Versicherungen der laut Polizze-Nr. 34.005 monatlich 15 K × 12	180	—	180	—
„ *A.*	Gesamteinkommen	3.417	23		
	Erhaltungskosten laut Rechnungen	840	23		
	Rest	—	—	2.577	—
„ *D.*	Gehalt von der Landwirtschaftl. Gesellschaft in Graz	8.000	—		
	Reiseauslagen dazu	400	—	8.400	—
„ *E.*					
a)	Pachtzins für verpachtetes Gewerbe in Molnic	300	—		
b)	Dividende von der Länderbank	2.100	—		
c)	Dividende der Molkereigenossenschaft	200	—	2.600	—

Bemessung.

(Zahlungsauftrag.)

1.) Vom einbekannten Betrage per 11.779 K entfällt an Personaleinkommensteuer ad § 172 des Gesetzes vom 26. Okt. 1896 bis 12.000 K . . . . . 292 K — h

u. zw. ad § 234 hat der Dienstgeber (Landwirt. Genossenschaft. Graz) vom Dienstbezuge per 8000 K die entfallende Personaleinkommensteuer per . . . . . 180 „ — „

dem Fr. Kubin abzuziehen und an die Staatskassa abzuführen,

es verbleiben direkte zu zahlen . . . . . 112 K — h

2.) Ad § 233 an Besoldungssteuer von 8.000 K . . . 32 „ — „ welchen Betrag ebenfalls wie oben ad § 234 der Dienstgeber abzuziehen und abzuführen hat.

3.) Über Beträge per 180 K und 32 K erhält auch die Landwirtschaftliche Gesellschaft in Graz einen Zahlungsauftrag.

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

Steuerhinterziehung. Unrichtige Angaben. Vereiteln. Geringere Bemessung etc.

§ 239. Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer Steuererklärung (Bekenntnisse etc.) unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der Steuer zu vereiteln, oder die Verschreibung einer geringeren Steuer, oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen, was auch für den Machthaber gilt.

Zur Anzeige Verpflichtete. Strafe. 3—9fach. Bis 100 K. Nachzahlung.

§ 240. Dasselbe gilt auch für die im § 201 bezeichneten zur Anzeige Verpflichteten.

§ 241. Strafe — drei- bis neunfache des Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (bei Beträgen, welche sich ziffermäßig nicht festsetzen lassen, ist das wahrscheinliche Ausmaß zugrunde zu legen), wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, jedoch nicht mit Absicht, auf eine Steuerverheimlichung geschieht, kann die Geldstrafe nur bis 100 K vorgeschrieben werden, wobei außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen ist.

Sachverständige etc. 1 Tag bis 2 Monate oder 10—600 K. 10—200 K.

§ 242. Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen bilden eine Übertretung, und werden mit dem Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder mit einer Geldstrafe 10 bis 600 K bestraft; wenn aber nicht mit Absicht, ist eine Geldstrafe von 10 bis 200 K zu erkennen.

Steuerverheimlichung.

Steuerverheimlichung. Keine Anzeige. Ausdehnen. Keine Anzeige.

§ 243. Einer solchen macht sich schuldig:

1.) Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung etc. weder der Gewerbe- noch der Steuerbehörde zur Anzeige bringt.

2.) Nichtanzeige einer Betriebsausdehnung (§ 78 und 82).

3.) Unterlassung der Anzeige der Errichtung einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (ad § 116).

Kein Bekenntnis (Frist).

4.) Unterlassung des Rentensteuer-Bekenntnisses (§ 138 und 139) und Nichteinhaltung der Frist (§ 145).

5.) Unterlassen des Bekenntnisses zur Personaleinkommensteuer bzw. Besoldungssteuer (§ 202 und 204). Nichteinhaltung der Frist hiezu (§ 228).

6.) Nichteinbringung der Nachweisung über Dienstbezüge seitens der zum Abzuge der Dienstbezüge Verpflichteten (§ 201).

Machthaber.

7.) Dasselbe gilt vom Machthaber bezüglich der Punkte 1 bis 6 dieses Paragraphen.

§ 244. Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer: Strafe, Nachzahlung.

a) wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer (§ 243 Z. 1 und 2) mit dem ein- bis dreifachen, 1—3fach.

b) in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft, (event. wahrsch. Ausmaß wie im § 241), 2—6fach.

c) wenn die Verheimlichung nicht mit Absicht erfolgt, dann ist die Unterlassung nur mit einer Geldstrafe bis 40 K zu belegen. Bis 40 K.

Erlöschen der Strafbarkeit.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245. Bei Steuerhinterziehung (§ 239 und 240) erlischt die Strafbarkeit, wenn der Straffällige vor einer Anzeige, Vorladung etc. seine Angaben berichtigt oder vervollständigt; Steuerhinterziehung.

bei Steuerverheimlichung (§ 243), wenn er vor der Aufforderung die Erklärung, Anzeige oder Bekenntnis überreicht. Verheimlichung.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung, Mißbrauch der Steuerregister.

Pflichtverletzung.

§ 246. Die Beamten, Funktionäre, Mitglieder etc. der Kommissionen werden, wenn sie die Erwerbs-, Einkommens- Verhältnisse etc. unbefugt offenbaren, mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. (Staatsbeamten unterliegen überdies der Disziplinarbehandlung.) 3 Monate oder 2000 K.

Wenn sie aus Registern und Auszügen (§ 58, 181 und 217) Umstände über Einkommen u. s. w. in einer öffentlichen Versammlung oder Druckschrift verlautbaren beziehungsweise mißbrauchen, unterliegen sie einer Strafe mit Arrest bis zu sechs Monaten oder Geld 2000 K. 6 Monate oder 2000 K.

Andere strafbare Handlungen.

Andere strafbare Handlungen.

§ 247. Verweigern der Auskunft über die Hausbewohner (§ 200), oder wissentlich unrichtige Angabe Strafe bis 400 K. Strafe 400 K.

§ 248. Verweigern des Eintrittes in die Betriebsräume, beziehungsweise Verhinderung der Amtshandlung (§ 43 Abs. 5) Strafe bis zu vierzehn Tagen oder 10 bis 200 K im Gelde. Verweigerung des Eintrittes in die Betriebsstätte.

§ 249. Nichtübernahme der Funktion eines Mitgliedes ad dieses Gesetz (ohne Entschuldigungsgrund): Geldstrafe bis 200 K. 14 Tage Strafe.

Fernbleiben von den Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund: Geldstrafe bis 50 K. Funktionsverweigerung. Fernbleiben.

§ 250. Ordnungsstrafen wegen Nichtfolgeleistung einer Aufforderung bis 200 K. Ordnungsstrafen.

Verjährung der Strafbarkeit.

Verjährung der Strafbarkeit. Strafen.

§ 251. Die Strafbarkeit dieser im § 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung in fünf Jahren erloschen.

§ 252. Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses erfordert.

Ordnungsstrafen.

§ 253. Die Strafbarkeit (ad § 249 und 250 Ordnungsstrafen) erlischt durch Verjährung in sechs Monaten.

Unterbrechung.

§ 254. Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen.

Strafgesetz.

§ 255. Hinsichtlich der Verjährung (ad § 242, 246 und 248) gelten die Bestimmungen des Strafgesetzes.

Verfahren.

Nachtragsteuer.

§ 256. Das Verfahren hinsichtlich der strafbaren Handlungen ad § 242, 246 und 248 obliegt den ordentlichen Gerichten; hinsichtlich der strafbaren Handlungen ad § 239, 240, 243 und 247 den Steuerbehörden. Dieselben haben auch die Nachtragsteuer zu bemessen.

Ordnungsstrafen.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt von der Behörde, welche diese angedroht hat.

Anzeigepflicht der Kommissionen.

§ 257. Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Kommission eine von diesen strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie die Steuerbehörde in Kenntnis zu setzen.

Vorgang.

§ 258. Die Einvernahme des Beschuldigten muß mindestens einmal vor Urteilsschöpfung erfolgen.

Rechte desselben: Eidliche Einvernehmung der Zeugen, der Auskunftspersonen, der Sachverständigen.

§ 259. Die Kontumazierung wegen Auskunftsverweigerung oder Nichterscheinen kann erst nach zweimaliger vergeblicher Ladung erfolgen.

§ 260. Der Rekurs ist an Finanz-Landesbehörde zu richten, welche durch Spruchsenate entscheidet.

Verwaltungsgerichtshof.

Gegen diese Entscheidungen bleibt nur an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde offen.

Die Vollstreckung ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben, während die Sicherstellung des Strafbetrages schon früher verfügt werden kann.

Verwendung der Strafen.

§ 261. Für die Verwendung der Geldstrafen ist der § 242, 246 und 248 Strafgesetz maßgebend, Ordnungsstrafen und ad § 247 und 249 erhält Armenfond.

Die Strafen ad § 241 und 244 erhält der Staatsschatz.

VI. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 262 bis inkl. 266 behandelt die Einbringung von Bekenntnissen und die Abgabe der Erklärungen im allgemeinen.

Zustellungen:

Zustellung.

§ 267. Die Zustellung der Entscheidungen etc. erfolgt:

a) durch die Organe der Behörde;

b) „ „ Gemeindevorstehungen.

Wird die Annahme verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Verweigerung.

Für unbekannt wo aufhaltende, dann für jene, welche weder per Post noch bei zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist das Schriftstück dem Gemeindevorsteher, wo die Steuer vorgeschrieben, gegen Empfangschein zu übergeben.

§ 268. Zustellungen an die im Ausland sich aufhaltende hat per Post rekommandiert zu erfolgen.

§ 269 bis 271. Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemeßungsorgane.

§ 272 bis 279. Einsicht in die Geschäftsbücher.

§ 280. Entritt in die Gewerberäume.

§ 281. Oberste Leitung der Veranlagung obliegt dem Finanzminister.

Leitung.

§ 282. Einbringung von Rechtsmitteln, Gesetz vom 19. März 1875 R. G. Bl. Nr. 28.

Rechtsmittel.

§ 283. Einhebung der Steuern und Verzugszinsen, Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23 und Gesetz vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, maßgebend.

Einhebung der Steuern und Verzugszinsen.

§ 284. Verjährung, Ges. vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Verjährung.

§ 285. Wahrung der Reziprozität wird jeweils im Reichsgesetzblatte kundgemacht.

Bemerkungen. (Allgemein geltende.)

Bemerkungen.

Bei diesem Gesetze (vom 25. Oktober 1896) ist vor den Augen zu halten:

A. 1.) Bereits versteuerte, 2.) noch nicht versteuerte (bezw. neue) steuerpflichtige Gegenstände (Einkommen, Unternehmungen etc.).

Steuerpflicht.

Im ersteren Falle wird die Steuer in der Regel von den Kommissionen, im letzteren Falle von der Steuerbehörde 1. Instanz provisorisch bemessen, ergo Berufung ad 1.) an die Berufungs- bezw. Landeskommission, Berufung ad 2.) an die Finanz-Landesbehörde.

Bemessung.

B. 1.) Einkommen, von Bezügen etc., welche der Dienstgeber und die Kassen abziehen und an die Staatskasse abführen müssen.

2.) Anderweitige Einkommen, wie z. B. aus Pachtungen, Grundstücken etc.

Ad 1.) Zahlt die Steuer stets der Auszahlende und ist im Bekenntnisse nur anzumerken;

Ad 2.) sind stets Bekenntnisse einzubringen und muß der Steuerpflichtige selbst und direkte einzahlen.

Einteilung. *C.* Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist jene kontingentiert, welche die Kommission bemißt, und nicht kontingentiert jene, welche die Steuerbehörde bemißt.

Bemessung. *D.* 1.) Die Rentensteuer,
2.) „ Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen,
3.) die Besoldungssteuer,
4.) „ Nachtragszahlungen von allen Steuern

} bemißt stets die Steuerbehörde 1. Instanz.

Zuschläge. *E.* Umlagen- etc. pflichtig sind nur jene Steuern, welche der Steuerpflichtige selbst und direkte zahlt. (Man sagt: „die von Bekenntnissen".)

Beginn der Steuerpflicht. *F.* Steuerpflicht beginnt in der Regel sofort beim Beginn (des Bezuges, der Unternehmung etc.).

Ende der Steuerpflicht. *G.* Ende der Steuerpflicht erst nach der Anzeige.

Steuerpflichtig.

H. Steuerpflichtig:	Steuerfrei:
a) Bei der Erwerbsteuer überhaupt: Jede auf Gewinn gerichtete Beschäftigung etc.	Unternehmungen des Staates etc., Land und Forstwirtschaft, Nebenbeschäftigungen unter 100 K, Ertrag, nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmungen, Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften unter 600 K Ertrag, Postsparkasse.
b) Bei der Rentensteuer: Jedes Einkommen von Zinsen und Renten aller Art über 1200 K.	Staat und Länder, Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften unter 600 K, Ertrag aus Spezialgesetzen, Postsparkasse.
c) Bei Personaleinkommensteuer: Jedes Einkommen über 1200 K, eventuell auch unter 1200 K, wenn auch im Auslande Einkommen bezogen wird.	Kaiser, Mitglieder des allerhöchsten Hauses bezüglich Apanage, Offiziere etc. bezüglich Aktivitätsgebühren, fremde Diplomaten und Konsuln, Zivilpersonen auf Mobilisierungsdauer.
d) Besoldungssteuer: Jeder Dienstbezug über 6400 K (auch bei Privaten).	—

I. Verjährung gilt für alle direkten Steuern das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31. Verjährung.

J. Ausmaß der Steuern richtet sich: *a*) Bei der Erwerbsteuer nach der mittleren Ertragsfähigkeit; *b*) bei allen anderen nach dem faktischen Einkommen. Ausmaß.

K. Abzüge, anrechenbare: *a*) Bei Personal- und Rentensteuern: Alle, das Einkommen dauernd schmälernde, auf dem Einkommen haftende Ausgaben (ausgenommen eigene Wohnung, eigener [samt Familie] Unterhalt etc.); *b*) bei der Erwerbsteuer: alle den Erwerb dauernd schmälernde und auf den Erwerb haftende Ausgaben (z. B. Erhaltungs-, Betriebs- etc. Kosten). Abzüge.

L. Veranlagungs- bezw. Bemessungsperiode: *a*) Bei der Erwerbsteuer alle zwei Jahre; *b*) bei allen andern Steuern jährlich. Periode.

M. Ort der Vorschreibung und Einhebung: Ordentlicher Wohnsitz, oder Sitz der Betriebsstätte; bei im Auslande Aufhaltenden Heimatsgemeinde. Ort.

N. Die Bekenntnisse sind beim Beginn der Steuerpflicht einzusenden (gewöhnlich erfolgt die Aufforderung durch die Steuerbehörde). Einsendung der Bekenntnisse.

O. Pfandrecht ist gesetzliches aber persönlich, wie die Steuern, daher auch Haftung persönlich, jedoch haften bei den Unternehmungen etc. auch die eigens dazu eingerichteten und gewidmeten Realitäten etc. Pfandrecht. Haftung.

P. Zahlungstermine: Zahlungstermine.

a) Bei Bezügen, wie die Zahlungen dieser;
b) „ der Erwerbsteuer vierteljährig;
c) „ „ „ vom Hausiergewerbe etc. jährlich voraus;
d) Bei der Personaleinkommensteuer, „ „ Rentensteuer, „ „ Besoldungssteuer } von Bekenntnissen halbjährig.

R. Verzugszinsen wie bei den anderen direkten Steuern (Ges. vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23) mit der Ausnahme, daß bei der Personaleinkommensteuer, Rentensteuer und Besoldungssteuer im Wege des Abzuges durch Auszahlende (Private) ohne Rücksicht deren Höhe (auch unter 100 K) die Verzugszinsen zu entrichten sind. Verzugszinsen.

S. Vide Übersicht Seite 150. Übersicht.

T. Zusammensetzung der Kommissionen. (Siehe Seite 154.) Kommissionen.

Uebersicht:

Post	Art der Steuer		Gesetz	Gegenstand: Steuerpflicht	Befreiung: Ausnahmen	Steuersätze: Berechnung: Ausmaß	Prozente K	h
1	Grundsteuer		24./5. 1869	Produktive Flächen (im Wege der Bodenkultur benützbar)	Unprodukt. Grundfläch. (z. B. Strassen, Wege, Hof, Teiche, Sümpfe)	Für die Grundsteuer wird jährlich eine Summe für das ganze Reich bestimmt und an die Steuerpflichtig. anrepartiert, gegenwärtig sind	22	7
				Wert ein. Grundstückes ist das 70fache der Grundsteuer	Zeitlich: Bei Elementarschäden produkt. gemachte (10 J.)	des Reinertrages zu bemes. hievon Nachlass	15	—
2	Gebäudesteuer	Hausklassen-Steuer	23./2. 1820, 9./2. 1882	Alle Wohngebäude: Zimmer, Kammer, Vorzimmer, Saal, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Kabinette sind Wohnbestandteile	Ausgenommen: Wirtschaftsgebäude; Befreit: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und Spitäler, letztere zwei wenn nicht vermietet; Zeitlich befreit: Bei Neu-, Um- und Zubauten (12 Jahre); Küche, Keller, Boden sind frei wenn auch gemietet	12·5 % Nachlaß: Die Steuer wird nach Zahl der Wohnbestandteile bemess. und in 16 Klassen eingeteilt: 16 Klasse	1	50
							3	—
							3	40
							4	20
							9	80
							11	—
		Hauszinssteuer	1./2. 1820, 23./2. 1820, 9./2. 1882, 12./7. 1886	welche durch Vermietung den Zinsertrag abwerfen, (besonders die zur Hauszinssteuer herangezogenen Städte)	Zeitlich bei Leerstehungen (14 Tg. melden)	P. / Vom Zinsertrage / Netto Zins / Erh.-Kost. / Brutto Zins (Prozente): 1 In grösseren Städten . . 26⅔ 15 22·67		
						2 Alle anderen Städte . . 20 30 14·—		
						3 Tirol und Vorarlberg . . 15 30 10·50		
		5 %ige		welche aus d. Titel d. Bauführ. befreit, u. wie oben vermietet sind — (Zinsertrag)	Zeitlich bei Leerstehungen	Vom Zinsertrage (Zinsreinertrage) ohne Nachlaß	5	—
3	Erwerbsteuer	Allgemeine Erwerbsteuer	vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 22	Alle Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche auf Gewinn gerichtet sind	Land- und Forstwirtschaft im Lohn- u. Dienstverhältnisse Unternehmungen des Staates Nebenbeschäftigung. unt. 100 K Hausindustrielle Notdürftige, Nebengewerbe d. eigen. Produkt.	Die Steuer wird nach der mittleren Ertragsfähigkeit (Erwerbsgruppen) bemessen: 1 2 3 4 Klasse mehr als 2000 K / 300 „ / 60 „ bis 60 „	von 3 K aufwärts	
		Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen		Erwerbsunternehmungen Kreditinstitute Staatseisenbahnen Erwerbs-wirtschaft.-G. über 600 K E. Aktien-Komdt.-Gesellschaften	Nicht auf Gewinn gerichtete Vereine Postsparkasse Erw.- und Wirtschaft.-G. unter 600 K E. Humanitare Wohltätigkeitsanstalten Landwirtschaftliche Genossenschaften ohne Reineinkom. Spezialgesetze öst.-ung. Bank	Vom Reinertrage: in der Regel . . 10 % bei Sparkassen 3—10 % Erwerbs-wirtschaftl. Genossensch. 8·5—10 % Minimum 1/1000 des Kapit.		
		Hausier- u. Wandergew. Hausierhandel		Alle im Umherziehen betriebenen Gewerbe	—	Unternehm. od. Hilfsarbeit. 2—30 K Für jedes Zug- (Last) Tier v. 6—64 „		
		Hausier- u. Wandergew. Inländische Handelsreisende		Inländische Handelsreisende (Agenten)	Im Lohn- und Dienstverhältnisse stehende	Wie Erwerbsteuer		
		Hausier- u. Wandergew. Ausländ. Handelsreisende		Ausländische Handelsreisende	—	Mindestens . . . . 80 K		
		Hausier- u. Wandergew. Schaustell. Wanderlag.		Auf Grund besonderer Lizenzen	—	Wird für jeden Ort separat nach Ertragsfähigkeit bemessen		

Direkte Steuern.

Zeitweise Aufenthalt	Jährlich	2 Jahre	Jährlich	2 Jahre	Bis zur Einrhg.	Jährlich		Veranlag.-Periode
Wohnort		Heimat	Sitz der Unternehmung	Betriebsstätte		Wo sich der Grund (Gebäude) befindet		Ort d. Besteuerung
Fallweise			14 Tage (6 Monate)	1 Monat	8 Tage	Jährlich	—	Zeit der Einsendung des Bekenntnisses
1	1	—	1	1	1	Steuerbehörde 1. Instanz	Steueramt	Steuerbehörde 1. Instanz
—	—	1	—	—	—	Schätzungswert eines Hauses das 60 fache der Hauszinssteuer		Erwerbsteuerkommission
—	—	—	—	—	—			Schätzungskomission
—	—	1	—	St. V. 1	—			Landeskommission
—	—	—	—	—	—			Berufungskommission
1	1	—	1	1	1			Finanzlandesbehörde

Die Bemessung erfolgt durch die

Berufung (Rekurs)

Vor Beg.	Bei der Eröffnung	14 Tage nach der Eröffnung	Bei der Eröffnung	Bei jeder Veränderung mündlich 6 Wochen, schriftlich 4 Wochen, Urkunden in 8 Tagen	Anmeldung
Gleich b. Beginne		Tag bei Übernahme	Beim Beginn	Nach grundbücherl. Umschreibung bzw. Wechsel	Beginn der Steuerpflicht
Nach d. best. Zt.	Ende des Jahres	Wie Erwerbsteuer	Ende des Jahres	Ende des Steuerquartals Zurücklegung, Tod, 1 Jahr unbekannt	Beim Demolieren des Gebäudes, Übergabe an den Staat etc. / Wenn die Fläche unproduktiv wird	Erlöschen (Abschreibungen)

Pfandrecht bzw. Haftung ist persön. daher auf d. Erwerb bezw. Einkomm. u. auf den dazu gew. Realit. Vom Steuerpflichtigen können auch die Steuern auf dem unbeweglichen Vermögen geltend gemacht werden, jedoch ohne Vorzugsrecht.

(Wenn grundbücherlich sichergestellt, bis 30 Jahre). Auf dem Grundstücke bzw. Objekte bis zu 3 Jahren mit Vorzugsrecht — Pfandrecht

Bemessungsrecht 4 Jahre, Verjährung d. Bemessungsrechtes in 30 J., das Bemessungsrecht der unrichtig oder zu wenig bemessenen Abgabe verjährt in 2 J., Abgaben einzuforden verjährt in 6 J., wenn aber grundbücherlich sichergestellt, in 30 Jahren. — Ges. vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31. — Verjährung

F. d. Zeit	Jährl.	1/4 jährl.	Jährl. voraus	Vierteljährig			Zahlungstermine
Beim Beginn	Wie Erwerbsteuer	Beim Beginn des Handels	1./1., 1./4., 1./7., 1./10. des Jahres für 1 Quartal voraus	Termine verschieden, gewöhnlich wie die Zinstermine (z. B. 1./1., 1./4., 1./7., 1./10. oder 1./2., 1./5., 1./8., 1./11.	Steiermark	Letzten jeden Monates	
					Kärnten	15./1., 15./4., 15./7., 15./10.	
					Krain	Letzten jeden Monates	
					Küstenland	Am ersten Tage des Monates	

Wenn diese Steuern nicht spät. 14 Tage n. Ablauf d. Einzahlungsterm. gezahlt werden, insof. die ordentl. Steuer (nach Abzug d. 15 bzw. 12 Proz. Nachlas. bei Grund- u. Gebäudest.) f. d. ganze J. 100 K übersteigt, werden pr. Tg. u. 100 K — 1·3 h eingehoben. — Verzugszinsen

Diese Steuern sind exekutionsfähig, wenn sie bin. 4 Wochen n. Ablauf der Einzahlungsterm. nicht entrichtet werden. Es gibt 3 Grade: 1.) Exekut. Mahnung, 2.) Pfändung samt Schätzung u. 3.) Feilbietung. Gebühr bis zu 7 Tg. 10 h, dann 20 h täglich. — Exekution

Zuschläge (Umlagen) pflichtig — Zuschl. s. derart zu berech., d. d. Nachl. nicht berücksicht. werden. — Anmerkung

Uebersicht:

Post	4	5	6
Art der Steuer	Rentensteuer	Personal-Einkommensteuer	Besoldungssteuer
*Gesetz	vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220		
Gegenstand der Steuerpflicht	Bezüge aus Vermögensobjekten oder Rechten; Zinsen: der Obligationen, der Forderungen und der Spareinlagen; Eskomptegewinne; Pachtzinsen von Gewerben; Renten aller Art; Auszugsleistungen, Zahlungen (wenn verpflichtet); Zinsen und Dividenden ausländ. Wertpapiere	Inländer bezügl. des ganzen Einkommens; Ausländer bezügl. des im Inlande beziehend. Einkommens, oder von den hier besitzenden Realitäten. Pflicht: *a)* Physische Personen beim Einkommen über 1200 K (beim Eink. auch im Ausland unter Umständen unter 1200 K), *b)* ruhende Erbschaft	Empfänger von Dienstbezügen, welche jährlich 6400 K erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch diese Steuer zu zahlen
Befreiung Ausnahmen	Staat, Länder, Bezirke, Gemeinden (Steuergelder), humane Wohltätigkeitsanstalten, Postsparkasse, Erwerbs- u. Wirtschaftsg. (unter 600 K), Personen unter 1200 K Einkommen, Unterhalt des Eheteiles, Zinsen bei Spezialgesetzen, Zinsen von befr. Obligationen, Zinsen des Gesch. Ertrag. erwerbsteuerpfl., Ertrag der befr. Gebäude, Anstalten jährl. staatl. Zuschüsse, Divid. d. österr.-ung. Bank	Personen mit dem Einkommen unter 1200 K, der Kaiser, Mitglieder des kaiserlich. Hauses bezügl. Apanage, fremde diplomatische Vertreter beim Hof, fremde Berufskonsuln (beide bezüglich des Einkommens von Ausland), Personen auf Grund der Staatsverträge, Verw. Zul. Tapferk.-Medaille, Offiziere bezügl. Aktivit.-Gebühr, Personen auf Mobilität	
Steuersätze Berechnung Ausmaß	Vom Einkommen aus Zinsen, Renten etc. Bei Staatsschuld, Obligat . . . 10 % Von Pachtzinsen 3 % „ sonstigen r. „ st. Bezügen . 2 % Von Spareinlagen 1½ % „ Lotto- und „ Steueranlehen 20 % Fund. allg. Staatsschuld . . 16 % (außer sonstigen Bezügen 2 %) zahlen die Steuer die auszahlenden (Kassen etc.) selbst	Beim Einkommen bis inklusive 1250 1300 1350 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2200 2400 2600 Kronen ist jährlich zu entrichten 720 8— 880 960 1080 12— 1360 1520 1680 1840 20— 24— 28— Beim Einkommen bis inklusive 2800 3000 3200 3400 3600 3800 4000 4400 4800 5200 5600 6000 Kronen ist jährlich zu entrichten 32— 36— 40— 44— 48— 54— 60— 68— 78— 88— 98— 110— u. s. w. bei 96.000 = 3720 K » 210.000 = 9300 » etc.	Beim Einkom. über 6400 K bis inklusive — Prozent 8.000 K 0·4 9.000 „ 0·8 10.000 „ 1·2 12.000 „ 1·6 14.000 „ 2·— 16.000 „ 3·— 30.000 „ 4·— über 30.000 „ 5·— 6·— zu entrichten

Jährlich (bei den Bezügen während des Jahres entstandene und für die Zeit)				*Veranlag. Periode*
Ordentlicher Wohnsitz				Ort d. Besteuerung
	Unter 2000 K Einkommen befreit	1 Monat	Beim Zuzuge 14 Tage	Jährlich	Zeit der Einsendung des Bekenntnisses
1 (Den Satz (Betrag) von der Schätzungskommission)			1	1	Steuerbeh. 1. Instanz — Die Bemess. erfolgt durch die
	1				Schätzgs. kommiss.
	1 Steuerpflichtiger Steuerbehörde				Berufungskommiss. — Berufung (Rekurs)
1			1	1	Finanzlandesbehörde

Beim Beginn des Bezuges beziehungsweise 1 Monat Frist. — Alle Auszahlende (Kassen, Dienstgeber) sind ebenfalls anzumelden verpflichtet u. zw. beim Beginn der Steuerpflicht bezw. jährlich	Anmeldung
Wie Rentensteuer — Im Wege d. Abzuges beim Beg. d. Bezuges — Von Bekenntnissen in der Regel nächstes Jahr	Beginn der Steuerpflicht
Bei Bekenntnissen nächstes Jahr — Beim Abzuge nächstes Monat	Erlöschen (Abschreibung)
Tod, Wegzug aus dem Inlande, Aufhören oder Herabsinken der Bezüge	
Pfandrecht bzw. Haftung ist persönl., daher auf d. Erwerb bzw. Einkom. u. auf d. dazu gew. Realitäten	
Von Steuerpflichtigen können auch die Steuern auf dem unbeweglichen Vermögen geltend gemacht werden, jedoch ohne Vorzugsrecht	Pfandrecht
Bemessungsrecht 4 Jahre, Verjährung des Bemessungsrechtes in 30 Jahren, das Bemessungsrecht der unrichtig oder zu wenig bemessenen Abgabe verjährt in 2 Jahren, Abgaben einzufordern verjährt in 6 Jahren, wenn aber grundbücherlich sichergestellt, in 30 Jahren. — Ges. vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.	Verjährung

Wie Einkommensteuer	Bei Bekenntnissen halbjährig	Bei Kassen monatlich	Vom Bekenntnisse vierteljährig	Kassen vierteljährig	
Im Wege des Abzuges	Unmittelbar entrichtende		Im Wege des Abzuges	Von Bekenntnissen	Zahlungstermine
In 14 Tagen nach Schluß des Monates	1./6., 1./12. des Jahres		In 14 Tagen nach Schluß des Vierteljahres	1./6., 1./12. jeden Jahres	

Wenn diese Steuern nicht spätestens 14 Tagen nach Ablauf der Einzahlungstermine gezahlt werden, insoferne die ordentliche Steuer (nach Abzug des 15 % bezw. 12 % Nachlasses bei Grund- und Gebäudesteuer) für das ganze Jahr 100 K übersteigt, werden pro Tag und 100 K 1 — 3 h eingehoben.	Verzugszinsen
Diese Steuer, wenn sie im Wege d. Abzuges zu entrichten ist, ist b. jed. Betrage verzugszinsenpflichtig.	
Diese Steuern sind exekutionsfähig, wenn sie binnen 4 Wochen nach Ablauf der Einzahlungstermine nicht entrichtet werden. Es gibt 3 Grade: 1.) Exekutive Mahnung; Pfändung samt Schätzung und 3.) Feilbietung. Gebühr bis zu 7 Tagen täglich 10 h, dann 20 h täglich.	Exekution
Von allen Zuschlägen (Umlagen) befreit. — Privatangestellte umlagenpfl. — Von Bekenntnissen, Umlagen etc. pflichtig — Die im Wege des Abzuges umlagenfrei.	Anmerkung

Zusammensetzung der Kommissionen.

Für	Benennung der Kommissionen		Vom Finanzminister ernannt	Gewählt von den Landeskom.	Gewählt vom Landtage	Gewählt von Steuerpflichtigen	Anmerkung
Erwerbsteuer	Kontingent-	Kommission	Vorsitzender 13 Mitglieder	13 Mitglieder	—	—	Tritt für das ganze Reich in Wien zusammen
Erwerbsteuer	Landes-	Kommission	Vorsitzender die Hälfte der Mitglieder	Handelskammer wählt 1—3 Mitglieder	die Hälfte der Mitglieder	—	Für jedes Land
Erwerbsteuer	Erwerbsteuer-	Kommission	„	—	—	die Hälfte der Mitglieder	Für jede Steuergesellschaft und jeden Veranlagungsbezirk
Personaleinkommensteuer	Berufungs-	Kommission	„	—	die Hälfte der Mitglieder	—	Für jedes Land
Personaleinkommensteuer	Schätzungs-	Kommission	„	—	—	die Hälfte der Mitglieder	Für jeden Veranlagungsbezirk

Veranlagungsbezirke:

				Wahl erfolgt: 1., 2. Kl. und Städte direkte	Wahl erfolgt: 3. und 4. Klasse durch Wahlen	
Erwerbsteuer	Erwerbsteuerkommission	1. und 2. Klasse bilden die Handelskammerbezirke	3. 4. Kl. politische Bezirke (Städte)			20 Kontribuenten wählen 1 Wahlmann

Veranlagungsbezirke:

				Wahlkörper: 3 (2)	Wahlkörper: Steuerpflicht. S. lateriert und durch 3 dividiert	
Personaleinkommensteuer	Schätzungskommission	Bezirkskommission jeder polit. Bezirk	Ortskommission Städte mit 20.000 Einwohner			—

Anmerkung: Bei allen Kommissionen und in allen Bezirken werden für alle Mitglieder und Vorsitzenden — Stellvertreter ernannt beziehungsweise gewählt; — bei den Erwerbsteuer- und Schätzungskommission werden Referenten (Finanzorgane) beigegeben.

XVI. Indirekte Steuern.

Indirekte Steuern.

A. Branntweinsteuer;
B. Bierbesteuerung;
C. Zuckerbesteuerung;
D. Preßhefeerzeugung;
E. Mineralöl-Verbrauchsteuer;
F. Verzehrungssteuer (Wein und Fleisch).

Monopole.

Tabak, Salz, Lotto, Pulver sind Monopole, daher hier nicht behandelt werden.

Tabak.

Bezüglich Tabak sei erwähnt:

Der Tabakverschleiß im Kleinen wird durch Tabaktrafikanten ausgeübt; die Trafiken sind entweder Konkurrenz- oder Konzessionstrafiken je nach dem Ertrag derselben. Trafiken in Orten unter 2000 Seelen, welche den Bruttoertrag von 800 K und jene in Orten von 2000 bis 10.000 Seelen, welche den Bruttoertrag von 1000 K nicht überschreiten, werden als Konzessionstrafiken an normalmäßige Bewerber verliehen. (§ 20 Fin.-Erl. vom 20. November 1896.)

Pachtschillinge für Trafiken.

Die Trafiken werden verpachtet und haben daher die Pächter jährlich Pachtschilling dem Ärar zu zahlen.

A. Handel, Kleinverschleiss und Ausschank mit gebrannten geistigen Getränken.

Branntweinsteuer.

(Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62.)

Handel.

§ 1. *a)* Handel mit Spiritus, Branntwein, Rosoglie, Rum, Liqueur u. dgl. in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen ist ein freies Gewerbe;

Kleinverschleiß.

b) Kleinverschleiß berechtigt zum Verkaufe von unverschlossenen Gefäßen, mindestens $^1/_8$ Liter und außerhalb des Ladens;

Ausschank. Konzession.

c) Ausschank berechtigt die Verabreichung in welchen für immer Mengen, unverschlossen, an sitzende Gäste und auch über die Gasse. Letztere (*b* und *c*) bedürfen einer behördlichen Konzession.

Verschlossenes Gefäß.

Unter verschlossenen Gefäßen versteht man versiegelte Flaschen oder verschlossene Gebinde.

Besondere Abgabe.

§ 2. Alle unterliegen einer besonderen Abgabe.

Konzession Bedingung.

§ 3. Die Konzession wird nur an Verläßliche und Unbescholtene erteilt. Die Vermeidung von verbotenen Spielen, Hehlerei, Unsittlichkeit und Trunksucht wird unbedingt gefordert.

Verleihung der Konzession.

§ 4. Die Konzession wird von der Gew.-B. verliehen, ist sich aber früher bei der Polizei darüber zu erkundigen.

Übertragung der Konzession.

§ 5. Die Konzession kann auch in ein anderes Lokal übertragen werden, bedarf jedoch einer behördlichen Genehmigung.

Konzession nur eine erlaubt.

§ 6. Eine Person kann in derselben Gemeinde nur eine Konzession besitzen.

Ahndung.

§ 8. Die Übertretungen werden (ausgenommen die Bestimmungen des § 2) nach der Gewerbe-Ordnung geahndet.

Maßstab.

§ 9. Die Abgabe (bzw. Maßstab) richtet sich nach der Größe des Ortes und nach der Art des Geschäftes.

Zahlungstermin.

§ 10. Zahlungstermin: halbjährig voraus für das Semester (31. Dezember fürs I. Semester, 30. Juni fürs II. Semester, wenn 31. Dezember oder 30. Juni Feiertag, dann 1. Jänner bzw. 1. Juli.)

Maßstab.

§ 11. Massstab für halbjährige Abgabe.

in einem Orte von	von	Seelen	inklusive	bis	Seelen	Betrag
	—			500		K 10 —
	500			2000		„ 20 —
	2000			10.000		„ 40 —
	10.000			20.000		„ 60 —
	20.000			100.000		„ 90 —
	über 100.000			—		„ 100 —

Kleinverschleißer zahlt $^2/_5$, Handel, wenn ein ausschließlich oder Hauptgeschäft ist, $^1/_4$; Ausschank nebenbei, wenn neben einem anderen Gewerbe betrieben wird, $^1/_5$ dieser Sätze. Letzterer mit der Beschränkung, daß das Höchstausmaß der Abgabe den fünften Teil der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

Befreiung.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

a) Ausschank und Kleinverschleiß in militärischen Feld- und Übungslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude;

b) die von Apothekern in Form von ärztlich verordneten Medikamenten verabreichte gebrannte Flüssigkeit;

c) der Ausschank in den sogenannten Unterkunftshäusern im Gebirge.

Entscheidung über Nebenbetrieb.

§ 13. Ob der Ausschank oder Handel als Hauptgeschäft oder nebenbei betrieben wird, entscheidet die Gewerbebehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde.

Auflassung.

§ 14. Die Auflassung ist unter Rückstellung der letzten Bollette anzuzeigen.

§ 15. Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft, für welche der Betrieb angemeldet wurde.

Hausieren.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes bezw. von einem Platze auf einen andern übertragen wird, so ist die Abgabe nicht noch einmal zu entrichten.

Wechsel.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

Strafe.

§ 16. Alle diese Geschäfte unterliegen der Finanzkontrolle. Jede Ausübung eines solchen Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der Abgabe wird mit dem 2- bis 12fachen Betrage der verkürzten Abgabe bestraft.

Kaiserl. Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120.

Ausfuhr. Kontrollgebühr.

Wenn die geistigen Getränke über die Zolllinie ausgeführt werden, sind von dieser Abgabe befreit, wobei per Liter 3 h Kontrollgebühr zu zahlen sind.

Bonifikation.

Landwirtschaftliche Brennereien erhalten bei der Ausfuhr vom Inn- ins Ausland eine Bonifikation:

Sie beträgt bei minderen Abgaben 6, 8 oder 10 K, bei gewöhnlichen Abgaben 2, 4 oder 6 K.

Diese haben entweder anzumelden oder Brennereiregister zu führen.

Übertragungen Ungarn.

Übertragungen von Ungarn, Bosnien, Herzegowina, oder umgekehrt, werden besonders bemessen, wobei sie unter 1 Liter abgabefrei ist.

Abgabefrei.

Branntwein-Erzeugung zum Hausbedarfe bis 56 Liter ist frei, ebenso die Branntweinbereitung bei Verwendung zu gewerblichen Zwecken, Essigbereitung zu Koch-, Heiz-, Putz-, Beleuchtungs- und wissenschaftlichen Zwecken, bei Denaturierung ist abgabefrei.

Branntweinerzeugung.

Gesetz vom 8. Juli 1901, Fin. Verord. Bl. XXI ex 1901, R. G. Bl. Nr. 86.

Abgabe bei der Erzeugung. Ausmaß.

Produktionsabgabe . . . . = — K 90 h
Konsumabgabe { niederer Satz = — „ 90 „ / höherer „ = 1 „ 10 „ } für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Ausfuhr.

Abgaberückvergütung über die Zolllinie für den ausgeführten Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, beträgt per Liter Alkohol 45 h.

Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, F. V. Bl. 22 ex 1888.

Pflicht.

Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet als:

a) Produktionsabgabe bei der Erzeugung, oder

b) als Konsumabgabe beim Übergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist.

Niederer Satz. Höherer Satz.

Für das ganze Reich wird ein Quantum Alkoholmenge festgestellt, welches in einem Jahre erzeugt werden darf (Österreich 997.458 *hl*, Ungarn 872.542 *hl*, Bosnien 8.000 *hl*), und sodann auf die Länder verteilt. Für diese Erzeugungen bezw. bis zu dem bestimmten Quantum unterliegen die Brennereien der Konsumabgabe nach dem niederen Satz. Was über das Quantum erzeugt wird, wird der höhere Satz eingehoben.

Handel über 1 Liter frei.

Der Handel mit oben bezeichneten Flüßigkeiten bloß in größeren Mengen als 1 Liter in verschlossenen Gefäßen unterliegt der im Gesetze vom 23. Juni 1881 angeordneten Abgabe nicht.

Berechnung.

Die Produktionsabgabe wird berechnet:

Leistungsfähigkeit der Brennerei × Brennzeit × Alkoholgrade × 90 h.

Beispiel: Jemand will Weintreber 2 Tage in seiner Brennerei, welche 80 Liter täglich zu brennen im Stande ist, brennen. Beginn am 24. August 1904, 5 Uhr früh, Ende am 26. August 1904, 5 Uhr früh.

Berechnung:

$$\frac{80 \times 2 \times 2 \times 90}{\text{Liter Tage Grade h Steuer}} = 2 \text{ K } 88 \text{ h.}$$

Alkoholausbeute.

§ 40. *a)* Mehlige Stoffe . . . . . 6 gradig;

b) Steinobst, Wein, Weinlager, Weinhefe, Wein- oder Obstmost, Trauben oder Honigwasser . 4 „

c) Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfel, Birnen, anderes Kernobst, Beerengattungen, Wurzeln, Weintreber, Bierbrauabfälle . . . . . 2 „

d) abgepreßtes Kernobst . . . . . 1¼ „

Verdorbenes Obst vom 1. September bis 30. November jeden Jahres genießt 20% Nachlaß.

Die tägliche Leistungsfähigkeit wird bei mehligen Stoffen mit 4 fachem, bei anderen Stoffen mit 3 fachem des Fühlungsraumes festgesetzt.

§ 47. Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben mittels Anmeldung in 2 facher Ausfertigung bei gleichzeitiger Entrichtung der Abgabe beim Steueramte (Finanzorgane) anzumelden und muß bei mehligen Stoffen eine ununterbrochene Brennzeit von 8 Tagen, bei anderen 24 Stunden umfassen. Anmeldepflicht. Brennzeit.

Bruchteile der Stunden sind als ganze Stunden zu nehmen. Eine Anmeldung unter 24 Stunden ist als 1 Tag zu berechnen, sonst ist aber nach Stunden die Abgabe auszurechnen.

B. Bierbesteuerung.

Biersteuer.

Kaiserl. Verordnung vom 17. August 1899, R. G. Bl. Nr. 120, F. M. V. Bl. 33.

Bierwürze ist jede zuckerhältige Flüssigkeit, aus welcher mittels der geistigen Gährung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gährmittel noch nicht beigemischt wurde, unterliegt bei der Erzeugung einer Steuer von 34 h von Hektoliter und Grad Extrakt nach 100 teiligem Sacharometer. Pflicht. Ausmaß.

Steuernachlaß bei jährlicher Erzeugung: bis . . . . 2.000 *hl* = 15% | „ . . . . . 5.000 „ = 10% | „ . . . . . 15.000 „ = 5% | der zu entrichtenden Steuer. Nachlaß.

Einbringung wie andere l. f. Steuern. Anzeigepflicht.

Betrieb ist in 4 Wochen vor Beginn unter Anschluß der Beschreibung und Übersicht der Räume anzuzeigen.

Diese hat zu enthalten: (Erzeugungsstätte): Erzeugungsstätte.

1.) Räume der Biererzeugung;
2.) „ „ Erzeugungsstoffe;
3.) Verkaufsstätte;
4.) Wohnungen des Personals im Bräuhaus.

Sacharometer und Thermometer nach Reaumur. Sacharometer, Thermometer.

Wenn kein Betrieb stattfindet, kommt alles (Vorrichtung und Gefäße) unter ämtlichen Verschluß. Verschluß ämtlich.

Unterzündung des Braukessels bezw. Beginn der Erzeugung ist steuerbares Verfahren. Verfahren.

Das Verfahren muß 24 Stunden vor Beginn angemeldet und gleichzeitig die Steuer gezahlt werden. Anmelden.

Wenn ein Bräuer ein mehr als 20 gradiges Bier erzeugen will, muß diesbezüglich bei der Finanzbehörde um Bewilligung ansuchen. Bewilligung.

Wenn jährlich mehr als 20.000 *hl* Bier erzeugt wird, ist vom Bräuer Register zu führen. Register.

Der Betrieb steht unter ämtlicher Kontrolle. Kontrolle.

Betriebsstörungen während des Erzeugens sind sofort anzumelden. Störungen.

Die erzeugte Bierwürze wird bei + 14 Grad (Wärme) ämtlich erhoben u. zw. mittels Kontrollapparates. Erhebung. Kontrollapparat.

Nachträgliche Besteuerung. Straf-verfahren. Wenn mehr, als angemeldet, erzeugt wird, wird nachträglich versteuert, u. zw. die Steuer ist dann zu entrichten, wenn über 5% des Angemeldeten erzeugt wurde (unter 5% des mehr Erzeugten ist frei), was in 8 Tagen zu zahlen ist. Wenn aber 10% mehr erzeugt als angemeldet wurden, wird das Strafverfahren eingeleitet.

Rückzahlung. Wenn weniger erzeugt, als angemeldet wurde, wird die Steuer nicht rückerstattet.

Zahlungstermin. Einzahlungstermin ist der Gegenstandmonat.

Borgung. Wer jährlich mindestens 1200 K Biersteuer zahlt, erhält gegen Sicherstellung eine Borgung u. zw. unter 11 Sacharometer 3 Monate, von mindestens 11 Sacharometer 6 Monate Termin.

Diskonto. Bei sofortiger Zahlung wird bei Erzeugung unter 11 *g* 1%, bei 11 *g* und darüber 2% Diskonto gewährt.

Ausfuhr. Bei der Bierausfuhr über die Zolllinie wird die Steuer rückvergütet u. zw. 1 *hl* (2½ S. G.) = 1 K 30 h an jedermann, der Biererzeuger erhält 34 h per Hektoliter und Sacharometergrad rückvergütet.

Schwendung 6½% der Steuervergütung.

Strafen. Gefällstrafen und Haftung: 14 Grad als Grundlage. Strafe 400 bis 10.000 K. (Ansichtziehen vor der Gährung etc.)

Prüfungstaxe. Prüfungstaxe des Sacharometers 10 K.

Berechnung. Berechnung:

Anzahl der Hektoliter × Grade × 34 h — Nachlaß — Diskonto.

Beispiel: Jemand braut 36 *hl* zu 13 *g* — jährliche Erzeugung unter 15.000 *hlg.*, — zahlt bar.

36 × 13 × 34 =	159	K	12 h
Ab 5% Nachlaß . .	7	„	95 „
Rest . .	151	K	17 h
Hievon 2% Diskonto	3	„	02 „
Ist bar zu zahlen . .	148	K	15 h

Die Braudauer für die Gebräue wird jeweilig von der Finanzbehörde festgesetzt, darf nicht überschritten werden, und kommt bei der Berechnung der Steuer nicht in Betracht.

Bei Borgung entfällt das Diskonto.

C. Zuckerbesteuerung.

Zuckerbesteuerung.

Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97 und kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120.

a) Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt der Verbrauchsabgabe u. zw.: Abgabe.

1.) Rübenzucker, Rohrzucker und Zucker gleicher Art (ausgenommen nicht genießbaren Syrup) per 100 *Kg* netto 38 K; Ausmaß.

2.) Zucker anderer Art (z. B. Traubenzucker etc.) 6 K;

b) bei der Ausfuhr über die Grenze (Zolllinie) ist er abgabefrei; Ausfuhr, abgabefrei.

c) wenn er von Ungarn, Bosnien und Herzegowina nach Österreich bezogen bezw. übertragen wird, sind pro 100 *Kg* 12 K an Abgabe zu zahlen, wobei ein Bezug unter 2 *Kg* abgabefrei ist; Einfuhr von Ungarn. 2 *kg* frei.

d) Diskonto wird 1 $^1/_3$% gewährt; Diskonto.

e) von Zuckerln und kandierten Früchten wird eine Zuckernachsteuer eingehoben (V. Bl. Nr. 35 vom 21. Juli 1899) Zuckerverschleiß (Handel) ist in 14 Tagen der Finanzbehörde anzuzeigen, worüber eine gefällsamtliche Bestätigung ausgefolgt wird. Nachsteuer. Anzeigepflicht.

D. Presshefeerzeugung.

Preßhefeerzeugung.

Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, F. V. Bl. Nr. 22 vom J. 1888.

Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung der Preßhefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten bezw. bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 5 h zu entrichten. Ausmaß.

E. Mineralöl-Verbrauchssteuer.

Mineralölverbrauchssteuer.

Gesetz vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55.

§ 2. Mineralöl, welches mittels Raffinierung (Reinigung) in den Kronländern dargestellt wird, und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Reaumur nicht größer als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegt einer Verbrauchsteuer von 13 K für je 100 *Kg* Nettogewicht. Ausmaß.

§ 3. Diese Steuer ist vom Unternehmer der Mineralöl-Raffinierung zu entrichten. Pflicht.

§ 5. Entlastungen finden bei 12 Grad Reaumur und unter 770 Grad. Entlastung.

Verzehrungssteuer. Abfindung, Verpachtung.

F. Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer.

Die Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in den außerhalb geschlossenen Orten wird in der Regel auf Grund der Abfindung oder Verpachtung eingehoben.

1.) Gesetz vom 25. Mai 1829 gilt für geschlossene Städte.

2.) Gesetz vom 17. August 1862, R. G. Bl. Nr. 55 gilt für außerhalb geschlossene Städte.

Einhebung bei der Einfuhr.

Gesetz (Entschluß) vom 25. Mai 1829 (P. G. S. B. 57, Nr. 74.)

Genußmitteln. Verbrauchsgegenstände.

§ 1. Die bestandenen Getränke- und Verzehrungsabgaben wurden in eine Abgabe vereinigt, welche unter der Benennung „Allgemeine Verzehrungssteuer" von einigen hiezu bezeichneten Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen zu entrichten ist.

Zuschlag.

§ 3. Die Gemeinden können nach Maß des Gemeindeerfordernisses einen Zuschlag zu dieser Steuer über vorher eingeholte Bewilligung einheben.

Getränke geistige Flüssigkeiten, Schlachtvieh.

§ 4. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh.

Andere Verbrauchsgegenstände. Tarif.

In Wien und den Provinzialhauptstädten werden außerdem noch andere Verbrauchsgegenstände mit der Verzehrungssteuer belegt, welche im Tarife bezeichnet sind, der zugleich die Sätze enthält, nach welchem die Belegung mit der Verzehrungssteuer erfolgt.

Geschlossene Städte.

Geschlossene Städte sind: Wien, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Laibach und Triest.

Einhebung.

§ 5. Die Verzehrungssteuer **wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben:**

Biererzeuger.

a) Von allen jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen;

Ausschänker. Verkauf im Kleinen.

b) von den Gast- und Schankwirten, Buschenschänkern, von allen, welche Wein, Wein- und Obstmost ausschenken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen (d. i. unter 56 *l*) betreiben;

Fleischer. Wiederverkäufer.

c) von Fleischern, Wirten, Selchern und allen, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen.

Erlaubnisschein.

§ 10. Für die Eröffnung eines Betriebes für die dieser Steuer unterliegenden Gegenstände sind die Gewerbevorschriften maßgebend, jedoch ist außerdem um Erlaubnisschein an die Finanzbehörde einzukommen; diese Eingabe ist stempelfrei.

§ 11. Die Gefällsverwaltung wird jedesmal zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur wenn diese nicht zustande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tarifmäßigen Gebühr schreiten. Pauschalbeträge.

Kommt eine Abfindung nicht zu stande, so hat die Partei binnen 3 Tagen die Beschreibung der Lokale etc. vorzulegen. Beschreibung. 3 Tage.

a) Verzehrungssteuerentrichtung mittels des Erlages der tarifmäßigen Gebühr.

Tarifmäßige Gebühr. Einhebung.

§ 12. Wo keine Abfindung stattfindet, hat jeder Verzehrungssteuerpflichtige die tarifmäßige Gebühr zu entrichten und wie oben die Beschreibung vorzulegen, enthaltend:

1.) Die Räume, in welchen das steuerbare Verfahren ausgeübt wird;

2.) die Räume, in welchen die Erzeugungsstoffe aufbewahrt werden;

3.) die Verkaufsstätte, und

4.) die Wohnung und andere Lokalitäten des Erzeugers.

§ 13. Diese Räume werden sodann mit ämtlichen Zeichen und Nummern versehen.

§ 14. Der Brand, Abzug geistiger Flüssigkeiten oder das Biergebräu, die Einkellerung, Schlachtung steuerbarer Tiere ist in 24 Stunden anzuzeigen. Anzeigepflicht 24 Stunden.

Diese hat zu enthalten: Quantität, Stoffe, Vorrichtungen, Gerätschaften, Tag und Stunde des Beginnes, Tag und Stunde des Endens des Verfahrens.

§ 15. Über diese Anmeldung wird die Zahlungsbollete gegen Erlag der Steuergebühr ausgefertigt, welche dadurch berechtigt, das angemeldete Verfahren zu unternehmen und die hiezu bezeichneten Vorrichtungen und Gerätschaften zu verwenden. Bollete.

§ 16. Die steuerpflichtigen Parteien haben Empfangs- und Ausgaberegister, die Brauer überdies Braurechnungen zu führen. Zur Erleichterung der Kleinverschleißer sind Revisionsbogen eingeführt. Register. Revisionsbogen.

§ 17. Gefällsbeamte üben über die steuerpflichtigen Unternehmungen Kontrolle aus. Kontrolle.

b) Verzehrungssteuerentrichtung mittels Abfindung.

Abfindung.

§ 18. Um den Steuerpflichtigen von den Kontrollsmaßregeln zu befreien, werden Abfindungen gestattet, wobei die Entrichtung eines jährlichen Pauschales eintritt; woselbst obige Bestimmungen keine Anwendung finden. Pauschale.

Verpachtung.

c) Verzehrungssteuereinhebung durch Pächter.

§ 21. Wenn die Abfindung nicht zustande kommt, schreitet die Gefällsverwaltung zur Verpachtung. — Diese kann von einzelnen Unternehmungen, oder von allen steuerpflichtigen eines Ortes, Bezirkes etc. stattfinden, und wird im Wege der Konkurrenz mittels öffentlicher Versteigerung vorgenommen.

Geschlossene Städte.

d) Verzehrungssteuereinhebung bei der Einfuhr in den geschlossenen Städten.

Verzehrungssteuerämter.

§ 23. An den Linien der Stadt Wien und Provinzialhauptstädte werden an den Punkten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, Verzehrungssteuerämter aufgestellt. Verbotene Eingangspunkte werden bekannt gemacht.

Das Steueramt bemißt die tarifmäßige Gebühr und händigt gegen Erlag derselben die Bollete aus.

Frei.

Hoffuhren, Mengen, welche die Steuer von 10 h nicht ausmacht, sind von der Verzehrungssteuer befreit.

Durchzugsladungen frei.

§ 26. Durchzugs- und Transitoladungen sind ebenfalls befreit.

Exekution.

Exekutionsverfahren.

§ 28. Wenn der Pächter etc. eine Monatsrate in vorgeschriebener Frist nicht begleicht, so ist die Pfändung des Schuldners einzuleiten, wobei gleichzeitig der Abfindungsvertrag erlischt und die Verzehrungssteuer nach dem Tarife eingehoben wird.

Tarif I.

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens ohne Gemeindezuschläge.

Post	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maß	Gebühr K	Gebühr h
1	Wein im allgemeinen	1 Hektoliter	5	94
	Ausnahmsweise:			
	a) In Steiermark (In einigen Bezirken, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird)		4	46
	b) „ Krain (Adelsberg, Rudolfswert)		4	46
	„ Kärnten (Klagenfurt)			
	c) „ Küstenland (u. zw. Görz, Gradiska) Istrien		4	46
	und Quarnerische Inseln . .		3	72
	Zentawein		1	48
	d) In Tirol und Vorarlberg (Kundmachung v. J. 1848) beim Buschenschanke		3	72
	Landwein in Vorarlberg		2	12
2	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von $^3/_4$ des für Wein geltenden Steuersatzes		$^3/_4$ des Weintarifes	
3	Obstmost		1	48
	Ausnahmsweise:			
	a) In Österreich ober der Ens, und Salzburg		1	18
	b) „ Tirol und Vorarlberg		—	84

Tarif II.

Verzehrungssteuertarif für geschlossene Städte.

Post-Nr. für Wien	Post-Nr. für übrige Städte	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maß	Gebühr für Wien K	Gebühr für Wien h	Gebühr für die übrigen Städte K	Gebühr für die übrigen Städte h
1	1	Rum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, versüßte geistige Getränke	1 Hektoliter	—	—	—	—
2	2	Branntweingeist (hieher gehören: Firnisse, Tinkturen, Essenzen etc.)		—	—	—	—
3	3	Branntwein		—	—	—	—
4	4	Wein		8	48	6	36
		Kunst- und Halbwein, Gesetz v. 30. März 1882, R. G. Bl. Nr. 45					
5	5	Weinmost und Weinmaische		5	66	4	24
6	6	Obstmost		2	54	1	90
		In Linz und Graz		—	—	1	11
7	7	Met		2	48	1	86

Anmerkung: Ad Post 1, 2 und 3 ist der städtische Zuschlag bei Erzeugung, in geschlossenen Städten aber die Verzehrungssteuer nach besonderen Vorschriften zu entrichten.

Post-Nr. für Wien	Post-Nr. für übrige Städte	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maß	Gebühr für Wien K	Gebühr für Wien h	Gebühr für die übrigen Städte K	Gebühr für die übrigen Städte h
8	8	Bier	1 Hektoliter	2	80	1	40
		Bei der Erzeugung (vide Punkt *B*) ist eine Gebühr per 34 h pro Hektoliter und Grad außerdem zu entrichten.					
9	9	Essig	1 Hektoliter	1	24	—	94
10	10	Schlachtvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr)	Stück	15	75	8	40
		In Laibach, Lemberg, Graz wird das Schlachtvieh nicht bei der Einfuhr, sondern bei der Schlachtung versteuert.					
11	11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	Stück	2	80	1	40
12	12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse	Stück	1	05	—	53
13	13	Lämmer bis 14 *kg*, Kitze und Spanferkel unter 5 *kg*	Stück	—	70	—	35
14	14	Schweine von 5 — 19·5 *kg*	Stück	2	10	1	05
15	15	Schweine über 19·5 *kg*	Stück	4	20	2	10
16	16	Rindfleisch, frisches und Konservenfleisch	100 *kg*	5	50	3	12
		Fleisch, frisches, ohne Unterschied, (eingesalzenes, geräuchertes, Salami und andere Würste)	100 *kg*	9	82	3	12
		Anmerkung: Bei Tieren, welchen einzelne Teile (z. B. Kopf) fehlen, ist die Gebühr nach T. P. — 10 bis 15 zu entrichten.					
17	17	Geflügel zahmes: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaune und dergleichen	Stück	—	21	—	10
18	18	Hühner und Tauben	Paar	—	70	—	04
19	19	Wildpret: Hirsche	Stück	4	20	2	10
20	20	Wildschweine von 17 *kg* und darüber, dann Dammhirsche	Stück	3	15	1	78
21	21	Frischlinge, Rehe, Gemsen	Stück	1	05	—	53
22	22	Hasen	Stück	—	21	—	11
23	23	Ausgehacktes Rot- und Schwarzwild	100 kg	7	50	3	74
24	24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	Stück	—	42	—	21
25	25	*a)* Hasel-, Schnee-, Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten, Waldschnepfen	Stück	—	21	—	11
		b) Rebhühner, Wildtauben	Stück	—	11	—	11
26	26	Rohrhühner, Duckenten, Schnepfen	Stück	—	07	—	04
27	27	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen, sonst kleine Vögel	Dutzend	—	07	—	04
28	28	Fische, Schaltiere nicht besonders benannt (z. B. Sardellen, eingeölte)	100 *kg*	7	50	3	74
29	29	Weißfische, gemeine Fische (Sardellen, Krebse, Schnecken, Frösche, Meerspinnen)	100 *kg*	2	50	1	24
30	30	Reis	100 *kg*	7	50	3	74
31	31	Mehl, Brot, Gerste etc.	100 *kg*	1	24	—	62
32	32	Weizen, Mais, Roggen, Heide	100 *kg*	—	94	—	48
33	—	Hülsenfrüchte	100 *kg*	1	12	—	—
34	33	Hafer in Körnern	100 *kg*	1	—	—	50
35	34	Heu, Stroh, Viehfutter	100 *kg*	—	38	—	20
36	35	Gemüse- und Küchenwaren	100 *kg*	—	74	—	38

Post-Nr. für Wien	Post-Nr. für übrige Städte	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maß	Gebühr für Wien K	Gebühr für Wien h	Gebühr für die übrigen Städte K	Gebühr für die übrigen Städte h
37	36	Obst, frisches, Feigen, Erdbeeren, Nüsse	100 kg	1	12	—	74
38	37	Obst, gedörrtes, eingelegtes, Salsen	100 kg	2	24	1	50
39	38	Butter, Schmalz, Kerzen	100 kg	7	50	3	74
40	39	Talg, Knochenschmalz, Bienenwachs	100 kg	3	12	3	12
41	40	Schweinefett, Schmalz, Speck	100 kg	5	—	2	50
42	41	Seife	100 kg	9	70	4	50
43	42	Käse	100 kg	3	62	2	82
44	43	Eier	100 St.	—	21	—	11
45	44	Wachsfabrikate	100 kg	9	38	9	38
46	45	Öl- (Hanf-, Lein-, Rüböl)	100 kg	3	12	3	12
47	46	Öl- (Brenn-), Oliven-, Mandelöl	100 kg	6	24	3	12
48	47	Brennholz, hartes	m^3	—	26	—	26
49	48	„ weiches	m^3	—	26	—	10
50	49	Holzkohle	100 kg	—	24	—	12
51	50	Steinkohle (Braun-), Coaks	100 kg	—	07	—	07
52	—	Samen (zur Ölerzeugung)	100 kg	1	58	—	—
53	—	Honig	100 kg	2	12	—	—
54	—	Tran- und Fischschmalz	100 kg	—	24	—	—

Außerdem wird ad kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89 noch ein ärarischer außerordentlicher Zuschlag von 20% und überdies ein Gemeindezuschlag eingehoben.

Übersicht
der indirekten Steuern.

Art der Steuer		Steuerbarer Gegenstand	Wann die Abgabe zu entrichten	Berechnung der Steuer	Steuersatz K	h	Anmerkung
Branntwein (geistige Flüssigkeiten)	Besondere Abgabe	Spiritus, Rosoglio, Branntwein, Rum, Liqueur	Handel, Kleinverschleiß, Ausschank	Richtet sich nach der Größe des Ortes	von 20 bis 200	— —	Frei: Übungslager, Apotheker, Unterkunftshäuser
	Besondere Abgabe	dto.	Handel über 1 Liter	In geschlossenen Gefässen	frei		—
	Abgabe	Branntwein	Bei der Erzeugung	Richtet sich nach der Einrichtung der Brennerei in: Produktionsabgabe oder Konsumabgabe:	—	90	Per Liter und Grad Alkohol
	Abgabe	Brennereien zum Hausbedarf bis 56 Liter frei		a) Höherer Satz, b) niederer »	1 —	10 90	Per Liter und Grad Alkohol
		Außerdem sind abgabefrei: Brennereien zu Gewerbezwecken, als:		Essigbereitung, zu Koch-, Heiz-, Putz-, Beleuchtungs-, oder wissenschaftlichen Zwecken	frei		Denaturierung ebenfalls frei
Bier-	Steuer	Bierwürze	Bei der Erzeugung	Per Hektoliter und Saharometergrad	—	34	Bei barer Zahlung $2^0/_0$ Diskonto
Zucker-	Steuer	Zucker	dto.	Rohrzucker 100 *kg* anderer Zucker 100 *kg*	38 6	— —	Syrup frei $1^1/_3\,^0/_0$ Diskonto
Preßhefe-	Steuer	Preßhefe	dto.	Per Liter Alkohol	—	05	—
Mineralöl-	Steuer	Mineralöl	Bei Raffinierung	Nach Dichte bei $+12^0$ R wenn nicht größer 870 *g*	13 per 100 *kg*	—	Entlastung unter 770 *g* Nettogewicht
Allgemeine Verzehrungs-	Steuer	Getränke, geistige Flüssigkeiten, Schlachtvieh und andere Verbrauchsgegenstände	Eingehoben wird in den geschlossenen Städten	Bei der Einfuhr; u. zw.: entweder durch 1.) Abfindung, 2.) Verpachtung, 3.) nach Tarif.	ad 1.) Pauschalbeträge, » 2.) öffentl. Versteigerung, » 3.) nach Tarif (v. vorne).		Befreit: Hoffuhren, Durchzugsfuhren, Mengen, wo Steuer weniger als 10 h beträgt.
		Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh	Eingehoben wird auf dem offenen Lande und kleineren Städten	Vom Biererzeuger, Wirte, Wiederverkäufer, Fleischer, Selcher; u. zw.: entweder durch 1.) Abfindung, 2.) Verpachtung, 3.) nach Tarif.	ad 1.) Pauschalbeträge, » 2.) öffentl. Versteigerung, » 3.) nach Tarif (v. vorne).		Befreit: Hoffuhren, Durchzugsfuhren, Mengen, wo Steuer weniger als 10 h beträgt.

Außerdem werden Zuschläge eingehoben.

XVII. Gebühren.

A. Von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

Gebührengesetz.

Gesetz vom 9. Februar 1850 (provisorisch).

I. Hauptstück.

Von der Gebühr der Abgabe.

Abgabe.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Abgabe.

Gegenstand der Abgabe.

§ 1. Der durch dieses provisorische Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

A. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden. Abgabepflichtig.

1.) Wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechtsgeschäft das Eigentum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird. (§ 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74.) Übertragung unbeweglicher Sachen.

2.) Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, ohne weitere Unterscheidung, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Übergabe der geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. (T. P. 91 *B.*) (Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. N. 89. Vide auch § 13 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74.) Schenkung beweglicher Sachen.

3.) Wenn über andere als die unter 1. und 2. aufgeführten Rechtsgeschäfte eine Urkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, die Urkunde mag mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht. (Vide § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89.) (Rechtsgeschäfte zwischen Ausländern für Besitzungen im Auslande. T. P. 101—II.) Andere Rechtsgeschäfte.

B. Alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall, insoferne sie nicht unter *A.* begriffen sind. (Vide § 57.) Vermögensübertragungen auf Todesfall.

C. Folgende Behelfe: Behelfe.

1.) Zeugnisse, durch welche persönliche Eigenschaften, Tatsachen oder überhaupt tatsächliche Umstände zu dem Zwecke, Zeugnisse.

bestätigt werden, damit sie demjenigen, welchem dieselben erteilt werden, ein Beweismittel oder einen Ausweis gewähren, insoferne diese Bestätigung weder als eine Rechtsurkunde nach *A*, noch als eine ämtliche Ausfertigung zu betrachten ist. (T. P. 116.)

Handels- etc. Bücher.

2.) Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbebetrieb, über industrielle Unternehmungen, Geschäftsvermittlungen oder Geschäftsbeglaubigungen geführt werden.

Schriften und Amtshandlungen.

D. Folgende Schriften und Amtshandlungen:

Eingaben. Duplikate, Beilagen. Rubrikabschriften.

1.) Alle Eingaben, die von Privatpersonen beim Landesfürsten, Reichstage, den Landes- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Ämtern oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; ferner Duplikate und Beilagen dieser Eingaben; und die Abschriften* der Rubrik der Eingabe.

Eintragung in öffentliche Bücher.

2.) Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher.

Ausfertigungen.

3.) Ämtliche Ausfertigungen, welche durch dieses Gesetz ausdrücklich der Gebühr unterworfen bezeichnet werden, und nicht bereits unter den Rechtsurkunden oder Zeugnissen begriffen sind.

Ausmaß. Tarif.

2. Ausmaß.

§ 2. Die Gegenstände und das Ausmaß bestimmt der angeschlossene Tarif.

Zuschläge.

Ad Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89 wurden Zuschläge mit 25% der Gebühr bei Skalen und Prozenten (ausgenommen bei Immobilargebühr, vide § 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74) eingeführt.

Entrichtung. Art.

3. Arten der Entrichtung.

a) Grundsatz.

Einhebung.

§ 3. Die Abgabe wird entweder mittels des Stempels oder unmittelbar eingehoben.

Bemessung.

Sie wird ferner entweder:

1.) In einem unveränderlichen (festen, fixen);

2.) in einem mit dem Werte des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Wertes (Skalen) oder

3.) nach nach Prozenten desselben wachsendem Betrage bemessen.

* Die Stempelpflicht der Rubriken von Eingaben und Protokollen im gerichtlichen Verfahren ist aufgehoben. Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305.)

b) Entrichtung mittels Stempels. Mittels Stempels.

§ 4. Mittels des Stempels wird die Abgabe, soweit nicht das Gesetz eine Abweichung anordnet (§ 28) eigehoben, u. zw.:

A. In einem festen Betrage: Feste Eingaben etc.

1.) Von Eingaben, Duplikaten und Beilagen derselben. (§ 1, *D.* 1.)

Eingaben, welche neben der festen Gebühr noch einer anderen Gebühr unterliegen, vide T. P. 43 *b* 1; *I* 1;

2.) von Zeugnissen (§ 1, *C* 1); Zeugnisse.

3.) „ Handels-, Gewerbe- etc. Büchern (§ 1, *D* 3); Handelsbücher.

4.) „ den im Tarife mit einer fixen Gebühr aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen (§ 1, *D* 3); Ämtliche Ausfertigungen.

5.) von allen jenen Rechtsurkunden, die nicht der nach dem Werte des Gegenstandes in Abstufungen sich richtenden Stempelgebühr unterworfen sind (§ 1, *A* 3). Rechtsurkunden.

B. In einem mit dem Werte des Gegenstandes nach Abstufungen (Skalen) dieses Wertes wachsenden Betrage: Von den im § 1, *A* 3 bemerkten Rechtsgeschäften, die eine Vermögensübertragung, Befestigung eines Rechtes, Aufhebung, Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist und der Geldwert derselben in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist, und die Gebühr den Betrag von 40 Kronen nicht übersteigt. (Vide § 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1901. Skalen beweglicher Sachen.

C. In einem mit dem Werte des Gegenstandes nach Prozenten dieses Wertes wachsenden Betrage: Prozenten.

a) Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (§ 1, *D* 2), wenn die Gebühr ohne Zuschlag 8 K nicht übersteigt. (T. P. 45, *B a*);

b) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr ohne Zuschlag den Betrag von 40 K nicht übersteigt. (Gesetz vom 13. Dezember 1862);

c) Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, gerichtlich abgehandelt werden und die Gebühr ohne Zuschlag 40 K nicht übersteigt. (§ 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.)

Anmerkung 1.: Ad *a, b, c*) bei dieser Gebührentrichtung ist dann die Wahl eingeräumt (auch mittels Stempels oder unmittelbar), wenn die Gebühr mit Zuschlag 8 K bezw. 40 K übersteigt. Wahl.

Anmerkung 2.: Bezüglich Erkenntnisse vide Anmerkung bei § 5, *A a*. Urteile.

Unmittelbare Entrichtung.

c) Unmittelbare Entrichtung.

§ 5. *A.* In einem festen Betrage:

Feste.

a) Von Erkenntnissen in Streitsachen, wenn deren Gegenstand nicht schätzbar ist. (Gesetz vom 13. Dezember 1862.)

Anmerkung: Ansonsten ist die Gebühr stets mittels Stempelmarken zu entrichten. Wenn der Streitgegenstand 1600 K übersteigt, dann ist die Gebühr unmittelbar zu entrichten. T. P. 103.

Skalen.

B. In einem mit dem Werte des Gegenstandes nach Abstufungen (Skalen) dieses Wertes wachsenden Betrage; — von den im § 4 *B* bemerkten Rechtsgeschäften, wenn:

a) Die Gebühr ohne Zuschlag 40 K überstreitet;

b) der Wert nicht ausgedrückt ist, (§ 4 *c*, Anmerkung.)

Prozenten.

C. In einem mit dem Werte des Gegenstandes nach Prozenten dieses Wertes wachsenden Betrage:

1.) Von Rechtsgeschäften, durch die das Eigentum einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird. (§ 1, *A* 1.)

Dienstbarkeit.

Unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit, des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache unterliegt keiner Gebühr, entgeltliche nur der Gebühr nach Skala II. vom Werte der gedachten Dienstbarkeit. (Gesetz vom 18. Juni 1901, § 6.) (Eintragung T. P. 45, lit *B.*)

Schenkungen beweglicher Sachen.

2.) Schenkungen beweglicher Sachen (§ 1, *A* 2) (vide § 13 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1901), wenn die Gebühr 40 K ohne Zuschlag übersteigt.

Vermögensübertragung auf Todesfall.

3.) Von Vermögensübertragungen auf den Todesfall (§ 1, *A* und *B*) von allen unbeweglichen Sachen überhaupt und von beweglichen Sachen nur dann, wenn die Gebühr ohne Zuschlag 40 K übersteigt.

Eintragung in die öffentlichen Bücher.

4.) Von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (§ 1, *D* 2), wenn die Gebühr ohne Zuschlag 8 K übersteigt.

Urteile.

5.) Von den im Tarif bezeichneten zivilgerichtlichen Urteilen (über 1600 K, $^1/_2$% samt 25% Zuschlag, vide kaiserliche Verordung vom 26. Dezember 1897, § 3, *A*, *f* 5) (§ 1, *D* 3.)

Entscheidung.

4. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§ 6. Weder über die Frage, noch Gebühr oder Ausmaß findet ein gerichtliches Verfahren statt.

Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof in Wien hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

5. **Einbringung unberichtigter Gebühren.** Einbringung.

§ 7. Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesf. Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. (§ 32 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1901.)

6. **Klassifizierung in Konkursfällen.** Klassifizierung.

§ 8. Wie die l. f. Steuern.

7. **Verjährung.** Verjährung.

§ 9. Gilt für die Gebühren das Gesetz vom 18. März 1878. Verjährungsfrist der Strafen für die Gefällsverkürzungen wurde mit 5 Jahren festgesetzt. (Gesetz vom 13. Dezember 1862. § 14. R. G. Bl. Nr. 89.) Strafenverjährung.

8. **Befreiungen.** Befreiungen.

a) Begründung derselben.

§ 10. Diese gründen sich auf die Beschaffenheit
a) des Gegenstandes, über den eine Schrift oder Urkunde ausgestellt, oder ein Rechtsgeschäft errichtet wird, oder Sachliche.
b) der Person, von welcher oder für welche die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen wird. Persönliche.

b) Für Beilagen der Eingaben. Beilagen.

§ 11. Die Befreiung der Beilagen von dem Stempel findet nur in dem Falle statt, wenn die Eingabe, der dieselben angeschlossen sind, stempelfrei ist.

Dagegen müssen Urkunden und Schriften, die ihrer Beschaffenheit nach dem Stempel nicht unterliegen, wenn dieselben einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden, außer den im Tarif ausgenommenen Fällen, mit dem für die Beilagen vorgeschriebenen Stempel versehen werden. Richtet sich nach der Eingabe.

c) Arten der Befreiung für andere Gegenstände der Abgabe. Arten.

§ 12. Die Befreiung von der Abgabe für andere derselben unterliegende Gegenstände, als Beilagen, ist entweder eine unbedingte oder bedingte, d. h. sie besteht entweder unter allen Umständen, oder nur solange, als die Bedingungen derselben vorhanden sind. Unbedingte. Bedingte.

Jeder Gebrauch, bei dem diese Bedingungen nicht eintreten, begründet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr vor diesem Gebrauche. Im Tarife sind die Bedingungen und Befreiungen, unter denen die Befreiung stattfindet, angeführt. Gebrauch.

(Über gerichtlichen Gebrauch von bedingt gebührenfreien etc. Urkunden vide § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305.)

Persönliche Befreiung.

d) Wem die persönliche Befreiung zu statten kommt.

§ 13. Die persönliche Befreiung von der Gebühr hat nur demjenigen, dem sie durch das Gesetz zugestanden ist, und ihm auch nur so weit zu statten zu kommen, als ihm ohne diese Befreiung nach den §§ 64, 68 und 69 dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr obliegen würde.

Wenn mit einer Person, die von der Gebührenpflicht befreit ist, Geschäfte schließt, kann darum nicht für sich eine gleiche Befreiung in Anspruch nehmen.

Verurteilung einer nicht befreiten Person.

Wird in einem Rechtsgeschäfte zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Teil zum Ersatze der Gerichtskosten verurteilt, so hat er auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällskasse zu berichtigen, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zustatten gekommen wäre.

Armenrecht. Vormerkung der Gebühren.

(Über die persönliche Gebührenfreiheit der das Armenrecht genießenden Parteien und über die Vormerkung der Gebühren im persönlichen Verfahren siehe § 13 und 14 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305 und § 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1897.)

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Stempelgebühr.

1. Stempelklassen.

Aufgehoben ad kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102.

Skalen.

Stufenleiter (Skalen).

§ 14. Skala I. wurde mit dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26; Skala II. mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89; Skala III. mit dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89 eingeführt.

Stufenleiter (Skalen)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Wertes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden. (Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26.)

Skala I.

Über	Bis	Betrag		Über	Bis	Betrag	
Kronen		K	h	Kronen		K	h
—	150	—	10	9.000	12.000	8	—
150	300	—	20	12.000	15.000	10	—
300	600	—	40	15.000	18.000	12	—
600	900	—	60	18.000	21.000	14	—
900	1.200	—	80	21.000	24.000	16	—
1.200	1.500	1	—	24.000	27.000	18	—
1.500	1.800	1	20	27.000	30.000	20	—
1.800	2.100	1	40	30.000	33.000	22	—
2.100	2.400	1	60	33.000	36.000	24	—
2.400	2.700	1	80	36.000	39.000	26	—
2.700	3.000	2	—	39.000	42.000	28	—
3.000	6.000	4	—	42.000	45.000	30	—
6.000	9.000	6	—				

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Skala II.

Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102 und vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89.

Über	Bis	Gebührensatz		Zuschlag		Zusammen	
Kronen		K	h	K	h	K	h
—	40	—	10	—	04	—	14
40	80	—	20	—	06	—	26
80	120	—	30	—	08	—	38
120	200	—	50	—	14	—	64
200	400	1	—	—	26	1	26
400	600	1	50	—	38	1	88
600	800	2	—	—	50	2	50
800	1.600	4	—	1	—	5	—
1.600	2.400	6	—	1	50	7	50
2.400	3.200	8	—	2	—	10	—
3.200	4.000	10	—	2	50	12	50
4.000	4.800	12	—	3	—	15	—
4.800	6.400	16	—	4	—	20	—
6.400	8.000	20	—	5	—	25	—
8.000	9.600	24	—	6	—	30	—
9.600	11.200	28	—	7	—	35	—
11.200	12.800	32	—	8	—	40	—
12.800	14.400	36	—	9	—	45	—
14.400	16.000	40	—	10	—	50	—

Über 16.000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K und mit dem Zuschlage von 50 h = 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 K als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Über	Bis	Gebührensatz		Zuschlag		Zusammen	
Kronen		K	h	K	h	K	h
—	20	—	10	—	04	—	14
20	40	—	20	—	06	—	26
40	60	—	30	—	08	—	38
60	100	—	50	—	14	—	64
100	200	1	—	—	26	1	26
200	300	1	50	—	38	1	88
300	400	2	—	—	50	2	50
400	800	4	—	1	—	5	—
800	1.200	6	—	1	50	7	50
1.200	1.600	8	—	2	—	10	—
1.600	2.000	10	—	2	50	12	50
2.000	2.800	12	—	3	—	15	—
2.800	3.200	16	—	4	—	20	—
3.200	4.000	20	—	5	—	25	—
4.000	4.800	24	—	6	—	30	—
4.800	5.600	28	—	7	—	35	—
5.600	6.400	32	—	8	—	40	—
6.400	7.200	36	—	9	—	45	—
7.200	8.000	40	—	10	—	50	—

Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K und mit dem Zuschlage von 50 h, zusammen 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Bemessung der Skalagebühr.

2. Bemessung der nach den Abstufungen des Wertes wachsenden Stempelgebühr.

a) Bei Urkunden, die mehrere Leistungen umfassen.

Mehrere Leistungen.

§ 15. Hat eine dem Stempel nach der Größe des Geldwertes unterworfene Urkunde mehrere einzelne Leistungen zum Gegenstande, so richtet sich die Gebühr nach der Summe aller einzelner Geldwerte.

Wurden nebst einer Hauptleistung Nebenleistungen bedungen, so müssen zum Behufe der Bemessung der Gebühr die Letzteren der Hauptleistung hinzugeschlagen werden.

Verschiedene Gebühren in einer Urkunde.

Urkunden, welche ein Rechtsgeschäft, das verschiedenen Gebühren unterliegt, sind nach Vorerinnerungen § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 zu behandeln.

Wiederkehrende Leistungen.

b) Bei wiederkehrenden Leistungen.

§ 16. Umfaßt das Rechtsgeschäft wiederkehrende Leistungen, so gelten für die Bemessung der Gebühr folgende Bestimmungen:

Summe der Dauer.

a) Ist eine wiederkehrende Leistung für eine bestimmte, aber 10 Jahre nicht erreichende Zeitdauer be-

dungen, so wird die Gebühr nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerte bemessen;

b) sollen die Leistungen 10 oder mehr als 10 Jahre fortdauern, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden; — 10 fach.

c) ist die Leistung auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem zehnfachen, wenn sie aber auf Lebenszeit zwei oder mehrerer Personen gerichtet ist, nach dem 15fachen der jährlichen Leistung. — 10 fach. 15 fach.

(Bei Abtretung eines selbst bewohnten Hauses, oder selbst bebauten Grundbesitzes, ist für Verwandte ersten Grades nur das fünffache der jährlichen Leistungen zu veranschlagen, näheres T. P. 62 *a* — § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901.) — 5 fach.

d) Lautet die Urkunde auf immerwährend wiederkehrende Leistungen, oder hat sich die Dauer der Leistung nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten, so unterliegt sie dem Stempel nach dem 20fachen Betrage der jährlichen Leistung; — 20 fach.

e) ist die Leistung auf eine andere ungewiße Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem 3fachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden. — 3 fach.

c) Leistungen, deren höchstes Ausmaß bestimmt ist oder mit bedungener Wahl. — Höchstes Ausmaß.

§ 17. Ist die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß (Maximum) ausgedrückt, oder zwischen zwei Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr in dem ersten Falle nach dem Geldwerte des Maximums, in dem andern nach dem zur Wahl gestellten größeren Geldwerte zu bemessen. — Wahl.

(Leistungen mit bestimmter und unbestimmter Zeit sind die Geldwerte für beide zu veranschlagen, darf aber das ad § 16 *b* festgesetzte Höchstausmaß nicht überschritten werden. — Bestimmte und unbestimmte Zeit.

d) Bei schätzbaren und nicht schätzbaren Gegenständen. — Schätzbare und nicht schätzbare Gegenstände.

§ 18. Bezieht sich eine stempelpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft auf Gegenstände, wovon ein Teil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so wird der Stempel nur nach dem Geldwerte des schätzbaren Teiles bemessen, während der

Die höhere Gebühr bemessen.

nicht schätzbare Teil außer Anschlag zu bleiben hat, insoferne die auf solche Weise entfallende Gebühr nicht kleiner ist, als jene, welcher die Urkunde unterläge, wenn sie nur auf nicht schätzbare Gegenstände Bezug hätte. Ergibt sich nach dem schätzbaren Teile ihres Gegenstandes eine kleinere Gebühr, als für eine Urkunde derselben Art über nicht schätzbare Gegenstände entfällt, so muß letztere Gebühr entrichtet werden.

Währung.

e) Währung der Bemessung.

Die Währung ist eine Kronenwährung. (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 124.)

Schätzung, Börsekurs.

Wenn nicht ad § 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 die Wertermittlung der Schätzung oder nach dem Börsekurse zu geschehen hat, sind die Geldbeträge und Werte in Kronen anzurechnen:

Umrechnung.

Anzahl	Benennung	Umgerechnet K	h
10	Mark, deutsche	11	76
10	Frank, Lire, Lei, Dinare, Lewa, Markka, Pesetas, Drachmen . .	9	52
1	Sovereign (englisch. Pfund Sterling)	24	02
10	Russische Rubel	25	39
1	Türkisches Pfund	21	68
1	Amerikanischer Dollar	4	94
10	Schwedische oder norweg. Kronen	13	23
10	Holländische Gulden	19	84
42	Goldgulden	100	—
1	Dukaten	11	29

Befreite mit Nichtbefreiten.

f) Erfüllung der Stempelpflicht beim Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person.

§ 20. Schließt jemand mit einer Person, die von der Stempelgebühr befreit ist, ein Geschäft, so ist, soferne die Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von dem stempelpflichtigen Teile ausgefertigte Exemplar, soferne die Ausfertigung aber nur in einem Exemplare erfolgt, dasselbe auf Kosten des stempelpflichtigen Teiles mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen (§ 13.)

Stempelpflichtiger hat die Stempel beizubringen.

Für gemeinschaftlich eingebrachte Eingabe hat der Stempelpflichtige den vollen Stempelbetrag für die Eingabe und die Beilagen beizubringen. Dasselbe gilt für gemeinschaftliche Protokolle, deren Beilagen, ämtliche Abschriften oder Vidimierungen.

(Gebührenvormerkung vide § 14 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897.)

3. Arten der Erfüllung der Stempelpflicht.

Arten der Erfüllung.

a) Grundsatz.

§ 21. Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stempelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung mit dem Stempel zu versehen ist.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stempelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Teil dieser Schrift selbst, nie aber deren Unterschrift, Überschrift (Titel) über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem färbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von zu stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanquetten muß die Marke an einer, für die Handschrift ausgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht. (Finanz-Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70.) Schreibmaschinenüberdruck, wie oben, gestattet. (F. M. Erl. vom 13. April 1900, Z. 23.211.)

b) Nachstempelung.

Nachstempelung.

aa) Fälle derselben.

§ 22. Die Nachstempelung ist nur gestattet:

a) Bei nicht vollständig ausgefertigten Urkunden, Zeugnissen und ämtlichen Ausfertigungen. Es ist aber eine solche Schrift oder Urkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten, sobald sie vom Aussteller, oder wenn sie von mehreren Personen ausgestellt wird, auch nur von einer stempelpflichtigen Person unterschrieben ist; Nicht vollständige.

b) bei den bedingt stempelfreien Schriften und Urkunden, ehe von denselben ein Gebrauch gemacht wird, oder die Gebührenpflicht begründet § 12; Bedingt freie.

c) bei solchen Schriften, welche zwar nicht stempelpflichtig sind, als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben etc. beigebracht werden; Stempelfreie Schriften als Beilagen.

d) bei solchen, welche aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande ins stempelpflichtige Inland übertragen werden; Vom Auslande übertragene.

e) bei vollständig ausgefertigten Eingaben und Duplikaten, der Eingabe, wenn sie noch nicht überreicht, oder bei der Überreichung von der Behörde nicht angenommen werden, und Noch nicht überreichte Eingaben.

f) bei jenen Urkunden und Schriften, die den Gegenstand der Einhebung der gesteigerten Gebühr (§ 79) Bei gesteigerter etc. Gebühr.

oder einer Strafverhandlung nach dem Gefällsstrafgesetze ausmachen.

Telegrammeingaben.

Bei den in Form eines Telegrammes eingebrachten Eingaben ist im Telegramm anzumerken, daß die Eingabe nachträglich beigebracht wird, welche Eingabe in 8 Tagen gestempelt nachträglich vorzulegen ist.

Frist für Urkunden aus dem Auslande

bb) Frist, binnen welcher bei Rechtsurkunden, die außer dem stempelpflichtigen Inlande ausgestellt wurden, die Verpflichtung Genüge geleistet werden soll.

30 Tage.

§ 23. Wenn diese Urkunden ein Rechtsgeschäft enthalten, welches im Inland Wirksamkeit hat, ist die Nachstempelung innerhalb 30 Tagen nach Übertragung, in jedem Falle aber vor Gebrauch der Urkunde etc. nachträglich zu stempeln.

Ausländer.

Zwischen Ausländern geschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen in Österreich nur dem Stempel über Urkunden, durch welche eine Vermögensübertragung auf ein im Ausland gelegenes Gut etc. stattfindet. (F. M. Verordg. vom 1. Juni 1853.)

Wenn keine Zeit angegeben.

cc) Urkunden ohne Angabe der Ausfertigungszeit.

§ 24. Bei solchen ist der Zeitpunkt der Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr anzunehmen.

dd) Benehmen der Stempelämter bei der Stempelaufdrückung.

§ 25. Die Stempelämter wurden mit 31. Oktober 1854 aufgehoben.

c) Stempelanheftung.

§ 26. Aufgehoben. (F. M. Erlaß vom 15. Juli 1858.)
§ 27. „ „ „ „ „ „ „ „

Statt Stempel ist unmittelbar zu entrichten.

d) Unmittelbare Entrichtung der Gebühr.

§ 28. Für Urkunden oder Schriften, von welchen die Gebühr in der Regel mittels des Stempels zu entrichten ist, soll die Gebühr unmittelbar entrichtet werden:

a) Wenn der Stempelpflicht durch die Stempelzeichen nicht Genüge geleistet werden kann, was auf der Urkunde zu bestätigen ist;
b) bei besonderen Bewilligungen (z. B. bei Gesellschaften etc. bei Journalführung, dann bei Übereinkommen gegen Abfindungssumme etc.);
c) wenn die Stempelgebühr vorgemerkt wurde und nachträglich berichtigt wird;
d) wenn wegen einer Übertretung die Stempelpflicht nachträglich entrichtet wird.

e) Vormerkung.

Vormerkung der Stempelgebühren.

§ 29. Die Vormerkung der Stempelgebühren findet statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren Jemandem, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder seine Armut durch ein Zeugnis bewiesen ist, von Amtswegen ein Stellvertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht.

4. Beischaffung des Stempelpapieres.

§ 30. Aufgehoben. (F. M. V. vom 28. März 1854.)

Papiergröße:

Maximalmaß 252 □" = 1750 cm^2 = Kanzleipapier, Einschreibbüchel;
380 „ = 2640 „ = Hilfsbücher;
726 „ = 5040 „ = Hauptbücher.

5. Äußere Bedingungen bei Ausfertigung der Urkunden und Schriften bezüglich Stempelpflicht.

Ausfertigungen der Urkunden etc.

a) Wie dieselben zu schreiben sind.

Stempelabdruck. Urkunden.

§ 31. Die stempelpflichtigen Schriften und Urkunden müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stempelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben beginnen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stempelabdrucke ausgefüllt ist.

Bei Wechseln.

Bei Wechseln kann sich der Stempel auf deren Rückseite befinden.

Handelsbücher.

Bücher der Sensale, Handels- und Gewerbebücher können, ehe eine Eintragung in dieselben erfolgt, auf der 1. Seite mit dem Stempelzeichen für den der Gesamtzahl der Bögen entsprechenden Gebührenbetrag versehen werden.

b) Zwei oder mehrere Schriften auf einem Papier.

Zwei Urkunden auf einem Papier.

§ 32. Unter einem Stempel darf nur eine Urkunde etc. ausgefertigt werden.

Es ist daher nicht gestattet, auf einer Urkunde unter einem und demselben Stempel eine zweite oder mehrere Urkunden etc. beizufügen, wenn nicht:

Gebühr ist für jede Schrift besonders zu berechnen.

a) Die Geschäfte unter sich in Verbindung stehen, — und zugleich
b) unmittelbar ohne Leerlassung eines Zwischenraumes geschrieben und
c) der Geldbetrag des Stempels das für sämtliche auf dem Bogen vereinigten Schriften etc. entfallende Gebührenausmaß

erreicht und zwar derart, als ob jede für sich auf einem Bogen geschrieben worden wäre.

(Die Handelsbücher, dann die Protokolle, welche fortgesetzt werden, sind als eine Urkunde anzusehen.)

Zwei oder mehrere Personen. Gemeinschaftlicher Grund oder als 1 Person anzusehen.

c) Eingaben zwei oder mehrerer Personen vereint.

§ 33. Eingaben von 2 oder mehreren Personen dürfen nur dann unter einfachem Eingabenstempel vereinigt eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Überreichung in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten (z. B. Vereinigung mehrerer Bitten einer Person, Eheangelegenheiten, gemeinschaftliche Erben etc.).

Bestandteile einer Urkunde ohne besonderer Stempelung. Zusätze.

d) Bestandteile einer Urkunde oder Schrift.

§ 34. Als Bestandteile einer Urkunde oder Schrift, die also einer besonderen Stempelung nicht bedürfen, werden betrachtet:

a) Zusätze einer Urkunde, wenn Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte etc. nicht ändern;

Ratifikation. Bei Vollmacht, Stellvertreter. Zeugen, Handzeichen. Zession, Abtretung, Liquidität, Anerkennung.

b) Ratifikationen (Genehmigungen) des Machtgebers;

c) bei Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advokaten, Bestellung des Stellvertreters oder Substituten;

d) Unterschriften der Zeugen und Bestätigungen des Handzeichens durch die Namensfertiger;

e) —

f) Bestätigung auf der Zession bezügl. Abtretung, Anerkennung der Liquidität auf der Urkunde.

Änderungen der Urkunden. Fixe Gebühr.

e) Änderungen in dem Inhalte von Urkunden etc.

§ 35. Prolongationen von Wechseln und von den durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Verträgen, dann andere Bestimmungen, welche schon vollständig ausgefertigten Urkunden beigefügt werden, wodurch in den darin enthaltenden Rechten oder Verbindlichkeiten in Bezug auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte der Verbindlichkeit eine Änderung bewirkt wird, sind bezüglich der Stempelgebühr als Urkunden über ein eigenes Geschäft zu betrachten. In anderen Fällen, wenn durch ein Zusatz etc. bloß die Frist oder der Ort der Zahlung die Urkunde geändert wird, unterliegt sie nur der fixen Stempelgebühr und nicht dem Ausmaße nach dem Werte der Leistung etc., insoferne das Rechtsgeschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebühr unterzogen wurde.

Besondere Bestimmungen enthalten:

Besondere Bestimmungen.

Prolongierung des Wechsels § 6 und 8 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26;

Kuvertierungen. Gesetz vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30;

Kreditvereine. Gesetz vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111.

f) Nochmalige Überreichung bereits überreichter Eingabe.

Nochmalige Überreichung einer Eingabe.

§ 36. Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde (Amt) überreicht und in Verhandlung genommen wurden, dürfen mit oder ohne Änderung oder Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingabe überreicht werden.

Die Wiedervorlage einer solchen Eingabe kann nur als Beilage einer neuen nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig gestempelten Eingabe oder Protokollsausfertigung geschehen.

Nur als Beilage.

6. **Punktationen (Entwurf eines Vertrages.)**

Punktationen wie Urkunden.

§ 37. Punktationen im Sinne des § 885 *a, b* GB. sind im Bezuge auf die Stempelpflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln.

7. **Novationen.**

Novationen wie Urkunden.

§ 38. Im Falle einer Novation muß jener Stempel in Anwendung kommen, welcher für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, in welches das frühere umgeändert wurde.

8. **Stempelbemessung für verschiedene Geschäfte in einer Urkunde.**

Bemessung mehrerer Geschäfte in einer Urkunde. Für jedes einzelne ist die Gebühr zu entrichten. Wenn aber 40 K Gebühr, ist unmittelbar zu entrichten.

§ 39. Wenn in einer und derselben Urkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesammtbetrage der Gebühr mit Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes gestempelt werden. — Übersteigt die hiernach entfallende Gebühr den Betrag von 40 Kronen, so ist nach den für die unmittelbare Gebührenentrichtung geltenden Bestimmungen vorzugehen.

9. **Stempelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare.**

Stempelpfl. zweier oder mehrerer Exemplare. Jedes Exemplar stempelpflichtig.

§ 40. Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare (Parien, Duplikate, Triplikate etc.) ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exem-

plar dem gesetzlichen Stempel, insoferne der Tarif keine Ausnahme enthält.

Wechsel alle pflichtig. 2 Exemplare. Anmelden 8 Tage.

Dies gilt auch für die der skalamäßigen Stempelgebühr unterliegenden Urkunden, mit Ausnahme der Wechsel; es ist jedoch gestattet nur die ersten 2 Exemplare nach dem skalamäßigen Ausmasse, die übrigen Exemplare aber mit dem für einfache ämtliche Abschriften festgesetzten Stempel versehen zu dürfen, müssen aber längstens binnen 8 Tagen beim Bemessungsamte angemeldet werden, welches auf der Urkunde die Anmeldung zu bestätigen hat.

Notariatsakte einfach.

Die Skalagebühr von Notariatsakten ist auch dann, wenn mehrere Ausfertigungen von dem Akte erfolgen sollen, nur im einfachen Betrage zu entrichten. (Gesetz vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 34.)

Stempelmarken Umtausch. Wechsel. Eisenbahn-Frachtbriefe.

10. Umtausch verdorbenen Stempelpapiers.

§ 41. F. M. Erl. vom 15. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 103 — eingestellt.

Unbrauchbar gewordene Stempelmarken oder Stempelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenem Papier befestigt sind, können, wenn die im § 8 *a* angegebenen Bedingungen vorhanden sind, mit Beobachtung des § 41 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 gegen andere Stempelmarken umgetauscht werden. (F. M. Verordg. vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, § 16.) Dasselbe gilt auch für Wechsel vor dem Gebrauch. (Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26.)

Umtausch der verdorbenen Frachtbriefe gegen Erlag von 1 Heller per Stück (2 Heller internat.) vor eisenbahnämtlichen Gebrauch.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die unmittelbare Gebührenentrichtung.

Unmittelbare Gebührenentrichtung.

1. Wer die Gebühr zu bemessen und einzuheben hat.

Bemessung. Einzahlung.

§ 42. Die Gebühr, welche unmittelbar zu entrichten ist (§ 5), wird von den hiezu bestimmten Ämtern bemessen und bei den dafür bezeichneten Kassen bar eingezahlt.

Anzeigepflicht.

2. Verpflichtung zur Anzeige der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen.

a) Grundsatz.

§ 43. Alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte oder Amtshandlungen sind dem Amte anzuzeigen, und soferne darüber Urkunden errichtet wurden,

diese vorzulegen. Nebstdem sind die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen.

Auch die Gerichte haben dann auf Verlangen dem gedachten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe für diesen Zweck mitzuteilen.

Anmelden durch Abschrift.

Dem zur Bemessung berufenen Amte ist entweder die Originalurkunde oder eine stempelfreie vidimierte Abschrift vorzulegen. (F. M. Verordg. v. 30. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 214.) — — Anmeldefrist 8 Tage.

b) Frist zur Anzeige und wem sie obliegt.

aa) Bei Rechtsgeschäften.

Bei Rechtsgeschäften. Tag der Errichtung.

§ 44. Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Beim schriftlichen Vertrage gilt der Tag der Errichtung als Zeitpunkt.

Obliegt: 8 Tage Innland.

Die Anzeige der Anmeldung liegt ob:

1.) Bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen werden, innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes und zw.:

Behörden.

a) Wenn es bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Ämtern vorgenommen wurde, diesen Behörden etc. (Bei Feilbietungen Anmeldefrist durchs Gericht vierzehn Tage mehr);

Notare, Advokaten, Agenten, Sachwalter.

b) wenn es vor einem Notar oder unter der Mitwirkung eines Advokaten, oder öffentlichen Agenten, oder Sachwalter geschlossen wurde, diesen Notaren etc.;

Beiden Teilen.

c) außer den unter *a* und *b* bemerkten Fällen beiden Teilen.

Im Auslande ausgestellte. Vor Gebrauch.

2.) Bei den im § 23 angeführten Urkunden in 30 Tagen.

Vor der Verbindlichkeit.

3.) In den Fällen 1 und 2 auch vor Ablauf dieser Fristen, denselben Personen, ehe von der Urkunde im Inlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder im Grunde des Rechtsgeschäftes eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Beweisführung.

Die Beweisführung der Anmeldung beim Zweifel besonders des im § 24 angeführten Falles liegt dem Stempelpflichtigen ob.

Fristerweiterung. Strafen.

Wenn eine Partei obige Pflicht nicht erfüllen kann, hat um eine Fristverlängerung anzusuchen, widrigens sie strafbar wird. (Ordnungsstrafe 10—100 K, bei Erfolglosigkeit 100—200 K oder 5% Zinsen von der zu bemessenden Gebühr. (F. M. Vdg. vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50.

Bei Urteilen. Abschrift.

bb) Bei Urteilen und Erkenntnissen.

§ 45. Jedes Gericht 1. Instanz ist verpflichtet zugleich mit der Ausfertigung eines von ihm geschöpften, der Gebühr unterliegenden Urteiles oder Erkenntnisses, dann bei der Bekanntmachung eines solchen Urteiles oder Erkenntnisses höherer Instanz eine Abschrift desselben dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte mitzuteilen.

(Urteile über 1600 K Gegenstand; Urteile über Eigentumsersitzung unbeweglicher Sache über 100 K; Urteile, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist etc.)

Verlassenschaftsabhandlungen. Sperrakt.

cc) Verlassenschaftsabhandlungen.

§ 46. Über jeden Sperrakt im Wege der Verlassenschaftsabhandlung ist das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt von dem Gerichte von Amtswegen zugleich mit der Erledigung des Sperraktes in die Kenntnis zu setzen.

Nachlaß, Nachweisung.

Unabhängig von dieser Verständigung hat der Haupterbe einer Verlassenschaft die Nachweisung des Nachlasses, der aus demselben zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der Abhandlung pflegenden Behörde zu überreichen.

Diese Nachweisung hat darzustellen:

Nachlaß, Vermögen.

1.) Den Aktiv- und Schuldenstand und zw.: Den ersteren auf Grundlage des Inventars, oder wenn kein Inventar aufgenommen worden wäre, eines vom Haupterben an Eidesstatt zu bekräftigenden Vermögensbekenntnisses; den letzteren in Gemäßheit der Anordnung des § 57 dieses Gesetzes.

Abzugsposten.

2.) Die Angabe, welche Personen, und mit welchen Anteilen oder Gegenständen als Erben oder Vermächtnisnehmer an dem Nachlasse teilnehmen.

3.) Die Berechnung, der für die einzelnen Personen entfallenden Gebührenbeträge.

Die zur Abhandlung der Verlassenschaft bestellte Behörde hat diese Nachweisung zu prüfen (eventuell zu ergänzen oder richtigstellen) und sodann mit aufklärenden Bemerkungen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzuteilen.

Die Nachweisung enthält 4 Teile:

Nachlaß, Zuweisung.

1.) Nachlaßvermögen;

2.) Abschlagsposten, das ist: Krankheitskosten, Aufwand der Beerdigung, Schulden (Passiva), verlassene Gegenstände der gebührenfreien Personen, reiner Nachlaß;

3.) Auseinandersetzen der Rechtsverhältnisse (Nachlaßzuweisung);

Unbewegliches Vermögen.

4.) Unbewegliches Nachlaßvermögen (zum Schluß sind Beilagen über Aufforderung zum Nachweise der Passiva etc. beizubringen).

Bei verspäteter Nachlaßnachweisung (Frist 12 Monate vom Tage des Erbanfalles) sind 4% Zinsen vom Ablaufe dieser Frist bis zur Fälligkeit der Gebühr zu entrichten. (Gesetz vom 18. Juni 1901, § 11.) 4% Zinsen.

dd) Bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher. Eintragungen in die öffentlichen Bücher. Bescheid.

§ 47. Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen, wobei beizufügen ist, ob die Gebühr für die Originalurkunde mittels Stempelmarke und in welchem Betrage entrichtet worden ist.

3. Gebührenbemessung. Gebührenbemessung.

a) Grundsatz.

§ 48. Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach dem Tarife auf Grundlage des Geldwertes oder Geldbetrages des Geschäftsgegenstandes. Dabei sind die Anordnungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19, 35, 38 und 39 zu beachten. Die fixe Stempelgebühr, welcher die Urkunde unterliegt, wird an der Prozentualgebühr von demselben nicht abgerechnet.

Die Bemessung aller Prozentualgebühren hat nach Wertabstufungen von je 40 K zu erfolgen, und ist jeder Restbetrag unter 40 K, welcher 2 K oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 K ist unberücksichtigt zu lassen. (Gesetz vom 13. Dezember 1862, § 7.) Abstufung 40 K. 2 K fallen lassen.

Bei Ziehungen der Staatslotterien (Schuldverschreibungen) sind 20% des Nominalbetrages in Abstufungen von je 10 K zu berechnen. (Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, § 8 *b*.) 10 K (Lose).

Bei Zahlenlotto 15% ohne Abrundung. (Ges. vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41.) Ohne Abrundung.

b) Art der Gebührenbemessung.

aa) Im Allgemeinen.

§ 49. Bei Gegenständen über Geldbeträge wird die Abgabe nach diesen bemessen; besteht aber der gebührenpflichtige Gegenstand aus Sachen, so ist sie nach dem Schätzwerte, welcher zu ermitteln ist, berechnet bezw. bemessen. Geldbetrag. Schätzwert.

bb) Vom Werte unbeweglicher Sachen.

§ 50. Als Wert einer unbeweglichen Sache wird bei der Gebührenbemessung angenommen: Bei unbeweglichen Sachen.

Kaufpreis. 1.) Von einem Kaufe der bedungene Kaufpreis samt dem Werte der Nebenleistungen.

Wertbestimmung. (Derselbe muß bei Grundstücken das 70fache der Grundsteuer, bei Häusern das 60fache der Hauszinssteuer — ohne Nachlaß ausmachen. — Hausklassensteuer kann als Grundlage der Wertbestimmung nicht angenommen werden.)

2.) Von anderen Erwerbungsarten:

Gerichtliche Schätzung. *a)* Der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Wert, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben;

Veräußerung. *b)* in Ermangelung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, samt Nebenleistungen, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde.

(Minimum wie oben.)

Es kann jedoch eine besondere gerichtliche Schätzung stattfinden.

Schätzung. Die Wertbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung hat stets zu erfolgen, wenn und insoweit die Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen anderen Maßstab der Bemessung übereinkommt.

Ermäßigung. (Ermäßigung beim Kaufpreis besonderer Vorliebe § 6. Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853.)

Papiereffekten. *cc)* Von Papiereffekten.

Kurs. Nennwert. § 51.) Der Wert der Papiereffekten, welche im Wiener Börseblatte aufgeführt werden, ist nach dem Tageskurse, von jenen, welche nicht aufgeführt sind, nach dem Nennwerte anzunehmen.

Bewegliche Sachen. *dd)* Vom Werte anderer beweglicher Sachen.

Angabe. § 52. Den Wert anderer beweglicher Sachen hat der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben, wenn nicht ohnehin eine gerichtliche Schätzung derselben vorgenommen wird. Die Steuerverwaltung kann eine gerichtliche Schätzung vornehmen lassen.

Kosten der Schätzung. *c)* Kosten der gerichtlichen Schätzung.

1/8 Die Kosten trägt der Staatsschatz, wenn sie auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird und das Ergebnis lieferte, welches den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wertbetrag nicht um mehr als 12 1/2 % (1/8) übersteigt. im andern Falle fallen die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last.

d) Bemessung durch gegenseitiges Übereinkommen. Übereinkommen.

§ 54. Der Steuerverwaltung ist gestattet den Wert auch mit der Partei zu vereinbaren. (Übereinkommen.)

e) Wenn im Rechtsgeschäfte schätzbare und nicht schätzbare Gegenstände begriffen sind. Schätzbare mit nicht schätzbaren.

§ 55. Wenn sich ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft auf Gegenstände bezieht; wovon ein Teil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so soll nur vom schätzbaren Teile die Gebühr eingehoben, während der nichtschätzbare Teil außer Anschlag bleibt.

f) Abzug der Lasten. Abzug der Lasten.

§ 56. Bei der Wertbestimmung einer Sache sind von dem Werte derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten, ohne welcher der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen.

g) Besondere Bestimmungen für die Bemessung der Gebühr von Erbschaften und Vermächtnissen. Bemessung bei Erbschaften.

aa) Veranschlagung des Nachlasses.

§ 57. Der Gebühr unterliegt der gesamte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbniskosten als reines Nachlaßvermögen herausstellt. Abzugsposten. Reines Nachlaßvermögen.

Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzlich 6 wöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. (Vide §§ 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1901.) Keine Abzugsposten.

Die im Auslande liegenden unbeweglichen Güter sind in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen (dasselbe die darauf haftenden Passiva). Dagegen sind die im Auslande angelegten Kapitalien, Forderungen etc. dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen. Ausländische unbewegliche Güter. Im Auslande angelegte Kapitalien etc.

(Von überschuldeten Nachlässen zwischen 1000 bis 8000 K nur 1 ½ Immobilargebühr; bis 1000 K keine Immobilargebühr. — T. P. 106 *B*, Erl. d. F. M. vom 2. September 1902, Z. 58.373, Beilage *B* 9.) Überschuldete Nachlässe.

bb) Bei einigen Arten von Vermächtnissen. Vermächtnisse.

§ 58. Wenn das Eigentum einer Sache durch Erbschaft oder Vermächtnis an Jemanden übergeht, so ist die Gebühr

Voller Wert. von dem vollen Werte dieser Sache mit Rücksicht auf das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser zu bemessen.

Gebrauch der Sache. Wenn aber der Gebrauch oder Fruchtgenuß einer Sache vermacht wird, so muß unterschieden werden, ob selbe auf Lebenszeit, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewendet wurde:

½ Wert. ½ Übertragung. *a)* Wobei bei unbestimmter Zeit von der ½ dieses Wertes die Gebühr für Fruchtgenuß oder den Gebrauch, von der anderen Hälfte aber für die Übertragung der Substanz nach dem Verhältnisse zum Erblasser zu bemessen ist;

b) länger als 10 Jahre, so ist wie unbestimmte Zeit;

Summe des Wertes. *c)* unter 10 Jahren nach der Summe des Wertes.

Schenkungen. Erbverträge. *cc)* Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträgen und Schenkungen eines Fruchtgenusses oder Gebrauches unter Lebenden.

§ 59. Schenkungen auf den Todesfall und Vermögenserwerbungen infolge von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Legate um Erbschaften zu behandeln; ebenso sind Geschenke unter Lebenden unentgeltlich eingeräumter Fruchtgenießung oder Gebrauchsberechtigung in Absicht auf die dem Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten obliegende Gebühr zu behandeln.

Einzahlung.

4. Einzahlung der Gebühr.

a) Wann solche zu erfolgen hat.

Skalagebühr § 5 *B* gleich. Sonst 30 Tage Frist. § 60. Die skalamäßige Gebühr von Rechtsurkunden (§ 5 *B*) ist sogleich bar zu erlegen, in allen anderen Fällen wird die Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gegeben, welcher die Gebühr innerhalb 30 Tagen einzuzahlen hat.

Exekution, Verzugszinsen. Nach Ablauf dieser Zeit kann sie im Exekutionswege eingebracht werden und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr und Kosten der Einbringung, auch vom auf den letzten Tag dieser Frist folgenden Tage angefangenen 5% ige Verzugszinsen zu entrichten.

Formel: $\frac{\text{Betrag} \times \text{Zeit}}{72}$

Unsichere Ereignisse. Von ungewissen Ereignissen (Erbschaften und Legaten etc.), welche erst später anfallen, ist die Prozentualgebühr zur Zeit des Anfalles zu entrichten; die Finanzverwaltung kann jedoch eine Sicherstellung fordern. (Z. B. Jemand vermacht einem 10jährigen Mädchen 2000 K unter der Bedingung, daß es seinerzeit einen von ihm bestimmten Mann heiratet. — Die Gebühr wäre in diesem Falle erst bei der Trauung fällig.) — Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, § 10.

b) Bestätigung der Berichtigung.

Bestätigung der Zahlung auf der Urkunde.

§ 61. Die geschehene Gebührenberichtigung, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde und vorliegt, auf jedem Exemplare derselben angemerkt, und dieses dient zum Beweise, daß die Abgabe berichtigt wurde.

Amtsquittung.

In allen anderen Fällen wird dem Zahlenden eine Amtsquittung erteilt, in beiden Fällen ist die Unterschrift zweier dazu befugter Beamten und Beidrückung des Amtssiegels in schwarzer Farbe erforderlich. (Verordnung vom 1. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 8.)

5. **Unabhängigkeit der Bemessung von der Anzahl der Urkundenexemplare.**

Wenn mehrere Exemplare nur einmal bemessen.

§ 62. *a*) Die Gebühr wird, mag die Urkunde in einem oder mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, nur einmal bemessen. Jede dieser Ausfertigung unterliegt aber dem für einfache ämtliche Abschriften vorgeschriebenen fixen Stempel.

Ausfertigung fixe Gebühr.

b) Eine Ausnahme bildet die Gebühr von den ad § 5 *B* einzuhebenden Rechtsurkunden; in diesem Falle wird die Gebühr von den ersten 2 Exemplaren eingehoben, die übrigen Exemplare sind nach § 40 zu stempeln.

Skalagebühr § 5 *B* 2 Exemplare.

c) Übrigens ist in jedem Falle, wenn die Urkunde aus 2 oder mehreren Bögen besteht, der für den 2. und die folgenden Bögen entfallende Stempelbetrag nebst der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu erlegen.

Mehrere Bögen.

Beispiele:

Beispiele.

Ad *a*)

1.) Jemand kauft einen Grund um 10.000 K. — Die Urkunde wird in 3 Ausfertigungen gemacht.

1. Ausfertigung = die Urkunde mit der fixen Gebühr per 1 K zu stempeln.

Prozentualgebühr wird nach Anmeldung beim Steueramte unmittelbar eingehoben (einmal).

2. und 3. Ausfertigung als Abschrift nach T. P. 2 — je 1 K.

Ad *b*)

2.) Jemand verkauft ein Spezereigeschäft um 2000 K. — 3 Urkunden auszufertigen.

1. und 2. Urkunde nach T. P. 65, Skala III. für jedes Exemplar 12 K 50 h.

3. Ausfertigung als Abschrift n. T. P. 2, 1 K.

NB. Wenn aber diese Urkunden in Form des Notariatsaktes durch einen Notar ausgefertigt werden, ist die Gebühr

ad Punkt 2 nur einmal zu entrichten. (Gesetz vom 28. Juli 1872, § 1. R. G. Bl. Nr. 94.)

Ad *c*)

3.) Jemand verpachtet seinen Besitz. Pacht 1000 K. — 1 Urkunde bestehend aus 3 Bögen.

1. Bogen nach T. P. 25, Skala II. 5 K;

2. und 3. Bogen nach T. P. 101 II. *b* — jeder Bogen 1 K.

Berechnung.

Berechnung der Verzugszinsen.

Jemand hat an Gebühren 20 K 30 h zu zahlen, fällig in 30 Tagen nach Zustellung. (Zugestellt am 25. August), daher fällig am 24. September; er zahlt aber erst am 6. Oktober.

$$\frac{20\text{ K }30\text{ h} \times 12\text{ Tage}}{72} = 3 \cdot 39 = \mathbf{3\text{ h}} + 20\text{ K }30\text{ h} = 20\text{ K }33\text{ h}.$$

II. Hauptstück.

Verpflichtung. Haftung.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und Haftung.

1. Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr.

a) Im eigenen Namen.

§ 64. Zur Entrichtung der Stempelgebühr sind verpflichtet:

Zur ungeteilten Hand. Bei zweiseitigen.

1.) Bei Rechtsurkunden, die über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte errichtet werden, zur ungeteilten Hand:

a) Der Aussteller, das ist derjenige:

aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet oder

bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wurde und

b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst, oder durch einen andern annimmt.

Einseitige.

2.) Bei Rechtsurkunden, die über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte ausgestellt werden, derjenige, zu dessen Vorteile die Urkunde errichtet wird.

Zeugnisse.

3.) Bei Zeugnissen derjenige, für den oder in dessen Geschäfte dieselben ausgestellt werden.

Gewerbebücher.

4.) Bei Gewerbsbüchern der Gewerbetreibende, über dessen Geschäftsbetrieb die Bücher geführt werden.

5.) Bei Eingaben und deren Beilagen und Protokollen derjenige, im dessen oder deren Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm oder ihnen selbst oder von einem Bevollmächtigten eingebracht wird. Eingaben, Beilagen, Protokolle.

Bei gemeinschaftlichen Eingaben oder Protokollen in einem Geschäfte 2 oder mehrerer Personen findet die Verpflichtung dieser Personen zur ungeteilten Hand statt. Gemeinschaftl. ungeteilte Hand.

6.) Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, im deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung vorgenommen wird.

Trifft in den hier unter 2, 3 und 6 aufgeführten Fällen die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelgebühr von einer Urkunde 2 oder mehrere Personen, so hat diese Verbindlichkeit für dieselben zur ungeteilten Hand stattzufinden. Mehrere Personen, ungeteilte Hand.

b) In Geschäften eines Anderen. In Geschäften eines Anderen.

§ 65. Hat Jemand im Namen eines Andern ohne Bevollmächtigung eine Urkunde ausgestellt, Gebrauch von einer bedingt stempelfreien gemacht, eine Eingabe oder Beilage überreicht, eine ämtliche Ausfertigung veranlaßt, so ist derjenige, in dessen Namen dies geschah, nur dann zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, wenn er diese Handlungen genehmigt oder dadurch einen Vorteil erlangt hat, ansonsten trifft die Entrichtung den Geschäftsführer. Machtgeber. Geschäftsführer.

2. Verpflichtung zur Beibringung des Stempels zu ämtlichen Ausfertigungen. Stempelbeibringung.

§ 66. Den Stempel hat derjenige beizubringen, auf dessen Ansuchen die Ausfertigung erfolgt. Bei Urteilen etc. hat jeder Teil für sich, wenn aber ein Teil sich kontumazieren läßt, und der erscheinende Teil die Stempelfreiheit oder Vormerkung nicht genießt, dieser für beide Teile den Stempel beizubringen. Genießt der kontumazierte Teil die Stempelfreiheit oder Vormerkung, so hat der erscheinende Teil den Stempel bloß für das für ihn bestimmte Urteil beizubringen.

Folgen, wenn der Stempel nicht eingebracht wird. Folge der Nichtbeibringung des Stempels.

§ 67. Wird der Stempel nicht beigebracht, sounterbl eibt die Amtshandlung.

Ausnahmen: Amtshandlungen und Ausfertigungen im gerichtlichen Streit- und Konkursverfahren, Urteile und Erkenntnisse über dasselbe.

In diesem Falle wird die Ausfertigung ohne Stempel vorgenommen, zugleich muß aber die Einbringung der 3 fachen Gebühr unmittelbar eingeleitet werden. 3 fach.

Unmittelbare Entrichtung.

3. Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung.

a) Grundsatz.

§ 68. Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet:

Personen (§ 64, 65).

1.) Bei Urkunden, die an sich stempelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterzogen werden müssen, die Personen, denen die Entrichtung der Stempelgebühr obliegt (§§ 64, 65).

Erben etc. Zur ungeteilten Hand.

2.) Bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken der Erwerber, rücksichtlich des von der Sache, die von ihnen erworben wird, gebührenden Betrages, und sofern 2 oder mehrere Personen als Erwerber einer und derselben Sache eintreten, dieselben zur ungeteilten Hand. (Vide §§ 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74.)

Gebührenpflichtige mit freien Personen. Anteil.

b) § 69. Im Falle des Zusammentreffens Gebührenpflichtiger mit freien Personen.

Bei Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, Eintragungen dinglicher Rechte wird die Gebühr nur nach dem Anteile der gebührenpflichtigen Teilnehmer bemessen.

Zweiseitige.

Bei zweiseitig verbindlichen der unmittelbaren Entrichtung unterliegenden Geschäften hat:

1.) Wenn die Gebührenentrichtung zufolge §§ 5, 28 und 39 statt des Stempels eintritt, — die Bestimmung des § 20 zu gelten;

½ Anteil.

2.) in allen anderen Fällen der gebührenpflichtige Teil von der Gebühr die Hälfte; bei mehreren Personen den Anteil zu leisten; wenn aber der Anteil nicht bestimmt werden kann, so hat der gebührenpflichtige Teil die volle Gebühr von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten.

Vormerkung der Gebühr.

c) Vormerkung der Gebühr.

§ 70. Die Vormerkung der Gebühr findet nur bei Pränotationen in den öffentlichen Büchern statt. (§ 14 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305.)

Haftung für die Stempelgebühr.

4. Haftung der Stempelpflicht.

§ 71. Für die Entrichtung der Stempelgebühr und den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempels haften nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungeteilten Hand:

1.) Jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines Andern, — Aussteller etc.

a) eine stempelpflichtige Urkunde oder Schrift im stempelpflichtigen Inland ausstellt oder annimmt, oder

b) von einer bedingt stempelfreien oder außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht.

2.) Derjenige, welcher eine Urkunde vom Aus- in Inland etc. übertragt (§ 23).

3.) Jedermann, der im Namen eines Andern — Bevollmächtigte.

a) eine stempelpflichtige Eingabe etc. einbringt,

b) Anlaß zur Ausfertigung gibt.

4.) Die Advokaten, Notare, öffentliche Agenten oder Sachwalter bei ihrer Mitwirkung; — Notare, Advokaten.

5.) öffentliche Beamte bei ihrer Mitwirkung etc.; — Beamte.

6.) Jedermann, dem eine Schuld oder Teilnehmung an einer Übertretung zur Last fällt für die verkürzte Gebühr. (Schiedsrichter, Frachtführer, Handelsmakler etc.) — Schuldige.

5. Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr.

Haftung für unmittelbare Gebühr. Sachliche.

a) Sächliche.

§ 72. Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Übertragung ausmacht, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor, (besonders bei Erbschaften etc.). Vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse etc. darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. — Sache. Vorzugsrecht. Einantwortung.

Die Gebühr von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. — Eintragung. Haftung. Vorzugsrecht.

Das Gebührenäquivalent haftet auf dem Einkommen. (F. M. V. vom 3. Mai 1850, Abs. 6.) — Gebührenäquivalent.

Geschenke haften auf der Sache (Leistung). Verordnung vom 15. März 1853. — Geschenke.

b) Persönliche. — Persönliche

1. Im Allgemeinen.

§ 73. Für die Entrichtung der Gebühr haften zur ungeteilten Hand mit dem unmittelbaren Steuerpflichtigen selbst (§ 68). — Wie bei Stempeln (§ 71).

1.) Bei stempelpflichtigen, jedoch der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Urkunden die Personen, denen die Haftung für die Stempelpflicht obliegt (§ 71);

Vermächtnisse.

2.) der Erbe für die Gebühr von den Vermächtnissen zur ungeteilten Hand mit dem Vermächtnisnehmer, von welchem er die für das Vermächtnis entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen berechtigt ist, wenn nicht der Erblasser diese Entrichtung dem Erben auferlegt hat. (Vermögensbestandteile vide § 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1901.)

3.) Nicht bloß derjenige, auf den die Sache überzugehen hat, sondern auch der andere Teil;

Schuldige.

4.) Jedermann, dem eine Schuld oder Teilnehmung an einer Übertretung zur Last fällt, für den verkürzten Betrag.

Geschenke.

Geschenke wie § 72.

Eintragung.

Zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ist die Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung geschieht; wenn aber derjenige, welcher das Recht einräumt, selbst um die Eintragung ansucht, haftet auch dieser zur ungeteilten Hand (R. G. Bl. vom 13. Dezember 1862.).

Unsichere Ereignisse.

Unsichere Ereignisse vide § 60.

Notare etc.

2. Des Sachwalters.

Fürs Anzeigen.

§ 74. Bei Rechtsgeschäften, welche unter der Mitwirkung eines Advokaten, Notars oder öffentlichen Agenten, Sachwalters geschlossen werden, haften zur ungeteilten Hand für die Erfüllung des im § 44, Z. 1 *b* auferlegten Verpflichtung und für die aus der Unterlassung der Anzeige entsprungenen Folgen.

3. Des Richters.

Richter für Folgen.

§ 75. Die Richter, unter dessen Einfluß die Verhandlung über ein gebührenpflichtiges Geschäft geflogen wird, haftet, insoferne er die ihm übertragene Aufmerksamkeit oder Einwirkung für die richtige Bemessung und Einbringung der Abgabe nicht angewendet, für die hieraus hervorgegangenen Folgen.

6. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Nachträgliche Gebührenentrichtung.

Nachträgliche Entrichtung. Abrechnung des Stempels etc.

§ 76. In Fällen, in welchen eine Strafe wegen Übertretung dieses Gesetzes zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe der entfallende Gebührenbetrag, wenn solcher gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet wurde, nachträglich über Abrechnung des unmittelbar oder durch den Stempel Bezahlten entrichtet werden.

Rückerstattung. 3 Jahre.

b) Zurückerstattung des ungebührlich Berichtigten.

§ 77. Insoferne durch einen Irrtum oder Rechnungsverstoß Jemand einen höheren als vorschriftsmäßigen Betrag (mit

Stempel oder unmittelbar) bezahlt hat, so kann die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden. — (Baufreijahre § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901.)

(Wegen Zinsrückerstattung vide § 78.) Zinsen.

c) Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Abgabe. Beschwerde gegen Bemessung.

§ 78. Wer sich durch die Bemessung einer auf gegenwärtiger Vorschrift gegründeten Gebühr beschwert erachtet, kann dagegen die Beschwerde einbringen.

Die Entscheidung in letzter Instanz steht dem Finanzministerium zu. Entscheidung.

Durch eine solche Beschwerde (Rekurs) kann die Einbringung der Gebühr nicht gehemmt werden. (Auf die erhöhte Gebühr hat es nicht Bezug. F. M. Erl. vom 26. Mai 1857, Z. 11.858, al. 1. und 2. V. Bl. Nr. 24, Seite 198.) Keine Hemmung der Einbringung.

Im Falle der Restituierung von eingehobenen, aber infolge von Rekursen zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien, ist eine 5%ige Verzinsung des restituierten Gebührenbetrages vom Einzahlungstage an zu vergüten. Zinsenrückerstattung.

Umtausch von Stempelmarken Umtausch von Stempelmarken.

hat ohne Unterschied, ob dieselben bereits verwendet oder nicht, nur insolange stattzufinden, als die Stempelmarken noch nicht außer Gebrauch gesetzt sind, bezw. die besondere, zum Umtausche festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist.

II. Hauptstück.

Von den Gesetzesübertretungen. Übertretungen.

1. Nachteilige Folge der Gesetzesübertretungen in Absicht auf das Gebührenausmaß ohne Strafverfahren. Ohne Strafverfahren.

a) Im Allgemeinen.

§ 79. In folgenden Fällen ist das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der an Stempel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungeteilten Hand einzuheben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften: 3 fach.

Urkunden.

1.) Wenn eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stempelabgabe unterliegt:

Nicht gestempelt oder zu wenig gestempelt.

a) nicht gestempelt oder zu wenig gestempelt wurde, oder

Vorschriftswidrig gestempelt. Nicht nachträglich gestempelt.

b) zwar genügend gestempelt wurde, jedoch auf eine solche vorschriftwidrige Art, zufolge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestempelt anzusehen, und wenn, soweit das Gesetz die nachträgliche Stempelung oder Ergänzung gestattet, auch nicht nachträglich binnen der dazu eingeräumten Zeit der Stempelpflicht auf vorschriftsmäßige Art Genüge geleistet wird.

Bücher.

2.) Wenn Bücher, die der Stempelabgabe unterliegen, nicht gestempelt, oder zu wenig gestempelt, geführt werden.

Bedingt frei. Gebrauch.

3.) Wenn von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift ohne Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr ein Gebrauch, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stempelabgabe begründet, gemacht wird.

Eingabe nicht oder zu wenig gestempelt.

4.) Wenn in einer gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte eine stempelpflichtige, jedoch ungestempelte oder mit einem geringeren Stempel versehene Eingabe überreicht wird, oder wenn sich bei einer solchen Eingabe eine nicht gehörig gestempelte Beilage befindet.

Ämtliche Ausfertigung nicht oder zu wenig gestempelt.

5.) Wenn eine ämtliche Ausfertigung, die der Stempelpflicht unterliegt, außer den im Gesetze gestatteten Fällen nicht oder zu wenig gestempelt wird.

Wenn man bei gerichtlichen Ausfertigungen den Stempel nicht beibringt.

6.) Wenn derjenige, der zur Beibringung des Stempels für eine ämtliche Ausfertigung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung in dem gerichtlichen Streite oder im Konkursverfahren zu entsprechen unterläßt (§ 66).

Ausländische. Wenn er eine Urkunde nicht angemeldet.

7.) Wenn unterlassen wird, eine außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellte Urkunde oder Schrift binnen der vorgeschriebenen Zeit zu stempeln. (Vide auch Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, § 11.)

8.) Wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes eine stempelpflichtige Urkunde, die wegen der Größe des Stempelbetrages, oder weil in derselben die Angabe des Geldwertes nicht angegeben erscheint, der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu unterziehen ist, dem zur Einhebung bestellten Amte vorzulegen.

---

10 fach.

Ad T. P. 32, 2 *b*, *c*, *e*; T. P. 59 *b*; T. P. 74 (Kaufmännische Anweisungen etc., Gewerbebücher, Notariatsbücher) ist der 10fache Betrag der verkürzten Gebühr zu entrichten. (Gesetz vom 13. Dezember 1862, § 13.)

Die ad § 79 bis 81 verhängte Erhöhung hat zu entfallen, wenn seit der Zeit der Übertretung 5 Jahre verflossen sind. (Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, § 14.) Verjährung.

Telegraph. Eingaben: §§ 79, 81, 92, 93, 94 maßgebend. Telegraphische Eingaben.

Übertretungen bei Wechseln (Skala I.) vide § 20 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1876) u. zw.: Bei Wechseln.

1.) Die im § 21 bezw. 9 des Gesetzes vom 8. März 1876 von *a* bis *f* genannten Fälle werden mit 50 fachen; Wechseln und feste Gebühren bei kaufmännischen Anweisungen.

2.) bei den ad *a* bis *d* im genannten Gesetze erwähnten Fällen, wenn sie nach Skala II. zu stempeln waren, mit 10 fachen des nicht, oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages bestraft. Wechsel über 6 Monate.

Berechnung der Gebührensteigerung (bei Skala I.) Berechnung der Steigerung.

a) An verkürzter Gebühr	2 K
Die Steigerung	98 „
Zusammen . .	100 K

b) Insbesondere bei den der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften. Unmittelbar.

§ 80. Wenn die Anmeldung des der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäftes binnen 8 Tagen unterlassen wird (§ 5 *C* Prozentualgebühren), ist nach Abrechnung des in Stempeln entrichteten Betrages das Doppelte des vorschriftsmäßigen Gebührenbetrages ohne Einleitung des Strafverfahrens zu leisten. Das Doppelte.

Verjährung der Erhöhung 5 Jahre. Gesetz vom 13. Dezember 1862, § 14, al. 2. Verjährung.

c) Bei Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

§ 81. Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht wird, oder ungestempelte Beilagen beiliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe: Eingabe etc. ohne Stempel.

1.) Wenn sie persönlich überreicht wird, an die Partei allsogleich zurückzustellen ist; Zurückgeben.

2.) wenn sie aber nicht persönlich eingereicht wird, weder die Einhebung der Stempelgebühr noch eine Strafe, jedoch die nachteilige Folge hat, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Akten beigelegt wird. Keine Amtshandlung.

Ausnahmsweise ist nur dann die Amtshandlung vorzunehmen, wenn ad 1 die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was anzumerken ist, und ad 2 die Ausnahme.

Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als notwendig erkannt wird.

Einfache Gebühr. Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für Gesuchsteller gepflogen und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stempelfreiheit ein, so wird sich auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt.

Das Doppelte. Im umgekehrten Falle ist das Doppelte der Gebühr einzuheben.

Verjährung. Verjährung 5 Jahre. Gesetz vom 13. Dezember 1862.

Telegraph. Eingaben. Telegraphische Eingabe: §§ 79, 81, 92, 93, 94 maßgebend.

Strafanwendung.

2. Strafanwendung.

a) Grundsatz.

§ 82. In allen andern als in den in den § 79, 80, 81 aufgeführten Fällen ist das Strafgesetz über Gefällsübertretungen anzuwenden.

b) Besondere Fälle.

Strafverfahren. § 83. Insbesondere hat die Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten:

Nachahmung. 1.) (§ 408.) Wenn jemand den Stempel nachmacht, auf einen höheren Betrag umstaltet, von einem Blatte auf das andere überträgt;

Umsatz. 2.) bei dem Umsatz unechter Stempel (§ 417);

3.) bei den Übertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen (§ 418);

Handel. 4.) bei den Übertretungen des § 419;

5.) bei unbefugtem Handel mit Stempelmarken.

c) Wegen Wiederholung der Übertretungen und unrichtiger Abgabe.

Unrichtige Angabe. § 84. 1.) Wenn Jemand in 2 Jahren 3 mal zur Entrichtung der erhöhten Gebühr (§§ 79, 90 und 81) verhalten wurde;

2.) unrichtige Angabe (z. B. wenn man einen kleineren Betrag, als ausgemacht, im Kaufvertrag einschreibt);

Verheimlichung. 3.) Verheimlichung, wobei die Gebühr zu gering oder gar nicht bemessen wird.

Strafausmaß. ### *d*) Strafausmaß wegen Verkürzungen der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr.

3—6 fache. § 85. Beim Strafverfahren ist der 3—6 fache Betrag der verkürzten Gebühr als Strafe einzuheben.

Revers. Nichtig etc.

§ 86. Jeder Revers oder jede wie immer beschaffene Urkunde, welche zum Zwecke ausgestellt wird, um in einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte zur Verkürzung der Gebühr einen höheren Preis zu bedingen, als in der über dieses Geschäft errichteten Urkunde, auf deren Grundlage die Bemessung stattfand, ausgedrückt ward, ist nichtig und ohne Rechtswirkung, und hat außerdem die Strafanwendung ad § 84 und 85 nach sich zu ziehen.

3. Urkunden und Schriften, die als nicht gestempelt zu betrachten sind.

Urkunden als nicht gestempelt zu betrachten.

§ 87. Bei Anwendung der §§ 79 und 81, dann des Strafgesetzes sind nebst den (§§ 411, 412) noch nachfolgende als ungestempelte zu betrachten:

1.) (§ 26 betrifft Stempelpapier — aufgehoben);

2.) (§ 27 „ „ „);

3.) (§ 27 „ „ „);

4.) Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des § 32 auf dem Papier ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift befindet (ausgenommen, wenn man für die zweite Urkunde den Stempel beibringt).

Nachgemachte, verfälschte, übertragene, umgestaltete, zugerichtete Stempelmarken:

1.) Wenn ein Teil der Marke fehlt;

2.) „ die Bestandteile getrennt und wieder zusammengesetzt werden;

3.) wenn die Marke auf dem Papier nicht vorschriftsmäßig befestigt ist;

4.) wenn die Marke nicht überschrieben;
„ „ „ „ vorschriftsmäßig überschrieben;

5.) „ „ nicht überschriebene zu überstempeln gewesene Marke nicht überstempelt ist, sind ebenfalls als nicht vorhanden anzusehen.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1854, R. G. Bl. Nr. 70, § 14. — Wenn die Marke, statt sie auf das Gesuch etc. aufzupicken, dem Gesuche nur beigelegt wird.

4. Befreiung von den nachteiligen Folgen der Übertretung und von der Bestrafung.

Befreiung von der Übertretung oder Strafen.

§ 88. Derjenige Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten, oder als ungestempelt zu betrachtenden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag

30 Tage. des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden 30 Tage der Gefällsbehörde oder den dazu berufenen Beamten oder Dienern von der Übertretung die Anzeige macht, wird dadurch von der Entrichtung der erhöhten Stempelgebühr (§ 79, 81) und insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gef. Strafgesetzes eignet, von der Strafe befreit. Wenn der Zeitraum (30 Tage) aus der Urkunde nicht erhellt, so muß dies bewiesen werden.

Übertretungen bei Wechseln (Gesetz vom 8. März 1876, im § 79 angeführt) sind der Finanzbehörde anzuzeigen.

Stempelmarkenverkauf.

5. Verkauf der Stempelmarken um einen höheren als den vorgeschriebenen Preis.

§ 89. Ist als unbefugter Handel strafbar. (§ 420 des Gef. Strafgesetzes.)

Haftung für die Strafen. Beamte.

6. Haftung für die Strafen.

a) Der öffentlichen Beamten.

§ 90. Diese haften nebst den Fällen, in denen sie nach Beschaffenheit des Falles als Schuldige oder Teilnehmer, der Übertretung zu betrachten sind, oder ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung:

1.) Von den Parteien errichteten gebührenpflichtigen Urkunden oder Schriften oder

2.) in Bezug auf die ämtlichen Ausfertigungen und Akte.

b) Advokate, Notare, öffentliche Agenten.

Notare etc. § 91. Die gleiche Haftung (§ 90) in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt wurden.

Anzeige der Übertretung.

7. Anzeigen der Übertretungen.

a) Wenn eine Übertretung gelegentlich einer Amtshandlung entdeckt wird.

Behörden. § 92. Wenn bei einer Behörde eine Urkunde etc. zur Amtshandlung vorkömmt, welche der Abgabe unterliegt, jedoch nicht mit dem Beweise der Berichtigung versehen oder mit einem geringeren Stempel als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestempelt zu behandeln ist (§ 81), so ist mit Ausnahme des Zurückstellens (§ 81) bezw. Beilegung den Akten, die Wahrnehmung ohne Verzug anzuzeigen bezw. sicherzustellen.

(Notare haben die Stempel der Urschrift in allen Ausfertigungen etc. anzumerken. F. M. Erl. vom 27. November 1858.)

b) Verbindlichkeit über die Beobachtung der Vorschrift zu wachen. Wachen.

§ 93. Ist auferlegt:

1.) Rücksichtlich der Eingaben, Duplikate, dem Beamten des Einreichungsprotokolles; Beamte.

2.) rücksichtlich der Eingaben, Beilagen, dann andere Urkunden und Schriften z. B. der den Kassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Zensurierung oder ämtlichen Behandlung zunächst verpflichteten Beamten;

3.) rücksichtlich der Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bestimmt sind, den Grundbuchsbeamten.

c) Belohnung der Anzeiger und Angreifer. Ergreifersanteile aufgehoben.

§ 94. Aufgehoben: Die Ergreifersanteile. Gesetz vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131.

Belohnung.

§ 1. Personen, welche sich durch die in ihrer Dienstpflicht liegenden Entdeckung von Gefällsübertretungen etc. verdient gemacht haben, können nach Maßgabe des Straffalles etc. aus dem Staatsschatze belohnt werden. Belohnung.

§ 5. Jeder ist berechtigt, für die Zwecke seiner Ausweisung von der Behörde etc., welchem die Tatbeschreibung vorzulegen ist, eine Bestätigung zu verlangen. (F. M. Erl. vom 9. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 134. — Gesetz vom 2. Juli 1896.)

Jene Personen, welche eine Belohnung anstreben, haben über jeden von ihnen aufgenommenen ämtlichen Befund einen besonderen Ausweis zu verfassen. (F. M. Verordg. vom 16. April 1897, R. G. Bl. Nr. 98.)

d) Strafnachsicht infolge der Anzeige. Strafnachsicht. Keine Belohnung.

§ 95. Der Empfänger ad § 88, welcher die Übertretung rechtzeitig anzeigt, hat auf eine Belohnung keinen Anspruch; wenn er auch dadurch von der Strafe befreit wird.

e) Forderung der Vorweisung einer angezeigten, nicht gehörig gestempelten Urkunde oder Schrift. Forderung zum Vorweisen.

§ 96. Wenn die beanständete Urkunde mit der Anzeige nicht überreicht wird, so ist die Gefällsbehörde berechtigt, die Vorzeigung derselben zu verlangen.

Wenn die Partei diese Vorzeigung verweigert, hat die Gefällsbehörde dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten, welch letztere die Partei auffordert.

Untersuchung der Behörden, (Notare).

f) Untersuchungen bei öffentlichen Behörden, Ämtern und Notaren.

§ 97. Die Gefällsbehörden können von Zeit zu Zeit diese Behörde (Notare) bezüglich Beobachtung dieses Gesetzes den Untersuchungen unterziehen, welche jedoch ohne Störung des Geschäftsganges vor sich zu gehen hat.

B. Vorerinnerungen zum Tarif.

Höheres Ausmaß.

1.) Bei zweifelhaften Fällen ist stets das höhere Ausmaß der Gebühr zu berechnen.

Urkundenstempel 1 K (oder wie 1. Bogen). Notariatsakt.

2.) Der Tarif bestimmt die Gehühr bloß für den 1. Bogen. Bei fixer Stempelgebühr ist der 2. wie der 1. Bogen zu stempeln. Bei Skalagebühren ist der 2. Bogen mit 1 K zu stempeln. (Wenn aber der 1. Bogen geringer als mit 1 K zu stempeln ist, dann ist auch der 2. Bogen mit dem geringeren d. h. mit demselben wie der 1. Bogen zu stempeln.) — Dasselbe gilt für die Ausfertigungen der Notariatsakte. (Gesetz vom 28. Juli 1872.)

Ämtlicher Gebrauch. Ausnahme.

3.) Unter dem Ausdrucke „ämtlicher Gebrauch" wird die Verwendung einer Urkunde etc. beim Amte (Kassa) etc. zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, verstanden, (ob im Originale oder in Abschrift), daher in solchen Fällen die Abschrift wie Originale (wenn bedingt gebührenpflichtig) zu stempeln ist. Dagegen ist die Veranlassung einer ämtlichen (einfach oder vidimiert) Abschrift etc., Überreichung einer Urkunde zur ämtlichen Aufbewahrung als „ämtlichen Gebrauch" nicht anzusehen.

Bei bedingt gebührenfreien ist „der Zweck der Urkunde" und die Person anzugeben.

Handelsbücher.

Geänderte Bestimmungen. (Gesetz vom 13. Dez. 1862.)

§ 2. Handels- und Gewerbebücher:

$$\frac{\text{Länge} \times \text{Breite} \times \text{Blätteranzahl}}{\text{zu dividieren}}$$

1.) Bei Einschreibbücheln durch 1750;
2.) „ Hilfsbüchern „ 2640;
3.) „ Hauptbüchern „ 5040;

Gebühr: Ad 1.) per Bogen 10 h; wenn aber die Aufschreibung des ganzen Buches 100 K nicht übersteigt, 2 h; ad 2.) per Bogen 10 h; ad 3.) per Bogen 50 h.

§ 3. Der zweite Bogen von ämtlichen und ämtlich vidimierten Abschriften ad T. P. 17 (Auszüge, Duplikate) ist ebenfalls mit 2 K zu stempeln. 2. Bogen 2 K Auszüge.

Wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, ist die feste Gebühr für den zweiten Bogen 24 h, sonst mit 1 K zu entrichten. 2. Bogen Gerichtliche Streitsachen.

§ 4. Bezieht sich eine stempelpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft auf Gegenstände:

a) Welche verschiedenen festen Gebühren, oder

b) teils einer festen, teils einer skalamäßigen, teils einer Prozentualgebühr oder verschiedenen skalamäßigen Gebühren unterliegt, so ist im Falle *a*) jene feste Gebühr, welche die höchste ist, für den ersten Bogen der Schrift zu bemessen und hienach die Gebühr für die weiteren Bögen zu ermitteln. Feste Gebühren. Höchste Gebühren.

Nur wenn eine Eingabe oder ein Protokoll zugleich eine Rechtsurkunde ist, welche der festen Gebühr unterliegt, sind für den ersten Bogen beide feste Gebühren zu entrichten; in dem Falle *b*) ist jede Gebühr besonders zu entrichten und es hat je nach der Art und Größe der Gebühr die Verwendung von Stempelmarken oder die unmittelbare Gebühr stattzufinden. Beide Gebühren. Bei verschiedenen Gebühren jede besonders entrichten.

NB. Bezüglich Entrichtung der Prozentualgebühr bei Übertragung des Eigentumes unbeweglicher Sachen ist das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74 maßgebend und folgt als neue Tarifpost 62 *a* im Tarife. Vide Beispiele nach dem Tarife. Gesetz vom 18. Juni 1901.

C. Tarif.

Post-Zahl	Gegenstand	Massstab f. d. Gebührenbemessg.	Gebühren: feste K	Gebühren: feste h	Gebühren: wandelbare Skala	Gebühren: wandelbare Prozent.	Gebührenfreiheit
1	2	3	4		5	6	7
1	Abfindungsverträge der Steuerverwaltungen . .						unbedingt
	Abgaben T. P. 49* r, 79, 102 b, d						
	Abfuhrsbögen 83						
	Abfahrtsgelder siehe Abgaben						
	Ablösungsverträge: Über Schuldforderungen = Cessionen sonst wie Käufe						
	Abonnement-Schema etc. 102 o						
	Abschätzungen siehe Befunde						
	Abschätzungsprotokolle 79 b, c						
	Abschiede private — Zeugnisse, ämtliche 7 i .						
2	Abschriften:						
	a) Ämtliche, einfache, nicht vidimierte . . .	Von jedem Bogen					
	aa) Wenn sie vom Gerichte ausgestellt werden		1	—			
	für Rechtsstreite, deren Gegenstand den Wert von 100 K nicht übersteigt . .		—	50			
	bb) wenn sie von anderen Behörden ausgestellt werden		1	—			
	b) ämtlich vidimierte		2	—			
	für Streitgegenstände, deren Gegenstand 100 K Wert nicht übersteigt		1	—			
	c) nicht ämtliche, wenn sie ämtlich oder notariell vidimiert werden		1	—			
	d) selbst vidimierte wie Originalurkunden .						
	e) von andern Personen vidimierte wie Zeugnisse						
	f) aus Bemessungsprotokollen, ämtlich . . .		1	—			
	außerdem						unbedingt
	zur Gebührenbemessung bestimmte, vidimierte Urkundenabschriften						bedingt
	für Grundbuchssammlungen						
	wenn sie dem Grundbuchsgesuche nicht beiliegen oder unbrauchbar	Das Doppelte von begl. Abschriften					
	der Mappenkopien fürs Grundbuch						bdgt.
	bei Verlässen, Urkundenabschriften für Geb. Bem. u. Grudbuch Partei zu besorgen, ansonst einzuheben	Das Doppelte für amtliche Abschriften					
	Abschriften der Rechnungen wie Originale, Grundbuchsauszüge für Convertierungszwecke						bdgt.
	Anmerkung: Abschriften, die von der Partei selbst verfaßt sind, unterliegen dem Beilagestempel.						
	Absentierungsgesuche 43 a						
2	Absentierungsbewilligungen 7 i						
3	Absonderungs-Urkunden, -Protokolle		1	—	ev. G.v. 18. 6. 1903, R.G. Bl. 74, T.P. 62 a		
4	Abstehungserklärungen 43 a						
	Abstrafungscertifikate 7 i						
	Abtretung, siehe Cessionen						
	Abwesende (Geb. Vorm.) siehe § 29 des Gesetzes						

Anmerkung: Die Zahlen von 1 bis 7 auf den folgenden Seiten ersetzen den auf der ersten Seite des Tarifes gedruckten Kopf.

* Diese Zahlen bedeuten Tarifpost.

1	2	3	4	5	6	7
	Acceptationen 102 n und 10					
	Accordprotokolle — wie Rechtsgesch.					
	Acten-Rotulus 79 b					
	Actien wie Urkunden f. Gesellsch. V.					
	Actien-Coupon — Zahlungsanweisung					
	Actien-Interimsscheine — wie Empfangsbest. .					
	Activ- und Passiv-Standesverzeichnisse, siehe Übergabs- etc. Urkunden					
	Adels- etc. Dekrete — ämtliche Ausfertigung .					
	Adelsdiplome — „ „ . .					
	Adelsgrade-Gesuche 43 c 1					
	Adjutum, Gesuche 43 c					
	Adnotationen (Löschung) 43 k					
5	Adoptionsurkunden	von jedem Bogen	1 —			
6	Advitalitätsverträge	vom 1. Bg.	2 —			
	Advokatengebühren 7 i					
	Advokatenkammer 75 r					
	Advokatursbewilligungen 7 g, i, 43 b					
	Ämter, deren Befreiung 75 a					
7	Ämtliche Ausfertigungen:					
	a) bis *g)* Abschriften, Vidimierungen, Heimatsscheine, Protokolle, Urteile, Befähigungs-Dekrete, Erlaubnisscheine, Befugnis, Hausierpaß — Lizenzscheine, Gewerbescheine, Waffenpaß, Fahrlegitimationen	Vom ersten Bogen	2 —			
	h) Duplikate einer ämtlichen Ausfertigung, Urteilsduplikate siehe 104	von jedem Bogen	2 —			
	i) alle anderen ämtl. Ausfertigungen (wenn keine Urkunde oder Zeugnis)					frei
	Certifikate für Unteroffiziere. Gesetz vom 19. April 1872					frei
	Afterbestand- (Miet-, Pacht-) Verträge, siehe Bestandverträge					
	Agentiegesuche 43 b					
8	Alimentationsgesuche 43 a	nach dem Werte		II.		
	Alimentationsverträge bei Verpflichtung . . .					
	Alimentation freiwillig — Schenkung					
	Almosen 44 a, 48 l					
	Altersnachsicht 43 a, 7 i					
9	Amtscorrespondenz					frei
10	Anbote als Versprechen	von jedem Bogen	1 —			
	Angelobungsurkunden 7 i					
	Anleihensverträge — Darlehens-V.					
	Anmeldungen im Concursverfahren, gerichtliche 43 a, i					
	Anmeldungen der Appellationen, Revisionen 43 g					
	Anmeldung der Syndikatsbeschwerden 43 a . .					
	Anordnungen, letztwillige 102 p					
	Anstalten, öffentliche 75 a, b, 43 a, 44 aa . . .					
	Anstalten, private wie private Personen . . .					
	Anstellungsdekrete 40					
	Anstellungsgesuche 43 a 2					
11	Anweisungen (Urkunden):					
	1.) Ämtliche					unbedingt
	2.) nicht ämtliche:					
	a) Wechsel 113 (Gesetz vom 8. März 1876) .					
	b) Kaufmännische etc. wenn nicht unter C .					
	aa) wenn Leistung im Gelde — wie Wechsel					

1	2	3	4	5	6	7
	bb) wenn Leistungen nicht im Gelde, wenn nicht Skala II. kleiner	von jed. Bogen	1 —			
	c) an Diener 83			II.		bdgt.
	d) Coupons, siehe 36, 55	der angewiesene Betrag		II.		
	e) alle anderen Anweisungen					
	Postanweisungen und telegraphische					frei
	Anzeigen 43 a, 44 g, h, i, k, l, m					
	Appellationsanmeldungen 43 g					
	Appellationsbeschwerden 43 a					
	Arbeitszeugnisse 116 a					
	Arme 75 o, p					
	Armenpfründe 44 a, 48 l					
	Armutszeugnisse 117 a					
	Arrestanten 75 m, n					
	Assecuranz-Anstalten 75 t					
	„ -Verträge, Polizzen, — Glücksverträge					
	Assignationen 11					
	Atteste, siehe Zeugnisse					
	Ätzungsausweise — Rechnungen					
	Auctionsprot. — Versteigerungsprot.					
	Aufbewahrungsverträge — Verwahrungsverträge					
	Aufenthaltsconsense 7 i					
	Aufenthaltskarten 7 i					
	Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse 117 d					
	Aufforderungsklagen 43 a, i					
	Aufgebotsnachsichten 7 i, 43 a					
12	Aufgebotscheine für jedes Brautpaar	von jed. Bogen	1 —			
	Aufgeforderte Klagen 43 a, i					
	Aufkündigungen, gerichtliche 43 a					
13	Aufkündigungen, außergerichtliche, vide auch 48 m	von jed. Bogen	1 —			
	Auflade scheine 48 b					
14	Aufnahms-Certifikate, Scheine, Urkunden:					
	a) Wenn die Verbindl. nicht schätzbar ist	von jed. Bogen	1 —			
	wenn sie schätzbar ist	nach d. Werte		II.		
	b) wenn sie Zeugnisse sind, wie diese					
	Aufnahmskarten von Transportunternehmungen 48 b					
15	Aufsandungen, grundb. Bewilligung	von jed. Bogen	1 —			
	Aufträge, gerichtliche, ämtl. Ausfertigungen					
	Augenscheinprotokolle 79 b, c					
	Ausfertigungen, ämtliche 7 i					
	„ private, vide Urkunden, Zeugnisse, Eingaben etc.					
	Ausfuhrpässe 43 e, 7 i					
16	Ausgedingverträge, siehe Kauf- und Schenkungsverträge und 62 a					
	Aushilfsgesuche 43 a					
	Aushilfsbewilligungen, ämtl. 7 i					
	„ private 91					
	Auslieferungsscheine 47 aa, 32, 2 c					
	Aussprüche, richterliche 104, 92					
	Auswanderungsgesuche 43 a					
	Auswanderungsbewilligungen, ämtliche 7 i					
	Auswanderungspässe 85					
	Ausweise der Handelstreibenden 83					
	Auszeichnung, Gesuche 43 c, 1					
17	Auszüge:					
	a) aus den öffentlichen Büchern	von jed. Bogen	2 —			
	b) „ Büchern des Auslandes 116					

1	2	3	4	5	6	7
	c) aus Amtsschriften 2					
	d) „ den Büchern der Sensale	von jed. Bogen	1 —			
	Baubefunds-Vollendungscertifikate 116, 117 . .					
	„ -Protokolle 79 b, c					
	Bauverträge 40, 69					
	Befehle, ämtliche 7 i					
	Befähigungsdekrete 7 g					
	Beförderungsgesuche 43 a, c					
	Befreiungen 1, 21, 44, 45, 48, 59, 66, 80, 83, 86, 102, 106, 112, 113, 117, 75					
	Specielle Befreiungen:					
	I. Landeskultur, Gesetz vom 3. März 1868					
	II. Grundentlastung 57					
	III. Grundbuchsangel. Ges. vom 23. Mai 1883					
	IV. Credit, Gen.-Wesen, Ges. v. 31. Dez. 1894					
	V. Industriehandel } mehrere					
	VI. Verkehrsunternehmung } Gesetze					
	VII. Assanierungsarbeiten. Ges. v. 7. Mai 1890					
	VIII. Anlehen					
	IX. Elementarereignisse } mehrere Gesetze					
	X. Stiftungen }					
	XI. Sonstige Befreiungen					
	Befugnisse 43 b, 7 i, 7 g					
18	Befunde { der Sachverständigen					
	„ Kunstverständigen					
	a) 7 i; *b*) 116; *c*) Bestandteile, § 34 des. Ges.					
	Beglaubigungen 2 b, c, d, e, 111					
	Begnadigung 43 a, h, 44 l					
	Begünstigung, Gesuche 43 a					
19	Behandlung der Gläubiger 105					
20	Beilagen	von jed. Bogen	—	30		
	für Rechtstreite bis 100 K	„	—	20		
	Statutenexemplare	„	—	30		
	wenn aber Bescheinigung für weitere Bögen 1 K	vom 1. Bogen	2	—		
21	Beilagen, befreite:					
	a) Für Drucklegung bestimmte Bücher, Broschuren, Manuskripte					
	b) Creditpapiere, Coupons, Talons					
	c) bestimmter Gebrauch					
	d) Armutzeugnisse					
	e) beigesetzte ämtliche Ausfertigung auf einer Urkunde					
	f) Urkunden, von denen die Gebühr unmittelbar gezahlt wurde oder über besondere Bewilligung (§ 28 des Gesetzes)					
22	Beilaßinventarien	von jed. Bogen	1	—		
	Belehnungsgesuche 43 a					
	Belehnungsscheine 26					
	Belohnungsgesuche 43 a					
	Belohnungsanweisungen 11					
	Bemängelungen 83					
	Benefizien 106 e					
	„ Verleihungsgesuche 43 a 2					
	„ „ an Privatpatrone					frei
23	„ Verleihungen 40 a					
	Berechtigungen 43 b					
	„ ämtliche 7 g, i					
	Bergbuchungsgesuche 43 b, 7 i					

1	2	3	4	5	6	7
	Bergbuchsextracte 17					
	Berichte 9					
	Berufungen 43 h, 44 l, s, z, 44 q					
	Beschäftigungen, freie 43 b, 1					
	Bescheide 7 i					
	Bescheinigungen 116, 117, 47					
	Beschreibungen:					
	a) Gepfändeter Güter 79 b					
	b) der Grenzen 3					
	c) ämtliche 79 b, c					
	Beschwerden 43 a, 44 i, k, l, m, s, z					
	Bestallungsbriefe 40					
	Bestandteile einer Urkunde § 34					
25	Bestandverträge § 35, 16	nach dem Werte		II.		
26	Bestätigungen:					
	a) Von Behörden 7 i					
	„ Privatpersonen wie Erneuerungen des Rechtsgeschäftes					
	b) empfangener Zahlungen 47					
	c) persönlichen Eigenschaften 116					
	d) Eintragung in die öffentlichen Bücher 17 a					
	e) Verbindlichkeiten 43 m, 72 a 2					
	Bevollmächtigungsklauseln 111					
	Bau-, Neu- (Um-) 62 a					
27	Bevollmächtigungsverträge, wenn Belohnung 40 keine Belohnung	von jed. Bogen	1	—		
	Beweggründe bei Urteil 2					
	Bezugsbewilligungen 7 i, 43 e					
28	Bilanzen oder bilanzierte Konti	von jed. Bogen	—	10		
	Bittschriften 43					
29	Bodenzinsverträge (§ 16)	von dem Werte		II.		
	Bodmereiverträge 57 D					
	Börsesensalen 30, 93					
	Brandschadenvergütungen 48 k					
30	Briefe:					
	Wenn sie keine Urkunden etc. sind					frei
	als Beilagen 20					
	Handelsbriefe 60					
	Briefkopierbücher 59 b					
	Bücher:					
	a) Druckwerke 21 a					
	b) Handelsbücher 59, Notare 70, Sensale 94 .					
	Bürgerrechtsurkunden 7 g					
	Bürgerrechtsgesuche 43 c, 3					
	Bürgerwehr 75 b, k					
31	Bürgerschaftsurkunden:					
	Wenn nicht schätzbar	von jed. Bogen	1	—		
	„ schätzbar	nach dem Werte		II.		
	gebührenfrei 102 c, vide auch 84					
	auf Urkunden, die nach Skala I gestempelt sind					frei
	Cabotagelizenzen 7 g					
	Cameralgüter 75 a, 44 w					
	Catastralbemessungsprotokoll (Abschriften) 2 f .					
	Cautionsbestellungsurkunde 78 a					
	Cautionswidmungsurkunde 61					
	Cautionsrückempfangsbestätigung 47 d, 48 d . .					
	Certifikate 26					
	Certificierte Rubriken 7					

1	2	3	4	5	6	7
32	Cessionen:					
	1.) Unentgeltliche 91					
	2.) entgeltliche:					
	a) Giri auf Wechseln 102 a					
	b) auf den Anweisungen ad 11, 2 b	jede Abtretung	— 10			
	c) „ „ kaufmännischen Verpflichtscheinen	„	— 10			
	d) auf Staatsschuldverschreibungen					
	„ Obligationen 102 h					
	e) „ Anweisungen der österreichischen priv. Nationalbank					unbedingt
	f) von anderen Schuldforderungen	nach d. Werte		II.		
	g) „ allen anderen als Schuldforderungen wie Kaufverträge 65					
	Cheques 60, 2 und 32, 2 e					
	Christenlehrzeugnisse 117 g					
	Citationsedicte in zivilger. V. 43 d					
	Classifikationsurteile 104					
	Codicille 102 p					
	Collationen von geistl. Pfründen 22					
	Collaudierungsprotokolle 79 c, 117 s					
	Competententabellen 7 i					
33	Compromißverträge	von jed. Bogen	1 —			
	Communitäten (siehe Gemeinden) 54					
	Concepte 49					
	Concessionen zum Gewerbe 43 b 1, 2					
	Concurrenzprotokolle 108					
	Concursmassa-Vertreter (Verwalter) 75 1					
	Conossamente 47 d, aa; 102 m; 32 2 c					
	Conscriptionsangelegenheiten 44 s; 79; 102 b, d					
34	Consense:					
	a) Ämtliche 7 i					
	b) von Privatpersonen (Ausnahme § 34 und T. P. 102 f, r)	von jed. Bogen	1 —			
	Consuln 102 q					
	Consumopässe 7 i					
	Convocations-Edicte 7 i, Gesuche 43 d					
	Conti 83					
	Contracte 101					
	Contumazurteile 103, Anm. 2					
	Copulationsscheine 73					
	Coramisierungen 66					
	Correspondenz 9, 30, 60, 4; siehe auch Befreiungen					
	Coupons 11 d					
	Creditorenausschuß 75 1					
	Cridatare, kommt keine Befreiung zu					
	Criminalangelegenheit 44 i, 1; 102 b					
	Curatels-Decrete etc. 7 i					
	„ -Rechnungen 83 a					
	„ -Recognitionen 47					unbedingt
	„ -Tabellen bei Behörden					
	„ „ „ einer anderen Verwendung 20					
	Curatoren § 29, 75 q					
36	Darlehensverträge:					
	1.) Über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren:					
	a) Von Anstalten bis 3 Monate	nach dem Vorschusse		I.		

1	2	3	4	5	6	7
	b) von anderen Personen oder auf längere Zeit (über 3 Monate)	nach dem Vorschusse		II.		
	2.) Andere Schuldverschreibungen					
	a) Wenn sie auf den Überbringer lauten . .	nach dem		III.		
	b) „ „ nicht auf „ „ . .	Werte		II.		
	Datumcertificierungen 116					
	Decrete 7 i					
	Defluidationspässe 85					
	Denuntiationen 44 g, h, i					
37	Depositen:					
	A. Übernahmsbescheinigungen der gerichtlichen Depositen 7 i					
	von anderen Depositen und waisenämtlichen Zahlungen					
	a) wenn der Gegenstand deponiert wird 7 i					
	b) „ aber der Erlag als eine Zahlung geschieht 47 a					
	B. Empfangscheine 47 c, f					
	C. Gesuche um Annahme 43 a					
	D. Übernahmsaufträge 7 i					
	E. Extracte 17					
	Depurationsausweise 20, 43					
38	Deputatbüchel 83, 40, 47					
	Deservit.-Quittungen 47 a					
	„ -Verzeichnisse 83					
	Devolutionsprotokolle 53, 79 b					
	Diätenanweisungen ämtliche 7 i					
	„ von Privatpersonen 114 . .					
	Diätenquittungen 47					
	Dienstabschiede 1					
39	Dienstbarkeiten:					
	a) Unentgeltlich unter Lebenden 91					
	b) auf den Todesfall 106 B					
	c) ist die Erwerbung entgeltlich erfolgt:					
	aa) Fruchtgenuß der Gebrauch (62 a) . .			II.		
	bb) für alle Übrigen			II.		
	Dienstboten 116 b, 85 a					
	Dienstcautionen 31					
	Dienstentlassungs-, Enthebungs-Urkunden, Decrete 1	nach dem Betrage aller Jahresgenüsse nach § 16 des Gesetzes				
40	Dienstleistungen. (Entgeltliche Verträge):					
	a) Übertragung von weltlichen und geistlichen Ämtern und von Dienststellen zur Besorgung der Geschäfte anderer Art als welche von Taglöhnern etc. besorgt werden . . .			III.		
	Anmerkung 1. (Lebenszeit — zu betrachten)					
	„ 2. Die Gebühr kann, wenn sie 40 K übersteigt, in 12 gleichen Monatsraten gezahlt werden.					
	Anmerkung 3. Beim Wechsel der Stelle bei gleicher Höhe und gleichem Dienstgeber . bei höherem Genusse ist die Gebühr vom Mehrbetrage zu entrichten.	von jedem Bogen	1	—		
	Anmerkung 4. Bei Communitäten ist ein jährliches Pauschale von $^1/_4$% des reinen Jahreseinkommens der Communität zu bemessen und ist gleich mit dem Gebührenäquivalente zu entrichten.					

1	2	3	4	5	6	7
	b) Wenn der Arbeiter sich verpflichtet, den Stoff zu liefern 65					
	c) Aufnahme von Lehrlingen	von jedem Bogen	1	—		
	Lehrvertrag bei Minderjährigen					frei
	d) alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, welche nicht nach *a* und *b* der Skala III. unterliegen	nach dem Werte		II.		
	Dienstverleihungsdecrete:					
	Ämtliche nach 7 i;					
	von Privatpersonen wie Verträge über Dienstleistungen.					
41	Diplome:					
	a) Von Behörden oder Gemeinden ausgestellte 7 g					
	b) von andern Personen ausgestellte	von jedem Bogen	1	—		
	über Gesellschaftsrechte nach 55					
	Disciplinarangelegenheit 43 a, 44 m, n, s, z, q .					
	Dispensgesuche 43 a					
	Dispensen 7 i					
	Domesticalfonde 75 b					
	Druckschriften 20, 21					
	Dürftigkeits-Zeugnisse 7 i					
	„ -Gesuche 43 e					
	Duplicate der Eingaben 43 n					
	„ von Urkunden § 40, 62 des Gesetzes .					
	„ „ Urteilen 7 h					
	Dupliken in Rechtsstreiten 43 a, i					
	Edicte 7					
	„ Gesuche um 43 d					
	Ehe-Bewilligungen 34					
	„ -Dispensen 7 i					
	„ -Eingaben etc. wegen Scheidung, Trennung etc. nach 44 und 79, ausgenommen 44 o . .					
42	Ehepacte	nach dem Werte		II.		
	bei unbeweglichen Vermögen 106 A. und 62 a					
	„ Schenkungen 91					
	auf den Todesfall 101 I. A., l., 62 a					
	Ehrenämter 43 c 1					
	Eidestätige Vermögensbekenntnisse 20					
	Eigenschaftstabellen (Verzeichnis) 20, 2 b . . .					
	Einantwortungsgesuche 43 a					
	Einantwortungen 7 i					
	Einbegleitungsberichte 9					
	Einberufungsedicte 7 i					
	Einbürgerungserklärung 7 i, Staatsbürg. . . .					
	„ Gemeindebürgerschaft 7 g					
	Einfuhr-Pässe 7 i					
	„ -Gesuche 43 e					
43	Eingaben:					
	Von Privatpersonen (§ 1 D. 1):					
	a) 1.) Im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen:	von jedem Bogen	1	—		
	Für den 2. Bogen ist stets 1 K;					
	wenn Streitgegenstand bis 100 K . 24 h.					
	2.) Alle anderen		1	—		
	wenn sie nicht nach folgenden Absätzen einer höheren Gebühr unterliegen oder nach 44 befreit sind;					

1	2	3	4	5	6	7
Gesetz v. 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32	*b*) um Erwerbsbefugnisse:	vom ersten Bogen				
	1.) Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Betriebes, Ansuchen um Concession, Befugnis zur Privatagentie					
	a) in Wien und in Städten über 50.000 Seelen		8 —			
	b) über 10.000 bis 50.000 Seelen		6 —			
	c) „ 5.000 „ 10.000 „		4 —			
	d) in allen übrigen Orten		3 —			
	wenn 5 % der vorgeschriebenen Erwerbsteuer höher ist, als die Stempelgebühr, so ist der Mehrbetrag zugleich mit der Erwerbsteuer vorzuschreiben, z. B. Erwerbsteuer jährlich . . 500 K 5 % . . . . . 25 „ Anmeldegebühr . . . 8 „ bezahlt, daher 17 K noch einzuheben.					
	Anmmerkung: Bloß Änderungen in der Person unterliegen nur der Gebühr *a*—*d*.					
	2.) Gesuche um Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen etc. in andern als im Absatze *b* 1.) begriffenen Fällen,					
	Gesuche um einzelne Erwerbsacte: als Tanzmusiken, Offen- etc. Haltung des Gast- etc. Hauses, Vorstellungen, Concerte etc. — gegen zahlbaren Zutritt		2 —			
	wenn mündlich eingebracht, ist der Stempel auf die Bewilligung aufzudrücken.					
	c) Gesuche um nacherwähnte besondere Rechte:					
	1.) Um Verleihung von Adels- etc. Graden, Namensänderungen, Ehrentitel, Orden, auch für gewerbliche Unternehmungen		10 —			
	2.) Erteilung etc. von Privilegien		6 —			
	3.) Staatsbürgerschaft, Gemeindebürgerrecht		4 —			
	d) Gesuche um Versteigerung, Gesuche in Edictausfertigungen		2 —			
	e) Gesuche um Pässe		2 —			
	f) „ in Fideicommißangelegenheiten (Errichtung etc.)		2 —			
	g) Berufungsschrift in Bagatellsachen und Revisionen		1 —			
	In allen anderen Fällen: Bei einem Werte des Streitgegenstandes:					
	1.) bis 50 K		1 —			
	2.) über 50 K „ 100 „		2 —			
	3.) „ 100 „ „ 400 „		5 —			
	4.) „ 400 „ „ 1600 „		10 —			
	5.) „ 1600 „		20 —			
	für Recurse ad § 3 *A.* und *B.* ist die Hälfte dieser Gebühr zu entrichten (Minimum 1 K)					
	ad § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1869		2 50			
	Bei Wiederaufnahms-, Nichtigkeits-Klagen ist nach dem Werte des Teiles zu berechnen. Haft ist als 10 K zu veranschlagen (pro Tag).					
	h) Recurse (Berufungen), wenn sie nicht unter *g* dieser Tarifpost oder 44 *q* fallen, und		2 —			

1	3	3	4	5	6	7
	Gnadengesuche im Gefällsübertretungen . unter 100 K Streitgegenstand		1	—		
	Berufungen an Behörden, denen nicht das Recht in 1. Instanz zu entscheiden zukommt, sind nach *A.* dieser Tarifpost zu behandeln.					
	i) Die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt. (Ausgenommen *g* und *h*)		—	24		
	k) Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher:					
	1.) Ohne Unterschied (auch Löschungen, Pränotation etc.)	für den ersten Bogen	3	—		
	2.) wenn der Wert des Rechtes 200 K nicht übersteigt		1	50		
	3.) wenn der Wert des Rechtes 100 K nicht übersteigt		1	—		
	4.) Supereinverleibung des executiv. Pfandrechtes unter 100 K		—	24		
	über 100 K	für jeden Bogen	1	—		
	Anmerkung 1.: Wenn die Eintragung bei mehreren Ämtern durchzuführen ist, ist die Gebühr für jedes Amt zu entrichten.					
	Anmerkung 2.: Löschung von Adnotationen abschlägiger Bescheide auch bei mehreren Ämtern unterliegt nach *a* 1 dieser Post.					
	Gesetz vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32.					
	l) Eingaben um Eintragungen in die Handelsregister:					
	1.) der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben:					
	a) Die Eintragung ausschließlich einer Firma ohne Zweigniederlassung . . .		15	—		
	b) in allen anderen Fällen		20	—		
	Wenn 5 % der vorgeschriebenen Erwerbsteuer die Stempelgebühr übersteigt, so ist der Mehrbetrag mit der Erwerbsteuer vorzuschreiben.					
	m) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden sind, wozu auch die Erklärungen T. P. 53 71 gehören, unterliegen nebst der für die Eingabe vorgeschriebener Gebühr auch der Gebühr vom Rechtsgeschäfte, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der letzteren nicht nachgewiesen wird, oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Eingaben nicht ämtlich erhoben werden kann;					
	n) von Eingaben, welche in 2- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden, (Duplikate, Triplikate etc.) unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der im Absatze *a* dieser T. P. und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr. (§§ 33, 36, 20, 22 e, 26 c, 40, 64, Z. 5 des Gesetzes.)					

1	2	3	4	5	6	7
44	Eingaben, befreite:					
	a) Um Almosen, Aufnahme in Anstalten;					
	b) um Befreiung vom Schulgelde, um Stipendiums (Armutszeugnis)					
	c) um Gebührenbefreiung im Rechtsstreite, Bestellung des Vertreters (Armutszeugnis)					
	d) um Vertreter zur Gebührenbefreiung, Vormerkung, Zufristen etc.					
	e) Eingaben, womit die ad T. P. 83 *B* 1 angeführten Rechnungen vorgelegt werden . .					
	f) Gesuche um Rückvergütung eines Schadenersatzes seitens öffentlicher Behörden . .					
	g) Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten					
	h) Anzeigen zur Verwahrung und Abwendung eines Nachteiles für öffentliche Behörden .					
	i) Anzeigen über Handlungen, Unterlassungen					
	k) Petitionen im öffentlichen Interesse . . .					
	l) Eingaben wegen Verbrechen, Übertretungen, Vergehen etc. (alle Strafsachen) . .					
	m) Beschwerden über Amtspersonen, väterliche Gewalt, Curator, Vormund etc.					
	n) Äußerungen ad *m* bei Rechtfertigung oder Schutz, Genugtuung					
	o) um Auflösung des Ehebandes wegen Ehehindernisse (§ 94 d. a. b. G. B.)					
	p) von Amtspersonen über Bemängelung etc. der von ihnen gelegten Rechnungen etc. .					
	q) um Gebührenbemessung, Vorschreibung, Erwirkung, Ermäßigung, Rückvergütung, Zufristungen.					
	Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidung über solche Eingaben:	von jedem Bogen				
	a) Wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet		— 30			
	b) wenn die Gebühr 100 K überschreitet .		— 72			
	Um Gebühren- und Stempelbefreiung . .					
	„ Auswechselung der inländ. Wechsel etc.					
	„ Rückvergütung der Schlachtsteuer . .					
	„ Auswechslung der Spielkartenmarken					
	Anzeigen bei Elementarereignissen . . .					
	Um Gebührenerleichterung bei Konvertierung von Geldschuldforderungen . . .					
	Um Steuerabschreibungen					
	„ Begünstigungen ad Ges. v. 18. Juni 1901					
	r) Erklärungen, Ansagen, Urkunden im Zoll-, Verzehrungssteuer- etc. Verfahren					
	s) Reklamationen betreffs Wahllisten, Militärdienst, Geschworene und die Recurse . .					
	t) Eingaben an Konsulate, Gesandschaften von den im Ausland sich Aufhaltenden . . .					
	u) Eingaben auf die Beförderung von Briefen, Effecten, Waren, Zustellung etc.					
	w) vom Ärarialfabriken- etc. Fonde, wenn sie auch sonst nicht stempelpflichtig sind, daher auch die im T. P. 83 *B* 2 angeführten .					

1	2	3	4	5	6	7
	x) bei Verlassenschaftsabhandlung, wenn der Nachlaß ohne Abzug 50 K nicht übersteigt					
	y) Pupillar- und Caratellstabellen 34, 80 . .					
	z) im Grundentlastungsangelegenheiten:					
	aa) Eingaben an Gemeinden etc. über privatrechtliche Beziehungen					
	bb) Amtscorrespondenz					
	Anmerkung: Gesuche der Unteroffiziere ad § 18. Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 (siehe Beilagen)					
	Gesuche in Wehrangelegenheiten. Gesetze vom 15. September 1894, R. G. Bl. Nr. 193 und 5. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 151 .					
	Einlagebögen vide Vorerinnerungen					
	Einquartierungszettel 7 i					
	Einreden im Streitverfahren 43 a, i					
	Einschreibbüchel entweder 84, 43 m und 79 a 2, oder 83 B					
45	Eintragungen in die öffentlich. Bücher:					
	A. Zur Erwerbung des Eigentumsrechtes, wenn das Rechtsgeschäft etc. im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat:					
	a) Der für Vermögensübertragungen angeordneten Gebühr unterliegt					frei
	b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt (ohne Zuschlag. Ges. v. 18. Juni 1901, § 4)	nach dem Werte			$1^1/_2$	
	B. Zur Erwerbung anderer dinglichen Rechte:					
	a) Wenn der Gegenstand schätzbar ist, und der Wert 200 K übersteigt	nach dem Werte			$^1/_2$	
	b) wenn er nicht schätzbar ist oder dessen Wert 200 K nicht übersteigt					frei
	Gesetz vom 18. Juni 1903: Hieher gehört auch die Eintragung der Dienstbarkeit des Gebrauches oder Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache etc., wenn nicht nach *D* befreit.					
	Anmerkung: Bücherliche Anmerkung des Versteigerungsverfahrens oder Zwangsverwaltung, wenn das Pfandrecht nicht schon besteht, unterliegt				$^1/_4$	
	wobei bei nachträglicher Pfandrechtseinverleibung weitere				$^1/_4$	
	zu entrichten sind.					
	C. Pränotationen wie unbedingte Eintragungen					
	D. Befreit sind: Eintragungen ad *A a* und Eintragungen ad *B b*, weiters:					
	aa) Eintragungen zur gänzlichen oder teilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes;					
	bb) Eintragungen durch besondere Gesetze bewilligt;					
	cc) wiederholte Eintragung eines und desselben Rechtes bei gerichtlichen Streitverfahren oder im Executionswege;					
	dd) wiederholte Eintragung eines und desselben Rechtes, (Aufhebung u. Simultanhaftung);					

1	2	3	4	5	6	7
	Trennung eines Teiles von einem eingetragenen Gute, wenn die Rechte als Simultan-Hypotheken eingetragen werden;					
	ee) Eintragung der Teilung eines eingetragenen Eigentumes oder Fruchtgenusses unter die Teilhaber;					
	ff) Eintragung der Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge etc.;					
	gg) Eintragungen der Rechte bei Übertragungen oder Abtretung (Erbrechte, Schenkung) zur Befriedigung der Ansprüche;					
	hh) Eintragungen als Rechtsnachfolger eines eingetragenen Rechtes.					
	Anmerkung ad *cc* bis *hh*: Die Befreiung findet nur dann statt, wenn ursprünglich die Gebühr entrichtet wurde.					
	Anmerkung zu Tarifpost: 1.) Wenn eine Intabulation (Pränotation) im Recurswege ganz oder zum Teil aufgehoben wurde, so ist die Gebühr entsprechend rückzuerstatten. — Die Eingabe ist stempelfrei.					
	2.) Die Gebühr ist nach dem Geldwerte aller Rechte und Verbindlichkeiten etc. in einem Gesuche, für einen und denselben Erwerber, in den Büchern eines und desselben Amtes zu bemessen.					
	3.) Zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ist die Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt; wenn aber derjenige, welcher das Recht einräumt, selbst um die Eintragung ansucht, so haften beide zur ungeteilten Hand für die Eintragungsgebühr.					
	4.) Wenn die Gebühr unmittelbar zu entrichten ist, muß auf der Urkunde die Entrichtung bezw. Anmeldung bestätigt sein, oder ist der Beweis zu liefern. Wird die Nachweisung geliefert, hat das Gericht im Tabularbescheide sich auf diesen Ausweis zu berufen. — Wenn aber der Nachweis nicht geliefert wurde, so ist dem Gebührenbemessungsamte eine Abschrift der Urkunde zu übermitteln, damit die 2 fache Gebühr eingehoben werde.					
46	Einverleibungsbewilligungen:					
	a) Von Seite des Gerichtes 7 i					
	b) der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen	von jedem Bogen	1	—		
	Einverleibung executive 45 *D cc*					
	„ Certificate 26					
	Einwilligungen der Tabulargläubiger 34 . . .					
	Elementarschaden-Vergütungsquittungen 48 k .					
	„ -Versicherungen 57					
	„ -Eingaben (Steuerabschr.) 44 q					
	„ -Urkunden 102 d					
47	Empfangsbestätigungen:	nach dem Werte		II.		
	a) Empfang der Zahlung in der Haupturkunde					frei

1	2	3	4	5	6	7
	b) Bestätigung, daß eine schätzbare Sache in Verwahrung etc. übernommen wurde . . wenn der Wert ausgedrückt ist, oder nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt .	von jedem Bogen	1 —	II.		
	c) Empfangscheine über gerichtliche Depositen	von jedem Bogen	1 —	oder II.		
	d) Frachtkarten eines Frächters etc. (Aufnahmscheine):					
	aa) Conossamente, Ladescheine, Lagerscheine, Warrants, wenn sie auf Ordre lauten	von jedem Stück	2 —			
	bb) alle anderen	„	— 10			
(G. 19. 7. 1902, R. G. Bl. 153)	*e*) Fahrkartensteuer (für den Transport von Personen auf Eisenbahnen: (Österreich)					
	1.) für Hauptbahnen				12	des Fahrpreises
	2.) „ Localbahnen. (Gesetz v. 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895				6	
	3.) für Kleinbahnen. (Gesetz vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895				3	
	4.) Ungarn und Bosnien				10	
	bezüglich Legitimation siehe bei 69 . . .					
	f) andere Empfangsbestätigungen, die als Urkunden zu betrachten sind, wenn sie nicht befreit sind	von jedem Bogen	1 —	oder II.		
48	Empfangsbestätigungen befreite:					
	a) Über amtliche Ausfertigungen					unbedingt
	b) Personenkarten (wenn kein gerichtl. Gebrauch (ausgenommen 47 e)					bedingt
	c) Zurückerstattung, der Nichtschuld, Strafen etc.					unbedingt
	d) über in Beschlag genommene Effecten, über Vadien, Dienstcautionen etc.					
	e) Diäten, Zehrgelder, Pauschalienvorschüsse					
	f) commissionsweise Vorschüsse und Zahlungen für Staat etc.					
	g) Vorspann, Schlafkreuzer u. s. w. (Quartiergelder-Quittungen)					
	h) über Zinsen von stempelfreien Staatsschuldverschreibungen, Obligationen					
	i) über Schulgeld, Collegiengelder					
	k) „ Elementarschadenvergütungen . . .					
	l) „ Almosen, Sammelgelder (Unglücksf.)					
	m) „ außergerichtliche Kündigung . . .					bdgt.
	n) „ Beträge (Sachen) unter 4 K					unbedingt
	Die bedingt befreiten unterliegen dem Stempel von (bei einem Gebrauchsfalle) .	von jedem Bogen	1 —	oder II.		
	Minimum		— 30			
	Über Invaliden-, Tapferkeitsmedaillen-, Curanden-Depositenvermögen (Coupons und Talons) — stempelfrei;					
	Postsparkassa, Checkverkehr, — stempelfrei					
	Einlagebüchel, der Erw.-Wirtsch.-G. „					
	o) Empfangscheine für Messen					„
	Entlasscheine 1					
	Entlassungsgesuche 43 a					

1	2	3	4	5	6	7
	Entsagungen 110					
	Entschädigungs-Bürgschaft 31					
	„ -Quittungen 47, 48					
	Entscheidungen 7					
	Entscheidungsgründe 2					
49	Entwürfe oder Aufsätze § 37, 38, T. P. 20					
50	Erbpachtverträge, Erbzinsverträge	nach dem Werte		II.		
	Erbsabtheilungen 3					
	Erbschaftskäufe 65					
	Erbserklärungen 43 a					
51	Erbsverzichtleistungen 43 a, 79 b					
52	Erbverträge	vom 1. Bogen	2	—		
	Erfolglassungsgesuche 43 a					
	Erkenntnisse 103					
53	Erklärungen, gerichtl. 43 a, 79 b					
	Außerdem: Wenn ein Rechtsgeschäft enthalten, ist die Gebühr, wie für diese, einzuheben.					
	Erlagscheine 37					
	Erlässe, ämtliche 7					
	Erläuterungn 83					
	Erlagsanbringen 43 a					
	Erlaubnisscheine 101, 43 b, 7 i, g, 111, 34 b					
	Ernennungsdecrete 40					
	Erneuerte Urkunden § 40, 62					
	Erstreckungsgesuche 43 a, i					
	Ersuchschreiben 9					
	Erwerbsbefugnisse 43 b und 7 g, i					
	Erwerbsteuererklärungen 102 b, d, 44 q 79					
	Erwerbsteuerscheine 7 i, 7 h, 43 a					
	Erwerbszeugnisse 116					
	Escompte-Noten 83					
	Executionsgesuche 43 a, i					
	Executionsbewilligung 7					
	Existenzzeugnisse 116, 117 o					
	Expensverzeichnisse 83					
	Expropriationsurkunden 102 f					
	Extabulationen 45 D aa					
	Extabulations-Gesuche 43 k					
	„ -Erkenntnisse 104					
	„ -Extracte 17					
	Fabriksbefugnisse 43 b, 7 g, i					
	Facultätsgutachten 18					
	Fähigkeits-Decrete 17					
	Fassionen 44 q, r					
	Fatturen 83					
	Feilbietungs-Gesuche 43 d					
	„ -Edicte 7					
	„ -Protokolle 108					
54	Fideicommisse 91, 68, 43 f, 7 i					
	Finanzwache 75 g, h					
	Findlinge 44 m, n 102 l, 117 b, c, m					
	Firmen 43 l l					
	Fiscalämter 75 a					
	Flaggenpatente 7 g					
	Fonde 75 a, b					
	Frachtbriefe 101 I., A. b, 102 m					
	Frachtkarten 47 d					
	Frachtlohnsquittungen 47 a					
	Fahrlegitimationen bei 69					
	Fragestücke 20					

1	2	3	4	5	6	7
	Frequentationszeugnisse 116 c					
	Fristgesuche 43 a, i, 44 q, Streitverfahren § 32 .					
	Frachtenabsonderungsprotokolle 3					
	Fruchtnießung 39					
	Gebrauchsrecht 39, 47 b					
	Gebührenäquivalent 106					
	Gebührenvormerkung § 29, 70					
	Gebührenausweis 44 q					
	Geburtscheine 73					
	Gefällspächter 75 q					
	Gegenscheine 102 a					
	Gehaltsquittungen 47					
	Geleitscheine 86					
	Gemeinden 75 b, 43 a, 44 aa, 75 b, 7					
	Gemeinde-Auflagen, -Quittungen 7 i					
	Gemeinschaftliche Eingaben §§ 13, 20, 33, 64, 69					
	Gemeinschaft des Eigentumes und anderer Rechte 55, 42, 3, 98					
	Genehmigungen von Rechtsgeschäften 81 . . .					
	Gendarmerie 75 g, i					
	Gerichtliche Ausfertigungen 7					
	Gesandschaftspersonen 75 e					
	Geschäftsführung 63 A, 48 e, f					
	Geschworenenlisten 44 s					
	Gesellen 116, 117, 85 86					
55	Gesellschaftsverträge:					
	A. Der ihren Vorteil nicht zum Gegenstand hat	vom ersten Bogen	4 —			
	B. „ „ „ zum Gegenstand hat:					
	1.) Nur ihre Mühe zu vereinigen	„	10 —			
	2.) „ „ Sache oder Mühe und Sachen zu vereinigen, bei:					
	a) Actiengesellschaften über 10 Jahre Dauer	die bedungenen Vermög.-Einlagen		III.		
	b) Commanditgesellschaften über 10 J.					
	Maßstab { Dieselben der Commanditisten			III.		
	Maßstab { „ „ übrigen Gesellschaften			II.		
	c) alle anderen Gesellschaften	die Vermögenseinlagen, Minim. 10 K		II.		
	Gesuche 43, 44					
	Gesundheitscertificate 116, 117 m					
	Geständnisse einer Schuld 4, 53					
56	Gewährbriefe	von jedem Bogen	2 —			
	Gewährausschreibungen 45					
	Gewalt und Vollmacht 111					
	Gewerbsbefugnisse 7 g, 43 b					
	Gewerbs-Bücher 59					
	„ -Correspondenz 60					
	Girierungen 102 n					
57	Glücksverträge:					
	A. Wette:					
	a) Bei beweglichen	Wettpreis		III.		
	b) „ unbeweglichen die Urkunde . . .	für jeden Bogen	1 —			
	das Rechtsgeschäft aber nach T. P. 91 .					
	Wettrennen, Regaten etc.	Gesamtwert der Wetteinsätze			5	
	B. Lotterien (nach Abzug der Spieleinlage)	Nom.-W.			20	
	Zahlenlotto (ohne Abzug)				15	

1	2	3	4	5	6	7
	C. Hoffnungskauf:					
	a) Bewegliche Sachen (auch Kuxe) . . .	Kaufpreis		III.		
	b) unbewegliche { Urkunde	jeder Bogen	1 —			
	{ Rechtsgeschäft T. P. 62 a					
	c) bei gemischten ist nach *b)* zu bemessen					
	D. Bodmereivertrag	Geldwert		II.		
	E. Gesellschaftl. Versorgungsanstalten (§ 16) .	die Einlage		II.		
	F. Versicherungsverträge	Versich.-Preis		II.		
	Versorgungsanstalten ad *E, F*					frei
	G. Leibrentenverträge:					
	a) Bewegliche Sachen	Wert		III.		
	b) unbewegliche 62 a	jeder Bogen	1 —			
	Gnadengaben 44 a, 43 a, 48 l, 47 a					
	Gnadengesuche 18					
	Grenzbeschreibungen 24					
	Großjährigkeits-Gesuche 43 a					
	„ -Erklärung 7 i					
	Grundentlastungsangelegenheit 44 z, 45 D, 102 i					
	Grundpfänder 61					
58	Grundzerstückelung:					
	A. Verträge 65 oder 3					
	B. Ausweise darüber 102 oder 58 A, oder . .	von jed. Bogen	1 —			
	Gültbriefe 56					
	Güter- und Gutsverwaltung, ärarische und öffentl. Anstalten 75 a					
	Gütergemeinschaft 54					
	Güterverzeichnisse 99					
	Gutachten 18 oder 7					
	Haftungsurkunden 31					
	Hagelschadenversicherung 57					
	Handelsbefugnisse 7 g					
	Handels-Conti, Ausweise, Noten, Rechnungen 83 B 2					
59	Handels-Correspondenz 60, 4					
	Handels- und Gewerbebücher, u. zw.:					
	a) Haupt-, Contocorrent-, Saldocontobücher der Kaufleute etc.	von jed. Bogen	— 50			
	b) alle andern Bücher	„	— 10			
	(ausschließlich der Briefcopierbücher) wenn im Buch Summe 100 K nicht übersteigt .		— 02			
	Erw.- und Wirtsch.-Gen. für Mitglieder .					frei
60	Handels- und Gewerbebefugnisse:					
	1.) *a)* Wenn die Leistung im Gelde besteht 113					
	b) „ „ „ nicht im Gelde besteht, entweder nach Scala II. oder . .	von jedem Bogen	1 —			
	2.) Cheques	von jedem Stück	— 04			
	3.) Anweisungen 11, 2 b					
	4.) Handelscorrespondenz					bdgt.
	5.) Handels-Conti, Noten, Rechnungen, Ausweise 83 b 2					
	Handels- (Gewerbe)-Gesellschaft 55					
	„ „ -Kammern 75 r					
	Handzeichen § 34					
	Hauptquittungen 47 a					
	Hausbüchel 44 (Einschreibbüchel)					
	Heimatscheine 116 a, b					
	Heimfallsrecht wie Ablös. V. 1					
	Heiratscontracte 42					
	Hausierpässe 7 g					

1	3	3	4	5	6	7
61	Hypothekarverschreibungen	Wert		II.		
	Wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, vide 84	von jed. Bogen	1	—		
	Hypothekarische Certifikate 26					
	Impfzeugnisse 117 l					
	Incidenzurteite 104					
62	Incorporations-Verträge entweder nach 55 oder	von jed. Bogen	1	—		
	„ -Immatrikulations-Scheine 116 oder 47					
	Indossierung § 26, 27					
	Industrie-Unternehmungen 75 a, 44 w					
	Informationen } des Machtgebers an den Macht-					
	Instructionen } nehmer 102 r					
62 a	Immobiliargebühr:					
	§ 1.					
	Für die Übertragung des Eigentumsrechtes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebühren folgende Gebühren zu entrichten:					
	1.) Wenn die Übertragung erfolgt:					
	Von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;					
	von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;					
	von Stiefeltern an Stiefkinder;					
	„ Wahleltern an Wahlkinder;					
	zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten;					
	zwichen Brautleuten durch Ehepacte;					
	ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen, oder durch ein entgeltliches oder unentgeltl. Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:					
	a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 K	vom Werte			1	
	über 30.000 K				1½	
	2.) Wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:					
	a) Bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 K				1½	
	über 20.000 K				2	
	c) wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:					
	a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 K				3	
	über 10.000 K bis 40.000 K				3½	
	„ 40.000 „				4	
	Anmerkung 1.: Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebühr zuzüglich der in der T. P. 91 festgesetzten Gebühr nie weniger zu entrichten, als					

1	2	3	4	5	6	7
	für eine rein entgeltliche Übertragung nach Z. 3 zu entrichten wäre. Anmerkung 2.: Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übergeben, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die nach diesem Paragraphen für die 2. Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen. § 2. Bildet den Gegenstand der Übertretung ein vom Eigentümer ganz oder teilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigentümer (Familie) selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil diese in Execution gezogen wurde, oder der Eigentümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im § 1 festgesetzten Gebühren, unbeschadet der im § 1, Anmerkung 2 vorgesehenen Einrechnung zu entrichten: 1.) Wenn die Übertragung an eine der im § 1, Z. 1 bezeichneten Personen erfolgt: *a*) Bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K *b*) über 5000 K bis incl. 10.000 K	vom Werte			frei ½	
	2.) An andere als unter Z. 1, § 1 bezeichneten Personen: *a*) Bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K die Hälfte; *b*) über 5000 bis 10.000 K drei Viertel der im § 1, Z. 2 und 3 festgesetzten Gebührensatze. Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigentümers ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elternteiles oder zu Gunsten beider Elternteile zur ungeteilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. — Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Übernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, sofern nicht nach § 16 lit. e des Gesetzes die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.					

1	2	3	4	5	6	7
	§ 3.					
	Für Übertragungen von Gebäuden, welche zur Gänze eine zeitliche Steuerfreiheit als: Neu- oder Umbau, bewilligt worden ist (Feststellung, Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39), sind an Stelle der im § 1, Z. 3 vorgesehenen Gebühren . . . . . zu entrichten, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertretung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als 4 Jahren; und von mehr als 4, jedoch nicht mehr als 6 Jahren verstrichen ist, und der Neu- oder Umbau innerhalb dieser Fristen vollendet und benützbar hergestellt worden ist.	vom Werte			$2^1/_2$ 3	
	Soferne sich nach § 2, Z. 2, § 1, Z. 3 ein niedriger Procentsatz ergibt, ist die Gebühr nach diesem niedrigen Satze zu berechnen.					
	Bei gemeinschaftlicher Übertragung auch von anderen Gebäuden findet diese Bestimmung nur auf den Neu- oder Umbau Anwendung und ist Wert verhältnismäßig zu ermitteln.					
	Die Partei hat innerhalb 30 Tagen nach Abschluß des Vertrages um Begünstigung anzusuchen.					
	Um eine event. zeitliche Steuerbefreiung kann, wenn das Gesuch um Begünstigung der Procentualgebühr rechtzeitig eingebracht wurde, und das Gebäude noch nicht die Bewilligung über Baufreijahre genießen würde, nachträglich eingeschritten werden; (Frist 3 Jahre) wobei nachträglich die Mehrgebühr abgeschrieben wird.					
	§ 4.					
	Ein staatlicher Zuschlag zu den in den Paragraphen 1, 2 und 3 angeordneten Gebühren, dann zur Gebühr ad T. P. 45 A b ist nicht einzuheben.					
	§ 5.					
	Werden innerhalb eines Jahres durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Übergeber an denselben Übernehmer Liegenschaften oder Anteile übertragen, deren Gesamtwert die zum Zwecke der Gebührenbemessung von einer dieser Übertragungen angenommene Wertstufe überschreitet, so ist der Gesamtwert für die Gebührenbemessung maßgebend, und wird daher der rücksichtlich der gedachten Übertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Procentsatz bezw. die zugestandene Befreiung verwirkt.					
	§ 6.					
	Ad Tarifpost 91 und 106 B ist für die entgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache die Gebühr nach Scala II. vom Werte zu entrichten, dagegen die Eintragung dieser Dienstbarkeiten in die öffentlichen Bücher nach T. P. 45, lit. B event D.					

1	2	3	4	5	6	7
	§ 11. Sicherung der Gebühren von Nachlässen. Wenn die zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen 12 Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen 4 % jährl. Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesamtgebühr bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr (§ 60) zu entrichten.					
	§ 13. Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als 2 Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen erhellt, der Übertragung in Erbwegen vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen (ausgenommen übliche Geschenke), wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.					
	§ 14. Ausgenommen von der Einrechnung sind Schenkungen, wenn sie tatsächlich bei Lebzeiten vollzogen wurden, welche der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung etc., Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat.					
	§ 32. Durchführungsbestimmungen. Wenn die Gebühren für Übertragungen unbeweglicher Sachen (samt Bereicherungsgebühr) innerhalb der 30 tägigen Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, ist nach Ablauf dieser Frist ungesäumt und ohne Ausnahme die bücherliche Sicherstellung derselben samt Nebengebühren zu veranlassen.					
63	Justizverträge 3					
	Institute 10					
	Intabulation execut. 45 D, cc					
	„ -Gesuche 43 k					
	„ -Bescheide 7 i					
	„ -Certificate 26					
64	Interessen:					
	a) Ausstandscertificate 116					
	b) Coupons, Talons 7 i, als Beilagen 21 b . .					
	c) Quittungen 47. 48 h					
	Interims-Quittungen 47, 48					
	„ -Urkunden 101					
	Intimationen ämtl. 2, 7 i					
	Inventarien gerichtl. 79					
	„ außergerichtl. 22					

1	2	3	4	5	6	7
	Justificierungserklärung 46					
	Kanzleipauschalien, Quittung 48 e					
	Katechetik, Zeugnisse darüber 116, 117 h . . .					
	Kaufrecht 65, Anmerkung 3					
65	Kaufverträge:					
	A. Vertragsurkunde:					
	a) Wenn die Sache beweglich ist	nach dem Werte		III.		
	b) „ „ „ unbeweglich ist . . .	von jedem Bogen	1 —			
	B. Das Rechtsgeschäft im Falle A, lit. b nach T. P. 62 a					
	Immobilargebühr rücksichtlich der Erwerbung des entgeltlichen Fruchtgenusses oder Gebrauches 62 a	Wert		II.		
	Anmerkung 1.: Annahme des Wertes § 49 und 50.					
	Anmerkung 2.: Käufe auf Probe, Verkäufe mit Vorbehalt sind wie unbedingte Kaufverträge anzusehen.					
	Anmerkung 3.: Übertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache wird als Übertragung einer unbeweglichen Sache selbst angesehen.					
	Anmerkung 4.: Derselben Gebühr unterliegen Käufe und Verkäufe im Wege öffentlicher Versteigerung 108.					
	Kaufverträge befreite 17.					
	Kirchen und kirch. Vermög.-Verwaltung 75 b, 83 A					
	Klagen 43, 44					
	Kostenverzeichnisse 83					
	Kuxen 57 C a					
	Ladescheine 47 d, aa; 32, 2 c					
	Ladungsbriefe 54 (Frachtbriefe)					
	Lagerscheine 47 d, aa; 32, 2 c					
	Landessicherheitswache 75 g, i					
	Landwirtschaftgesellschaften 75 r					
	Landtafel-Extracte 17					
	„ -Certificate 26					
	Lebenszeugnisse 116, 117 n, o					
	Lebensversicherungen 57					
66	Legalisierungen:					
	a) Wenn sie von öffentl. Behörden (Ämtern) vorgenommen werden:					
	aa) Für die Bestätigung einer Parteiunterschrift		2 —			
	bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift . .		1 —			
	b) wenn sie vom Notar vorgenommen werden					
	im Falle aa		1 —			
	„ „ bb		— 50			
	Anmerkung. Bei Tabularurkunden:					
	1.) Wenn sie vom Gerichte vorgenommen wird	für eine oder mehrere Unterschriften	— 72			
	2.) wenn sie vom Notar vorgenommen wird		— 20			
	Die Bestätigungen der Handelsfirmen und der Unterschriften der Gesellschaftsverträge unterliegen der Gebühr ad a.					

1	2	3	4	5	6	7
	Gleichzeitige Egalisierungen der Zeugenunterschriften					frei
	Eingaben und Protokolle um Legalisierung .					„
	Ausländische Legalisierungen sind als stempelfreie Bestandteile zu betrachten.					
	Beifügung „coram me“ oder „gesehen“ ist keine Legalisierung.					
	Legate 106 B					
	Legitimationen:					
	a) Gerichtliche, ämtliche 7 i					
	b) von Privatpersonen ausgestellte 111 . . .					
67	Lehenbriefe (§ 16 Wert)	nach dem Werte		II.		
	Lebens-Bekenntnisse }					
	„ -Inventare } 22 (Beilaß I)					
	„ -Reverse }					
	„ -Indulte, Mutscheine } amtliche 7 i . . .					
	„ -Scheine } private 26 . . .					
	„ -Absonderungsurkunden 3					
	„ „ amtliche 7 i .					
	„ -Briefe 11, 117					
	Lehrlinge 40 c					
	Leibgedingverträge (Advitalit.) 6					
	Leibrentenverträge 57 G					
	Leichenvereinsbüchel 44 (Einschreibbüchel) . .					
68	Leihverträge (unentgeltlicher Gebrauch) . . .	jeder Bogen	1 —			
	„ entgeltlich 25					
	Letztwillige Anordnung 101 I. A 1; 102 p . . .					
	Liedlohns-Verträge 40					
	„ -Erkenntnisse 104					
	Lizenzen 101, 43 b, 7 i, g, 111, 34 b					
	Lizitationen (Bedingnisse) 43 d, 108					
69	Lieferungsverträge 65					
	Bemerkung: Größe der Lieferung: Nach dem höchsten oder wenn nur das mindere Maßstab angegeben, ist im ersten Falle das größte, im zweiten das mindere (§ 16 e) als Grundlage anzunehmen.					
	Liquidierungserklärungen 53					
	Legitimationen (Anweisungen):					
	a) Bei freier Fahrt hinsichtlich der III. Wagenklasse } einmalige Fahrt } für je eine Person		— 50			
	II. „		1 —			
	I. „		2 —			
	b) ermäßigte Preise: III. „		— 25			
	II. „		— 50			
	I. „		1 —			
	a) bei freier Fahrt: III. „ } bei wiederholten Fahrten		5 —			
	II. „		10 —			
	I. „		20 —			
	b) ermäßigte Preise: III. „		2 50			
	II. „		5 —			
	I. „		10 —			
	Liquidierungs-Klagen 43 a, i					
	Liquidations-Protokolle, gerichtliche (§ 39) 53, 79 a, b; befreite 80 a					
	Liquidationserkenntnisse 104					
	Liquidatoren 43 l, 5					
70	Löhnungs-Consignat.-Listen, wenn nicht befreit nach 47 a					

1	2	3	4	5	6	7
71	Löschungsgesuche:					
	a) Des Verpflichteten 43 k					
	b) vom Berechtigten, wenn die Quittung oder Urkunde nicht beiliegt 91					
	c) unter 200 K (ohne Nebengebühren. Gesetz vom 31. März 1875)					frei
	Löschungsbewilligungen:					
	a) Der Gerichte 7 i					
	b) „ Parteien 71 b					
	c) bei Convertierung. Gesetz vom 9. März 1889					frei
	d) Pfandrecht teilweise aufgelassen 101 I. A n	Wert		II.		
	e) Simultanpfandrecht beim Aufteilen 101 I. B	per Bogen	1 —	oder		
	f) Consens einer dritten Person entweder	„	1 —	II. oder		
	g) „ Pfandrechtauflassung	„	1 —	II.		
	Löschungseingaben 43 k					
	Löschungseintragungen 45 D aa					
	Lohnverträge 40					
	Loose 57 B					
	Lottoausspielungen 57					
	Lotto-Collecturen 9					
	Mängel 83 (Rechnungsbem.)					
72	Mantelbogen 24, § 34 des Gesetzes					
	Manuscripte 21 a					
	Majoratserrichtungsurkunden 54					
	Majorenitätserklärung 43 a, 7 i					
	Marktpreis-Certificate 116, 117					
	„ -Listen 20 a					
73	Matrikelauszüge	jeder Bogen	1 —			
	Wenn 2 oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt werden, so ist für jeden Fall die Gebühr also 2, 3 oder mehr Kronen zu entrichten					
	befreite 117 u					
	zum ämtlichen Gebrauche					bdgt.
	zu Unfallversicherung der Arbeiter					„
	Meilen-Certificate 116, 117 q					
	Meisterrechtsverleihungs-Intim. 7 i					
	„ -Urkunden 7 g					
	Meldezettel:					
	a) Ämtliche 7 i					
	b) Eingaben 44 g					
	Messenquittungen 48 o					
	Messenstiftungen 96					
	Mietverträge 25					
	Militärpersonen 75 f, g					
	Minderjährigkeitsnachsicht 43 a, 7 i					
	Moralische Personen = einzelne physische Personen					
	Municipalgarde 75 g, i					
	Mutscheine 7 i					
	Mutungsgesuche 43 b					
	Nachsichtsgesuche, wenn sie nicht Recurse sind nach 43 a					
	Nachtragsclauseln § 34 a, 35					
	Namensänderung 43 c 1					
	Normalschulzeugnisse 117 e					
	Nationalgarde 75 b, k					

1	2	3	4	5	6	7
74	Notare:					
	Repertorien und Protestprotokolle	jeder Bogen	—	10		
	Haftung vide §§ 68, 71, 74 G. G.					
	Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.					
	Noten der Handels- etc. Treibenden 83					
	Notifiken-Certifikate 26					
	„ -Extracte 17					
	Novationen § 38					
	Nachlaß-Sicherung bei 62 a					
	Neu- oder Umbau 62 a					
	Nullitäts-Beschwerden 43 a, i					
	„ -Erkenntnisse					frei
	Nutznießungsverträge 39					
	Obligationen: öffentliche 7 i, 21 b, private 36 . .					
	Offerte (Anbote) 10					
	Officiere 75 f, g					
	Orden: inländische (Gesuche), ausländische (tragen) 43 c 1					
	Ordens-Diplome 41					
	Pächter direkter und indirekter Abgaben 75 q .					
	Pacht-Behandlungsprotokolle 4 (wie Rechtsgeschäft)					
	Pachtverträge 25					
	Pädagogik, Zeugnisse 116, 117 h					
	Papierformat § 30 des Gesetzes					
	Passierscheine 85, 86					
	Pässe, Paßavanti 85, 86					
	Paßcertificate 7 i					
	Pauschalquittungen 48 e					
	Patente 43 b, 7 i, 7 g					
	„ -Urkunden (Gesetz vom 11. Jänner 1897)					frei
	Patrimonial-, Avitical-, Familienfond-Cassen-Direction k. k. 75 d					
	Personenkarten 47 e, 48 b					
75	Persönliche Befreiungen:					unbedingt
	a) Öffentliche Behörden etc.					
	Anmerkung: Die zur Verwaltung der dem Staate, Allerhöchst. Hofe, Staatsfonde gehörenden Realitäten etc. bestellten Ämter unterliegen im Allgemeinen den Stempelvorschriften.					
	Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht:					
	aa) Staatsmonopole					unbedingt
	bb) Post, Staatsbergbau, Staatseisenbahnen, Staatstelegraphen					
	cc) die zur Verwaltung dieser Realitäten ad *aa*) *bb*) bestellten Ämter					
	b) nicht aus Staatsschatz dotierte Ämter, welche für öffentliche Zwecke bestehen . . . . (Kirchen, Bürgerwehr, Gemeinden nur rücksichtlich der Eingaben etc. für öffentliche Zwecke) — sonst als Privatpersonen;					bedingt
	c) Seine Majestät und überhaupt die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses (eigenhändig)					
	d) Patrimonial- etc. Fond-Cassen D. hinsichtlich beweglicher Sachen					
	e) Gesandte fremder Mächte (wenn nicht auf unbewegliche Sachen des Reiches) . . .					

1	3	3	4	5	6	7
	f) Active Militärpersonen vom Obersten abwärts:					bedingt
	aa) Eingaben bezüglich der Milit.-Gerichtsbarkeit					unbedingt
	bb) Empfangsbestätigung von den Genüssen (Activ.-Geb.)					
	ebenfalls Civilpersonen auf Mobilität aufgenommen					
	g) Unterofficiere und gemeine Soldaten, Mannschaft der Finanz-, Sicherheits-Wache, Gendarmerie, Municipalgarde hinsichtlich der Urlaubspässe					bedingt
	h) active Mannschaft der Finanzwache bezügl. der Act.-Geb. Disciplinarerkenntnisse, Strafnachsicht, Prüfung etc.					
	i) der Sicherheitswache, Gendarmerie, Municipalgarde, bezüglich Activitätsgebühren . .					
	k) bei der Bürgerwehr in ihrer Eigenschaft .					
	l) Massavertreter im Concursverfahren . . .					
	m) die wegen Schulden im Executionswege verhafteten Personen					unbedingt
	n) Sträflinge bezüglich Beschwerden etc. . .					
	o) auf Grund des Armutzeugnisses					
	p) die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden armen Personen					
	q) Pächter gel. Einhebung direkter und indirekter Abgaben					bedingt
	r) Handels-, (Gewerbe-) Advocaten-Kammern, Landwirtschaftsgenossenschaften, nicht politische Vereine (nicht auf Gewinn gerichtete), Wissenschaftliche-, Humanitäts-, Wohltätigkeits-, Credit- und Vorschuß-Vereine, Bergbaugenossenschaft hinsichtlich der Correspondenz mit öffentlichen Behörden außer den gerichtl. Strafverfahren					
	s) Kirchenvorsteher für Eingaben der Seelsorge					
	t) Einzelne Personen, denen die Stempelfreiheit gewährt wurde, siehe auch 17 . . .					
	Pensions-Gesuche 43 a					
	„ -Decrete 7 i					
76	„ -Versicherungsurkunden 40, befreite 75					
	Petitionen 44 k					
77	Pfändungsverzeichnisse 79 b					
78	Pfänder (vide auch 84):					
	a) Verschreibungen, wenn schätzbar	nach dem Werte		II.		
	wenn nicht schätzbar	jeder Bogen	1 —			
	für nichtvinculierte 61, 78 a					
	b) Eingaben für vinkulierte 43					
	c) Scheine 47 b					
	Faustpfand { gewöhnlich	per Bogen	1 —			
	Faustpfand { unter 8 Tagen (Kaufmann) .	„	— 20			
	d) Zurückstellungs-Bescheinigungen 47 f, 48 d					
	Pfründen, geistliche 106 e					
	für Arme 44 a, 48 l					
	Pferdpauschalien 48 e					
	Pläne 20, 21					
	Polizei-Übertretungen, schwere 44 i, l, 79, 102 b					
	„ -Vergehen 44 i, l, 79, 102 b					
	Polizzen 57					
	Postanstalt 47 d, 48 b					

1	2	3	4	5	6	7
	Postrecepisse 7 i					
	„ der Parteien 48 b					
	Postverwaltung 44 u					
	Pränotation 45 E, 43 k					
	Pränotations-Rechtfertigungserklärung 46 . . .					
	Pränumerationsscheine 102 o					
	Praesentationen, geistl. Pfründen oder Privatpersonen 43 a					
	von öffentlichen Behörden 7 i					
	Preiszuerkennungs-Certificate:					
	Über akademische Schul- etc. Preise 116 . .					
	nur als Intimation 7					
	Prioritäts-Abtretungen, entgeltliche 32 b . . .					
	unentgeltliche	von jed. Bogen	1 —			
	Prioritäts-Abtretungs-Eintragungen 45 B . . .					
	„ -Erkenntnisse 104					
	„ -Klagen 43 a. i					
	„ -Vergleiche 105					
	Privatagentie 43 b 1					
	Privilegien 43 c 2, 7 g, i					
	Procura 43 l, 4					
	Prolongationen nach 105 oder 85 (§ 35 des Ges.)					
	Protest nach 116 g					
	„ -Protokolle der Notare 74					
79	Protokolle, gebührenpflichtige:					
	a) 1.) Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten 43					
	2.) welche eine Rechtsurkunde enthalten. Diese unterliegen außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festsetzenden Gebühr auch der nach Absatz *a* 1 oder den folgenden Absätzen dieser Tarifpost entfallenden Gebühr vom Protokolle					
	b) Protokolle, welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden, und nicht schon unter *a* begriffen sind	von jed. Bogen	1 —			
	unter 100 K	„	— 24			
	(Ausgenommen Recurse etc.);					
	c) Protokolle, welche von anderen Behörden aufgenommen werden, und nicht schon unter *a* begriffen sind:					
	aa) über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten:					
	1.) Wert unter 100 K	von jed. Bogen	— 30			
	2.) in allen anderen Fällen	„	— 72			
	bb) Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen	„	1 —			
	Vom Notare aufgenommen	„	1 —			
	(ausgenommen Rechtsurkunden u. Legalisierungsprotokolle).					
	Anmerkung: Wenn die Verhandlung nur ins Amtsbuch eingetragen wird, so ist die Gebühr mittels Befestigung des Stempels im Amtsbuche zu entrichten.					
	Versteigerungsprotokolle 108					
80	Protokolle, gebührenfreie:					
	a) Von Amtswegen aufgenommene, besonders Sperre, Aufnahme einer letztwilligen Anordnung, dann Verlässe unter 50 K . . .					

1	2	3	4	5	6	7
	b) Befähigungsprotokolle für einen Zweig des öffentlichen Dienstes					
	Protokolls-Abschriften, -Auszüge 2					
	„ -Beilagen 20, 21					
	Provisions-Gesuche 43 a					
	„ -Quittungen 47 a					
	„ -Verleihungs-Bescheide, -Decrete 7 i					
	Prüfungs-Decrete 7 g					
	„ „ bewilligt zur Zulassung 7 i .					
	„ -Protokolle 80 b					
	„ -Zeugnisse 116 a, c, 117 e, g, h, i . .					
	Punctationen § 37 und 40					
	Pupillar-Angelegenheiten 75 p					
	„ -Decrete 7 i					
	Pupillar-Rechnungen 83 A					
	„ -Tabellen:					
	a) Welche dem Gerichte übergeben werden .					unbedingt
	b) bei einem anderen Gebrauch 20, 21 . . .					
	Qualifications-Tabellen 20, 2 b					
	Quartiergelder-Quittungen 47 a					
	„ „ Militär-B. 48 g . . .					
	Quittierungsreverse der Officiere 102 k					
	Quittungen 47, 48					
	Ratschläge 7 i					
81	Ratificationen:					
	a) Auf der Urkunde § 34 b					bdgt.
	b) besondere „	von jed. Bogen	1	—		
	c) ämtliche 7 i					
82	Reambulations-Urkunden	per Bogen	1	—		
	Recepisse 47					
83	Rechnungen:					
	A. Rechnungslegen gegen Herrn im Dienstverhältnisse, Mängel, Erläuterungen (Gehalt etc. ausgenommen)					bdgt.
	im Falle eines Rechtsstreites	per Bogen	1	—		
	als Beilagen eines Rechtsstreites 20 . . .					bdgt.
	„ „ für Minderjährige etc. . . .					
	„ „ öffentlicher Anstalten					
	B. 1.) Rechnungen für den Staat im Geschäfte, Reisekostenrechnungen (Krankenverpfl. etc.)					unbedingt
	2.) Conti, Noten, Ausweise, Einschreibbücher (Ausschluß der bilanz. Conti) . .	von jed. Bogen	—	10		
	wenn 100 K nicht übersteigt	„	—	02		
	bis incl. 20 K					„
	Abschriften unterliegen derselben Gebühr, wie die Originalien.					
	Werden saldierte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht, so unterliegen sie der in der T. P. 47 a für Empfangscheine festgesetzten Gebühr.					
	3.) Rechnungen über eigene Gebahrung der Privaten, oder Rechnungen der Privaten an Private (keine Handelstreibende), sind ohne Saldierungsclausel					frei
	bei Saldierungen derselben 47 giltig.					
	Anmerkung: Wenn die ad 1 und 3 angeführten statt einer Eingabe, als Beilage einer Eingabe					

1	2	3	4	5	6	7
	oder eines Protokolls überreicht werden, so unterliegen sie dem Eingaben- bezw. Beilagen-St. 20, 43.					
	C. Absolutorien von Privatpersonen, gerichtl. und außergerichtliche	von jedem Bogen	1 —			
	D. Agnoscierungen	„	1 —			
	Rechnungsbelege 83 und 102 r					
	Rechnungs-Erledigungen 83 C, D					
	„ -Erläuterungen 44 q und 83 A . . .					
	Rechte besondere, Eingabe um 43 c 1					
	Rechtfertigungsklagen 43 a					
	Rechtfertigungen, befreite 44 l, n					
84	Rechtsbefestigungen: Durch Pfand, Caution, Hypothek, Bürgschaft 31, 61, 78					
	Rechtsstreite 43, 104, 105, 4, 53					
	Rechtsurkunden 101, 102, 43 m. 79 a 2					
	Reclamationen:					
	In Steuerangelegenheiten 44 q					
	bezüglich Wahlrecht, persönl. Leistungen 44 s					
	Recognitionen event. 47					
	Recursanmeldungen 43 a					
	Recurse 43 g, h, 44 l, s, z, 44 q					
	Reise-Aufnahmskarten 47 c, 48 b					
	„ -Certificate 85 oder 116					
	„ -Kostenvergütungen 48 e, 27 a					
	„ -Partikularien 83 B 1					
	„ -Pauschalien 48 e					
85	„ -Urkunden ohne Unterschied:					
	a) Für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und ähnliche Personen, Wanderbücher	von jeder Ausfertigung	—	30		
	b) für andere Personen	„	2 —			
	Für die Ausfertigung darf keine Gebühr eingehoben werden.					
	Gewerbelegitimationskarten	„	2 —			
	Heimatschein 116 a, b.					
86	Reiseurkunden, befreite:					
	a) Militärurlaubspässe 75 g — Passierscheine bis 8 Tagen					unbedingt
	b) Passierzettel beim Austritt					unbedingt
	c) alle nicht von Behörden etc. ausgestellten Reiseurkunden des Auslandes					unbedingt
	Anmerkung 1: Werden die ad a, b, c genannten Urkunden als Beilagen verwendet, 20.					
	Anmerkung 2: Verlängerungen gelten als neue Ausfertigungen (ausgenommen Wanderbücher).					
	Relationen 9					
	Religion, bezüglich befreiter Zeugnisse 117 g, i, k					
	Religionsgenossenschaften 75 s					
87	Reluctionsverträge (§ 16. G. G.)	nach dem Werte		II.		
	Remunerationen 22 (Belohnungen)					
88	Rentenverschreibungen (Rentenversch. Vertr.) wenn Leibrenten-V. 57 g					
	„ Fruchtgenuß 39					
	Rentenvermächtnis 106 B					
	Renuntiationen 110, (Verzichtleistungen) . . .					
	Repartitionsausweise 3					
	Repertorien der Notare 74					

1	2	3	4	5	6	7
	Repliken 43 a, i					
	Restzahlungsquittungen 47, 48					
	Restzettel 83 C, D					
	Reverse 102, 43 m, 79 a 2					
	Revisionsanmeldung 43 g					
	Revisionserkenntnisse 104					
	Robot-Abolitionsverträge 102 i					
	Rotulus actorum 79 b					
89	Rubriksabschriften					befreit
	Rubriken, certificierte 7					
	Rückverkaufsrecht 45 B b					
	Saldierungsbestätigungen 48 b; 83 B 2, 3 . . .					
	Sammlungsbewilligungen (z. B. Verunglückte) .					
	Sammelbriefe 7 i					
	Quittungen über Sammelgelder 48 l					
	Satzbriefe 17					
	Satzschriften 43 a, g, i					
	Schadloshaltungsreverse 102, 43 m, 79 a 2 . . .					
	Schätzungen 18, 79					
90	Scheidebriefe (jüdische Ehe)	von jed. Bogen	1	—		
	Wenn über Vermögen, Unterhalt etc. bedungen, unterliegt der Gebühr nach diesen.					
	Scheidungsklagen 43 a					
91	Schenkungen (vide auch 62 a):					
	A. Die Urkunden über Schenkungen:					
	a) Unter Lebenden	von jed. Bogen	1	—		
	b) auf den Todesfall 101, I. A 1	„	2	—		
	B. Das Rechtsgeschäft ad A, selbst und insbesonders:					
	1.) Unentgeltlich erteilte Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen, Abtretungen etc.					
	2.) Fruchtgenuß, Gebrauch, Dienstbarkeiten:					
	I. Zwischen nicht getrennten Eheleuten, Eltern, ehelichen oder unehelichen Kindern, oder deren Nachkömmlingen, Wahleltern, Wahlkindern, den die Ehe eingehenden Kindern, oder schon Verbundenen, Stiefeltern an Stiefkinder	nach dem Werte			1	
	II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder . .				4	
	III. in allen anderen Fällen				8	
	Diese Gebühr ist stets von der reinen Schenkung (Abzug Passiva) zu bemessen. Näheres vide § 2 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53.					
	Anmerkung 1.: Der Wert eines Unterhaltsbeitrages etc. ist wie Dienstbarkeiten zu bemessen.					
	2.) Die Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall ist erst beim Erbanfalle nach T. P. 106 B und § 59 G. G. zu bemessen.					
	3.) Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werte derselben (ohne Abzug der Passiva) nebst den unter I., II., III. aufgeführten Gebühren					

1	2	3	4	5	6	7
	die Procentualgebühr entrichtet werden, u. zw. nach 62 a, bei unentgeltlichem Fruchtgenuß keine Gebühr, entgeltlicher Fruchtgenuß etc.	nach dem Werte		II.		
	Befreite 17, Befreiungen					
	Schiedsrichter 33 (Comprom.-V.)					
92	Schiedsrichterliche Urteile für jede Ausfertigung, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren:					
	a) 100 K nicht übersteigt		1	—		
	b) 400 „ „ „		2	50		
	c) 400 „ übersteigt oder		5	—		
	d) nicht schätzbar ist					
	Enthält es eine Urkunde, so ist die Gebühr für diese, jedoch minimum nebenstehende Gebühr zu bemessen. — Dasselbe ist stets in 8 Tagen anzumelden.					
	Schiff-Abaichungs-Certificate 116					
	Eigentumscertificate 17, a, b					
	Schifffahrtspatente 7 g					
93	Schlußzettel	für jed. Schluss	—	10		
	Schuldenanerkennungen 4, 53					
	Schuldscheine 36					
	Schuldenbüchel 84, 43 m, 79 a 2, 83 B					
	Schulerrichtungsurkunden 96					
	Schulbefreiungsgesuche 44 b					
	Schulgelderquittungen 48 i					
	Schulzeugnisse 116, 117					
	Schurf-Bewilligungsgesuche 43 a					
	„ Lizenzen 7					
	Schutzpocken 117 l					
	Schwere Polizeiübertretungen 44 i, l; 79: 102 b					
	Secunda-Wechsel 113					
	Seebriefe 102 m					
	Seelsorge 75 s					
	Seepässe 86					
	Senioratserrichtungen 91, 68, 43 f, 7 i					
94	Sensale (Handelsmäkler) 59 b					
	Separationsprotokolle 3					
	Sequestrations-Gesuche 43 a					
	„ -Decrete 7 i					
	„ -Erkenntnisse 104					
	Servituten 39					
	Sicherheitskarten 7 i					
	Simultanhypotheken 45, Anmerkung 2, § 57					
	Sittenzeugnisse 116, 117					
	Sperrelationen 9					
	Staatsbürgerrecht, Urkunde darüber 7 i					
	Staatsbürgerschaft-Gesuche, 43 c, 3					
	Staatseisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung 75 a, 44 u					
	Staatsgüter 75 a, 44 w					
	Staatsschuldverschreibungen 21 b					
95	Stammbäume wie Matrikelauszüge 73	von jedem Fall	1	—		
	„ von Privatpersonen 20, sonst					frei
	Stempelmarken-Umtausch § 41 G. G.					
	Statuten als Beilagen 20					
	Steckbriefe 7					
	Steuer-Angelegenheiten 44 q, r, 79, 102 b, d					
	„ -Quittungen 7					

1	2	3	4	5	6	7
96	Stiftungen:					
	a) Die Urkunde (Stiftbrief)	von jed. Bogen	1	—		
	b) Vermögen 91 oder 106 B, befreit 17 . . .					
	Stiftungs-Rechnungen 83					
	Stipendien-Verleihungsgesuche, 44 b					
	Stolagebührenquittungen 47					
	Straffälle, öffentliche Rücksichten 44 i, l, 102 b, 117 m					
	Straferkenntnisse 7 i					
	Sträflinge 75 n					
	Strafsicherstellungs-Urkunden 102 e					
	„ -Quittungen 48 d					
	Strazzensammlungslizenzen 85					
	Studienzeugnisse 116, 117					
	Subarrendierungsverträge 69, (65)					
	Subscriptionsscheine 102 o					
	Substitutionsbestellungen § 24 G. G.					
	Sühnhandlungsprotokolle 105					
	Supereinverleibungen 46					
	Supermängel 83 A					
	Superpfändungen 79 b					
	Supersatzbriefe 89, Satzbriefe					
	Sustentations-Quittungen 47 a					
	„ -Reverse 8, 102, 43 m, 79 a 2 . . .					
	„ „ für Candidaten, welche in den Staatsdienst treten wollen	von jed. Bogen	1	—		
	Syndicats-Beschwerden 43 a					
	„ -Erkenntnisse					frei
	Tabak- und Stempelverleger 9, 48 f					
	„ „ „ -Verschleißlizenzen 7 g					
	Tabular-Auszüge 17, 26					
	„ -Gesuche 43					
	Tabularbescheide 7 i					
	Taggelder-Quittungen 47					
	Taglöhner 116, b, 85 a					
	Tagsatzungs-Erstreckungen § 32, T. P. 7 . . .					
	„ -Protokolle gerichtliche 79, 80 . .					
	Talons 21 b					
	Tanzmusik-Licenzen 43 b					
	Taufscheine 73					
97	Tauschverträge:					
	A. Vertragsurkunde:					
	a) Wenn beide getauschte Sachen beweglich sind	nach dem Werte		III.		
	b) wenn beide getauschte Sachen unbeweglich, oder eine derselben unbeweglich	von jed. Bogen	1	—		
	B. Das Rechtsgeschäft im Falle A, b) 62 a . .					
	Anmerkung: Wenn beide Teile gleich wert, so ist die Hälfte des Wertes eines jeden Tauschgegenstandes zu bemessen, sonst vom ersten die Hälfte, vom andern das Ganze ab die Hälfte zu bemessen, vide auch Befreiungen 17.					
	Taxnoten 7 i					
	Tertiawechsel 113					
	Testamente 101, I, A 1, 120 m					
	„ -Publicationsprotokolle 80 n					
	„ - -Clauseln 7 i, 117 r . .					
98	Teil-Libelle und überhaupt Urkunden über . .					
	Teilung, 3, 32, 91, 55, 52, 29					

1	2	3	4	5	6	7
	Teilungsquittungen 47 a					
	Tischtitel-Urkunden 39					
	Todeserklärungen 7 i					
	Todtenscheine 73					
	Tratten 113					
	Trauscheine 73					
	Trockene Wechsel 113					
99	Übergabs-, Übernahms-Verträge:					
	a) Urkunden	von jed. Bogen	1 —			
	Außerdem nach den Bestimmungen für das Rechtsgeschäft					
	b) wenn eine Rechnung zu legen ist, 83 A .					
100	Übersetzungen, von beeideten Dolmetschern . .	per Bogen	2 —			
	„ -Gesuche 43 a					
	Übersiedlungsbewilligungen:					
	a) Ämtliche nicht politische 7					
	b) polizeiliche 85					
	Übersiedlungs-Certificate 116					
	Übertretungen 44 i, l, 79, 102 l					
	Umschlagsbögen 24, § 34 G. G.					
	Universitätszeugnisse 116					
	Unterhaltsreverse 102, 43 m, 79 a 2, 96 und 8 .					
	Candidaten für Staatsdienst	per Bogen	1 —			
	Unterrichts-Gelder 44 b					
	„ -Quittungen 47 a, 48 i					
	Unterstützungen 43 a, 7 i, 91					
101	Urkunden:					
	I. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung, Aufhebung von Rechten, oder Verbindlichkeiten in sich schließen:					
	A. Wenn die Leistung etc. eine schätzbare Sache ist und zwar:					
	a) Conti etc. 83 B					
	b) Frachtbriefe etc., wenn sie keine der scalamäßigen Gebühr unterliegende Bestimmung erhalten	von jedem Stück	—	10		
	unter 38 *km* Entfernung		—	02		
	Postbegleitadressen		—	10		
	amtliche Postbegleitadressen					frei
	Internat. Verkehr (Ges. v. 27. Oktober 1892)					
	c) Aufnahmscheine der Frachtführer 47 d) Personenkarten 47 e					
	d) Anweisungen 11, b, und 60 l					
	e) Wechsel-Giri, 32, 2, c					
	f) Cheques 60, 2					
	g) Wechsel 113					
	h) Urkunden über von öffentlichen Geschäften erhaltene Vorschüsse 36, 1					
	i) Urkunden, wodurch das Eigentum einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird	von jed. Bogen	1 —			
	nebstbei die Gebühr vom Rechtsgeschäfte. T. P. 62 a, 106 A 2. Fruchtgenuß oder Gebrauchsrechtübertragung einer unbeweglichen Sache entgeltlich .	nach dem Werte		II.		
	k) Rechtsurkunden über Schenkungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen 91;					

1	2	3	4	5	6	7
	l) Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall als: Testamente, Codicille, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall, Ehepacten auf Todesfall enthaltende Bestimmungen (ausgenommen 44 x und 80 a).	vom 1. Bogen	2 —			
	Die Gebühr ist zugleich mit der Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen und haftet auf dem Nachlasse. Vide auch T. P. 91 und 106 B. Urkunden über:					
	m) Verträge über Dienstleistungen 40 a, b; Kauf- und Tauschverträge; entgeltliche Cession; entgeltliche Verzichtleistungen beweglicher Sachen 65 A a, 97 A a . .	nach dem Werte		III.		
	Glücksverträge der T. P. 57 B, 2 b aa .					
	„ „ „ „ C a und G a .					
	Darlehensverträge der T. P. 36 2 a . . .					
	Gesellschaftsverträge 55 B 2 a und b . .					
	Lieferungsverträge 69, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sind . . .					
	n) Rechtsurkunden über alle anderen Rechtsgeschäfte			II.		
	Teilweise Auflassung des Pfandrechtes 71					
	B. Wenn die Leistung etc. nicht schätzbar ist:	von jedem Bogen	1 —			
	Aufteilung Simultanpfandrecht 71.					
	II. Rechtsurkunden, welche das im I. Gesagte nicht in sich schließen:					
	a) Rechnungen etc. 83, 83 B 2					
	b) alle anderen	„	1 —			
	Rechtsgeschäfte der Ausländer über Vermögen im Auslande unterliegen nur der Bestimmung ad II.					
	III. Zeugnisse 116					
	IV. Ämtliche Ausfertigungen 7					
	Besondere Bestimmung vide die betreffende Tarifpost.					
102	Urkunden, befreite:					
	a) Von öffentlichen Behörden etc. zur Manipulation					unbedingt
	b) zu ämtlichen Zwecken					bdgt.
	solange kein Gebrauch gemacht z. B. Schuldscheine der com. Waisencassa					frei
	Hierunter gehören insbesondere:					
	c) Sicherstellungsurkunden im Strafverfahren und allgemeinen Interesse					unbedingt
	d) zum Zwecke der Bemessung etc. der directen u. s. w. Abgaben beigebracht					bedingt
	e) Urkunden zu Zoll-, Controll- etc. Vorschriften beigebracht					
	f) Abschätzungs-, Abtretungs-Urkunden der Realitäten etc. an den Staat für öffentliche Zwecke					
	g) Aufnahmsbefunde, Schätzungsprotokolle zu öffentlichen Zwecken z. B. Tracierung einer Staatsbahn, Kriegsoperationen etc.					
	h) Cession auf Staatsobligationen und ähnliche Verschreibungen					unbedingt
	i) Grundentlastung. Gesetz vom 7. Dez. 1848					bdgt.

1	2	3	4	5	6	7
	k) Quittungsreverse der Officiere					unbedingt
	l) Reverse der Findlinge					„
	m) Fracht- und Seebriefe — aufgehoben, 101 I. a, b, c					
	n) die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I. zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossaments, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen . . . . . abgeändert durch Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 vide T. P. 113.					„
	o) Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine					bedingt
	p) letztwillige Anordnungen — aufgehoben, 101 I. A 1					
	q) der Gesandtschaften und Consuln in ihrer Eigenschaft					„
	r) Aufträge etc. vom Dienstherrn an Diener, Machtgeber an Machtnehmer untereinander bei Rechnungsbelegen 83 A. Vide 1 (Abfindungsv.) 60, 4; 83, 112, 117					„
	Creditgeschäfte bezüglich Urkunden zu Manipulationszwecken					„
	Erwerbs- etc. Genossenschaften zu Manipulationszwecken					„
	Cautionsbandlöschung					frei
	Wählerlisten etc.					„
	Anmerkung: Alle bedingt freien unterliegen im Falle des Gebrauches derselben Gebühr, als ob sie nicht befreit wären. — Vide § 8 des Ges. vom 21. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305					
	Urkunden-Empfangsbescheinigungen 47 . . .					
	Urlaubspässe 85, 86					
	Urlaubsbewilligungen 7 i					
	Ursprungscertificate 102 e					
103	Urteile oder Erkenntnisse der Gerichte.					
	Für die Schöpfung der Urteile, Erkenntnisse (Beschlüsse) der Gerichte sind folgende Gebühren zu entrichten:					
	A. a) Für Urteile I. Instanz, durch welche in der Hauptsache selbst entschieden wird;					
	b) für Endbeschlüsse in Besitzstörungssachen;					
	c) für Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und Zahlungs- und Sicherstellungs-Aufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten;					
	d) für Beschlüsse, durch welche über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis eines Börsegerichtes in 1. I. entschieden wird;					
	e) für Executionsbewilligungen auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden;					
	f) für Beschlüsse, vomit ein Schadenersatz in I. Instanz festgestellt wird, bei einem Werte des Streitgegenstandes:					

1	2	3	4	5	6	7
	1.) bis 50 K	vom Werte des Streitgegenstandes	1	—		
	2.) über 50 „ bis 100 K		2	—		
	3.) „ 100 „ „ 400 „		5	—		
	4.) „ 400 „ „ 1600 „		10	—		
	5.) „ 1600 „ samt 25% Zuschlag . .					1/2
	Für ein Urteil, womit das Eigentum einer unbeweglichen Sache im Werte von mehr als 100 K auf Grund der Ersitzung zuerkannt wird, ist das erstemal die Gebühr für entgeltliche Übertragung zu entrichten, 62 a.					
	B. a) Für Urteile, durch welche über die Wiederaufnahms- oder Nichtigkeits-Klage entschieden wird;					
	b) für Beschlüsse, durch welche auf Antrag des Beklagten die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit, Streitanhängigkeit, Rechtskraft eines Urteiles, Proceßunfähigkeit, mangelnden Berechtigung des Vertreters zurückgewiesen wird (§ 239 und 261 C. P. O.) bei einem Streitgegenstande:					
	1.) bis 50 K	vom Werte des Streitgegenstandes	—	50		
	2.) über 50 „ bis 100 K		1	—		
	3.) „ 100 „ „ 400 „		2	50		
	4.) „ 400 „ „ 1600 „		5	—		
	5.) „ 1600 „ samt 25% Zuschlag .					1/4
	Für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren:					
	bis 50 K	dto.	—	50		
	über 50 K „ 100 „		1	—		
	„ 100 „		2	—		
	Erkenntnis über grundbücherliche Teilung einer Liegenschaft (Einspruch)		5	—		
	Duplicate, Triplicate, Auszüge etc. unterliegen derselben Gebühr.					
	C. Als Wert des Gegenstandes bei nichtschätzbaren Sachen wird bei:					
	1.) Gerichtlicher Aufkündigung einer Wohnungsmiete (bis 1 Monat); bei Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und Ausgedinge; Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen 100 K;					
	2.) bei anderen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörigen Streitigkeiten 400 K;					
	3.) dtto. — Gerichtshof 1. Instanz 1600 K;					
	4.) dtto. — Gerichtshof, welche bloß die Rangordnung von Forderungen im Execut.-Verf. und Concurse betreffen, 400 K;					
	5.) Fideicommiß und Lehenstreitigkeiten 3200 K, angenommen (§ 1i K. V. 26. Dezember 1897.)					
	Anmerkung. 1.) Die Stempelgebühr hat jeder die Hälfte zu entrichten, sonst vide § 66 G. G.; bei Liquid.-Erkenntnissen in Concursen hat der Gläubiger die ganze Gebühr zu entrichten. Bei Zahlungsaufträgen ist die Stempelgebühr der Klage beizulegen.					
	Die Stempel sind auf dem Actenverzeichnisse zu befestigen, zu überschreiben und zu überstempeln.					

1	2	3	4	5	6	7
	Wenn der Wert nicht angegeben, so ist er zu ermitteln oder die Abschrift dem Gebührenbemessungsamte zu übergeben (anzumelden). Bei Nichtbeibringung der Stempelmarken ist die 3 fache Gebühr einzuheben (anmelden). 2.) Wenn ohne Urkunde das Urteil eine Löschung des einverleibten Rechtes etc. ausspricht, ist fürs Urteil dieselbe Gebühr wie für Rechtsurkunde (minimum jedoch die in A oder B erwähnte Gebühr) einzuheben. 3.) Urteile über 1600 K oder nicht schätzbare sind evident zu halten. Anmeldung § 45 G. G. 4.) Aufgehoben. 5.) Die Ausfertigungen (2) sind . . . . . jede weitere Ausfertigung T. P. 7 h. 6.) Wenn das Urteil etc. nicht geschöpft wird, so wird die Gebühr zurückgestellt, beim Zahlungsauftrag werden die Stempelmarken rückgestellt. Bei Procentualgebühr § 63 G. G. giltig. 7.) Enthält das Urteil ein Rechtsgeschäft, so ist es behufs Gebührenbemessung anzumelden, welches die Gebühr für das Rechtsgeschäft einhebt. 8.) Galt für Ungarn etc.					frei
	Urteile der Gewerbegerichte 92.					
104	Urteile, befreite:					
	a) Nullitätserkenntnisse					
	b) Syndikatserkenntnisse					
	c) alle in der T. P. 103 nicht ausdrücklich angegebenen Erkenntnisse 1. Instanz . . .					
	Urteile in Strafsachen, vide auch T. P. 17 (Befreiungen).					
	Urteilsbeweggründe sind ein Bestandteil der Urkunde und ist sich nach § 34 G. G. zu benehmen, u. zw. wenn sie von Amtswegen erfolgen oder die Partei die Gebührenfreiheit genießt					frei
	sonst aber, wenn sie die Partei bestellt, nach T. P. 2 b zu behandeln.					
	Urteilsduplicate (erste zwei Ausfertigungen sind frei) 7 h					
	Vadien-Rückempfangsbescheinigungen 48 d . .					
	Verbotslegungsgesuche 43 a i					
	Verbote, gerichtliche 7					
	Vereine 75 r (43 a 2)					
	Verdienstzeugnisse 116, 117					
	Verehelichungsbewilligung 34					
	Verfach-Gesuche 43 k, 71 b					
	„ -Contracte 17					
	„ -Bestätigungen 26					
	„ -Protokolle 71, 79 a b					
	„ - „ statt Urkunde 79 a b . . .					
105	Vergleiche:					
	a) Wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist .	v. jed. Bogen	1	—		
	b) „ die Übertragung des Eigentumes einer unbeweglichen Sache erfolgt:					
	die Urkunde		1	—		
	der Vergleich selbst nach 62 a	„				
	c) in allen anderen Fällen	n. d. Werte		II.		

1	2	3	4	5	6	7
	Anmerkung: Wenn der Vergleich eine Erklärung enthält, dann ist T. P. 53 maßgebend; befreite T. P. 17 „Befreiungen“.					
	Vergleichs-Intimationen T. P. 2, Anmerkung 2 ..					
	„ -Protokolle 105 a, b, c					
	Verhaftete 75 m, n					
	Vergütungsquittungen 47, 48 g					
	Verkaufs-Noten 83					
	„ -Verträge 65					
	„ -Aufträge	nach dem Kaufgelde		III.		
	Verkündscheine 12					
	Verlags-Quittungen öffentliche Cassen					frei
	„ „ private 114					
	„ -Vollmachten, -Quittungen wie diese;					
	„ -Verträge 40					
	Verlassenschafts-Abhandlungen:					
	„ -Eingaben 43 a, 44; Protokolle 79 a, b, 80 a; gerichtliche Verordnungen, Bescheide, Einantwortungen 7 i; Duplicate, von Parteien verlangte weitere Einantwortung 7 h					
	Vermögensübertragungen vide 106					
	Verlassenschafts-Abhandlungsverträge:					
	Teilungen 98; Giltigkeit des Testaments, Erbrecht 105 a, b, c					
	Vermächtnisse 106					
	Vermählungsschein 73					
	Vermögensbekenntnisse eidesstättige 20 . . .					
	Vermögenslosigkeitzeugnisse 117 a					
106	Vermögensübertragungen:					
	A. Unter Lebenden:					
	1.) Durch Schenkung, mag der Gegenstand beweglich oder unbeweglich sein 91 a .					
	2.) Übertragung des Eigentumsrechtes unbeweglicher Sachen:					
	a) Durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft nach 62 a					
	Übertragung des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache unterliegt:					
	Wenn dieselbe entgeltlich erfolgt	nach d. Werte		II.		
	„ „ unentgeltlich „ näheres vide T. P. 65, 97, 42, 55, 43, 53, 105, 79 a;					frei
	b) durch richterlichen Spruch 103, 92 .					
	3.) Übertragung des Eigentumsrechtes oder der Fruchtgenießung anderer Sachen, Rechte auf Sachen oder Leistungen 102, 43 m, 79 a 2, 101, 92, 105, 53, Anmerkung bei 43 und 79.					
	B. Von Todeswegen, ohne Unterschied, wenn dieselben erfolgen:	von dem Werte				
	a) Von Eltern an eheliche, uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge oder umgekehrt; an Wahlkinder; an den zur Zeit des Todes von ihm nicht getrennten Ehegatten; an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder bereits verbun-					

1	2	3	4	5	6	7
	denen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder	von dem Werte				
	b) Personen, welche zum Erblasser im Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn das Vermächtnis etc. nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K für die Lebensdauer oder bestimmte Zeit, oder die Kapitalssumme von 1000 K nicht übersteigt				1	
	c) an andere als die unter *a* bemerkte Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder				4	
	d) in anderen als in den unter a, b, c angeführten Fällen				8	
	Bereicherungsgebühr.					
	Die Grundlage zur Gebührenbemessung bildet der reine Nachlaß (also minus Passiva). Die Einantwortung darf vor Entrichtung dieser Gebühr nicht erfolgen. — Außerdem ist bei unbeweglichen Sachen die Gebühr für Vermögensübertragungen vom Werte des ganzen Nachlasses ohne Abzug der Passiva im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, T. P. 62 a an Procentualgebühr zu entrichten; Eintragungsgebühr T. P. 45 a ist in diesem Falle keine zu entrichten; bezüglich Wertbestimmung etc. ad 106 B, a, b, c, d, vide 91.					
	e) Ein Äquivalent der Percentualgebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten:					
	1.) Stiftungen, Beneficien, Kirchen, weltliche, geistliche Gemeinden, Vereine, Anstalten, Korporationen, Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:					
	a) Von unbeweglichen Sachen	vom Werte			3	
	b) „ beweglichen „	„			$1^1/_2$	
	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vorschußkassen (Ges. v. 27. Dezember 1880)					
	a) Von beweglichen Sachen					frei
	b) „ unbeweglichen „ (samt Zuschlag)				$1^1/_2$	
	Dasselbe gilt für die auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und gen. Vereinigungen.					
	2.) Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht	von dem Werte der unbeweglichen Sache			$1^1/_2$	
	Anmerkung 1.:					
	1.) Das Gebührenäquivalent findet keine Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Teilhaber oder für ihre Erben, oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.					
	2.) Von dem Gebührenäquivalent befreit sind:					

1	2	3	4	5	6	7
	aa) Unbewegliche Sachen, welche mit anderen Besitzungen untrennbar verbunden sind					frei
	bb) welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen					
	cc) die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen etc.					
	dd) die beweglichen Sachen der Stiftungen für Unterrichts-, Humanit.- u. Wohltät.-Zwecke					
	ee) Inhaber der Beneficien unter 1000 K jährl. Einkom., wenn sie aber Congrua beziehen, hat das Äquivalent der Fond zu entrichten					
	3.) Beginn zur Entrichtung mit Ablauf des 10. Jahres.					
	4.) Übertragung des Eigentumsrechtes an einen zum Gebührenäquivalent Verpflichteten oder von demselben unterliegt den ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren.					
	5.) Zahlungstermine: 1. Jänner, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober.					
	Anmerkung 1.:					
	Ist der Gegenstand der Übertragung eine unbewegliche Sache, so muß nebst den unter B a, b, c, d aufgeführten Gebühren die Procentualgebühr nach T. P. 62 a entrichtet werden.				1—4	
	Dienstbarkeiten wie T. P. 106 A 2			II.	oder	frei
	Anmerkung 2.:					
	Wertbestimmung. F. M. Verordg. vom 14. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 120.					
	Anmerkung 3.:					
	Bemessung bei Verlassenschaften etc. nach dem höheren Ausmasse (wie der Verzichtende unterlegen wäre).					
	f) Befreit sind: Verlassenschaften, welche an die unter die in B a aufgeführten Personen übergehen, wenn der Gesamtactivstand ohne Abzug der Schulden 100 K nicht überschreitet . . . . . Vide auch 17.					frei
107	Verpflegscontracte 57 G oder 69					
	Verpflichtscheine 60 1; 32 2 c					
	Versatzzettel 78 c, bezw. 47 b					
	Versicherungs-Anstalten wie 57 F					
	„ -Polizzen 57					
	„ -Verträge 57 F, E, F					
	Versorgungsanstalten 57 E					
	Versprechen 10					
	Versteigerungen, öffentliche 43 d					
108	Versteigerungs-Protokolle, wenn Rechtsurkunden enthalten, wie diese, § 40, 62, G. G. 65, 106 .					
	Versteigerungs-Bedingnisse	v. jed. Bogen	1	—		
	„ -Protokolle, sonst 79 b					
	Verteilungsausweise 98, 49					
	Verträge vide Urkunden					
109	Verwahrungsverträge, wenn ein Lohn ausbedungen 40, außerdem	v. jed. Bogen	1	—		

1	2	3	4	5	6	7
	Verzehrungsteuer-Abfindungs-V. 1					
	„ -Eingaben, Protokolle 44 q, r, 79, 102 b, d, e					
	Verzeichnisse der Beilagen 10					
	„ der übergebenen oder übernommenen Gegenstände 99, 22					
110	Verzichtleistungen auf Verträge:					
	a) Entgeltliche, wenn nicht schätzbar . . .	v. jed. Bogen	1	—		
	außerdem	nach d. Werte		II.		
	teilweise abgeändert durch 101, I. A, m .					
	b) unentgeltliche 91					
	Verzichtreverse 102, 43 m, 79 a 2					
	Vidimierte Abschriften 2					
	Vidimierungen 66					
111	Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten	v. jed. Bogen	1	—		
	außerdem nach 40					
	für Wahlen					frei
	in Steuerangelegenheiten					
	sonst befreite 17.					
	Vollmachtsclauseln, wie Vollmachten.					
	Verkaufsrecht-Eintragung 45 B b					
	Vormerkungen 45 C					
	„ Gesuche 43 k					
	„ der Gebühren § 29, 70, G. G. . .					
	Vormundschafts-Decrete 7					
	„ -Rechnungen 83 A					
	Vorrufungsdecrete 7 i					
	Vorschläge von Privatpersonen 44 g					
	Vorschüsse 36, 1					
	„ Quittungen 36					
	„ gegen Verrechnung 48 e					
	Vorspann 48 g					
	Vorstellungen 43 a					
	an höhere Instanz 43 h, befreite 44 l, s, z . .					
	Warenankunfts-Certificate 102 e, 117 m					
	„ -Cessionen 102 b					
	Waren, Ein-, Aus-, Durchfuhrpässe 7 i					
	„ „ „ „ -Gesuche 43 e . .					
	Wahllisten, Reclamationen, Beschwerden, Recurse 44 s					
	Wagzettel 117 t					
	Wahlfähigkeitsdecrete 7 g					
112	Waisenbüchel					un-
	„ -Einschreibebüchel					bdgt.
	Wanderbücher 86					
	Wappen, Gesuche um Verbesserung etc. 43, c 1					
	Wappenbriefe, Gesuche 43, c, 1					
	„ ämtliche Ausfertigung 7 i . . .					
	Warrants 47 d, aa, 32, 2, c					
113	Wechsel (Scala I. bei § 14); (Ungarn k. V. vom 29. Dezember 1869); Gesetz von 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26.					
	A. Inländische:					
	a) Bis zu 6 Monaten	vom Werte		I.		
	b) nach 6 Monaten			II.		
	c) wenn die Einverleibung auf unbewegliche Sache eingeräumt, stets			II.		
	d) Secunda, Tertia wie Originale					

1	2	3	4	5	6	7
	e) „nur zum Accepte bestimmt“					frei
	f) Verlängerung die Gebühr von Scala I. auf Scala II. ergänzen					
	g) Prolongation bis 6 Monaten	vom Werte		I.		
	„ über 6 Monaten	„		II.		
	B. Ausländische, beim Übertragen (14 Tage):					
	a) Wie inländische, Prolongationen 12 Monate					
	b) wenn im Auslande zahlbar, so ist für die im Inlande beigesetzte Prolongation für je 200 K zu entrichten		—	04		
	c) wenn nachträglich im Inlande die Zahlbarkeit eintritt, dann unterliegen sie derselben Gebühr wie inländische.					
	C. Accepte, Indossamente, Bürgschaften, Empfangsbestätigungen bei Wechseln nach Sc. I.					frei
	D. Diese Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen der Wechsel nach Sc. II. sind gebührenpflichtig.					
	Diese Gebühr (D) beträgt:					
	a) Indossamente			I.		
	wenn grundbücherlich eingetragen . . zur Eincassierung, per procura oder andere Bevollmächtigungsform tragende nach 111;			II.		
	b) Bürgschaften	Verbindlichkeit		II.		
	c) Empfangsbestätigungen			II.		
	E. Dasselbe gilt auch für:					
	Kaufmännische Anweisungen, Verpflichtscheine, Schuldurkunden auf Wertpapiere oder Waren (Vorschußgeschäfte)					
	Wechselger. Zahlungsauftrag 103					
	Wechsel-Prolongation vide Wechsel					
	„ -Proteste 116 g					
	„ -Sensale 59 b					
	Weiber-Verzichtreverse siehe Urkunden . . .					
	Weiß-Artikel 20, 21					
	Wettverträge 57					
	Widmungsurkunden 78					
	Wohnungskündigung 43 a					
	Wohltätigkeitsanstalten 75 r, 48 l					
	Wohlverhaltungs-Zeugnisse 116					
	Würden 43 c, 1					
	„ -Verleihungen 7					
	Zählgelder-Quittungen 7					
114	Zahlungsanweisungen:					
	a) Entgeltliche	Wert		II.		
	b) unentgeltliche 91					
	Zahlungsaufträge, gerichtliche 103					
	Zahlungs-Auftragbögen, Büchel 84, 43 m, 79 a 2, 83 B					

1	2	3	4	5	6	7
	Zahlungs-Bestätigungen 47					
115	„ -Listen 47; einzelne, jede separat, zu bemessen.					
	Zahlungs-Verlängerungen § 35 G. G.					
	Zehenablösungsgeschäfte 44 z, 45 D, 102 i . . .					
	Zehrungsbeitragsquittungen 47					
	Zeichnungen 20					
	Zeugenverhörs-Protokolle 79 b					frei
	strafgerichtliche					
	außergerichtliche 79 c					
	Zeugen, mündlicher Testamente, deren Vernehmung 80 a					
	Zeugenmitfertigung § 34 G. G.					
116	Zeugnisse:					
	a) Wenn keiner höheren oder minderen Gebühr zugewiesen:					
	aa) Von l. f. Behörden oder Ämtern ausgestellt	vom 1. Bogen	2	—		
	bb) wenn sie von anderen Behörden, Ämtern oder v. Privatpersonen ausgestellt werden	von jedem Bogen	1	—		
	b) für Dienstboten, Gesellen, Taglöhner, Lehrlinge und gleiche Personen		—	30		
	Dasselbe gilt für Heimatsscheine.					
	c) Schul- und Studien-Zeugnisse, (Ausnahme 117 e, g, k) und Absolutorien, Besuchzeugnisse		—	30		
	Wenn mehrere Semester oder Jahrgänge enthalten, so unterliegen sie der Gebühr für jedes Semester.					
	d) Schlußzettel der Sensale 93					
	e) Auszüge und Bestätigungen aus den öffentlichen Büchern (17 a)	„	2	—		
	f) Übersetzungen von beeideten Dolmetschern (100)	vom 1. Bogen	2	—		
	g) Wechselproteste:					
	a) Welche vom Notar aufgenommen werden		2	—		
	b) „ „ Gerichte „ „					
	aa) über eine Wechselordnung von nicht mehr als 400 K		4	—		
	bb) über 400 K		6	—		
117	Zeugnisse gebührenfreie:					
	a) Über Armut überhaupt					unbedingt
	b) zur Erlangung einer Armenpfründe, Aufnahme in einen Kranken-, Gebähr-, Findel-, Sichen- etc. Anstalt					bedingt
	c) Sittlichkeit, Vermögensverhältnisse der Findlinge					
	d) Aufenthalts- und Wohnungs-Zeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde, eines Heimatsscheines					
	e) Zeugnisse über Prüfungen bei Normal- etc. Schulen					unbedingt
	f) ärztliche Zeugnisse zum Ausbleiben vom Schulbesuch					bdgt.

1	2	3	4	5	6	7
	g) über die Christenlehre, Besuch der Wiederholungsstunden					unbedingt
	h) über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen					
	i) über den Empfang des Religionsunterrichtes für Brautleute					
	k) Anmeldung des Übertrittes vom einen zum andern Glaubensbekenntnisse					
	l) Impfzeugnisse					
	m) zum ämtlichen Gebrauche					bedingt
	n) Personen, welche einen Unterhaltungsbeitrag aus einer Armenpfründe etc. beziehen					
	o) Existenzzeugnisse für Zinsenbehebung . .					
	p) Lesung von Messen zur Erfolglassung der Rente etc.					unbedingt
	q) Zeugnisse zu öffentl. Rechnungszwecken .					
	r) ämtliche Clauseln auf Urkunden					
	s) Zeugnisse auf Conti und Gegenscheine über vertragsmäßige Leistung an die Staats- etc. Verwaltung					bedingt
	t) Wagzettel					
	u) Matrikel-Auszüge fürs Ausland					
	w) die im Auslande ausgestellten Zeugnisse .					
	z) die in die Wander- oder Dienstbücher amtl. eingetragenen Dienst- und Verhaltungszeugnisse					unbedingt
	Befreiungen sonst 17.					
	Zollverfahren:					
	Eingaben 44 q, r					
	Urkunden 102, b, d, e					
	Protokolle 79					
	Zuschreibungen in öffentlichen Büchern 45 . .					
	Zustellungsbestätigungen 47, 48 a, b, m					
	Zusätze § 34 und 35 G. G., 117 r					
	Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20:					
	§ 7. Für die Rechtsurkunden bei Ausübung des den verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder in laufende Rechnung, d. i. zur nutzbringenden Verwendung gegen dem zu übernehmen, daß die Zurückerstattung auf Verlangen sogleich oder nach Ablauf der bestimmten Aufkündigungsfrist gegen die von der Anstalt erfolgten Urkunden geschehen, ist statt der Stempelgebühr eine Procentualgebühr zu entrichten, welche mit 2% der Zinsen				2	
	welche die Anstalt für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, bemessen wird. (Sparcassa, Vorschußvereine ausgenommen).					

D. Verzeichnis

der im Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 angeschlossenen Gesetze etc.

Benennung: Gesetz	Benennung: Kaiserliche Verordnung	Benennung: Ministerial-Verordnung	Reichsgesetzblatt Nr.	Datum	Inhalt	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7
		1	137	9./4. 1850	Stempelung der Handels- und Gewerbebücher.	
		1	181	3./5. 1850	Gebühr von Besitzveränderungen.	
		1	82	23./3. 1852	Erläuterungen einiger Tarifposten.	
		1	85	30./3. 1852	Bekenntnisse für Gebührenäquivalente.	
		1	92	10./4. 1852	Wertbestimmung ad T. P. 67.	
	1		53	19./3. 1853	Vermögensübertragungsgebühren.	
		1	148	25./7. 1853	Nachlaßpassiva, unmittelb. Gebühren.	
		1	70	28./3. 1854	Stempelmarkeneinführung.	
		1	106	20./4. 1854	Amtshandlungen durch Gerichte.	
		1	50	6./4. 1856	Fristerweiterungen, Strafen.	
	1		102	8./7. 1858	Neue Währung (Gulden).	
	1		89	17./5. 1859	Zuschlag außerordentlicher Einführung.	
1			85	7./11. 1862	Promessengeschäfte.	
1			89	13./12. 1862	Änderung des Gesetzes vom 9. Februar 1850, Zuschlag 25%.	
1			20	24./2. 1864	Änderung des Gesetzes vom 9. Februar 1850, (unmittelbare Gebühr).	nach T.P.117
1			55 / 4	10./7. 1865 / 22./12. 1901	Creditgeschäfte, Begünstigung.	
1			17	3./3. 1868	Arrondierung von Grundstücken, Stempelfreiheit.	
1			67	20./6. 1868	Lotteriegewinnste, Erhöhung der Gebühr.	
1			94	3./7. 1868	Stempel, Tax-, Geb.-W. Übereink. m. Ungarn.	
1			7	9./1. 1869	Concursverfahren, Änderung der Gebühr.	
		1	8	9./1. 1869	Telegramm-Eingaben-Stempelpflicht.	
		1	153	28./9. 1869	Reichsgericht, Anwendung der Stempel und G. G.	
1			153 / 39	19./7. 1902 / 11./5. 1871	Fahrkarten-Stempel (bis 40 h frei).	
1			33	18./3. 1872	Gebühren-Aquivalent-Einzahlung etc.	
1			94	28./6. 1872	Notariatsacte — Änderung d. G. G.	
1			87	21./5. 1873	Erwerbs- und Wirtsch.-Gen. Begünstigung.	
1			97	24./5. 1873	Bagatell- und Mahnverf.-Gebühren.	
1			29	23./3. 1874	Handels-(Gewerbe-)Kammer — Schiedssprüche.	
1			52	31./3. 1875	Löschung kleiner Satzposten — Stempelfreiheit.	
		1	83	26./5. 1875	Stempelpapier — Ausmaß.	
1			26	8./3. 1876	Scala I. geb. Änderung, Gefällsübertretung.	vorne abgedruckt.
1			28	19./3. 1876	Fristen — Geltendmachung.	vorne abgedruckt.
		1	86	28./6. 1876	Verwaltungsgerichtshof — Anwendung des G. G.	vorne abgedruckt.
1			98	15./2. 1877	Beneficien, Befreiung von Äquivalent.	
1			31	18./3. 1878	Verjährung der Steuern und Abgaben.	„
1			56	25./5. 1880	Localbahnen, Begünstigung.	
1			1 / 1881	27./12. 1880	Vorschußcassen, Begünstigung.	
1			59	11./6. 1881	Convertierung — Gebührenerleichterung.	
1			81	25./5. 1883	„ — Eisenbahn-Obligationen.	
1			51	15./4. 1885	Vereine wechselseitige Begünstigung.	

1	2	3	4	5	6	7
1			81	17./6. 1887	Localbahnen — Erleichterung.	
1			30	9./3. 1889	Convertierung — Geb. Erleichterung.	
1			32	28./3. 1889	Lose — Lotterien — Anempfehlung.	
1			91	1./6. 1889	Creditvereine — Geb. Erleichterung.	
1			53	31./3. 1900	Wette, Lotto, Landwirt.- Geb., Erleichterung.	
1			171	18./9. 1902	Ausländ. Actien etc. Entrichtung der Gebühr.	
1			2	31./12. 1894	Local-, Tertiär-Bahnen — Gebühr.-Erleichterung.	
1			1895			
1			220	25./10. 1896	Personalsteuern — Berufungen etc.	
1			44	1./3. 1900	Tirol, Vorarlberg — Einführung der Grundbücher.	
			50	17./3. 1897		
	1		305	26./12. 1897	Gerichtsgebühren.	
1			176	21./9. 1899	Kronenwährung.	
1			268	29./12. 1899	Übereinkommen mit Ungarn.	
		1	120	14./7. 1900	Gebührenäquivalent — Einbekennung.	
1			74	18./6. 1901	Immobiliargebühren.	T.P. 62a
1			70	28./3. 1902	Länder- etc. Anlehen — Geb.-Erleichterung.	
1			144	8./7. 1902	Arbeiterwohnungen — „ „	
1			153	19./7. 1902	Fahrkartensteuer (Legitimationen etc.)	
1			156	28./7. 1902	Eisenbahn-Arbeiter — Regelung der Verhältn.	
		1	Beil.-B. 8.	14./6. 1902	Kaufmännische Aufzeichnungen als Beilagen.	
		1	Beil.-B. 9.	11./3. 1902	Protokolle (Vaterschaft), Stempelpflicht und Befreiung.	
		1	Beil.-B. 9.	31./7. 1902	Zwangs- und Versteiger.-Verf. bei Gebühren.	
		1	Beil.-B. 9.	2./9. 1902	Nachlässe überschuldete, Geb.-Erleichterung.	
		1	190	24./9. 1902	Frachtbriefe — Umtausch.	

E. Beispiele zum Gebührentarif.

Ad T.P.	Aufgabe	Bemessung	Gebühr K	Gebühr h
1	2	3	4	
12	Jemand kündigt gerichtlich eine Wohnung auf (1 Monat).	Wert ad T. P. 103 c 100 K Eingabenstempel ad T. P. 43 a . Duplicate ad 43 n . . . . . Triplicat „ 43		 — 24 — 24 — 24
17	Jemand verlangt einen Grundbuchsauszug (2 Bögen stark).	Ad 17 a	4	—
	Competenzgesuch.	T. P. 43 a	1	—
20	Zu diesem Gesuche legt er ein Volksschulzeugnis bei, T. P. 117 e.	T. P. 20		— 30
25	Pachtvertrag über Reale. Pacht jährlich 400 K — auf 9 Jahre.	Wert ad § 16 $9 \times 400 = 3600$ K Stempel ad 25, Sc. II. . . . . Duplicat des Vertrages § 40 G. G. Triplicat	 12 12 1	 50 50 —
26	Jemand schickt dem Consumenten eine Rechnung über abgenommene Waren zur Bezahlung der Schuld per 87 K 40 h.	1.) Rechnung ad 83 . . . . . 2.) Wenn der Consument die Schuld zahlt ad 26 b und 47 Scala II.		— 02 — 38
30	Kaufmann X schreibt dem Kaufmann Y einen Brief, wobei er ihn um Übersendungen einiger Waren um 40 K ersucht.	1.) Der Brief ad 30 . . . . . 2.) Wenn er diesen Brief später einer Klage beilegt 20 . . .		frei — 20
36	Jemand will eine Bahn bauen, gibt, damit er nötiges Geld erhält, Actien aus u. zw. 500 Stück à 100 K, zahlbar an Jedermann.	Jede Actie ad 36, 2 a, Scala III. 500×100 K = 50.000 K von 8.000 K . . . . 50 K für weitere 42.000 K . 262 „		 312 50
	dto. — Wenn auf Actionäre d. i. bestimmte Personen lauten (also nicht auf Überbringer).	T. P. 36, 2 b, Scala II. Von . . 16.000 K = 50·— K für weitere 34.000 „ = 107·50 „		 157 50
	X borgt dem Y — 2400 K und will diese Forderung auf dem Grunde intabuliert haben.	Urkunde ad 36, 2 b, Scala II. . Legalisierung beim Notar ad 66, Anmerkung 2 . . . . . . Grundbuchsgesuch 43 k . . . Eintragungsgebühr ad 45 B a $^1/_2$% unmittelbar { von rund 2400 K . . 12 K ad Ges. v. 13. Dez. 1862 R. G. Bl. Nr. 89 25% Z. 3 K Bescheid ad 7 i		7 50 — 20 3 — 15 — frei
39	X räumt dem Y bei Lebzeiten unentgeltlich das Recht in einem Zimmer seines Hauses lebenslänglich wohnen zu dürfen, Wert monatlich 2 K, Verwandtschaft 1. G.	1.) Urkunde 91 a . . . . . . 2.) Das Rechtsgeschäft Wert: $2 \times 12 \times 10 = 240$ K ad § 16 ad 106 A 2 . . . . . . 3.) Bücherl. Eintragung ad 45 B a von 240 K $^1/_2$% . 1 K 20 h 25% Zuschlag . — „ 30 „ 4.) Gesuch f. Eintragung ad 34 k 1	1 1	— frei 50 —

1	2	3	4
40	Der Steuerexecutor mit monatlich 80 K angestellt bezw. aufgenommen — (unbestimmte Zeit).	Gebühr v. Vertrage ad 40 d, Sc. II. Wert § 16: 80 × 12 × 3 = 648 K Decret dazu 7 i	2 50
42	X heiratet Y, welche ihm 2000 K Dos bringt. Urkunde 1 Bogen stark.	Ehepacte 42, Scala II. . . . . Gesuch um Intabulation ad 43 k 1 Bücherl. Eintragungsgeb. ad 45 B a von 2000 K ½% . 10 K — h 25% Zuschlag . . 2 „ 50 „ Bescheid 7 i	7 50 3 — 12 50 frei
43	Y meldet sein Gewerbe an und sucht um Concession an. Ort: Graz 132.000 Einw. Erwerbsteuer wird sodann mit 820 K bemessen.	Gesuch ad 43 b a . . . . . . Mit der directen Erwerbsteuer hat er dann noch 5% zu entrichten d. i. 5% von 820 K . . 41 K Ab Gesuchstempel . . 8 „ Rest	8 — 33 —
45	X verkauft dem Y eine Hube um 4000 K, welche er selbst bewirtschaftet, und spricht sich einen Auszug aus. Wert monatlich 25 K, keine Verwandtschaft (vide Formulare „Zahlungsauftrag" Seite 258.)	Kaufvertrag 65 A b . . . . . Wert . . . . . 4000 K Auszug 25 × 12 × 10 . 3000 „ 7000 K Unmittelbar: T. P. 62 a von 7000 K . . . . ¾ = T. S. = 2 ¼% . . . . Zuschlag . . . . . . Gesuch um Übertragung 43 k 1 . Eintragungsgebühr 45 A a . . . Bescheid 7 i	1 — 157 50 3 — — — — —
45 D	Von oben erwähntem Kaufschillinge sind 2000 K nicht bezahlt. Gesuch um Intabulation.	Gesuch um Intabulation 43 k . Eintragungsgebühr 45 ff D . . .	3 — — —
46	Jemand hat eine Forderung per 2000 K vom X zu fordern, den Schuldschein besitzt er schon, aber im selben ist nicht bewilligt, daß er diese Forderung intabulieren könne, der Schuldner gibt ihm nur die Bewilligung.	Urkunde (Bewilligung zur Intabulation) 46 b . . . . . . Gesuch um Intabulation 43 k 1 . Eintragungsgebühr 45 B a von 2000 K ½% 10 K — h 25% Zuschlag . 2 „ 50 „ Bescheid 7 i	1 — 3 — 12 50 — —
47	Quittung über gerichtlich 1.) Deponierte . . 800 K oder 2.) „ . . . 24 „	Ad 1.) T. P. 47 c fixe Gebühr . „ 2.) „ „ 47 c Scala II. . . .	1 — — 14
	Quittung über intabulierte 700 K.	T. P. 47 a, Scala II. . . . . . Legalisierung 66, Anmerkung, vom Gericht	2 50 — 72
48	Quittung über 3 K.	Stempel 48 n	— —
49	Vertragsentwurf über eine Hube. Wert 1000 K.	Wie Vertrag	— —
52	Der Bräutigam räumt seiner Braut, wenn keine Kinder vorhanden sein werden, das Erbrecht über das ganze ihm gehörende Vermögen. (Wert 7600 K).	Urkunde 52 . . . . . . vom Rechtsgeschäfte wird die Gebühr nach dem Tode des Mannes bemessen.	2 —

1	2	3	4
53	X gibt beim Gericht eine Erklärung zu Protokoll, womit er dem Y lebenslänglich das Recht in seinem Teiche zu fischen gegen jährl. 30 K einräumt.	Vertrag nach 39 c, Scala II. . . Wert 30 × 10 K = 300 K.	1 26
57	X übergibt dem Y 2 Pferde zum Verkaufe mit der Bedingung, selbes unter 400 K nicht abzugeben, was er an Erlös mehr erzielt, gehört dem Y.	Vertrag 75 C a, Scala III. Wert 400 K	2 50
	Jemand macht eine Wette beim Rennen, daß ein Pferd den ersten Preis (2000 K) gewinnt.	Vertrag 57 A a, Scala III. . . .	12 50
56	Jemand bringt ein Hauptbuch zum abstempeln 400 Seiten stark, Länge des Blattes 40 cm, Breite 20 cm.	Berechnung: 400 × 40 × 20 = 320.000 divid. 5040 d. i. 64 × 50 h . . . . . (Vide Vorerinnerungen).	32 —
61	X bewilligt dem Y das Verkaufsrecht auf das Haus in Z.	Urkunde 61, nicht schätzbar 84 . Legalisierung . . . . . Gesuch um Intabulation 43 k . . Eintragungsgebühr 45 B b . . . Bescheid 7 i.	1 — — 20 3 — — —
62 a	Der Vater übergibt seinem Sohne den Besitz — (Hube). Schulden sind intabuliert 1700 K, Schulden nicht intabuliert 40 K, er spricht sich den Auszug aus. — Wert monatlich 20 K, der Tochter spricht er aus 1000 K. Die Hube hat der Vater selbst bebaut (und der Sohn auch weiterhin). Urkunde 1 Bogen stark. Auszug und Schenkung an die Tochter werden grundbücherlich einverleibt.	1.) Urkunde nach T. P. 101 I., i (oder 99) . . . . . 2.) Legalisierung (Notar) . . . Wertbestimmung (§ 15) Schulden . . . 1700 K „ . . . 40 „ Auszug: 20 × 12 × 5 / T. P. 62 a, § 2 } 1200 „ Tochter . . 1000 „ } 3940 K Grundsteuer beträgt 57 K 20 h, daher nach § 50 G. G. 4004 K	1 — — 20
		unmittelbar: 3.) Ad T. P. 62 a Immobiliargebühr (§ 2) . . . . . — — ad T. P. B von der Schenkung an die Tochter (1000 K) 1 % 10 K — h / 25 % Zuschlag 2 K 50 h } 12 50 an den Sohn 4004 — 3940 = 80 K 1 % . . . . . 80 h / 25 % Zuschlag . . . 20 „ } 1 —	
		4.) Gesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes, Intabulation des Auszuges u. d. Schenkung an die Tochter per 1000 K ad 43 k	3 —

1	2	3	4
		5.) Eintragung ins Grundbuch: mittels Stempels auf dem Gesuch: *a)* Des Eigentumsrechtes ad 45 A a	— —
		b) des Auszuges 45 D ft . .	— —
		c) der Schenkung an die Tochter 45 B a von 1000 K ½ % . . . 5 K — h) 25 % Zuschl. 1 „ 25 „ } Bescheid 7 i.	6 25
65	Vide auch 62 a weiters: X verkauft dem Y sein Specereigeschäft um 4000 K.	Urkunde ad 65 A a, Scala III . Legalisierung (event.) vom Gerichte 2 K T. P. 66.	25 —
68	Jemand vermacht dem Neffen einen Besitz auf Todesfall und macht das Testament. Seinem Enkel spricht er ein Legat aus.	Urkunde (Testament) 68 bezw. 101 I., A 1	2 —
		Nach dem Tode ist das Testament kundzumachen und ist: 1.) Über den reinen Nachlaß nach 91 die Schenkungsgebühr, und 2.) bei unbeweglichen Sachen die Immobiliargebühr nach 62 a nebst dem zu zahlen.	
69	Auf Grund einer Quittung über eine intabulierte Forderung per 150 K will X die Intabulation löschen lassen.	1.) Die Quittung hat den Stempel von	— 64
		nach 47 a und Legalisierungsstempel 66 . . zu tragen.	— 20
		2.) Gesuch um Löschung 43 k, 2	1 50
		3.) Eintragungsgebühr ad 45 D aa Bescheid 7 i.	— —
91	X schenkt dem Y unter Lebenden einen Acker. Wert 800 K, worauf 300 K Schulden intabuliert sind, was Y übernimmt. — Verwandtschaft des X zu Y = Onkel, der Acker wurde durch den Y selbst bebaut.	1.) Urkunde 91 a	1 —
		Legalisierung vom Notar . .	— 20
		2.) Bereicherungsgebühr ad 91 B, II. von 800 — 300 = 500 K rund 520 K = 4 % 20 K 80 h) 25 % Zuschlag . . 5 „ 20 „ }	26 —
		3.) Immobiliargebühr ad 62 a. 2. a) von 800 K ½ T. S. = ¾ %	6 —
		4.) Gesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes ad 43 k .	3 —
		5.) Eintragungsgebühr ad 45 A a)	— —
		6.) Bescheid 7 i	
97	Jemand tauscht sein Specereigeschäft mit dem Y um ein anderes Geschäft. — Wert gegenseitig 3000 K. — 2 Verträge, je 1 Bogen stark.	1.) Urkunde nach 97 A a nach Scala III. von 3000 K . . .	20 —
		Die 2. Ausfertigung nach 97 A a und § 40 G. G.	20 —
103	X reicht eine Klage gegen Y beim k. k. Bezirksgerichte wegen Bezahlung der Schuld per 400 K ein.	1.) 2 Klagen nach 43 a je 1 K .	2 —
		2.) Urteil laut 103 f, 3, ...	5 —

1	2	3		4	
	X kaufte vom Y ein Pferd um 800 K. — Dasselbe ist unter 8 Tagen dem Y zurückgegeben worden, weil es mondblind ist. Y will es aber nicht nehmen. X klagt den Y wegen Retournierung von 800 K.	Es wurde sodann der Vergleich geschlossen, wobei Y vom X das Pferd übernimmt, zahlt ihm aber Y 200 K retour, da das Pferd weniger wert. Vergleich ad 105 c Scala II. von 200 K .		—	64
106	ad Beispiel bei T. P. 68. X vermacht auf den Todesfall dem Y seinen Besitz bestehend aus: Grundbesitz Wert . . 4.000 K Haus etc. Wert . . . 1.000 „ Forderungen bei den Schuldnern . . . . 8.000 „ Summe . . . 13.000 K Auf dem Besitze haften: Schulden Summe . . 5.500 „ Begräbnis etc. . . . 350 „ Dann spricht er dem: Enkel Z aus . . . . 1.500 „ Passiva Summe . 7.350 K X zu Y = Onkel. Besitzer sowie Nachfolger bebauen den Besitz selbst.	Testament vide vorne		2	—
		Wert 13.000 K Passiva 7.350 „ Rest . 5.650 K (reiner Nachlaß)			
		1.) Bereicherungsgebühr: ad 106 B c:			
		unmittelbar	*a*) Von 5650 K, rund 5680 K 4 % . . . . 227 K 20 h 25 % Zuschlag 56 „ 68 „	283	88
		unmittelbar	*b*) vom Legate 1500 K, rund 1520 K ad T. P. 106 B b 1 % . . . . 15 K 20 h 25 % Zuschlag 3 „ 80 „ (Diese Gebühr kann der Erbe dem Legator abziehen.)	19	—
		unmittelbar	*c*) Immobiliargebühr: 62 a ½ S. = ¾ % vom Reale per 5000 K, rund 5020 K	37	65
		unmittelbar	2.) Nach Bezahlung dieser Gebühren wird der Verlaß eingeantwortet. Urkunde n. 7 i	—	—
		Stempel	3.) Gesuch um bücherliche Eintragung ad 43 k	3	—
		unmittelbar	4.) Übertragungsgebühr: *a*) Des Eigentumsrechtes nach 45 A a	—	—
		unmittelbar	*b*) des Pfandrechtes der Forderungen per 8000 K u. zw. nach 45 B a ½ % . 40 K 25 % Zuschlag . . 10 „	50	—
		Stempel	5.) Bescheid 7 i	—	—
		Stempel	6.) Quittung des Legates per 1500 K nach 47 a, Scala II.	5	—

Anhang zum Gebührengesetz.

Spielkarten-Stempel.

Gesetz vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43. — F. M. V. Bl. Nr. 23 vom Jahre 1881, Seite 101, giltig fürs Inland.

	K	h
§ 1. *a*) Jedes Spiel von 36 und weniger Blättern	—	·30
b) „ „ „ mehr als 36 Blättern	—	·60
c) „ „ „ lackierten und waschbaren ad *a*) . .	—	·60
„ *b*) . .	1	·20

§ 2. Verschlußmarken.

§ 4. Der Betrieb (Gewerbe) bedarf einer Concession.

§ 5. Dem Gesuche um Concession sind 2 Beschreibungen der Verkaufs- etc. Locale beizulegen.

§ 7. Muster der Spiele sind ungestempelt vorzulegen.

§ 9. Die Stempelgebühr ist bar zu entrichten, ansonsten werden 6% Verzugszinsen eingehoben.

§ 11. Der Betrieb ist der Gefällskontrolle unterstellt. Über den Verschleiß der Spielkarten sind Aufschreibungen zu führen.

§ 13. Strafe bei Übertretungen das 50fache der entfallenden Gebühr.

Wenn in einem Wirtslocale mit nichtgestempelten Karten gespielt wird, mit Wissen des Wirtes, so kann er außerdem mit einer Strafe von 200 bis 600 K bestraft werden.

Wenn er den Vorfall selbst, bevor die Finanzbehörde ihn erfährt, anzeigt, wird die Hälfte dieses Ausmasses zuerkannt.

§ 15. Schwere Gefällsübertretungen sind:

Wenn Jemand ohne Erlaubnis Karten druckt, fälscht, nachahmt, von fremder Firma oder vom Ausland bezieht oder umgekehrt, keine oder schlechte Buchführung führt.

Strafe 1000 bis 2000 K; wenn mehr als 50 Spiele derart gefälscht etc. werden, wird für jedes weitere Spiel 20 K mehr als Strafe eingehoben.

§ 21. Verjährung: Gesetz vom 18. März 1878.

§ 23. Anzeiger erhält $^1/_{12}$, Ergreifer $^1/_6$ des Strafbetrages.

B-Reg. Post 137 ex 1903
Bem.-Journal Post 78.

Zahlungsauftrag.

An den Herrn X, Besitzer in Z.

Im Grunde des Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, insbesondere nach §§ 1, 5, 50, 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, T. P. 62 a wird Ihnen die Gebühr von dem mit Y abgeschlossenen Kaufvertrage vom xten, womit Sie Ihre Hube E. Z. 103 der Katastralgemeinde Neumarktl um 4000 K samt dem zu leistenden Auszug erworben haben und zwar nach § 68 des G. G. als unmittelbar zahlungspflichtig zur ungeteilten Hand mit dem Y.

		K	h
Vom Kaufpreise per	4000 K		
Auszug 25 K monatlich auf 10 Jahre gerechnet (§ 16)	3000 „		
Zusammen . . .	7000 K		
Nach T. P. 62 a, § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, Punkt 2 b $2^1/_4$%		157	50
Zusammen mit . . .		157	50

Sage: mit ein Hundert fünfzig sieben Kronen 50 h bemessen.

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, von Ihnen (unbeschadet des allfälligen Regreßrechtes beim k. k. Steueramte Neumarktl zu entrichten, widrigens er nebst 5% Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Die Einzahlung kann auch im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes mittelst eines Einzahlungsscheines, der bei jedem Postamte unentgeltlich zu erhalten ist, geleistet werden.

Alle Geldbeträge sind in Kronenwährung zu verstehen.

Zum Beweise der giltig geleisteten Zahlung ist die Leistung derselben bei der Kasse und die Empfangsbestätigung zweier Beamten derselben mittelst ihrer eigenhändigen Unterschrift unter Beidrückung des Amtssiegels erforderlich.

Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Rekurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann nach dem Gesetze vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) binnen 30 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, beim gefertigten Amte eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in der obigen Frist nicht gehemmt wird.

Von dem k. k. Gebührenbemessungsamte

Klagenfurt, den 27. Mai 1903.

N. N. m. p.

XVIII. Taxen.

Taxen.

Die Taxen werden eingeteilt: Arten.

I. Adels-, Ordens-, Titel-, Würden-Taxen;
II. Diensttaxen;
III. T. P. 40 des G. G. vom 9. Februar 1850 giltig (Dienstverleihungsgebühr).
IV. Privilegiumstaxen;
V. Berechtigungstaxen;
VI. Verwahrungs-(Depositen-)Taxen;
VII. Zustell- und Gang-Gebühr;
VIII. Bergwerkstaxen;
IX. Lottotaxen;
X. Militärtaxen;
XI. Sporteltaxen: *A.* Konsular-; *B.* Immatrikulations-; *C.* Notariats-Taxen.

Taxgesetz.

Taxgesetz.

Kais. Patent vom 27. Jänner 1840, I. G. S. 440.

(Die nachträglichen Veränderungen berücksichtigt. — I. Teil umfaßte das Gebührengesetz, welches mit 9. Februar 1850 aufgehoben wurde).

II. Teil.

§ 133. Der Taxenentrichtung unterliegen: Arten der Taxen.

I. Landesfürstliche Gnadenverleihungen;
II. Dienstverleihungen;
III. (T. P. 40 G. G. giltig);
IV. Privilegiumverleihungen;
V. Verschiedene Berechtigungen und
VI. Verwahrung gerichtlich deponierter Güter.

I. *a*) **Adels-,** *b*) **Ordens-Taxen;** *c*) **Würden-,** *d*) **Ehrentitel-Verleihungen.**

Adelstaxe, Ordenstaxe. Würden-, Ehrentitel-Verleihungen.

§ 134. Ad *a*) Adelstaxen sind Standeserhöhungen, Adelsdiplomerneuerungen, Prädikatverleihungen, Wappen. Ausmaß.

Die Taxe beträgt:

Für die Erhöhung in den	Fürstenstand .	25.200 K
„ „ „ „ „	Grafenstand .	12.600 „
„ „ „ „ „	Freiherrnstand	6.300 „
„ „ „ „ „	Ritterstand .	3.150 „
„ „ „ „ „	einfachen Adel	2.100 „

Überschreiten. § 138. Bei Überschreiten eines Standes ist die Taxe verhältnismäßig zu berechnen bezw. zu bezahlen.

Brüder. § 139. Wenn mehrere Brüder zugleich in den Adelstand erhoben werden, haben jeder für sich die Taxe zu zahlen.

Kinder. § 140. Die Kinder des Bruders bilden eine Person, daher für alle eine Taxe zu bezahlen ist.

Frau. § 141. Frauen zahlen halbe Taxe.

Kinder. § 142. Die Frau hat für ihre Kinder u. zw. für die Söhne ganze, für die Töchter halbe Taxe zu zahlen.

Wahleltern. § 143. Wahleltern zahlen wie im § 142.

Offiziere. § 144. Offiziere, welche 30 Jahre aktiv dienen und in den einfachen Adel erhoben werden, zahlen keine Taxe.

Ritterorden. § 145. Der österreichische Ritterorden nach Statuten.

Adelserneuerung. § 146. Für Adelsdiplom-Erneuerungen = halbe Taxe.

Prädikatverleihung. § 147, 148, 150, 151. Prädikatverleihungstaxe = $^1/_{10}$ der Taxe.

Wappensachen. § 152. Wappensachen = Vereinigung, Verbesserung und Ausfertigung:

§ 153. Vereinigung und Verbesserung = $^1/_{10}$ der Taxe.

§ 154. Wappenausfertigung = 210 K zahlen.

Würden. § 156, 157. Geheimer Rat . . . . . 12.600 K

§ 159. Kämmerer-Würde . . . . . 2.100 „

§ 160. Aufgehoben (Ehrenämter).

Titel. § 169. Hofratstitel . . . . . 1.260 „

Regierungs- und Appelationsrat-Titel . . . . . 630 „

sonstige Ratstitel . . . . . 315 „

§ 172. Domherrn-, Hofkaplans-, Erzpriesterstitel 105 „

§ 173. Abtens-, Probstens-, Prälatentitel . . . 210 „

Befreit. § 174. Wenn mit dem Titel auch das Amt (Einkommen) verbunden ist, ist keine Taxe einzuheben.

II. **Dienstverleihungstaxen.**

Dienstverleihungstaxen. Diensttaxe. § 176. Für jede stabile Ernennung, womit ein Geld oder Naturalgenuß aus Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen Fonde, sowie jede Vermehrung des Genusses verbunden ist, ist eine Taxe zu entrichten (Diensttaxe).

Ausnahme. § 177. Ausgenommen sind:

1.) Provisorische Anstaltungen;

2.) Einkommen (Genüsse), welche 600 K nicht übersteigen.

Maßstab. § 178. Den Maßstab bildet das Einkommen.

Private. Anmerkung. Die Privatangestellten etc. haben eine Dienstverleihungsgebühr nach T. P. 40 G. G. zu zahlen.

Berechnung. § 179. Das Einkommen, von welchem die Taxe zu entrichten ist, bildet:

a) Bei der ersten Anstellung $^1/_3$ des Gehaltes, abzüglich der freien 600 K;

b) bei jeder weiteren Erhöhung $^1/_3$ der Erhöhung, d. i. des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen Betrages, von dem der Betreffende schon vorher die Taxe entrichtet hat, von den neuen Genüssen dem Angestellten übrig bleibt.

Beispiel ad *a*):

Gehalt	1600 K
ab freie . . .	600 „
taxpflichtig . .	1000 K

Die Taxe beträgt daher ($^1/_3$) 333 K 33 h.

Beispiel ad *b*):

Gehalt von 1600 K auf . . .	2000 K erhöht
ab Gehalt (vor Ernennung) . .	1600 „
taxpflichtig . . .	400 K

Die Taxe beträgt ($^1/_3$) 133 K 33 h.

Entrichtung. § 223. Die Taxen sind in 12 monatlichen fortlaufenden Raten zu zahlen.

III. Aufgehoben.

Geistliche Benefizien.

An dessen Stelle ist die Dienstverleihungsgebühr laut T. P. 40 des Geb. G. vom 2. Februar 1850 getreten.

IV. **Privilegiumsverleihungstaxen.**

Privilegiumsverleihungstaxe. Art. § 205. *a*) Ausschließliche Privilegien für neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;

b) Jahr- und Wochenmarktprivilegien;

c) Ausschließliche Privilegien für Errichtung eines Betriebes, einer Erwerbsunternehmung bezw. Aktiengesellschaft.

Zu entrichten:

Ausmaß. § 206. Ad *a*) Von 1—15 Jahre 608 K; 5 Jahre 210 K; jährlich 42 K.

§ 207. Ad *b*) Für jeden Markt 63 K.

§ 208. Ad *c*) Wie *a* und außerdem für Entdeckungen jedes Jahr 31 K 50 h.

Anmeldegebühr. Für Eintragung der Firma ist eine Anmeldegebühr laut Gesetz vom 25. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32, T. P. 43 G. G. zu entrichten.

Allgemeines. Für alle Taxen geltend:

Bezahlung der Taxen. § 220—221. Ausfertigung taxpflichtiger Dokumente (Diploms) darf vor Bezahlung der Taxe nicht stattfinden.

Einbringung. § 227. Einbringung aller Taxen wie l. f. Steuern.

Verjährung. § 222. Das Diplom zu fordern verjährt in 1 Jahre.

§ 237. Taxen zu fordern verjährt nie.

Berechtigungstaxe.

V. Berechtigungstaxe.

Arten. § 210. 1.) Zulassung zur Advokatur; 2.) Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten; 3.) Aufnahme zum Notariat; 4.) Aufnahme zum Sensalen (Makler); 5.) Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideikommisses.

§ 211. Zu zahlen:

Ausmaß.

Ad 1.) Eintragung in die Advokatenliste	20 K	— h;
„ 2.)	210 „	— „
§ 212. Ad 3.)	52 „	50 „
§ 214. „ 4.) Wechsel-Sensale . . .	210 „	— „
sonstiger Sensal	105 „	— „
„ „ in kleinen Orten	50 „	— „
§ 215. Ad 5.) Bei gemischten Gütern .	2100 „	— „
„ beweglichen „ .	525 „	— „
§ 217. Bei Umwandlung in unbewegliche	1025 „	— „
„ „ „ bewegliche .	262 „	50 „

Einbringung. Verjährung. §§ 220, 221, 227, 222, 237: Bezahlung, Einbringung und Verjährung gelten auch hier.

Depositentaxe. (Zähltaxe.)

VI. Verwahrungs- (Depositen) Taxen.

§ 218. (Dieser Paragraph ist durch nachstehende kaiserl. Patente ersetzt:)

Kaiserliches Patent vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18 und Nr. 151 vom 1858.

Gegenstand. § 1. Für gerichtlich deponierte Güter als: Bares Geld, Wertpapiere, Pretiosen u. zw.:

Gerichtliches Depositenamt. Verzeichnisse. *a*) 1.) Barschaft; 2.) Obligationen; 3.) Sparkassabüchel; 4.) Pretiosen; 5.) Privaturkunden; in dieser Reihenfolge führen gerichtl. Depositenämter (Steuerämter) ihre Verzeichnisse. Diese werden monatlich abgeschlossen.

Über alle fünf vorgenannten Verzeichnisse wird ein:

Depositen-Journal. *b*) Gerichtliches Depositen-Journal geführt, welches fortlaufend alle während des Monates einlaufenden Empfänge und Ausgaben behandelt, Ende des Monates abzuschließen und am 8. jeden Monates samt Beilagen dem Bezirksgerichte einzusenden ist.

Aus diesem Journal sind alle Posten in die

Depositen-Hauptbücher. Verwahrungs-Nr. Band-Nr. *c*) Depositen-Hauptbücher zu übertragen.

Diese Bücher bilden für jede Masse ein Folio. — Jede Massa erhält ein Numero, welches Verwahrungs-Nr.; jedes Hauptbuch ein römisches Nr., welches Band-Nr. genannt wird.

Depositen-Hauptbuch.

Band XXI.

V. Nr. 3080 — Folio 15 — Bezeichnung der Massa: Pöheim Roman, Pupillarmassa. — Folio 15.

Journal-Art.	Datum des Empfanges bezw. der Ausgabe	G. Z. und Datum des gerichtl. Auftrages	Laufendes Post-Nr.	Bezeichnung des Erlegers bezw. Erhebers und des erlegten bezw. erfolgten Gegenstandes	Empfang: öster.-ung. Goldmünzen K h	Empfang: öster.-ung. Sonstige Barschaft K h	Empfang: Obligationen, Wertpapiere K h	Empfang: Sparkassa- etc. Einlagebüchel K h	Empfang: Pretiosen u. ungangbare Münzen etc. K h	Empfang: Privaturkunden Stück	Berufung d. A. P. Nr.	Eigentümer	Zur laufenden Post-Nr.	Ausgabe: öster.-ung. Goldmünzen K h	Ausgabe: öster.-ung. Sonstige Barschaft K h	Ausgabe: Obligationen, Wertpapiere K h	Ausgabe: Sparkassa- etc. Einlagebüchel K h	Ausgabe: Pretiosen u. ungangbare Münzen etc. K h	Ausgabe: Privaturkunden Stück	Berufung d. E. P. Nr.	Taxen: Empfang an Verwahrungsgebühr K h	Taxen: An- und Vormerkungen	Taxen: Löschung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
332	7./3. 1903	7. März 1903, 350/2	1	Schlifin Mathias bar	— —	95 95 —	— —	— —	— —	—	2 3			— —	— —	— —	— —	— —	—	—	— —		
407	10./3. 1903		2	Pierer Simon behebt bar . .	— —	— —	— —	— —	— —	—	—			— —	1 —	— —	— —	— —	—	1	— —		
440	12./3. 1903		3	An Sparkassa hier bar gesendet . . .	— —	— —	— —	— —	— —	—	—			— —	199 —	— —	— —	— —	—	1	— —		
452	12./3. 1903		4	Sparkassa hier Büchel-Nr. 25.612 . . .	— —	— —	— —	198 80	— —	—	—			— —	— —	— —	— —	— —	—	—	— —	20 h Abzug fürs Büchel	

NB. Die Depositenhauptbücher werden Ende des Jahres abgeschlossen. Vide F. M. Erl. vom 18. Dez. 1875, Z. 30.851.

Arten. § 2. Arten der Gebühr:

a) Nach dem Werte und der Dauer;

b) nur nach der Dauer.

Zeit der Entrichtung. § 3. Die Verwahrungstaxe ist bei der Erfolglassung zu entrichten. Derselben unterliegen:

Zu entrichten. Ad *a*) Nach dem Werte und der Dauer: Geld und Pretiosen, Papiere, die den Gegenstand des Umsatzes bilden, (Wechsel, Aktien, Lose etc.).

§ 4. Ad *b*) Nur nach der Dauer: Alle anderen Urkunden und Gegenstände.

Befreit. § 5. Von der Verwahrungsgebühr sind befreit:

a) Gegenstände im strafgerichtlichen Verfahren;

b) Zur Sicherstellung des Staatsschatzes hinterlegte;

c) „ „ der Grundentlastung „

d) Talons und Coupons von bereits hinterlegten Schuldurkunden, Aktien etc.

e) Deponierungen von amtswegen (irrigerweise); Deponierungen der Verlassenschaften behufs Teilung;

f) Von den Beträgen, welche zum Unterhalte, zur Erziehung, Unterrichte, Bezahlung der Schulden eines Pflegebefohlenen ausgefolgt werden. (14 Tage Termin zu beheben);

g) Depositen, wenn die Gebühr den Staatsschatz treffen würde;

h) Redemptionen.

Wertbestimmung. § 6. Wertbestimmung:

a) Bei Pretiosen, nichtgangbaren Münzen ist der Schätzwert anzunehmen.

§ 7. *b*) Bei Papieren = Nominalwert oder Kurs;

c) Talons, wenn allein deponiert, $^1/_2$ Wert des Papieres;

d) Coupons „ „ „ $^1/_{40}$ „ „ „

Verrechnung. § 8. Die Gebühr ist von der Deponierung bis zur Erfolglassung zu berechnen.

Ausmaß.

Ausmass.

a) Nach dem Werte und nach der Dauer						b) Nur nach der Dauer								
						schätzbare						nicht schätzbar		
						was billiger ist								
Geld			Wertpapiere			entweder nach der Dauer			oder nach dem Werte. Sk. II. ohne Zuschlag			(Stück Urkunde z. B. Ehepakten)		
über Jahren	bis Jahren	des Wertes	über Jahren	bis Jahren	des Wertes	über Jahren	bis Jahren	Betrag K h	bis K	Betrag K h		über Jahren	bis Jahren	Betrag K h
—	1	$^1/_2$%	—	1	$^1/_4$%	—	5	—60	40	—10		—	5	— 24
1	5	1 %	1	5	$^1/_2$%	5	10	1 20	80	—20		5	10	— 48
5	10	1$^1/_2$%	5	10	$^3/_4$%	10	15	1 80	120	—30		10	15	— 72
10	15	2 %	10	15	1%	15	—	2 40	200	—50		15	—	— 96
15	—	3 %	15	—	1$^1/_2$%	—	—	—	400	1—		—	—	— —
Puppilen und Kuranden nie über 2 %.									600	1 50		—	—	— —
									800	2—		—	—	— —
									u. s. w.					

VII. Zustellgebühr und Ganggeld.

Zustelltaxen.

Fortsetzung des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840.

§ 219. 1.) Für Zustellungen in bürgerlichen und politischen Rechtsangelegenheiten werden für jeden Gang über $^1/_2$ Meile (3·5 *km)* 35 h als Zustellgebühr — eingehoben. Zustellgebühr.

2.) Für den Vollzug der Amtshandlungen werden ebenfalls 35 h als Ganggeld für jede Meile (7 *km)* des Hin- und Rückmarsches eingehoben. Ganggeld.

VIII. Bergwerkstaxen.

Bergwerkstaxen.

Gesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146.

Freischurf- und Massengebühren. Freischurf- und Massengebühren.

Die Massengebühren sind halbjährlich vorhinein am 1. Juni und 1. Dezember zu bezahlen und bemißt selbe die Bergbehörde nach Beschaffenheit und Größe des Bergwerkes.

Grubenmaß: 12.544 □ Klafter. Ausmaß.
Tagemaß: 32.000 „ „

Außerdem ist für jeden Freischurf jährlich eine Gebühr von 8 K zu entrichten.

IX. Lottotaxe.

Lottotaxe.

Lottopatent vom 13. März 1813.

Beim Ausspielen von Waren, Effekten und Pretiosen wird eine Gebühr von 10% des Gewinnstes eingehoben. 10%

X. Militärtaxe.

Militärtaxe.

Gesetz vom 13. Juni 1880.

1.) Die Militärtaxe ist keine Steuer, sondern eine Naturalleistung (Blutsteuer).

2.) Selbe sind zu zahlen verpflichtet: Pflichtig.

Männliche Personen im Alter von 21—32 bezw. 35 Jahren:

a) Die zum Kriegsdienste Untauglichen oder
b) diejenigen, welche auf Grund § 17 des Wehrgesetzes befreit, oder
c) diejenigen, welche auf Grund des § 40 der W. G. entlassen wurden, oder
d) Auswanderer, d. s. jene, welche vor Vollendung des Kriegsdienstes den Staat verlassen, oder
e) jene, welche wegen Dienstuntauglichkeit entlassen werden, außer wenn diese im Dienste selbst eingetreten ist.

Bemessung. 3.) Die Taxe wird je nach Vermögens- (Einkommens-) Verhältnissen von der Bezirkshauptmannschaft bemessen.

Subsidiarpflicht. 4.) Wenn der Taxpflichtige in väterlicher Obsorge steht, so ist der Vater subsidiarpflichtig.

Ausmaß.

5. Ausmaß.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Klasse													
Kronen													
200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2

Ort der Bemessung. 6.) Als Ort der Bemessung gilt stets die Heimatsgemeinde.

XI. Sporteltaxen. Konsulartaxen.

XI. Sporteltaxen.

A. Konsulargebühren.

Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40.

§ 1. Für Amtshandlungen bei den Konsularämtern sind besondere Taxen zu entrichten.

§ 2. Dieselbe wird von den Konsuln bemessen.

§ 4. Für Stempel- und unmittelbare Gebühren gelten die Gesetze wie in Österreich.

Verjährung in 5 Jahren.

§ 5. Eventuelle Beschwerden sind an das Ministerium des Äußern in 30 Tagen vorzulegen.

§ 6. Bei Erschleichung ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Tarif für Konsulartaxen.

Tarif.

P. T.	Benennung	Gebühr K	Gebühr h
I.	Tonnengebühr:		
	Bei Abfertigung eines Schiffes, große Küstenfahrt per Registertonne	5	—
	maximum	9	50
	Wenn mehr als 200 Registertonnen, per Tonne	—	02
	maximum	60	—
II.	Eingaben:		
	1.) Erledigung und Registrierung:		
	In Rechtsangelegenheiten für den ersten Bogen	7	—
	für jeden weiteren Bogen	3	75
	Abschrift der Beilage	1	—
	2.) Gerichtliche Tagsatzung:		
	Erster Bogen	7	50
	Für jeden weiteren Bogen	3	75
	3.) Fixe Gebühr der Tagsatzung	9	50
	Bei geschätzten Gegenständen nach dem Werte $^1/_4\%$		
III.	Übertragungen: Ad Zahl 1.) 1%: ad 2.) 2%; ad 3.) 4%.		
	Fixe Gebühr	9	50

B. Immatrikulationstaxe.

Immatrikulationstaxe.

Ad Erlaß vom 1. Oktober 1850, R. G. Bl. Nr. 70.

Bar . . . . 4 K 20 h
Stempel . . . 1 „ — „ .

C. Notariatsgebühren.

Notariatsgebühren.

Gesetz vom 25. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 75.

Die Gebühr, welche der Notar für die Ausfertigung nachstehender Urkunden u. s. w. einzuheben berechtigt ist, beträgt:

Notariatstarif.

Als	Taxe K	Taxe h
a) Für eine Urkunde etc., welche über ein Rechts- oder sonstiges Geschäft geschlossen wurde:		
Allgemein: Wert . . bis 400 K	2	—
400 K „ 1.000 „	4	—
1.000 „ „ 10.000 „	6	—
über 10.000 „ . . . . . und $^1/_2$ per Mille.	10	—
b) Für Schuldscheine etc. . . bis 600 K	2	—
600 K „ 1.600 „	4	—
1.600 „ „ 4.000 „	6	—
4.000 „ „ 10.000 „	8	—
maximum	100	—
c) Urkunden, welche Vermögensübertragungen in sich schließen:		
2.000 K bis 4.000 K	8	—
4.000 „ „ 10.000 „	10	—
d) Für Vidimierungen	—	60
über 3 Zeilen mehr	—	20
e) Für Legalisierungen:		
a) Bei Tabularurkunden { bis 200 K	—	60
a) Bei Tabularurkunden { über 200 „	1	20
b) sonst	2	—
f) Abschriften für jede Seite	—	20

XIX. Instruktion I.

Kassamanipulationsvorschrift

vom 29. Jänner 1850, Z. 494 F. M.

Kassamanipulationsvorschrift.

Pflicht. § 1. Die Verpflichtung der Kasse besteht darin, Gelder, Urkunden etc. von Parteien oder Ämtern nach Instruktionen und besonderen Aufträgen zu übernehmen, selbe zu den Auslagen nach Aufträgen zu verwenden, aufzubewahren, die verbliebenen Überschüsse abzuführen und über die ganze Gebahrung Aufschreibungen zu führen.

Gebahrung. § 2. Zur Richtigkeit der Gebahrung sind 2 Beamte bestellt.

Unterordnung. § 3. Die Kassabeamten unterstehen bezw. haben Aufträge zu befolgen (Belehrung vom 8. Jänner 1850): Der Finanzdirektion, der Bezirkshauptmannschaft, dem Bezirksgerichte, dem Gebührenbemessungsamt.

Dienstweg. Alle Geschäftsstücke sind im Dienstwege einzusenden.

Direkt. Direkter Verkehr mit der Finanzdirektion ist nur gestattet:

a) Wenn bei Einhaltung des Dienstweges das Dienststück zu spät einlangen würde, und damit eine Gefahr leicht entstehen könnte;

b) bei erheblichen Verzögerungen;

c) bei Erstatten der Anzeige gegen die Bezirksbehörde selbst.

Haftung. § 4. Beide Kassabeamte haften gemeinschaftlich.

Ermächtigung. § 5. Ohne Ermächtigung darf keine Ausgabe, oder Empfang vollzogen werden.

Meldung über Empfänge. Eventuelle Empfänge ohne Anweisung sind höhern Orts zu melden.

Zahlungsanweisung. § 6. Die Zahlungsanweisungen ergehen mittels besonderen Anordnungen, welche gegengezeichnet sein müssen.

Berufen. Wenn eine Anweisung mehrere Ausgaben in sich schließt, ist sich gegenseitig zu berufen.

Quittung. Erlagscheine. § 7. Wenn keine Anweisung vorliegt, ist die Ausgabe etc. mittels Quittung ev. Erlagschein zu dokumentieren (stempelfrei).

Rezepisse. § 8. Wenn keine Quittung vorhanden ist, genügt Rezepisse.

Nur einmal anschließen. § 9. Bei Besoldungen, Pensionen etc. ist die Verordnung nur das erstemal anzuschließen.

Zahlungen der Parteien. § 10. Den Parteien sind die Zahlungen immer zu bestätigen. Form derselben ist verschieden.

Drucksorten verwahren. § 11. Sonst sind Drucksorten für Quittungen, welche der Kontrollor zu verwahren hat, zu verwenden.

Bestätigungen 2 Beamte. § 11. Alle Bestätigungen (Quittungen) sind von den dazu berufenen 2 Beamten der Kassa, welche entsprechend kundzumachen sind, zu fertigen.

§ 12. Der Einhebung hat die Liquidierung durch den Kontrollor vorauszugehen. Liquidierung.

Die Empfänge beziehungsweise Ausgaben sind auf Grund der Dokumente mit den Liquidationsbüchern zu vergleichen, zu prüfen und bei Übereinstimmung mit der Liquidationsklausel:

„liquid zum Empfange mit x K y h
oder „ zur Ausgabe „ x „ y „ Liquidationsklausel.

Datum . . . . Unterschrift des Kontrollors."

zu versehen.

Bei Beträgen über 2000 K ist die Summe in Worten auszudrücken und der Charakter des Liquidators beizufügen.

Der Kontrollor hat sich jeder Geldgebahrung zu enthalten. Kontrollor keine Geldgebahrung.

Einige Liquidationsbücher: Liquidationsbücher.

a) Über Aktivitätsgebühren;
b) „ Ruhegenüsse;
c) „ veränderliche Rubriken und Tabakgefälle;
d) „ Gebühren;
e) „ Bezüge der Lehrer;
f) „ auf Namen lautende Obligationen etc.;
g) „ „A. Verzeichnisgebühren."

§ 14. Von Bezügen sind die Diensttaxen, Pensionsabzüge, Gehaltvorschüsse, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, abzuziehen. Ausmaß der Diensttaxen siehe: „Diensttaxen." Abzüge.

Pensionsbeitrag beträgt 3% des Aktivitätsgehaltes. Pensionsbeitrag.

Wenn die Diensttaxe abgezogen wird, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

Die Diener zahlen keinen Pensionsbeitrag.

§ 15. Wenn die von den Parteien vorgelegten Dokumente mit den Liquidationsbüchern nicht übereinstimmen, darf keine Zahlung geleistet werden; eventuelle Empfänge, deren Provenienz nicht bekannt ist, sind bedigungsweise anzunehmen. Keine Ausgabe. Empfänge bedingungsweise.

§ 16. Prüfung der Dokumente: Prüfung der Dokumente.

Dabei ist zu beobachten:

a) Stempelung vide Geb.-Gesetz §§ 31, 34, 87;
b) Radierungen dürfen keine vorkommen;
c) Korrekturen sind insoweit zulässig, als das Gestrichene noch leserlich bleibt und die Korrektur eigenhändig bestätigt wird (§ 53);
d) die Unterschrift muß echt sein;
e) bei Pensionen: Bestätigungen des Hauseigentümers oder des Gemeinde-, weiters des Pfarramtes über den Aufenthalt, bei Witwen überdies über den Witwenstand, bei Waisen, daß sie ledig und unversorgt sind.

§ 17. Wenn die Partei schreibunkundig ist, muß das Dokument gerichtlich oder notariel legalisiert sein. Schreibunkundig.

Bei Beträgen unter 1000 K genügen 2 Zeugen.

Quittung über mehrere Bezüge. Form der Quittung.

Quittungen von Bezügen können für mehrere Beträge in eine Quittung zusammengefaßt sein, jedoch sind die Beträge zu spezifizieren z. B.:

Gehalt von jährlichen	1600 K	133 K 33 h
Aktivitätszulage „	400 „	33 „ 33 „
		166 K 66 h

Verrechnungszweig: Finanz. I. A. 124. 1

Stempel über 64 Heller

Quittung.

Über 166 K 66 h. Sage: Ein Hundert sechzig sechs Kronen 66 Heller, welchen Betrag der Gefertigte für den Monat Oktober 1903 u. zw.:

Gehalt jährlicher 1600 K	133 K 33 h
Aktivitätszulage jährlicher 400 K .	33 „ 33 „
Summe wie oben . .	166 K 66 h

aus der Kassa des k. k. Steueramtes in Wolfsberg erhalten hat.

Wolfsberg, am 1. Oktober 1903.

Unterschrift.

Liquid zur Ausgabe mit		166 K 66 h
Hievon: Diensttaxe II. R. . .	27 K 78 h	
P.-Einkommensteuer	— „ 67 „	28 K 45 h
Pensionsbeitrag . . .	— „ — „	
Rest . . .		138 K 21 h

Wolfsberg, am 1. Oktober 1903.

Unterschrift des Kontrollors.

Haftung für die Echtheit der Quittung.

§ 18. Die Kassabeamten haften für die Richtigkeit und Echtheit der Quittung etc.

Prüfung bezüglich Stempel. Befund.

§ 19. Die Dokumente sind bezüglich des Stempels, (Vorschriftsmäßige Stempelung vide § 31, 34, 87, des G. G.) zu prüfen und über das färbige Feld durchzukreuzen; bei einer event. Übertretung ist der bezügliche „Befund" aufzunehmen (§ 93 G. G.) und vorzulegen.

Pensionen.

§ 20. Ruhegenüsse vide § 16.

Dieselben sind am 1. als verfallen und am 2. als zahlbar zu betrachten.

Verbote.

§ 21. Verbote-Verfahren. Gesetz v. 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123. F. V. Bl. Nr. 47. 1882.

Exekutionsfähig.

Bezüge sind exekutionsfähig: $^1/_3$ des Gehaltes samt Diensttaxe, Pensionsbeitrag etc. F. M. Erlaß vom 30. September 1896, Z. 25.044 K, wobei mindestens 1.600 K frei bleiben

müssen; bei Leistung des Unterhaltes (Alimentationen) haben 600 K, bei Ruhegenüssen 1.000 K, frei zu bleiben. Quartiergelder sind nur auf Quartierschulden exekutionsfähig.

Exekutionsordnung.

Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78 ist auf Seite 29, 30, 31 des Buches: „Direkte Steuern vom J. 1902" enthalten.

Überweisungen der Zahlungen.

§ 22. Überweisungen der Zahlungen sind im Konto (Liquidationsbuch) vorzumerken, das Zertifikat ist der Kassa rückzusenden.

Z. 2435.

Schuldigkeitsextrakt

Schuldigkeitsextrakt.

des k. k. Offizials Johann Frühauf laut Liquidationsbuches für den Finanzetatkapitel 23, Titel 141, Pag. 240.

Gattung der Schuldigkeit	Betrag K	h
Einkommensteuer 2 Raten à 67 h	1	34
Diensttaxen 8 Raten à 27 K 78 h	222	24
Gehaltsübergenuß	—	—
Gehaltsvorschuß 5 Raten à 14 K	70	—
Verbote 4 Raten à 8 K 06 h	40	30
Zusammen	333	88

Das Gehalt per 2000 K jährlich, Aktivitätszulage per 540 K jährlich wird dem Genannten mit 1. November l. J. eingestellt werden. — Erlaß der k. k. Finanzdirektion vom 28. Oktober 1902, Z. 20.857.

K. k. Steueramt N. am 29. Oktober 1903.

N. N. m. p.
E.

N. N. m. p.
K.

Vorschreibungszertifikat.

Vorschreibungszertifikat.

Womit bestätiget wird, daß die im dortseitigen Liquidationsbuche für den Finanzetat Kapitel 23, Titel 141, Pag. 240 vorgemerkten Ersätze des Johann Frühauf, Offizial im Betrage von 333 K 88 h auf Grundlage des Schuldigkeitsextraktes vom 29. Oktober 1903, Z. 2435 im Liquidationsbuche für stehende Bezüge Kapitel 23, Titel 141, Pag. 187 in Vorschreibung genommen wurden.

K. k. Steueramt N., am 1. November 1903.

N. N. m. p.
E.

N. N. m. p.
K.

Unbehobene Zahlungen.

§ 23. Wenn Zahlungen 1 Jahr unbehoben bleiben, sind zu sistieren; zur Behebung einer solchen Zahlung ist eine neuerliche Anweisung erforderlich.

Militär, Pensionen etc.

Verwundungszulagen, Pensionen und Invalidenpension der Militärpersonen verjähren in 1 Jahre (R. K. M. Erl. 16. Oktober 1884, A. 11. Nr. 5356.)

Militär-Verlässe. Guthabungen nach verstorbenen Militärpersonen sind der Verlassenschaftsbehörde zu übergeben. (R. K. M. Erl. v. 2. Jän. 1883, A. 9, Nr. 7790).

Haupt-Journale. § 24. Hauptempfangs-, Hauptausgabs-Journale, welche beim Amte verbleiben, sind wie folgt zu führen:

Führung. *a*) Alle Empfänge und alle Ausgaben sind sofort, wie sie **vorfallen,** einzutragen;

Register, Hilfsjournale. *b*) Die Empfänge und Ausgaben der Hilfsjournale und Register sind täglich summarisch zu übertragen;

Depositen- und Gefällsstrafgelder. *c*) Depositen- und Gefälls-Strafgelder **sind nicht einzutragen.** Über diese werden separate Journale geführt (vide Dep.-Journal bei „Depositentaxe");

Haupt-Journal, Tagesschluß. *d*) Hauptempfangs-, Hauptausgabs-Journale sind separat zu führen;

e) beide sind täglich abzuschließen, jedoch kein Kassastand zu bilden, d. h. lediglich zu summieren;

f) Empfänge und Ausgaben (ausgenommen Register und Hilfsjournale) sind täglich in die Etat und Etat-Subjournale zu übertragen, was in beiden anzumerken ist.

Empfangs-Hauptjournal.

1903.

Post-Nr.	Etat	Verrechnungszweig	Gegenstand und Tag der Behandlung	Betrag in						Übertragen in das	
Beilagen				Bankvaluta		Checkverkehr		Obligationen		Etat-Journal	Conto-Corr.-J.
Zahl				K	h	K	h	K	h	Post	
			Gesamtempfang bis 8. Oktober	36.685	82	914	49	—	—	—	—
			9. Oktober 1903:								
2738	Konto-Korrente		Raschl P., M.-Taxe für St. Paul	2	—	—	—	—	—	—	340
2739	„		Molle A., G.-Umlagen für Ried	65	78	—	—	—	—	—	341
2740	Landesschulfond		Wagner F., Rückersatz . .	18	—	—	—	—	—	730	—
2741	Finanz	Gebühren	Laut F.-Register P. 358 . .	26	36	—	—	—	—	—	—
2742	„	„	„ B Subjournal A. 53 . .	1	26	—	—	—	—	—	—
2743	„	Mil.-Taxe	„ Subjournal Art. 801—803	8	—	—	—	—	—	—	—
2744	„	Direkte Steuern	„ Realsteuer-Reg. P. 1265—1272	74	12	—	—	—	—	—	—
2745	„	„	Laut Personalsteuer Reg. P. 2207—2209	15	42	—	—	—	—	—	—
2746	Konto-Korrente		Laut Gem. Uml. Reg. P. 1212—1213	19	—	—	—	—	—	—	—
			Tagesschluß am 9. Okt. 1903	229	94	—	—	—	—	—	—
			Gesamtempfang am 9. Okt. 1903	36.915	76	—	—	—	—	—	—

Ausgabs-Hauptjournal.

1903.

Post-Nr. / Beilagen / Zahl	Etat	Verrechnungszweig	Gegenstand und Tag der Behandlung	Betrag in: Bankvaluta K	h	Checkverkehr K	h	Obligationen K	h	Übertragen in das: Etat-Journal Post	Konto-Korr.-J. Post
			Gesamtausgabe bis 8. Oktober	32.097	04	679	08	—	—	—	—
			9. Oktober 1903:								
1588	Konto-Korrente		In Ausgabe die in Cilli bez. Militärtaxe des Franz Scherl	4	—	—	—	—	—	—	289
1589	„		dtto in Waidhofen dtto. des Franz Farmer	4	—	—	—	—	—	—	290
1590	Landesschulfond		Wagner Fr., Gehaltsvorschuß	143	66	—	—	—	—	730	—
1591	Landesfond		Tatsch Fr., Rem. III. Q. 1903	25	—	—	—	—	—	142	—
			Tagesschluß am 9. Okt. 1903	176	66	—	—	—	—	—	—
			Gesamtausgabe am 9. Okt. 1903	32.273	70	679	08	—	—	—	—

g) Beide sind Ende des Monates abzuschließen, und die Ausgabe dem Empfange entgegenzustellen. (Kassarest.) Diesen Rest muß beim Monatsschluß das Konto-Korrente-Journal ausweisen;

h) in diesen 2 Journalen dürfen nur faktische Empfänge und Ausgaben behandelt werden (s. Absch. XX., § 3, Pkt. VII.). Depositen-Hauptbücher.

§ 27. Depositenhauptbücher vide bei „Diensttaxen".

§ 28. Die Urkunden sind mit Umschlag zu versehen und in der Kassa aufzubewahren. Urkunden-aufbewahrung.

§ 29. Für jeden Verrechnungszweig sind besondere Journal-Etats zu führen (Sub-Etat.-J.). Etat-Journal.

§ 30. Wo Empfänge oder Ausgaben mehr Platz beanspruchen d. h. daß die Gebarung in das betreffende Etat oder Subetat-Journal wegen vieler Posten nicht eingetragen werden kann, werden Hilfs-, Sammlungs-Journale, Register geführt, und monatlich in die Subetat oder Etat-Journale übertragen. Hilfsjournal.

§ 31. Die Journale hat der Kontrollor oder der dazu bestimmte Beamte zu führen. Führung der Journale d. h. Kontrolle.

§ 32. Den Tagesschluß bilden: Hauptempfangs- minus Hauptausgabsjournal; plus Depositen-Journale; plus Stempelgelder. Tagesschluß.

§ 33. Täglich ist der Kassastandesausweis und die Münzliste zu verfassen. Kassastandesausweis. Münzliste.

Beide sind wie im § 32 separat zu verfassen.

Wenn die Kassastandesausweise und die Münzliste mit dem Tagesschluß (§ 32) nicht übereinstimmen, ist der Fehler solange zu suchen, bis er gefunden wird. Fehler suchen.

Eventuelle Kassaüberschüsse sind im Finanzetat-Journal in Empfang zu stellen. Überschuß.

Abgänge ersetzen. Abgang in Ausgabe stellen.

Abgänge aber entweder sofort zu ersetzen, oder im Konto-Korrente-Journal bei gleichzeitiger Anzeige an die Finanz-Direktion gegen nachträglichen Ersatz in Ausgabe zu stellen.

§ 34. Monatsschluß § 24 g.

Monatsschluß.

§ 35. Bei der Kassaskontrierung sind alle Journale etc. abzuschließen.

Skontrierung.

§ 36. Alle Rechnungsdokumente sind monatlich abzugeben, bei Nachtragsbeilagen sind Journal-Artikel anzumerken.

Rechnungsdokumente Einsendung.

Zahlungsbögen, welche fertig geschrieben sind, sind abzunehmen und dem betreffenden J.-A. anzuschließen.

Zahlungsbogen abnehmen.

Die Quittungen über Reiseauslagen sind in eine Quittung aufzunehmen, wenn sie auch mehrere Etat betreffen.

Reiseangelegenheiten.

Die Quittungen sind an der nichtbeschriebenen Stelle mit Locheisen sofort durchzuschlagen.

Durchschlagen.

§ 37. Die Einnahmen bewirkt der Einnehmer, welche unter Tags in der Handkassa aufzubewahren sind; ausgenommen große Rimessen (über 4000 K), welche von beiden Kassabeamten zu übernehmen und sofort in die Hauptkassa zu hinterlegen sind.

Handkassa. Einnehmer. Rimessen. Einlegen des Geldes in die Handkassa.

Der Einnehmer hat alle Empfänge und Ausgaben in eine Strazza einzutragen (Rapulare).

Strazza. Rapulare.

§ 38. Das Geld ist bei der Übernahme zu prüfen, Gold ist zu wägen, schlechtes Geld ist zurückzugeben.

Übernahme des Geldes.

Wenn laut Münzzettel über 4 *kg* an Gewicht fehlen, ist höhernorts zu melden:

Gewicht fehlend.

Geldannahme.

a) Von der Partei müssen angenommen werden Nickel- und Bronzemünzen bis 10 K, sonst unbeschränkt;

b) die Partei ist nicht verpflichtet mehr als: 250 K in 5 K Stücken, 50 K in 1 K Stücken, 10 K in Nickelmünzen, 1 K in Bronzemünzen in Zahlung anzunehmen.

Gewicht.

20 K Gold = 20 K = 6·74 *g*
10 „ „ = 10 „ = 3·37 „
Dukat = 11 K 29 h = 3·487 „

Durchlochungsapparat.

Durchlochungsapparat (F. M. Erl. vom 21. Juli 1895, Z. 1539).

Münzwage.

Die Münzwage ist von 2 zu 2 Jahren eichen zu lassen. (F. M. Erl. vom 5. Februar 1889, Z. 4485.)

Staatsnoten.

Die zerrissenen Staatsnoten sind mit Seidenpapier zusammenzukleben.

Postsendungen-Verzeichnis.

Die eintragenden Wertsendungen sind in ein Verzeichnis einzutragen.

Skontrierungen.

§ 39. Die Barschaft ist täglich zu skontrieren.

Außerdem sind wöchentlich und am letzten des Monats Skontrierungen vorzunehmen.

Hinterlegung in die Hauptkassa. Handkassa.

§ 40. Die Hinterlegung des Empfanges eines Tages hat täglich durch beide Oberbeamte in die Hauptkassa stattzufinden.

Die Handkassa ist für die während des Tages einlaufenden Gelder bestimmt.

§ 41. Der Münzausweis muß mit der Barschaft übereinstimmen. Münzausweis.

Der Verlag für die Handkassa (§ 40) muß in der Münzliste bestätigt werden. Verlag.

§ 43. Vermengung anderer Barschaft mit den Kassabeständen, Urkunden ist untersagt, und werden im Vorfindungsfalle dem Staatsschatze zugeführt. Vermengung.

§ 44. Für die Abfuhr der Kassaüberschüsse sind besondere Termine festgesetzt. Abfuhr der Überschüsse.

Die Depositensendungen sind dem Amte zu avisieren, welches nach Bestätigung das Aviso dem übersendenden Amte retourniert. Dieses Aviso dient als Kassabelag. Aviso der Depositensendungen.

Für die Sendungen sind portofreie Postbegleitadressen und Postanweisungen zu verwenden. Portofreie Postanweisungen etc.

§ 45. Das Geld darf über die Nacht nicht zu Hause aufbewahrt werden. Über die Nacht.

Die Übernahme des Geldes außer Amt dürfen nur wirkliche Beamten vollziehen. Übernahme des Geldes.

Das Geld muß sicher und vorsichtig aufbewahrt werden. Aufbewahrung des Geldes.

§ 46. Bezüglich Beschaffenheit der Lokalitäten, Kassabehältnisse und Schlüssel vide die Belehrung vom 8. Jänner 1850. Lokalitäten.

Die Kassatruhe ist mit Doppelsperre eingerichtet, Kassasperrer sind: Der Einnehmer und der Kontrollor. Die Schlüssel hat der Beamte fort zu behalten, (auch bei Beförderung). Ist ein Kassabeamte verhindert im Amte zu erscheinen, so ist der Bezirkshauptmannschaft, und wenn diese nicht im Orte ist, dem Bezirksgerichte zu melden, welche(s) einen Vertreter des Abwesenden bestellt. Beschaffenheit. Kassatruhe. Kassasperre. Verhindern.

Wenn der Schlüssel verloren geht, ist das Schloß umzuändern. Verlieren des Schlüssels.

Das Kassalokale muß mit eiserner Tür, eisernen Fensterläden, eisernen Ofengittern versehen sein. Eventuelle Gebrechen sind gleich zu melden. Kassalokale.

Wenn ein Feuer ausbricht, so haben alle Bedienstete gleich am Brandplatze (Kassalokale) zu erscheinen, wobei alles, was möglich, zu retten ist. Feuer.

Bei der Reinigung des Kassazimmers muß der Einnehmer oder Kontrollor anwesend sein. Reinigung.

Die Journale, Register, Übersichten, Vormerkungen, Belege derselben u. s. w. sind unter Sperre zu halten. Formulare etc. unter Sperre.

Amtsbücher, Vormerkungen, Belege etc. dürfen in die Privatwohnung nicht mitgenommen werden. Amtsbücher etc. dürfen nicht in die Wohnung genommen werden.

Die Akte sind zusammenzulegen und aufzubewahren.

Die Schlüssel sind über die Nacht in der Wohnung gesichert aufzuheben.

Jeder Schlüssel muß mit Nr. versehen sein. Amtsraumschlüssel.

Den Schlüssel zum Amtsraume hat der Vorstand aufzubewahren.

Erkrankung. Erkrankungen der Beamten sind anzuzeigen.

Substitut. Schlüsselverteilung. Bei Substitutionsfällen sind die Schlüssel derart zu verteilen, daß kein Beamte in den Besitz aller Schlüssel gelange.

Schlüssel bei Erkrankungen. In Erkrankungsfällen ist der Schlüssel durch den Erkrankten versiegelt der Bezirksbehörde zu schicken, oder wird er abgeholt.

Auf- und Zumachen. Bei Auf- und Zumachen (um 8, 12, 2 und 5 Uhr) haben beide Kassabeamte anwesend zu sein.

Einsicht. Amtssiegel. § 47. Die Journale etc. (§ 46) dürfen Unbefugte nicht besichtigen, den Amtssiegel hat der Einnehmer aufzubewahren.

Depositenjournal. Das Depositenjournal kann der Bezirksrichter im Amtslokale einsehen.

Einsicht der Journale etc. In die Gebührenbemessungsakte darf niemand (unberufener) Einsicht nehmen (Dienstvergehen.)

Katastralmappen. Katastralmappen und Häuserverzeichnisse dürfen nicht hinausgegeben werden.

Bleistiftnotizen. Die Parteien dürfen nur Bleistiftnotizen aus den Katastralmappen machen.

Aufsicht. § 48. Die Aufsicht über die Amtsräume haben beide Oberbeamte. Eventuelle Gebrechen haben auch andere Angestellte zu melden.

Entfernung aus dem Amte. § 49. Während der Amtsstunden ist die eigenmächtige Entfernung aus dem Amte verboten.

Substitution. Wenn ein Beamte über 24 Stunden abwesend ist, so ist um einen Substitut einzuschreiten, wobei die Kassastandskontrierung stattzufinden hat.

Urlaube. Urlaubsbewilligung. F. M. Erl. v. 9. Februar 1856, Z. 19384 (V. Bl. Nr. 11) und vom 25. November 1856, Z. 8924 (V. Bl. Nr. 54).

Amtsstunden. Amtsstunden von 8—12 Uhr Vormittag, von 2—6 Nachmittag. (Ausgenommen Sonn- und Feiertage.)

Wenn es notwendig ist, so ist auch an Sonn- und Feiertagen Vormittag zu amtieren. Abänderung vide R. G. Bl. Nr. 53 1904; V. Bl. Nr. 17 ex 1904, Verordg. vom 7. Mai 1904, Z. 18.864.

Kassaschluß. Kassaschluß täglich um 5 Uhr Nachmittag, am letzten des Monates um 12 Uhr Mittag, an Sonntagen ist keine Kassagebahrung. Wenn auf den 1. oder 2. ein Sonn- oder Feiertag fällt, so ist Vormittag zur Auszahlung das Amt offen zu halten. Abänderung vide R. G. Bl. Nr. 53 ex 1904, V. Bl. Nr. 17. 1904, Verordnung vom 7. Mai 1904, Z. 18864.

Entfernung. Über die Nacht darf niemand vom Amtsorte entfernt bleiben.

Urlaub. Der Amtsvorstand kann 2 Tage Urlaub erteilen.

Kommissionen. Die Heranziehung der Kassabeamten zu auswärtigen Kommissionen ist nicht gestattet.

Liquidation. Übergabe. Beim Ausbleiben eines Kassabeamten über 14 Tage wird vollständige Amtsliquidation unter Intervention des Steuerinspektors vorgenommen. Die Übergabe ist an die Finanzlandesbehörde zu melden.

Schuldenmachen. § 50. Der Finanz-Landesdirektion ist ein event. Schuldenmachen eines Beamten sogleich zu melden.

§ 51. Beide Oberbeamte haften für die Gebarung solidarisch. Haftung der Oberbeamten.
Wenn diese 2 Beamte bei einer Entscheidung verschiedener Meinung sind, so entscheidet der 1. Oberbeamte, der zweite hat aber die Pflicht, um Entscheidung höhernorts anzusuchen. Entscheidung bei verschiedener Meinung.

§ 52. Für die Journalisierung haftet in erster Linie der Kontrollor, für die Handkassa der Einnehmer. Haftung.

§ 53. In den Journalen sind Radierungen nicht erlaubt; Radierung.
ein Irrtum ist stets derart auszustreichen, daß es leserlich ist. Korrektur.
Die Korektur ist ober- oder unterhalb zu schreiben.

Verboten ist: Quittungen statt Bargeld ohne Verboten ist.

1.) Journalisierung zu hinterlegen.

2.) Zahlungen ohne Bewilligungen, vor der Frist, oder ohne Zahlungen leisten.
Quittung zu leisten.

Die Verschwiegenheit ist zu beobachten. Verschwiegenheit.

Die Amtsgewalt darf weder mißbraucht noch überschritten Amtsgewalt.
werden.

3.) Nebenbeschäftigung ohne Bewilligung. Nebenbeschäftigung.

4.) Geschenke (auch vom Familiengliede) anzunehmen.

5.) Handel mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- und Silber- Handel.
münzen.

6.) Schreiben der Quittungen.

7.) Erhebung der Gelder aus öffentlichen Kassen für Privatparteien.

8.) Privatlose zu verschleißen.

9.) Bei Feilbietungen wegen Steuern selbst mitbieten.

Ad 3 ist erlaubt:

a) wenn der Beamte in Ausübung des Dienstes nicht verhindert wird;

b) wenn es dem Anstande oder Ehre nicht widerspricht;

c) wenn es den Beamten in Erfüllung des Berufes nicht in Anspruch nimmt.

Termine. Postaufgeben.

§ 55. Die für periodische Eingaben festgesetzten Termine sind einzuhalten. Diese Eingaben sind an dem der Frist vorangehenden Tage aufzugeben. Strafen für Eingabenrückstände.

Für jeden Rückstand ist eine Strafe von 1 K 5 h, wenn die Eingaben öfters zu spät einlangen, 5 K zu leisten.

§ 56. Das Benehmen gegen Vorgesetzte hat bescheiden, anständig und achtungsvoll zu sein. Benehmen gegen Vorgesetzte.

§ 58. Zu führen sind für Einläufe: Das Einreichungsprotokoll, das Normalienbuch, das Depositengeschäftsprotokoll. Einreichungsprotokoll.

Zahlungsaufträge, Kassaanweisungen sind nur in das betreffende Liquidationsbuch einzutragen. Anweisungen nur ins Liquidbuch eintragen.

§ 59. Der Schriftenwechsel ist nur an vorgesetzte Behörden gestattet. Schriftenwechsel.

Bei den Korrespondenzen ist der Dienstweg einzuhalten; Korrespondenz.
ausgenommen Verlangen von Quittungen und ähnliches.

Löblich zu entfallen.

„Löbliches“ etc. hat mit Ausnahme der kirchlichen, Hof-, k. u. k. gemeinsamen und ausländischen Behörden zu entfallen.

Staatsschuld.

Staatsschuld.

Die Staatsschuld teilt sich in:

1.) Die gemeinsame Staatsschuld, d. i. Schuld beider Reichshälften, und in

2.) die einheitliche Staatsschuld, d. i. die Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Kronländer.

Ad 1.) gehören: Notenrente 4·2%, fällig Februar, August, Mai, November; Silberrente 4·2%, fällig April, Oktober, 4%, fällig Jänner, Juli.

Ad 2.) gehören: Goldrente 4%, fällig April, Oktober; Kronenrente 4%, fällig Mai, September; Investitionsrente 3½%, fällig Juni, Dezember.

Blanquettengebühr.

Blanquettengebühr für Obligationen beträgt per Stück 40 h.

XX. Instruktion II.

Verrechnungsvorschrift.

Verrechnungsvorschrift vom Jahre 1866.

§ 1. Die Steuerämter sind Vollzugsorgane der anweisenden Behörden.

§ 2. Benennung der zu führenden Journale (§ 3).

Für jeden Verrechnungszweig sind separate Journale zu führen.

Haupt-Journale.

§ 3. Bezüglich Führung des

I. Hauptempfangs-, Hauptausgabs-, Gerichtlichen Depositen-Journal vide § 24 des Abschnittes XIX. und „Depositentaxen“.

Journale, Benennung.

II. Außerdem sind zu führen:

a) Etat- Journale
b) Sub-Etat- „
c) Hilfs- „
d) Register, (Quittungen, Bolleten)

} für jeden der nachbenannten Verrechnungszweige

Konto-Korrente-Journal.

e) Konto-Korrente-Journal, welches alle Empfänge und Ausgaben, d. i. teilweise direkte in dieses Journal eingetragene (kommissionsweise d. i. auf Rechnung anderer Kassen), dann alle von den ad *a, b, c, d* übertragene Empfänge und Ausgaben enthält und mit dem Haupt-

empfangs und Ausgabs-Journal (§ 24, Abschnitt XIX.) nach Bildung des Kassarestes Ende jeden Monates übereinstimmen muß.

Konto-Korrente-Subjournal.

Zur Entlastung dieses Journales werden auch nachbenannte Sub-Journale geführt: Konto-Korrente-Sub-Journal, Konto-Korrente-Verzeichnis.

Beide werden in das Konto-Korrente-Journal übertragen.

Etatsjournale.

§ 4. Aus dem Hauptempfangs- bezw. Hauptausgabs-Journale sind die einzelnen Empfangs- und Ausgabsbeträge, welche sich auf Staatsverrechnungszweige des eigenen Verwaltungsgebietes beziehen, in die Etatjournale zu übertragen.

Verrechnungszweige.

Verrechnungszweige.

Etat-Journale		Sub-Journale ad IV.	
I.	Politische Verwaltung	1	Direkte Steuern
II.	Justiz	2	Indirekte „
III.	Oberstaatsanwaltschaft (Gefängnisse etc.)	3	Allgemein. Pensionsetat
IV.	Finanzverwaltung		
VI.	Tabakerzeugung und Einlösung		
	(V. Lotto-Steueramt nicht berufen)		

Steuer-Register.

III. Für die Einhebung der direkten Steuern, Landes- und Gemeindeumlagen werden Register geführt. Bei Einzahlung der Steuern und Umlagen werden die Beträge in das Realsteuer- oder Personalsteuer- oder event. Gemeindeumlagen-Register eingetragen. In diese Register werden auch die Evidenzhaltungsgebühren, Exekutionsgebühren, Handelskammerbeiträge eingetragen.

Diese unterscheiden sich von den Journalen dadurch, daß sie nicht vorzulegen sind, und daß die Tagessummen ins Hauptempfangs-Journal summarisch täglich übertragen werden.

Steuerverteilung.

IV. Ende des Monates ist aus allen 3 Registern die Steuerverteilung zu verfassen.

Diese wird folgendermaßen zusammengestellt:

a) Vor allem ist zu beobachten, daß die Steuern etc. jahrgangweise ersichtlich zu machen sind;

b) die Steuerverteilung zerfällt in: Realsteuern, Personalsteuern, Landesumlagen, Gemeindeumlagen (in einigen Ländern), Handelskammerbeiträge, Evidenzhaltungs-, Exekutionsgebühren, Verzugszinsen;

d) Nachdem die Landesumlagen zugleich mit den andern Steuern eingehoben werden, müssen Ende des Monates aus der Summe im Register ausgeschieden werden;

e) in einigen Ländern werden die Gemeindeumlagen separat verrechnet.

Monatsschluß. Die Resultate ad *b)* werden beim Monatsschluß in das betreffende Journal summarisch übertragen u. zw.:

1.) Realsteuern, Personalsteuern in das direkte Steuer-Subjournal;

2.) Die Landesumlagen in das Landesfond-Journal;

3.) „ Gemeindeumlagen in das Konto-Korrente-Journal, oder werden separat verrechnet;

4.) „ Handelskammerbeiträge in das Konto-Korrente-Journal;

5.) „ Evidenzhaltungsgebühren in das Kataster-Journal;

6.) „ Exekutionsgebühren in das Subjournal für direkte Steuern;

7.) „ Verzugszinsen in das direkte Steuer-Subjournal.

Aktivitäts-(Ruhegenüsse)-Verzeichnisse. V. Die Gehalte der Beamten, Kanzleigehilfen und Diener, dann die Ruhegenüsse der Beamten, Witwen und Waisen sind zuerst in die Aktivitäts-, Ruhegenüsse-Verzeichnisse, woselbst auch die Abzüge als: Personal-Einkommensteuer, Diensttaxen, Gehaltsvorschüsse, Pensionsbeiträge, sonstige Ersätze durchzuführen, einzutragen und sodann täglich summarisch:

a) Die Bezüge in das Hauptausgabs-Journal;

b) „ Abzüge „ „ „ empfangs- „ zu übertragen sind.

Lehrer. VI. Die Gehalte der Lehrer sowie die Abzüge derselben sind in eigenes Kassajournal einzutragen und ebenso täglich summarisch in das Hauptempfangs- und Ausgabs-Journal zu übertragen.

Weitere Journale. Weitere Journale etc. sind aus dem Monatsschluß zu ersehen.

Einzahlung der Abgaben etc. VII. Die Steuern und sonstige Abgaben sind bei dem Steueramte einzuheben, bei welchem sie vorgeschrieben werden.

Verrechnungsanzeige. Wenn jedoch eine Partei bei einem anderen Steueramte, als vorgeschrieben, eine Zahlung leistet, so ist die Zahlung an das zuständige Amt mit der Verrechnungsanzeige behufs bücherlicher Durchfuhr bekannt zu geben.

Kronland: Krain.

Anzeige

des k. k. Steueramtes Stein über die für Rechnung des k. k. Steueramtes in Egg am 18. Oktober 1903 kommissionsweise eingehobenen direkten Steuern, unmittelbaren und sonstigen Gebühren.

Post-Nr.	Steuerzahler	Wohnort	Zahlt: Steuergattung	Zahlt: Ad Steuergemeinde	Zahlt: Ad Post-Nr.	Zahlt: Betrag K	Zahlt: Betrag h	Konto-Korrente Journals-Empfangs-Post-Nr.	Dieser Betrag erscheint beim Steueramte in Egg verrechnet: im Konto-Korrente am	im Konto-Korrente Post-Nr.	definitiv im Reg., Journ.	definitiv Post-Nr.
1	Kadive Johann	Podgier	Grundsteuer	Lukowitz	86	20	17	2253	20. Oktober 1903	30	Realsteuer-Reg.	9145

K. k. Steueramt Stein, am 18. Oktober 1903.

N. N.
Einnehmer.

N. N.
Kontrollor.

Diese Anzeige ist von dem Amte, welches die definitive Verrechnung vornimmt, dem Konto-Korrente-Journale zuzulegen.

Ungarn.

Den ungarischen Ämtern ist die Zahlung bar zu refundieren.

Verrechnungsanzeige, Vorgang.

Das bezahlte Geld wird im Konto-Korrente-Journale (Konto-Korrente-Subjournal oder Verzeichnis) in Empfang gestellt und das zuständige Amt mit der Anzeige verständigt; letzteres hat den Betrag im Konto-Korrente-Journal in Ausgabe und im betreffenden Journal, welches Etat die Zahlung betrifft, definitiv in Empfang zu stellen.

Zahlungen an Militär.

VIII. Zahlungen für Militärverwaltung als auch Militärpensionisten sind im Konto-Korrente-Journale auf Rechnung der betreffenden Militärzahlstelle zu behandeln.

Stempelwertzeichenaufschreibungen.

IX. Über Stempelwertzeichen sind separate Geldhilfsaufschreibungen: *a*) für Stempelmarken, *b*) für Wechsel, *c*) für Frachtbriefblanquette zu führen.

Umtausch.

Die eingegangenen Beträge werden in diese Aufschreibungen eingetragen und erst bei der Bestellung lateriert, und gleichzeitig bei Verausgabung in diesen Aufschreibungen in das Hauptempfangs-Journal und Subjournal für Stempelgefälle übertragen. Diese Beträge sind in der Münzliste und im Kassastandesausweise separat evident zu führen.

Depositen-Journal.

X. Über gerichtlich deponierte Güter (vide „Verwahrungstaxen“) wird ein gerichtliches Depositen-Journal geführt.

Kassastandesausweis. Über diese Gebahrung ist ein separater Kassastandesausweis und die Münzliste über die „Barschaft“ zu führen.

Politische und Baudepositen. XI. Über politische und Bau-Depositen wird ein Empfangs- und ein Ausgabs-Journal geführt.

Finanz-Grundentl. Depositen-J. XII. Weitere Depositen-Journale vide Kassa-Standesausweis.

Kassabestände. XIII. Am Schlusse des Konto-Korrente-Journals sind die Kassabestände nachzuweisen.

Tabakaufschreibungen. XIV. Material-, Hilfs-Aufschreibungen über Tabak.

Abschluß der Journale. § 7. Das Hauptempfangs-, Ausgabs-Journal, die Depositen-Journale sind monatlich, die anderen Journale etc. täglich und monatlich abzuschließen.

Liquidierung. § 8. Liquidierung und Behelfe vide § 5 bis 23 der Kassavorschrift, Abschnitt XIX.

Kredit-Journal. § 9. Für Zahlungen auf Staatsschuld ist das Kredit-Journal samt Subjournalen zu führen (vide § 11), vide Staatsschuld bei Abschnitt XIX.

Überweisung der Gehalte. § 10. Überweisung vide Abschnitt XIX. § 22. Das Zertifikat ist der ersten Behebung der Quittung zuzulegen.

Vorlage der Journale. § 11. Alle Journale (Register für Steuerzahlungen verbleiben beim Amte vide § 3, III.) sind monatlich samt allen Beilagen den zuständigen Rechnungsdepartement vorzulegen.

Kreditjournal. Beilagen couvertieren. Die Beilagen des Kreditjournales (Coupons, Zinsenquittungen) sind zu couvertieren. Auf dem Couvert ist: der Name des Steueramtes, Anzahl der Coupons und Beilagen, Wert der Coupons resp. der Quittungen, Schuldgattung ersichtlich zu machen und zu siegeln.

Die Journale sind abgesondert und nicht mitverpackt miteinzusenden.

Bolletten, Rechnung. Über die Bolletten und Register (streng verrechenbare Drucksorten) sind monatlich Rechnungen einzusenden.

Materialrechnung. § 12. Über streng verrechenbare Drucksorten ist die Materialrechnung vorzulegen.

Heizpauschalrechnung. Die Material- und Heizpauschalrechnung ist im Monate Mai fällig.

Amtspauschale. Die Vormerkung über das Pauschale über Amts- und Kanzleierfordernisse bleibt beim Amte.

Individualpauschale. Für die Bestreitung der kleinen Kanzleiauslagen d. i. Federn, Fließpapier und Bleistifte gebührt: einem Oberbeamten 70 h, einem Hilfsbeamten 42 h monatlich. (F. M. Erl. vom 20. April 1901, Z. 1901, V. Bl. Nr. 56).

Jahresrechnung. § 13. Über die Gebahrung bezw. Einhebung der direkten Steuern ist am 30. April jedes Jahres eine Jahresrechnung vorzulegen.

Realisierungsausweise. Dieselbe besteht aus dem: *a)* Vorschreibungs-, *b)* Abschreibungs-, *c)* Abstattungs-, *d)* Rückvergütungs-Ausweise (auch Realisierungsausweise genannt); *e)* Beilagen.

Ad *e)* Beilagen: Beilagen.

1.) Ausweis *B* über Abschreibungen bei Elementarschäden; 2.) Ausweis über Abschreibungen der konting. Erwerbsteuer; 3.) andere Ausweise über Abschreibungen; 4.) Ausweis *C* über erhobene Rentensteuer; 3.) gemeindeweise Nachweisung; 4.) Überzahlungausweis; 5.) Verzugszinsenvormerk; 6.) Zusammensatz an Exekutionsgebühren; 7.) Nachweisung aus dem Strafenhauptbuch; 8.) Zahlungsaufforderungen; 9.) Kundmachungen über Umlagen. Näheres vide E. d. F. M. v. 2. Juni 1902, Z. 78.146 ex 1901.

§ 14. Die Prüfung der eingesendeten Journale erfolgt durch die Rechnungs- bezw. Fachrechnungs-Departement des Finanzministeriums u. zw.: Nr. I. Staatsschuld; Nr. II. unmittelbare Gebühren; Nr. III. Zoll, Verzehrungsteuer, besondere Abgabe; Nr. IV. Tabakerzeugung und Verschleiß; Nr. V. Lotto; Nr. VI. Stempel. Prüfung der Journale.

§ 15. Journale-Korrektur vide § 16, 33, Abschnitt XIX. Korrektur der Journale.

Ersätze an zu wenig eingehobenen Abgaben etc. werden den Beamten vorgeschrieben, welche den Rekurs oder Gnadenweg antreten können. Ersätze.

§ 16. Gelderabfuhr (vide auch Abschnitt XIX. § 44). Bei derselben ist eine Abfuhrsanzeige an das Rechnungsdepartement und ein Gegenschein an die Landeskassa abzusenden. Abfuhr der Gelder.

§ 17. Staatskrediteffekten sind evident zu halten.

Durchschlagen der Coupons (Beil. V. Bl. Nr. 6 vom 7. Dezember 1901, Z. 16.503). Durchschlagen der Coupons.

§ 18. Skontrierung (vide Abschnitt XIX. § 33, 39, 49). Skontrierung.

Diensttabellen. Führung und Aufbewahrung. (F. V. Bl. IV. ex 1904. Verordnung vom 1. Februar 1904, Z. 81.923 ex 1903.) Diensttabellen.

XXI. Monatsschluss.

1.) Am letzten des Monates Nachmittag (Abschnitt XIX., § 49) werden nachstehende Behelfe abgeschlossen: Monatsschluß.

I. *A.* Haupt-Empfangs- / „ -Ausgabs- } Journal { Steuer / kassa } Kassastandesausweis { Münzliste { Gesamtkassastand
I. *B.* Stempelwertzeichen-Aufschrbg { andere
I. *C.* Außergerichtl. Depositen-Journ. { Gelder
II. *D.* Gerichtliches Depositen-Journal — dto.

2.) Sodann werden die Journale, Register etc. wie in den vorstehenden Abschnitten XIX. und XX. angegeben, abgeschlossen bezw. übertragen.

Münz-

für alle vorhandenen Bargelder mit

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16—19	20	21—23
			Staats- und Banknoten										Gold				Silber
Datum	Gebarung	Handkassa-verlag	Gulden				Kronen					Geld-betrag	20 Kronen	10 „		Geldbetrag	
			1000	100	50	10	1000	100	50	20	10						
		K h	Stück									K h	Stück			K h	
30./9.	Verlag .	293 83		1			—	14	18	517	74	13.580 —	—	—		— —	
	u. s. w.																
28./10.	Empfang	56 29		—			—	—	1	3	5	160 —	—	—		— —	
1903	Stand . .	350 12	—	1	—	—	—	26	19	522	79	14.980 —	—	—	—	— —	—
	u. s. w.																
31./10.	Stand . .	162 16		1			2	36	20	10	10	7.100 —	10	9		290 —	
1903																	

NB. Für gerichtliche Depositen ist eine separate Münzliste u. zw. nur über die Barschaft zu führen.

Kassastandes-

für alle Gebarungen mit Ausnahme

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Staatsgelder									
		Steuerkasse in Übereinstimmung mit dem Hauptjournal		Verschleißgelder							
Datum	Gebarung	Guthaben b. Postsparkassenamte	bar einschliessl. der Steuerwechsel	Stempelmarken	Wechselblanquette	Eisenbahn-Frachtbriefe	Zusammen Kol. 5 und 7	Effekten-, Umsatz-, Steuer-, Marken-Erlös		Zusammen Kol. 9 und 10	Gesamtbarbestand der Staatsgelder Kol. 4, dann 8 und 11
		K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h		K h	K h
28./10.	u. s. w.										
1093	Empfang		159 67	— —	— —	57 22	57 22	— —		— —	216 29
„	Stand . .	779 08	19.103 76	189 12	— —	57 22	246 34	— —		— —	19.350 10
	u. s. w.										
31./10.	Stand . .	96 96	7.955 81	680 33	120 —	90 —	890 33	4 —		4 —	8.850 14
1903											

NB. Über die gerichtlichen Depositen ist separater Kassastandesausweis u. zw. nur über die Barschaft zu führen.

liste

Ausnahme der gerichtlichen Depositen.

24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34		35	36
Teilmünzen der Kronenwährung										Guthaben beim Postsparkassenamte			
Silber		Nickel		Bronze		Geldbetrag	Gesamtbetrag im Baren (Kol. 3, 13, 20, 23, 30)	Steuerwechsel	Summe des Barbetrages und der Steuerwechsel (Kol. 31 und 32)	Konto-Auszug-Nr.	Betrag	Unterschrift der beiden gemeinschaftlich haftenden Kassabeamten	Anmerkung (zugleich für die Bestätigung der erhaltenen Handkassenverläge)
5	1	20	10	2	1								
Kronen		Heller											
Stück						K h	K h		K h		K h		
	5350	1350	2000	4800	8500	6001 —	19.874 83		19.874 83	90	779 08	N. N. m. p. N. N. m. p.	
	—	—	—	—	—	— —	216 29		216 29	—	— —		
—	4350	850	1000	3800	6500	4761 —	20.091 12	—	20.091 12	90	779 08	N. N. m. p. N. N. m. p.	
	2000	126	100	200	100	2039 —	9.591 16		9.591 16	92	96 96	N. N. m. p. N. N. m. p.	

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

N. N. m. p.
Einnehmer.

N. N. m. p.
Kontrollor.

Ausweis

der gerichtlichen Depositen.

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Andere Gelder										
Finanz-	Exekutions-	Bau- und politische	Forst-	Landesfonds-	Kautions-	Grundentlastungs-			Gesamtkassastand ohne Postsparkassaguthaben Kol. 12 bis 21	Unterschrift der beiden gemeinschaftlich haftenden Kassabeamten
Depositen										
K h		K h				K h			K h	
— —		— —				— —			216 19	
436 54		288 —				16 48			20.091 12	N. N. m. p. N. N. m. p.
	—		—	—	—		—	—		
436 54		288 —				16 48			9.591 16	N. N. m. p. N. N. B.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

N. N. m. p.
Einnehmer.

N. N. m. p.
Kontrollor.

Empfangsregister

für den Monat

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11—16	17	18
					Allgemeine Erwerbsteuer						Rentensteuer	
					kontingentierte		nicht kontingentierte					
Register-Post	Hauptbuch-Folio	Steuergemeinde	Tag der Abstattung — Name	Für das Jahr	rückständige	laufende	rückständige	laufende	vom Hausier- und Wandergewerbe	Erwerbst. v. d. öffentl. Rechnungsleg. unterworf. Unternmg. im Wege des Abzuges	von Bekenntnissen: rückständige	von Bekenntnissen: laufende
					Gebühr						Gebühr	
					K h	K h	K h	K h	K h		K h	K h
*			1./10. 1903									
2140/6	115	Forst	Zarfl Alois	1902	8 20	— —	3 20	— —	— —	— —	1 20	— —
2147/52	115	„	„	1903	— —	120 43	— —	— —	— —		— —	33 97
2152/6	106	Stein	Podrekar Fr.	1903	— —	123 67	— —	— —	20 —		— —	25 80
			Summe . . .		8 20	244 10	3 20	— —	20 —	— —	1 20	58 77
			2./10. 1903									
2156/61	97	Lukowitz	Kos Johann	1902	4 20	— —	5 80	— —	— —	— —	4 25	— —
2160/4	38	Aich	Detela Aug.	1903	— —	54 80	— —	— —	— —		— —	14 26
2165/9	73	Rau	Staré Felix	1903	— —	124 17	— —	50 49	— —		— —	104 57
u. s. w.												
			Summe v. 1. Okt. 1903 . . .		4 20	178 97	5 80	50 49	— —	— —	4 25	118 83
			Vorsumme . .		8 20	244 10	3 20	— —	20 —	— —	1 20	58 77
			Gesamtempfang		12 40	423 07	9 —	50 49	20 —	— —	5 45	177 60
In den Tagen vom 3. bis 31. Okt. 1903 Empfang					12 20	1539 66	21 97	453 38	33 20	— —	2 35	112 44
31. Oktober Gesamtempfang					24 60	1962 73	30 97	503 87	53 20	— —	7 80	290 04

NB. Ähnliches wird für die Realsteuern geführt; in einigen Ländern bestehen separate Register für Gemeindeumlagen.

* Die Eintragungen Raummangels halber zusammengezogen.

für Personalsteuern

Oktober 1903.

19	20	21	22	23	24	25—27	28—30	31, 32	33	34	35, 36	37	38
Personaleinkommensteuer				Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen		Verzugszinsen	Exekutionsgebühren	Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungs-Taxen	Handelskammerbeiträge		Im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes	Summe der Barzahlung	
vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende		im Wege des Abzuges erhobene u. v. Dienstgeber abzuführende											
rückständige	laufende	rückständige	laufende	rückständige	laufende				rückständige	laufende		rückständige	laufende
Gebühr									Gebühr				
K h	K h	K h	K h	K h	K h				K h	K h		K h	K h
2 16	— —	1 89	— —	3 10	— —	—	—	—	2 10	— —	—	21 85	— —
— —	53 60	— —	113 47	— —	14 83	—	—	—	— —	5 20	—	— —	341 50
— —	17 29	— —	— —	— —	— —	—	—	—	— —	10 10	—	— —	195 85
2 16	70 89	1 89	113 47	3 10	14 83	—	—	—	2 10	15 30	—	21 85	537 36
2 15	— —	2 17	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	18 57	— —
— —	5 63	— —	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	— —	74 69
— —	28 14	— —	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	— —	307 37
2 15	33 77	2 17	— —	— —	— —	—	—	—	— —	— —	—	18 57	382 06
2 16	70 89	1 89	113 47	3 10	14 83	—	—	—	2 10	15 30	—	21 85	537 36
4 31	104 66	4 06	113 47	3 10	14 83	—	—	—	2 10	15 30	—	40 42	919 42
9 89	745 87	7 97	294 66	— —	66 27	—	—	—	— —	5 —	—	54 38	3250 48
14 20	850 53	12 03	408 13	3 10	81 10	—	—	—	2 10	20 30	—	94 80	4169 90

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

N. N. m. p. N. N. m. p.

Steuer-

Zusammenstellung

der laut Empfangsregister im Monate Oktober 1903 eingehobenen Staatssteuern samt nicht ärarischen Gebühren nach einzelnen Jahren.

Steuergattung		Gesamt-Einnahme (pro praeterito und currenti)		Hierunter pro praeterito u. zw.								Es verbleiben sonach pro currenti	
				1900		1901		1902		Summe			
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Grundsteuer	Realsteuern	3.250	40	—	—	—	—	150	20	150	20	3.100	20
Hausklassensteuer . .		481	14	—	—	—	—	—	—	—	—	481	14
Hauszinssteuer . . .		2.822	78	—	—	23	10	—	—	23	10	2.799	68
5 %ige Steuer		125	24	—	—	—	—	20	40	20	40	104	84
Verzugszinsen . . .		25	43	—	—	—	—	—	50	—	50	24	93
Exekutionsgebühren .		30	83	—	—	—	—	—	—	—	—	30	83
Allgemeine Erwerbsteuer kontingentiert	Personalsteuern	1.987	33	—	—	—	—	24	60	24	60	1.962	73
Allgemeine Erwerbsteuer nicht konting.		534	84	—	—	30	97	—	—	30	97	503	87
Allgemeine Erwerbsteuer v. Hausierhand.		53	20	—	—	—	—	—	—	—	—	53	20
Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen .		297	84	—	—	—	—	7	80	7	80	290	04
Personaleinkommensteuer vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt		864	73	—	—	14	20	—	—	14	20	850	53
dto. im Wege des Abzuges		420	16	—	—	—	—	12	03	12	03	408	13
Besoldungssteuer . .		84	20	3	10	—	—	—	—	3	10	81	10
Handelskammerbeiträge .		22	40	—	—	2	10	—	—	2	10	20	30
Evidenzhaltungsgebühren		78	20	4	20	—	—	—	—	4	20	74	—
Summe . . .		11.078	72	7	30	70	37	215	53	298	20	10.785	52

Verteilung

der komulativen Perzeptionssummen in Staatssteuern und Perzeptionssummen in Fondzuschlägen.

Von nebenstehenden Summen für das Jahr	K	h	Es entfallen an Staatssteuer präterito		Staatssteuer currente		Fondzuschläge präterito		Fondzuschläge currente		Anmerkung	Gemeindeumlagen präterito		currente	
1902	150	20	85	10	—	—	65	10	—	—					
1903	3.100	20	—	—	1.740	10	—	—	1.360	10					
1903	481	14	—	—	260	05	—	—	221	09	Aich . .	1	20	240	30
1901	23	10	13	08	—	—	10	02	—	—					
1903	2.799	68	—	—	1.581	41	—	—	1.218	27	Prevali .	14	20	220	16
1902	20	40	11	19	—		9	21	—	—					
1903	104	84	—	—	53	24	—	—	51	60	St. Veit .	3	88	104	60
1902	—	50	—	50	—	—	—	—	—	—					
1903	24	93	—	—	24	93	—	—	—	—	Moräutsch	10	48	235	60
1903	30	83	—	—	30	83	—	—	—	—	Lukowitz .	28	36	188	73
1902	24	60	13	37	—	—	11	23	—	—					
1903	1.962	73	—	—	1.003	16	—	—	959	57	Kraxen .	14	20	144	16
1901	30	97	17	45	—	—	13	52	—	—					
1903	503	87	—	—	301	62	—	—	202	25	Podrečje .	6	40	27	16
1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
1903	53	20	—	—	29	10	—	—	24	10	Glogowitz	3	86	120	17
1902	7	80	4	60	—	—	3	20	—	—					
1903	290	04	—	—	170	02	—	—	120	02	Rau . . .	2	59	87	14
1901	14	20	14	20	—	—	—	—	—	—					
1903	850	53	—	—	850	53	—	—	—	—	Goldfeld .	3	80	23	16
1902	12	03	12	03	—	—	—	—	—	—					
1903	408	13	—	—	408	13	—	—	—	—	Krtina . .	4	80	102	60
1900	3	10	2	03	—	—	1	07	—	—					
1903	81	10	—	—	48	64	—	—	32	46	St. Oswald	2	19	76	40
1901	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—					
1903	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stein . .	—	—	273	35
—	78	20	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	11.078	72	173	55	6.501	76	113	35	4.189	46	Summe .	95	96	1.843	63

6.675 K 31 h 4.302 K 71 h 1.939 K 59 h

Aktivitätsverzeichnis.

Steueramt.

Beilagenzahl	Post-Nr.	Datum	Name und Charakter des Bezugsberechtigten	Für die Zeit	Gehalt (Ruhegenuß) K	h	Zulage K	h	Abzüge: Personaleinkommensteuer K	h	Diensttaxen K	h	Gehaltvorschüsse K	h	Pensionsbeitrag K	h	Sonstige Ersätze: Für	Betrag K	h
54/1		1. Oktober 1903	Franz Hofer, Einnehmer	Oktober 1903	266	67	33	33	4	—	—	—	20	—	8	—	—	—	—
55/1			Josef Kovač, Kontrollor		183	64	26	66	2	—	5	V 55	—	—	—	—	—	—	—
56/1			Johann Holub, Adjunkt		133	33	20	66	—	67	27	II 77	—	—	—	—	—	—	—
57/1			Johann Potrato, Praktikant		50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summe . .		633	64	80	65	6	67	33	32	20	—	8	—	—	—	—

Übertragen in das Journal: Steueramts-Aufwand, Ausgabs-Journal-Artikel 23 / Direkte Steuer Journalartikel / Taxgefälle Journalartikel / Steueramts-Aufw. J.-A. 14 / Allg. Pensions-Etat-Journ.-Art.

K. k. Steueramt Eisenkappel, am 31. Oktober 1903.

Franz Hofer m. p.
Steuereinnehmer.

Josef Kovač m. p.
Kontrollor.

Anmerkung: Seit 1. April 1905 Zahlungslisten eingeführt.

Subetat-Journal.

Steueramtsaufwand.

Post-Nr. Haupt-Journal	Post-Nr. Etatjournal-Beilage	Verrechnungszweig	Empfang	Betrag Bankvaluta K	Bankvaluta h	P. A. K	P. A. h	Hauptbuchs-Pag.
			1. Oktober:					
2260	14	Steueramt	Laut Aktivitätsverzeichnis P. 54—57 . .	20	—	—	—	—
			Summe . . .	20	—	—	—	—

Übertragen in das Finanz-Etatjournal-Art. 488.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

N. N.

Post-Nr. Haupt-Journal	Post-Nr. Etatjournal-Beilagenzahl	Verrechnungszweig	Ausgabe	Betrag Bankvaluta K	Bankvaluta h	P. A. K	P. A. h	Hauptbuchs-Pag.
			1. Oktober					
2078	18/1	Steueramt	Individualpauschale . . u. s. w.	2	24	—	—	—
2080	23/7		Laut Aktivitäts-Verzeichnis P. 54—57	—	—	—	—	—
			Gehalt . . 633 K 64 h Aktivitätszulage . 80 „ 65 „	714	29	—	—	—
			Summe . . .	716	53	—	—	—

Übertragen in das Finanz-Etatjournal-Art. 298.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

N. N.

Direkte Steuer-

Post des Haupt-Journal	Post des Etatjournal Beilagezahl	Verrechnungszweig	Empfang				Betrag Bankvaluta K	Bankvaluta h	Giroverkehr K	Giroverkehr h	Gold K	Gold h	Obligationen K	Obligationen h	Hauptbuchs-Pag.
2230	441/1	Direkte Steuer	1. Oktober:												
—	442		Milit. Pension			Einkommensteuer	28	40							
—	443		Finanzbeamten-				47	30							
—	444		Steuerbeamten-				40	10							
—	445		Allgem. Pens.-				14	16							
			Lehrer- u. s. w.				120	40							
			Laut Steuerverteilung spezifizieren	Präterito		Currente									
				85	10	1740	10								
				—	—	260	05								
				13	08	1581	41								
				11	19	53	24								
				—	50	24	93								
				—	—	30	83								
				13	37	1003	16								
				17	45	301	62								
				—	—	29	10								
				4	60	170	02								
				14	20	850	53								
				12	03	408	13								
				2	03	48	64								
	480		Summe	173	55	6501	76	6675	31						
						Summe . .		6925	67						

Übertragen in das Finanz-Etatjournal-Art. 498.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

Subjournal.

Post des Haupt-Journal	Post des Etatjournal Beilagezahl	Verrechnungszweig	Ausgabe	Betrag: Bankvaluta K	Bankvaluta h	Giroverkehr K	Giroverkehr h	Gold K	Gold h	Obligationen K	Obligationen h	Hauptbuchs-Pag.
			1. Oktober:									
2012	380	Exekut.	Exekutions-J. 13—14 .	—	—	—	—	90	—	—	—	
2013			Personaleinkommensteuer-Rückvergüt. .	—	—	—	—	10	—	—	—	
			Denunziantengebühr .	—	—	—	—	20	—	—	—	
			Summe . .	—	—	—	—	120	—	—	—	

Übertragen in das Finanz-Etatjournal-Art. 306.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

Finanz-

Post des Hauptjournal	Post des Etatjournal Zahl d. Beilage	Verrechnungszweig	Empfang	Betrag Bankvaluta K	h	Giroverkehr K	h	Gold K	h	Obligation.	Hauptbuchs-Pag.
			1. Oktober 1903								
2250	480/1	Finanz	Drucksortenerlös . .	23	17						
2251	481/1	„	Mietzins ärarischer Gebäude	140	—						
			u. s. u.								
			31. Oktober 1903								
	488	Steueramts-aufwand	Laut Subj.-Art. 14 . .	20	—						
	489	Stempelgef.	„ „ „ 17—25	425	63						
	490	Tabakgef.	„ „ „ 28—35	20.860	64	2210	—	580	—		
	491	Taxgef.	„ „ „ 31—36	416	69						
	492	Militärtaxen	„ „ „ 420—480	326	—					—	—
	493	Bes. Abgabe	„ „ „ 120—123	2.430	16						
	494	Stempelgebühren	„ „ „ 127—140	4.816	14	4210	30	200	—		
	495	Pensionsetat	„ „ „ 21—23 .	7	23						
	496	Verzehr. Steuer	„ „ „ 113—120	13.850	91	2000	10	700	—		
	497	Kataster	„ „ „ 27—32	78	24						
	498	Direkte Steuer	„ „ „ 441—480	6.925	67						
			Summe . .	50.320	48	8420	40	1480	—	—	—

Übertragen in das Konto-Korrente-Journal Art. 274.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

Etatjournal.

Post des Hauptjournal	Post des Etatjournal Zahl d. Beilage	Verrechnungszweig	Ausgabe	Betrag Bankvaluta K	h	Giroverkehr	Gold K	h	Obligationen	Hauptbuchs-Pag.
			3. Oktober 1903							
2010	241/1	Finanz	N. N. Reisevorschuß .	300	—					
2011	242/1	„	Prov. Amtsdiener Lohnung	90	—					
			31. Oktober 1903							
	243	„	Laut Aktivitätsverzeichnis der Finanzbeamten . . . . . u. s. w.	1110	30					
	244	Steueramtsaufwand	Laut Subj.-Art. 18—23 .	716	53	—			—	—
	298	Stempelgefälle	„ „ „ 83—92	4	20					
	299	Finanzwachaufwand	„ „ „ 43—45	60	—					
	300	Pensionsetat	„ „ „ 89—95	—	—		60	—		
	301	Kataster	„ „ „ 93—114	9	17					
	302	Verzehrungssteuer	„ „ „ 231—45	—	—					
	303	Stempelgebühr	„ „ „ 13—14	—	—					
	304	Salzgefälle	„ „ „ 10—13	—	—					
	305	Direkte Steuern	„ „ „ 381—397 u. s. w.	—	—		120	—		
	306	Steuerreferat	Amtspauschale . . .	120	—					
			Summe . .	2410	20	—	180	—	—	—

Übertragen in das Konto-Korrente-Journal Art. 269.

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

Konto-Korrente-

pro Monat

Post-Nr. des Hauptjournals	Post der Beilagenzahl	Empfang	Bankvaluta K	h	Gold K	h	Immobilar-Anweisungsverkehr P. A. K	h	Obligationen K	h	Konto-Korr.-Buch des Rechnungsdepartement Folio	Post
2254	213	Kassarest Ende September 1903	48.340	25	480	—	2.521	23	420	—		
		1. Oktober 1903										
2255	214	Militärtaxen f. fremdes Steueramt	4	—	—	—	4	—	—	—		
		3. Oktober 1903										
2255	215	Verlag Bankfiliale Klagenfurt	2.000	—	400	—	—	—	—	—		
		4. Oktober 1903										
2256	216	Andere Steuern für fremdes Steueramt	80	40	—	—	48	23	—	—		
		5. Oktober 1903										
2257	217	Personaleinkommensteuer Mil. Pensionisten . . . . . u. s. w.	23	20	—	—	320	10	—	—	—	—
		31. Oktober 1903										
	263	Laut Landesfond J.-A. 33—35	4.202	80	840	—	110	20	—	—		
	264	Handelskammerbeiträge St. V.	22	40	—	—	—	—	—	—		
	265	Gemeindeumlagen P. 24 . .	1.939	59	—	—	—	—	—	—		
	266	Berwerksabgaben P. 13—17 .	420	13	30	—	—	—	—	—		
	267	Inneres Etat-Journ.-Art. 37—42	90	30	—	—	—	—	—	—		
	268	Kultus und Unterricht Etat-Journal-Art. 23—25 . . .	48	30	—	—	—	—	—	—		
	269	Aich Etat.-Journal-Art. 20—23	170	20	—	—	—	—	—	—		
	270	Ackerbau E.-Journ.-Art. 19—22	2	20	—	—	—	—	—	—		
	271	Justiz „ „ 48—52	120	10	—	—	—	—	—	—		
	272	Konto-Korrente-V. P. 144—143	210	20	—	—	—	—	—	—		
	273	Landesumlagen J.-A. 127—33	4.302	71	—	—	—	—	—	—		
	274	Finanz-Etat-J.-A. 480—98 . .	50.320	48	1480	—	8.420	40	—	—		
	275	Konto-Korr.-Subj.-A. 120—128	240	30	—	—	—	—	—	—		
	276	Strafen für Armenfond 11—12	40	—	—	—	—	—	—	—		
	277	Gefällsstrafenregister Art. Nr. 5 P. 3	16	14	—	—	—	—	—	—		
		Summe . .	112.593	70	3230	—	11.424	16	420	—	—	—

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

Journal

Oktober 1903.

Post-Nr. des Hauptjournals	Post-Nr. der Beilagenzahl	Ausgaben	Bankvaluta K	h	Gold K	h	Anweisungsverkehr P. A. (Giro) K	h	Obligationen K	h	Konto-Korr. d. Rechng.-departmt. K	h
		1. Oktober 1903										
2060	208	Gehalte Mil.-Pensionisten . . .	4.803	66	420	—	127	10				
		2. Oktober 1903										
2061	209	Abfuhr-Landeskassa	74.000	30	2.000	—	11.100	—				
		8. Oktober 1903										
	210	Grundsteuer laut Verrechnungsanzeige (Realsteuer-R. Empfang J. A. 33)	120	14	—	—	20	10				
	211	Militärtaxen (Tax-Journal A. 330 Empfang)	420	—	20	—	80	—				
		u. s. w.										
		31. Oktober 1903										
	260	Landesfond-Journal-Art. 37—39	10.320	85	—	—						
	261	Gemeindeumlagen J.-Art. 39—40	840	30	—	—						
	262	Inneres Etat-Journal-Art. 48—54	3.210	40	—	—						
	263	Kultus- „ „ „ 27—30	3.008	28	120	—						
	264	Aich- „ „ „ 30—32	98	50	—	—						
	265	Ackerbau- „ „ „ 28—31	165	38	—	—						
	266	Justiz- „ „ „ 30—38	2.730	46	—	—						
	267	Konto-Korrente Verz. P. 30—33	43	89	—	—						
	268	Landwehr-Etat-Jorn.-Art. 38—40	120	—	—	—						
	269	Finanz- „ „ „ 241—310	2.410	20	180	—						
	570	Gefällsstrafregister P. 13 . . .	10	06	—	—						
	271	Invaliden-Pension J.-Art. 20—21	48	04	—	—						
	272	Gemeinsames Pens. „ „ 27—32	127	30	120	—						
	273	Kredit-Journal Art. 120—132 . . .	2.450	13	80	—						
		Summe . . .	104.927	89	2.940	—	11.327	20	—	—	—	—
		Hiezu Kassarest Ende Oktober 1903	7.665	81	290	—	96	96	420	—	—	—
		Saldo . . .	112.593	70	3.230	—	11.424	16	420	—	—	—

Nachweisung der Kassabestände.

	Als	Bankvaluta K	h	Gold K	h	Post. Anw. P. A. K	h	Sparkassabücheln K	h	Obligationen K	h	Pretiosen K	Andere Privaturkunden Stück
A.	Steuerkassa	7.665	81	290	—	96	96	—	—	420	—	—	—
B.	Stempellos-Gelder	894	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	Pol. und Bau-Depos.	288	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—
D.	Weit. Grundentl.	16	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E.	Finanz-Depos.	436	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F.	Gerichtl. Depositen	259	70	—	—	—	—	27.849	60	18.820	—	5	801

K. k. Steueramt N., am 31. Oktober 1903.

N. N.

I. Konto-Korrente-Journal.

Die Ende des Monates abzuschließenden Journale sind in nachstehender Reihenfolge in obiges Journal (Konto-Korrente)			In neben genannte Journale sind nachbenannte			In die nebengenannten Subjournale sind nachverzeichnete		Anmerkung
Post	ad Verordnung der k. k. Fin.-Direktion Klagenfurt Nr. 10.368 vom 31. Juli 1889	Zweig	Ad Post	Subjournale	Als Buchstabe	Ad Buchstaben	Hilfsjournale und Register	
	zu übertragen			zu übertragen			zu übertragen	
1	Konto-Korrent-Verzeichnisse	A. Eigenes Kronland		Landesauflage		*f*	Aich-Etat-Subjour.	Diese Journale (1–24) bilden den Kassarest des Hauptempfangs- und Hauptausgabs-Journales. Die Steuerregister werden in der »Steuerverteilung« behandelt, welch' letztere wie neben in die Subjournale zu übertragen ist.
	Konto-Korrente Subjournale		2	Volksschulen	*a*	*h*	Taxen aus d. Akt.-Verzeichn. der Finanzbeamten	
2	Landesfond			Kulturfond				
3	Grundentlastung		4	Empfangsregister	*b*	*i*	Aus dem Pensionsverzeichnis	
4	Gefällsstrafen			Empfangs- u. Ausgabsregister *D*				
5	Handelskammer			Ausgabsjournal *C*		*j*	Aktivitätsverzeich.	
6	Versch. Fonde (Drauregel. etc.)		5	Aus der Steuerverteilung	*c*	*n*	Steuerverteilung Exekutionsj. aus Steuerverteilung	
7	Gemeindeumlagen			Staatsschuld-Zins.				
8	Kreditgebahrung		8	Notenrenten	*d*		F-Register	
9	Gemeins. Pension	B. Für fremde Finanzkassen		Silberrenten			Subj. f. Vereine	
10	Invaliden „			Andere Renten			„ „ Geb.-Äquivalent	
11	„ Gebühren		18	Verzeichnisse	*e*	*o*	Rückzahlungs-J.	
12	Andere Invalidenfonde		21	Aich-Etat-Journal	*f*		Subj. f. Nachtr. u. erh. Geb.	
13	Landwehrauslagen	C. Fremde Verzehrungszweige		Grundsteuerkataster	*g*		Geldverschleiss-hilfsjournal	
14	Militärtaxzuschüsse			Taxgefälle	*h*	*p*	Register f. Gewinnrückzahlungen	
15	Bergwerksabgaben			Allgem. Pensionen	*i*		Geldhilfsaufschreibungen	
16	Berghauptmannschaft			Steueramtsaufwnd.	*j*		Verzehrungssteuer-Hilfsj.	
17	Forste			Finanzwachaufwd.	*k*	*r*	Biersteuerregister	
18	Minist. des Innern			Verzeichnis des Steuerref.	*l*		Biersteuer-Quittungsregister	
19	Ministerium für Landesverteidig.	D. Etatgebahrungen	22	Fiskalitäten und Heimf.	*m*	*s*	Branntweinanmeldungsregister	
20	Ministerium für Kultus und Unterricht			Direkte Steuern	*n*		Zahlungsregister	
21	Ministerium Handels- (Eisenbahn)			Stempel und unmittelbare Geb.	*o*	*t*	Quittungsregister	
22	Minister. Finanz-			Tabakgefälle	*p*		Die Evidenzhaltungsgebühr (aus Steuerverteilung)	
23	„ Ackerbau-			Stempelgefälle	*r*	*g*		
24	„ Justiz-			Verzehrungssteuer	*s*			
				Besondere Abgabe	*t*			
				Militärtaxe	*u*			
			24	Verzeichnisse				
				Zählaxen	*v*			

II. Depositen.

E. Finanz-Depositen-Journal
F. Politische und Bau-Depositen-Journale
G. Weitere Grudentlastungs- „
H. Gerichtliches Depositen-Journal

} bilden jedes für sich eine eigene Gebahrung (Kassa)

u. s. w.

Instruktion III.

Staatsschuld.

Kredit-effekten.

§ 1. Ad Allerhöchste Entschließung vom 14. Oktober 1865 sind die von den Steuerämtern realisierten Krediteffekten vom 1. Jänner 1867 an nicht als Abfuhr zuzurechnen, sondern von ihnen selbst gleich definitiv zur Verrechnung zu bringen.

Coupon. Interessen.

§ 2. Diese bestehen in den von den Steuerämtern realisierten Coupons der in ihrer eigenen Verwahrung befindlichen Überbringer-Obligationen, und den bezahlten Interessenquittungen, von den bei ihnen depositierten, und den, den moralischen Personen ihres Amtsbezirkes gehörigen, auf Namen lautenden Staatsobligationen, und endlich in den an Zahlungsstatt eingegangenen Coupons, und den Teilschuldverschreibungen der Steueranlehen vom Jahre 1861 und 1864.

§ 3. Für die Behandlung dieser Effekten, die den Steuerämtern obliegende Vermittlung der Umschreibung und Verwechslung der Obligationen, bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht.

Liquidierung.

§ 4. Die Liquidierung aller Kreditsempfänge und Ausgaben wird auch fortan von den Beamten der Steuerämter unter der eigenen Haftung und Verantwortlichkeit vollzogen werden.

Kredit-journal.

§ 5. Die Steuerämter haben über alle bei ihnen vorkommenden Kreditsempfänge und Ausgaben ein Kreditjournal zu führen, welches als Subjournal zum Konto-Korrente-Journale dient.

Subjournale.

§ 6. Alle Empfänge und Ausgaben sind sogleich nach ihrer Effektuierung in eigene nach den einzelnen Schuldkategorien und der Gattung der Effekten (Coupons, Quittungen etc.) abgesonderte, und mit fortlaufenden Artikeln, welche aber bei den Coupons in jedem Monate mit Nr. 1 zu beginnen haben, zu versehende Subjournale aufzunehmen.

Bezeichnung.

§ 7. Die dazu gehörigen Beilagen sind mit den Artikeln der Subjournale zu versehen.

Bei den Empfängen an Zinsen- oder Mängelsersätzen ist in den Subjournalen die Gattung, der Perzent und die Nummer der Obligation, dann die Verfallszeit, für welche der Ersatz geleistet wurde, und bei den Mängelsersätzen überdies noch der Mangel, mittels welchem der Betrag zum Ersatze vorgeschrieben wurde, genau zu bezeichnen.

Abschluß.

§ 8. Die Subjournale sind monatlich und an jedem Skontrierungstage abzuschließen und in das Kreditjournal zu übertragen.

§ 9. Das Kreditjournal ist sodann in das Konto-Korrente-Journal zu übertragen.

Beilagen. Einsendung. § 10. Die Einsendung der Beilagen für die Subjournale (Coupons, Quittungen, Teilschuldverschreibungen) hat in besonderen, nach den Schuldgattungen abgeteilten, und den einzelnen Subjournalen entsprechenden, wohl versiegelten Packeten zu geschehen, auf deren Couverte die Schuldgattung, die Anzahl der Beilagen, und der durch dieselben repräsentierte, im Subjournale verrechnete Betrag ersichtlich zu machen ist.

Verkehr. § 11. Steueranlehen vom Jahre 1861 und 1864.

§ 12. Infolge der selbstständigen Verrechnung haben die Steuerämter mit der Staatsschuldenkassa in direkten Geschäftsverkehr zu treten.

Verrechnung. § 13. Die Steuerämter haben die reele Verrechnung der Zinsen, von umgeschriebenen, convertierten etc. Obligationen selbst vorzunehmen.

Blanquettengebühr. § 19. Die eingehobenen Blanquettengebühren sind mittels besonderer Subjournale zu verrechnen, monatlich abzuschließen und ins Kreditjournal zu übertragen. (Vide Seite 278 und 282.)

Couponsverjährung. Die Coupons verjähren in 6 Jahren.

XXII. Instruktion III *a*.

betreffend die Erwerbsteuerverrechnung.

Erwerbsteuerverrechnung.

(Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 und 35.)

Einteilung. § 1. Die allgemeine Erwerbsteuer wird eingeteilt:

1.) Kontingentierte;
2.) nicht kontingentierte;
3.) vom Hausier- und Wandergewerbe.

Vor- und Abschreibung. § 2. Die Vor-, Abschreibung und Einzahlung ist nach diesen 3 Kategorien genau zu trennen.

Zuschläge. § 3. Die Vor- und Abschreibung geschieht durch Bemessungstabellen, Löschungskonsignation oder mit besonderen Verordnungen unter Anschluß der Zahlungsaufträge. Das Steueramt hat zu laterieren, Zuschläge zu berechnen, beizusetzen und dann in den Realisierungsausweis (Jahresrechnung) einzutragen.

Einhebung. Erklärungen aufnehmen. § 4. Wenn sie nicht rechtzeitig bemessen wird, so ist nach dem vorjährigen Ausmaße einzuheben.

§ 5. Die Erwerbsteuererklärungen sind außer der Steuerbehörde auch vom Steueramte aufzunehmen.

Die Bekenntnisse sind geheim zu halten (Strafe).

§ 6. Die Repartitionsergebnisse sind kund zu machen.

§ 7. Bei Übersiedlungen ist die Steuer zu bestätigen.

Löschung. § 8. Bei Einstellung des Betriebes, beim Tode sind Löschungsanträge an die Steuerbehörde zu stellen.

§ 9. Haftung: Bei mehreren Unternehmern alle zur ungeteilten Hand, für den Verpächter der Pächter. Haftung.

Der Unternehmer hat den Machthaber bekannt zu geben, ansonsten jeder für selben gilt.

Bei Handelsgesellschaften haften alle solidarisch mit dem ganzen Vermögen.

§ 10. Einzahlung vierteljährig voraus, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Einzahlung.

Verzugszinsen und Verjährung wie bei den andern Steuern. Verzugszinsen. Verjährung.

§ 11. Pfandrecht ist das gesetzliche, d. i. diese Steuer geht allen Privatschulden vor. Pfandrecht.

XXIII. Instruktion III *b*.

Rechnungs- und Manipulationsdienst bezüglich der direkten Personalsteuern.

§ 1. Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 330.

§ 2. Außer den in der Instruktion III *a* angeführten Erwerbsteuern sind noch nachstehende Steuergattungen und Strafbeträge getrennt evident zu halten und zu verrechnen: Einteilung.

1.) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen;

2.) die im Wege des Abzuges durch eigene Kassa erhobene Rentensteuer;

3.) dto. nichtärarische;

4.) die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer;

5.) die vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlenden Personaleinkommensteuer;

6.) die vom Dienstgeber in Abfuhr zu bringende Personaleinkommensteuer;

7.) die vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende Besoldungssteuer;

8.) die vom Dienstgeber in Abfuhr zu bringende Besoldungssteuer;

9.) die dem Staatsschatze } zufließenden Strafbeträge.
10.) „ „ Armenfonde }

Wenn diese Trennungen aus der Nachweisung nicht ersichtlich sind, so ist sich anzufragen.

§ 3. Vor- und Abschreibungen werden bekannt gegeben; Zuschläge sind dazuzufügen. Vor- und Abschreibung. Zuschläge.

§ 4. Allgemeine Erwerbsteuer von den Unternehmungen Z. 1. Off. Rechng.

Die Vor- und Abschreibung erfolgt im Verordnungswege.

Einzahlung. § 8. Zahlungstermine vierteljährig voraus, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Dezember.

§ 9. Pfandrecht wie § 11 der Instruktion III *a*.

§ 10. Rentensteuer — Abzug durch Schuldner. Von rentensteuerpflichtigen Bezügen hat das Steueramt die Prozentualsätze selbst abzuziehen.

Ausweis C. § 11. Der Ausweis *C* ist in duplo zu verfassen.

§ 12. (Waisenkassa 1 1/2 % Rentensteuer abziehen.)

§ 13. Die nichtärarischen Kassen sind verpflichtet, die fallende Rentensteuer abzuziehen und an das Steueramt abzuführen.

Termin. § 14. Die Abfuhr ist in 14 Tagen nach dem Fällstermin zu bewirken.

§ 15. Vom Ausweis *C* erhält 1 Stück die Partei samt Bestätigung.

Nachzahlung. § 16. Nachzahlungen bemißt die Steuerbehörde. Verjährung wie andere Steuern.

Zuschläge. § 17. Für diese Steuer sind keine Zuschläge zu berechnen.

§ 18. Von der Rentensteuer auf Grund der Bekenntnisse werden n. ä. Zuschläge eingehoben.

Zahlungstermin. § 19. Zahlungstermin: Am 1. Juni und 1. Dezember.

§ 20. Bekenntnisse sind auch vom Steueramte aufzunehmen.

§ 21. Pfandrecht § 11 der Instruktion III *a*.

Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

Personaleinkommen- und Besoldungssteuer. § 22. Die Vor- und Abschreibung erfolgt von der Steuerbehörde.

§ 23. Bekenntnisse auch Steueramt aufnehmen.

§ 24. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet die Übersiedlung bekannt zu geben.

Abzug. § 25. Die Dienstgeber sind verpflichtet die vorgeschriebene Personaleinkommen- und Besoldungssteuer abzuziehen und in 14 Tagen abzuführen.

Bei veränderlichen Bezügen Ende des Jahres.

Zahlungstermin. § 26. Einzahlungstermin für die vom Steuerpflichtigen selbst einzuhebende Personaleinkommen- und Besoldungssteuer ist am 1. Juni und 1. Dezember.

Haftung. § 27. Haftung wie im § 9 Instr. III a.

Verzugszinsen. Verzugszinsen sind ohne Unterschied der Höhe der Steuer zu entrichten, sonst wie andere Steuern.

Strafbeträge. § 28. Strafbeträge für Staatsschatz und für Armenfond sind getrennt zu führen.

a) Steuerverheimlichung und Hinterziehung = Staatsschatz;

b) Ordnungsstrafen gehören dem Armenfond.

§ 29. Ad *b*) sind Ausweise bis 15. Jänner der Steuerbehörde vorzulegen.

§ 30. Rekurse in Straffällen haben aufschiebende Wirkung. Einforderung der Strafen verjährt in 6 Monaten u. zw. für die ad § 249 und 250 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 verhängten, für alle anderen (§ 252 und 253) in 5 Jahren. Rekurse in Straffällen.

XXIV. Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- etc. Bedienstete.

Manipulationsvorschrift für Staatsbedienstete.

§ 1. Die Bezüge sind mittels einer Nachweisung anzuzeigen. Anzeige.

§ 2. Formular *A* der Anzeige.

§ 5. Pensionen, Erziehungsbeiträge sind auch pflichtig. Bezüge.

§ 9. Bezüge, stehende: Gehalt, Aktivitätszulage, Personal-, Alters-, Subsistenz-, Lokal-Zulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten, Diener u. s. w.

§ 10. Veränderliche Bezüge: Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Provision, Akkord- und Stücklöhne, Diurnen, Kalkulantengelder.

§ 11. Die Grundlage = Vorjahr. (Berechnung).

Bei Erhöhungen ist auch das laufende Jahr zu berücksichtigen.

§ 14. Nichteinkommensteuerpflichtig sind: Diäten, Reisegebühren, Pauschalien, Substitutionsgebühren (als Reise oder Diäten), Wagen-, Gang-, Zehr-, Übernachtungs-Gelder, Übersiedlungs-, Möbelentschädigungs-Gelder, Kanzlei-, Schreibpauschalien. Frei.

§ 16. Naturalwohnungen oder Grundstücke der Beamten, wenn sie gegen Abzug der Aktivitätszulagen zugewiesen sind, sind einkommenpflichtig.

Abzüge: Besoldungssteuer, Dienst- Urlaubs-, Charaktertaxen, Dienstverleihungsgebühr, Pensionsabzüge, Kranken- und Unfallbeiträge, Stempel für Gehaltsquittungen. Abzüge.

Bei Beamten, welche vor dem 1. Jänner 1898 angestellt waren, ist erst der 1260 K übersteigende Betrag pflichtig. Beamte vor 1. Jänner 1898 angestellte.

XXV. Instruktion I.

Check-Verkehr.

Checkverkehr, Postsparkassa.

§ 1. Beitritt der Steuerämter.

§ 2. Kontoauszug wird dem Check stets mitgeschickt.

P. A. § 3. Die Verrechnung der Einlagen geschieht in einer besonderer Kolonne der P. A.

Wenn Depositen angewiesen werden, sind zuerst bei P. A. in Empfang, bei Bankvaluta in Ausgabe und als Depositen bei der Bankvaluta in Empfang zu stellen.

§ 4. Die Korrespondenzkarte ist abzutrennen und nach Bestätigung des Empfanges der Partei zu retournieren.

§ 5. Wenn die Partei zu wenig einzahlen würde, ist dies der Partei auf der Korrespondenzkarte mitzuteilen; als Zahlungstag gilt der Postaufgabsstempel.

§ 6. Wenn aus dem Check nicht konstatiert werden könnte, was die Partei einzahlen wollte, ist das Geld als „Gefällsdeposit" in Empfang zu nehmen und die Partei davon zu verständigen.

§ 7. Der Kontoauszug muß stets mit dem Kassastand (Journal) übereinstimmen.

§ 11. Die Erlagscheine sind dem Konto-Korrente-Journale anzuschließen.

§ 12. Wenn das Guthaben P. A. 200 K übersteigt, so ist es der Landeskassa zu überweisen, und

§ 13. Check „C" auszufüllen und nach Wien P. A. zu senden. Gleichzeitig ist die Abfuhrsanzeige abzusenden. Ausfüllung des Checks ist anzumerken.

Kolonnen in Journalen.

Geldverrechnung:

Kolonne: Bankvaluta: { Noten, Gold, Silber, Wechsel, Teilmünzen.
Giroverkehr: P. A.
Obligationen: —

Einhebung der direkten Steuern.

XXVI. Einhebung der direkten Steuern.

Die direkten Steuern werden in der Regel durch die Steuerämter und Magistrate mit eigenem Statut eingehoben.

Zuschläge. Die Zuschläge werden wie die Steuern eingehoben. Dieselben werden jährlich bestimmt.

Bei der Grund- und Gebäudesteuer sind die Zuschläge ohne Rücksicht auf den Nachlaß zu berechnen.

Begünstigungen gewähren in der Regel auch die Freiheit von den Zuschlägen.

Die Gebäude, welche aus dem Titel der Bauführung steuerfrei sind, sind von Umlagen nur dann befreit, wenn es gesetzlich anerkannt wird.

Umlagen.

Hausier- (Wander-) Gewerbe ist von Handelskammerbeiträgen befreit.

Die Personaleinkommensteuer ist stets umlagenfrei.

Die Erwerbsteuer ist umlagenpflichtig.

Die Besoldungssteuer von Privaten ist umlagenpflichtig.

Handelskammerbeiträge haben alle jene zu zahlen, welche in der Handels- und Gewerbekammer wahlberechtigt sind.

Termin.

Zahlungstermine sind aus der Übersicht über die direkten Steuern ersichtlich.

Bei der Zahlung sind zuerst die Rückstände zu berücksichtigen, dann weiters zuerst die Personal- und dann die Realsteuern.

Zufristung.

Bei Gesuchen um Steuerzufristungen ist die Tabelle zu verwenden, die Partei hat 1 K Stempel beizubringen. Weigert sich die Partei, den Stempel beizubringen, dann ist in Gegenwart der ämtliche Befund aufzunehmen.

Diese Tabelle ist in duplo auszufertigen, wenn über die Zufristung das Finanzministerium entscheidet.

Wenn die Zufristung bewilligt wird, ist dies vorzumerken; — nötigenfalls ist gerichtliches Superpfandrecht zu bewirken.

Verjährung vide das Gesetz vom 18. März 1878.

Zwangsweise Einbringung.

Zwangsweise Einbringung.

Gerichtliche Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 75.

Die rückständigen Steuern samt Zuschlägen werden durch administrative (politische) Exekution in der Regel, (im Zwangsverfahren) eingetrieben.

Rückstandsausweis.

Hiebei wird alle Vierteljahr für jede Gemeinde separat ein alle Steuerträger und alle Steuern einer Gemeinde enthaltender Rückstandsausweis verfaßt und der politischen Behörde vorgelegt. Letztere bewilligt die Exekution (Bedingungen, wann die Steuer exekutionsfähig sind, vide betreffende Artikel) und sendet mit der Klausel versehen den Ausweis zurück zur Einbringung. Hierauf werden die Schritte getan u. z. w.:

1.) Exekutive Mahnung. — Mahnzettel.

2.) Pfändung, Schätzung } beweglicher Sachen, Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter. — Pfändung.

3.) Feilbietung } — Feilbietung.

St. G. Fischering. P. 1.

Mahnzettel.

An Herrn Rudolf Kamper in Fischering, Haus-Nr. 1.

Sie werden erinnert, die beim gefertigten Steueramte in Vorschreibung stehenden Rückstände, u. zw.:

Grund- und Hausklassensteuer pro Quart. III. .	104 K
Gemeindeumlagen pro Quart. III.	10 „
Zusammen . . .	105 K

innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung dieses Mahnzettels einzuzahlen, widrigens dieser Betrag durch Veräußerung Ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens hereingebracht werden müßte.

An Exekutionsgebühren sind für die ersten sieben Tage vom Tage der Zustellung dieses Mahnzettels täglich 10 Heller, für die nächsten sieben Tage täglich 20 Heller bei dem gefertigten Steueramte zu erlegen.

Jede Zahlung zu Handen des Exekutors ist ungiltig.

Dieser Mahnzettel, sowie Steuerbüchel oder Zahlungsbogen sind bei der Zahlung mitzubringen.

K. k. Steueramt N., am 8. August 1903.

Zugestellt am 10. August 1903.

Auf unbewegliche Güter muß stets gerichtliche Exekution geführt werden.

Exekutionsregeln: Zuerst ist das Pfändungsprotokoll beim Gerichte anzusehen. Pfändungsmarke, Aktien, Obligationen, Wertpapiere sind gerichtlich zu deponieren.

Bei der Pfändung ist gleichzeitig die Schätzung vorzunehmen, und sodann durch Edikt die Versteigerung (Feilbietung) bekannt zu geben.

Bei der Feilbietung muß ein Sachverständiger anwesend sein.

Gerichtliche Exekution.

Die gerichtliche Exekution führt entweder die Finanzprokuratur (oder in deren Vertretung das Steueramt) durch.

Die Versteigerung unbeweglicher Sachen bewilligt die Finanzbehörde.

Real-exekutions-kataster. An-meldungs-buch.

Über diese ist der Realexekutionskataster, in welchem die zu exequierenden Parteien und das Anmeldungsbuch, in welchem die Steuerrückstände einzutragen sind, zu führen.

Beitritt zur Exekution.

Wenn die Exekution gegen den Schuldner von einem Privaten geführt wird, hat das Gericht das Steueramt zur Nachweisung der Steuerrückstände aufzufordern, welches (Steueramt) im Falle des Rückstandes der Exekution beitritt; was im Realexekutionskataster durch „B“ (rot) ersichtlich zu machen ist. — Über die bei der Realexekution von Seite des Steueramtes

zu bestreitenden Auslagen ist ein Liquidationsbuch und über alle 3 Behelfe ein Index zu führen. Liquidationsbuch. Index.

Das Gericht teilt bei der Versteigerung den Erlös aus der Exekution auf die Gläubiger auf u. zw.:

Vorzugsrecht besitzen: Alle Steuern samt Umlagen bis zu 3 Jahren; Erwerbsteuer samt Umlagen bis zu 1 Jahre 6 Monate.

Der hierauf verbleibende Rest wird verhältnismäßig an die Gläubiger und Steuerrückstände von mehr als 3 Jahren bezw. 1 Jahre 6 Monate, wie sie im Grundbuche rangieren, aufgeteilt. Meistbotverteilung.

Wenn der Steuerrückstand per 85 K intabuliert gewesen wäre, wäre dieser Rückstand eventuell je nach dem Range im Grundbuche noch zum Zuge gelangt.

Wenn die Steuern etc. über 1 Jahr rückständig sind, sind stets grundbücherlich sicherzustellen, damit sie nicht etwa, wie oben der Fall war, beim Verkaufe durchfallen. Intabulation der Steuerrückstände.

Wenn sie aber über 2 Jahre rückständig sind, sind sie stets im Exekutionswege einzubringen.

Ist das Ärar bei der Immobilarexekution nicht gedeckt, dann ist die Mobilarexekution einzuleiten. Im obigen Falle wären die 85 K durch die Mobilarexekution einzubringen. Mobilarexekution.

In Konkursfällen sind die Steuern ebenfalls anzumelden. Konkurs.

Diese sind evident zu halten.

Bei Verlassenschaften setzt das Gericht das Steueramt durch die Sperrrelation in Kenntnis, wobei letzteres eventuelle Steuerrückstände anzumelden hat. Sperrelation.

Die Steigerungen und Strafen in Übertretungsfällen genießen nicht das Vorzugsrecht. Strafen kein Vorzugsrecht.

Steuerexekutionsgebühren

Exekutionsgebühren.

bestehen in der Mahngebühr, Pfändungs-, Schätzungs-, dann Feilbietungsgebühren.

1. Mahngebühr.

Mahngebühren.

Die Mahngebühr beträgt: Für die ersten 7 Tage täglich 10 h; für die zweiten 7 Tage täglich 20 h; Maximum 2 K 10 h.

2. Pfändungs- und Ediktgebühren.

Pfändungsgebühr.

			Pfändung		Edikt
Bis exklusive	10 K	. . .	— K 20 h	+	— K 10 h
„ „	20 „	. . .	— „ 40 „	+	— „ 20 „
„ „	100 „	. . .	— „ 80 „	+	— „ 40 „
„ „	200 „	. . .	2 „ — „	+	— „ 60 „
über	200 „	. . .	4 „ — „	+	1 „ 20 „

Feilbietungsgebühren.

3. Feilbietungsgebühren.

Bis	10 K	— K	30 h
„	20 „	— „	60 „
„	100 „	1 „	— „
„	200 „	3 „	— „
über	200 „	6 „	— „

Exekutionskosten.

Exekutionskosten.

a) Taggeldpauschalien $^{70}/_{75}$ bis $^{115}/_{120}$ K;
b) Ganggelder, (Postrittgeld oder Eisenbahn III. Kl.);
c) Übernachtungsgebühr für den eigenen Bereich über 3 *km* = 2 K 50 h, für Bereich eines fremden Steueramtes 3 K;
d) eventuelle Übersiedlungs- (Transports-) Kosten;
e) Remunerationen bis 400 K jährlich;
f) Vorschuß für Exekutionsführung;
g) Gebühren der Schätzmänner;
h) „ „ Ausrufer;
i) bare Auslagen;
k) Idealstempelgebühren (Deserviten, Kopien, Abschriften).

Erlös. Der Erlös ist der Gemeinde zu übergeben.

Vormerk. Über die Pfändungs- und Schätzungsgebühren ist gemeindeweise ein Vormerk zu führen.

Zusammensatz. Die Exekutionskosten sind in einen Zusammensatz zu fassen, näheres vide V. Bl. Nr. 53 vom 9. November 1903, Seite 316.

Erleichterung. Jährlich ergehen vom Finanzministerium Exekutionserleichterungen, gegenwärtig: *a*) Mahngebühr bis 40 K reine Steuer den 1. Tag 10 h, für die weiteren Tage 20 h; *b*) Pfändung bis 10 K 10 h, bis 20 K 20 h, bis 40 K 40 h.

Verzugszinsen.

Verzugszinsen.

Diese sind, wenn die Steuern über 14 Tage rückständig sind, einzuheben, wenn die Jahresschuldigkeit derselben 100 K übersteigt. (Personaleinkommen-, Renten- und Besoldungssteuer im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber bei jedem Betrage).

Für jeden Tag und pro 100 K sind 1·3 h einzuheben.

Zwangsverfahren. Wenn die Steuern in 4 Wochen nach dem Zahlungstermin nicht beglichen werden, ist das Zwangsverfahren einzuleiten.

Verjährung. (Gesetz vom 18. März 1878.)

Verzugszinsenberechnung. Bei der Berechnung der Verzugszinsen werden bei der Steuerschuldigkeit 50 h fallen gelassen, über 50 h wird als ganze Krone angenommen. Z. B.: X schuldet 123 K 57 h Steuern, welche er schon am 1. Juni 1903 zu zahlen hätte.

Er zahlt diese Steuer am 28. Juni 1903.

Berechnung:

Vom 1. bis 14. Juni wären keine Verzugszinsen zu entrichten.

$$\frac{1{\cdot}3 \times 27 \text{ Tage} \times 124 \text{ K}}{100 \text{ K}} = 43{\cdot}52 = 44 \text{ h}$$

hat daher $123{\cdot}57 + 44 \text{ h} = 124 \text{ K } 01 \text{ h}$ zu zahlen.

Bei Gebühren werden 5% Verzugszinsen eingehoben; vom Betrage unter 5 K werden keine Verzugszinsen eingehoben, Bruchteile unter 1 K sind fallen zu lassen. F. M. V. vom 22. Dezember 1904, Z. 30.365, Beilage-Bl. Nr. 1 ex 1905.

Formel: $\frac{\text{Betrag} \times \text{Zeit}}{72}$

Bei Steuern oder Abgaben, worüber der Zahlungsauftrag ergeht, ist der Zustellungstag in die verzugszinsenpflichtige Tage nicht einzurechnen. Zahlungstag

Von Gebührensteigerungen sind keine Verzugszinsen einzuheben. Steigerung.

Wenn Verlässe in 12 Monaten nicht nachgewiesen werden, sind 4% Zinsen von der zu bemessenden Gebühr einzuheben. (§ 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 T. P. 62 a G. G.) Nachlässe.

Auf Rechnung der Gebühr kann auch ein Vorschuß an die Kassa gezahlt werden, damit diese Zinseneinhebung entfällt.

XXVII. Verrechnung der direkten Steuern.

Verrechnung der direkten Steuern.

F. M. Erlaß vom 26. Juni 1897, Z. 28.890.

A. Steuer-Hauptbücher. Hauptbücher.

1.) Grund- und Hausklassen-, Hauszins- und 5%ige-
2.) Erwerb-
3.) Renten-
4.) Personaleinkommen- und Besoldungs-
   a) für selbst zu zahlende
   b) in Abzug zu bringende

} Steuer (gemeindeweise)

5.) Hausier- und Wandergewerbe am Sitze der Bezirkshauptmannschaft.

B. Die Abschreibung ist rot eizutragen. Abschreibung.

C. Die Fondzuschläge (Umlagen) sind mit den Staatssteuern zusammen einzutragen.

Hauptbuch

für die Steuer-

1	2	3	4—5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
				Anfänglicher Rückstand und nachträgliche Vorschreibung						Vorschreibung für das						
Grundbesitzbogen-Nr.	Hausnummer	Name und Wohnort des Steuerpflichtigen / Anmerkung des Steueramtes	Für das Jahr	Grundsteuer	Hausklassensteuer	Hauszinssteuer	5 prozentige Steuer samt Fondszuschlägen	Evidenzhaltungsgebühren	Exekutionsgebühren	Reinertrag	Grundsteuer	Hausklassensteuer	Hauszinssteuer	5 prozentige Steuer	Fondszuschläge	Zusammen
23	14 28 47	Franz Steiner in Rojach 5 Schneiderjakl	1902	2 10	1 20	40 20	5 10	—	— 20	58 56	13 29	—	—	—	—	8 64	21 93
												4 20	—	—	—	3 12	7 32
			—										283 64	—	—	184 36	468 —
														27 09	70 43*	97 52
		E. St. | R. St. | P. St. | V. St. | R. E. C.														
		Steuergemeinde Hauptbuchfolio: 23 — 15 — —	Post													
24		u. s. w.														

* Bei der 5 prozentigen Steuer können entweder von der vollen Steuer (Hauszinssteuer) (oder idealen genannt) oder aber von der 5 prozentigen selbst die Zuschläge eingehoben werden, diesbezüglich ergeht ein Gesetz seitens des Landtages.

D. Die Rückstände sind jahrgangsweise ersichtlich zu machen.

E. Die Verzugszinsen und die Strafbeträge sind in die Hauptbücher nicht aufzunehmen.

Verzugszinsenvormerk. Strafenbuch. Empfangsregister.

F. Verzugszinsenvormerk gilt als Hauptbuch.

G. Strafenhauptbuch: links für Staatsschatz; rechts für Armenfond.

H. Empfangsregister für die direkten Steuern samt Nebengebühren u. zw.: *a)* Für Realsteuern; *b)* für Personalsteuern samt Umlagen.

pro 1903

gemeinde Rojane.

Fol. 14.

19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33—37	38
laufende Jahr				Abschreibung (rot) Barzahlung und Gutrechnung (schwarz)								Rückstand (schwarz) Überzahlung (rot)			
				Abschreibungs-Verordnung									mit Jahresschluss		
				Zahl	Datum										
Von der zahlbaren Staatssteuer Kol. 13, 14, 15 ab 15 Perz. bezw. 12·5 Perz. Nachlass	Zahlbare Schuldigkeit	Evidenzhaltungsgebühren	Exekutionsgebühren	Barzahlung											
				Register Post	Datum	Für das Jahr	Grundsteuer und Hausklassensteuer	Hauszinssteuer	5 prozentige Steuer	Evidenzhaltungsgebühren	Exekutionsgebühren	für das Jahr	Grundsteuer	wie 5—11	Anmerkung und Bezugsfolien
							samt Fondszuschlägen								
				112	1./1. 1903	1902	3 30	40 20	5 10	— —	— 20		— —		
				261	4./1. 1903		10 20	— —	— —	— —	— —		— —		
1 99	19 94	— 20	— —	2014	8./4. 1903		8 10	— —	— —	— —	— —		— —		
				3516	16./9. 1903		8 12	— —	— —	— —	— —	1903	— —		
				4318	25./12. 1903		— 84	— —	— —	— 20	— —		— —		
				1272	14./1. 1903		— —	100 —	— —	— —	— —		— —		
— 60	6 72	— —	— —	1795	17./4. 1903	1903	— —	100 —	— —	— —	— —		— 60		Forst 18
				2735	12./7. 1903		— —	116 —	— —	— —	— —				
				3504	30./10. 1903		— —	116 54	— —	— —	1 20				
35 46	432 54	— —	1 20	1382	16./1. 1903		— —	— —	25 —	— —	— —				
				1905	20./4. 1903		— —	— —	25 —	— —	— —				
				2835	18./7. 1903		— —	— —	25 40	— —	— —				
— —	97 52	— —	— —	4313	28./10. 1903		— —	— —	22 12	— —	— —				
					Summe ad	1902	3 30	40 20	5 10	— —	— 20				
					Summe ad	1903	27 26	432 54	97 52	— 20	1 20				

NB. Für jede Steuergemeinde ist ein separates Hauptbuch aufzulegen.

Jahresrechnung.

I. Steuerjahresrechnung (Abschnitt XX., § 13): *a)* Für Realsteuern; *b)* für Personalsteuern.

Ad Vorschrift vom 2. Juni 1902, Z. 78.146 ex 1901 F. M. haben die Steuerämter ad *A* bis *H* die Vor- und Abschreibung, Empfangnahme und Verrechnung der Abstattungen, Verrechnung der Steuerüberzahlung in den Hauptbüchern durchzuführen;

Realisierungsausweis.

Ad *I.* In den Realisierungsausweisen (§ 13, Abschnitt XX) die Vor- und Abschreibungen nachzuweisen. Die Realisierungsausweise sind separat für: Realsteuern und Personalsteuern zu verfassen. (Fällig 5. Juli, 5. Oktober und 5. Jänner.)

Steuerrückerstattung. Um eine Steuerrückerstattung ist bei der Finanzbehörde im Dienstwege einzuschreiten.

Vorschreibung der Steuer. Vorschreibung der Steuer:

a) Voller Betrag der Staatssteuer;
b) „ „ „ nichtärarischer Zuschläge;
c) Summe der Beträge *a)* und *b)*;
d) Nachlaß ad *a)* abziehen;
e) Zahlbare Schuldigkeit.

Nachlaß. Wenn der Nachlaß nicht bekannt ist, sind 10% abzuziehen.

Aufteilung. Die Perzeptionssumme ist entsprechend aufzuteilen.

Umsatzgeschäfte.

Depositenämtliche Umsatzgeschäfte.

(Verordnung vom 18. Jänner 1900, R. G. Bl. Nr. 6.)

§ 1. Die Steuer- als gerichtliche Depositenämter in Pilsen, Reichenberg, Zara, Lemberg, Krakau, Tarnopol, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz, Brünn, Troppau, Innsbruck, Trient, Feldkirch und Görz sind berufen, über Auftrag der Gerichte folgende Geschäfte zu besorgen:

I. Ankauf und Verkauf, Einlösung und Umwechslung von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Aktien, Wertpapieren, Einlösung von Zinsen und Dividenden, Coupons, etc.

II. Geldeinlagen, Erhebungen, Kündigungen, Vinkulierungen.

§ 2. Diese Geschäfte sind in der Regel im Wege der Wechselhäuser zu treffen.

§ 3. Andere Steuerämter (Finanzkassen) können zu nachstehenden Geschäften herangezogen werden: Zu Geldeinlagen auf Sparkassa- und andere Einlagebücher, die zur gerichtlichen Hinterlegung zu gelangen haben; zu Nacheinlagen dieser Einlagebücher, zur Erhebung von Kapitalbeträgen, Zinsen und zu den Kündigungen; zur Besorgung von Zinsenzuschreibungen, Vinkulierungen und Devinkulierungen.

Vormerke: § 4. Jedes Umsatzgeschäft ist in einem Vormerkbuche vorzuschreiben und das ganze Verfahren genau evident zu halten.

I. II. III. Das Vormerkbuch über die Umsatzgeschäfte, deren Vollzug dem Steueramte von den Gerichten seines Standortes aufgetragen wird, haben die im § 1 angeführten Steuerämter nach Formulare I, alle übrigen Steuerämter nach Formulare II zu führen.

Für Umsatzgeschäfte der fremden Gerichte (nicht im Standort befindlichen) hat bei allen Steuerämtern ein Vormerkbuch nach Formulare III zu dienen.

IV. § 5. Über die Couponsbeschaffungen ist mittels einer besonderen Vormerkung nach Formulare IV evident zu führen; in welchem auch die Umschreibungen, Vinkulierungen der Staatskrediteffekten einzubeziehen sind.

§ 9. Die für das vorgesetzte Gericht besorgten Umsatzgeschäfte sind im Depositenjournale, im Hauptbuche, sowie in den Detailverzeichnissen durchzuführen.

Bei Umsatzgeschäften für fremde Gerichte findet nur die Eintragung in das Depositen-J. und das Vormerkbuch III. statt.

§ 10. Das Steueramt hat über den Vollzug eines jeden Umsatzgeschäftes dem bezüglichen Gerichte unter Anschluß der Konti und sonstigen Belege Bericht zu erstatten. Bericht erstatten.

§ 11. Die Durchführung der kommissionsweisen Ausfolgung findet bei dem ersuchten Steueramte außer in der Vormerkung III, auch im Deposit.-J. statt, worüber ebenfalls der Bericht zu erstatten ist. Die Depositentaxe ist in Abzug zu bringen.

§ 13. Dem Gerichtsvorsteher steht das Skontrierungsrecht zu.

XXIX. Gebührenvormerke.

B	Register über gebührenpflichtige Akte	Jeder gebührenpfl. Akt zuerst aufzunehmen
	Zahlungsauftrag, Zustellschein, Recommandationsbuch	
	Register über die zur Gebührenbemessung vorgelegten Akte	monatlich 3 mal die Akte vorlegen
	Gebührennote, wenn die Gebühr von einem andern Amte einzuheben ist	fallweise
	Gebührenbemessungsjournal	samt Gebührenakten (bereits bemessene) vorlegen
	Vormerk über Todfallsanzeigen	
Xa	Vormerk über nicht definitiv bemessene unmittelbare Gebühren	
Xb	Vormerk über B-Registerakten, deren Bemessung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten ist,	
A	Vormerk über die im B-Register verbuchten noch nicht bemessenen Gebührenakte	vierteljährlich vorzulegen
G	Auszug über Vorschreibungen der bemessenen Gebühren	ob Frist, wann gezahlt etc.
F	Register über den Empfang der Stempel- und unmittelbaren Gebühren	
	Exekutionsausweis über exekutionsfähig gewordene Rückstände an unmittelbare Geb.	
	Betreibungsausweis	wegen Rückstände
H	Summar über Gebührenvorschreibung für Quart.	
	Ausweis über die Ende Dezember rückständigen noch nicht bemessenen Akte	
A	Verzeichnis über die auf Grund der Befunde vorgeschriebenen Nachtrags- u. erhöhten Geb.	
	Subjournal für „ „ „ „	
	Empfangsschein über Geb.-Akte	
	Kataster über die den unmitelbaren Gebühren unterliegenden Gesellschaften, Vereine und Anstalten	
	Liquidationsbuch für Nachtrag und erhöhte Gebühren	
D	Vormerk über nicht angemeldete gebührenpflichtige Akte	

Gebühren-Liquidationsbuch			Ist jeder gebührenpflichtige Akt sofort einzutragen
A.	Kontobuch für	Bank- und Kreditinstitute	
B.		Eisenbahn- und Schiffahrtgesellschaften	
C.		Versicherungsgesellschaften	
D.		Sparkassen, Genossenschaften, Vereine, Versorgungsinstitute	

Vorgang bei der Gebührenbemessung.

1.) Jeder Gebührenakt wird zuerst in das *B*-Register und in das Liquidationsbuch eingetragen.

2.) Hierauf wird entweder vom Steueramte die Gebühr bemessen, in Abfall gebracht, oder mit der Konsignation zur Gebührenbemessung dem Gebührenbemessungsamte (Finanz-Bezirksdirektion) vorgelegt. (Register über vorgelegte Akte).

3.) Der vom Amte selbst oder vom Gebührenbemessungsamte bemessene Akt wird dann in das Gebührenbemessungsjournal eventuell in Vormerk *X a,* oder *X b,* in den *G*-Auszug, oder *A*-Verzeichnis eingetragen und im Liquidationsbuch und *B*-Register die Bemessung ausgetragen.

4.) Sodann wird der Zahlungsauftrag der Partei gegen Empfangschein zugestellt.

5.) Die im Laufe eines Quartales nicht bemessenen bezw. erledigten gebührenpflichtigen Akte werden in den Vormerk *A* aufgenommen.

6.) Wenn die Partei zahlt, wird die Zahlung verbucht: im *F*-Register oder im Subjournal über Nachtrags- und erhöhte Gebühren, im Subjournal für die von Vereinen etc. entrichteter Stempel- und unmittelbaren Gebühren, oder eventuell im Subjournal für Gebührenäquivalente im *G*-Auszuge und Liquidationsbuche.

7.) Wenn die Partei in 30 Tagen nicht zahlt, wird der Rückstand in den Exekutionsauweis oder Betreibungsausweis jedes Quartal aufgenommen und das Zwangsverfahren eingeleitet.

Vormerk *O.*

8.) Wenn eine auf Grund der Anmeldung des Geometers vorgekommene Besitzveränderung noch nicht vergebührt ist, wird der Vorfall in den Vormerk *O* eingetragen.

XXX. Amtsunterricht vom Jahre 1853.

Dienstvergehen.

Dienstvergehen.

§ 306. Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Dienstverhältnisse zuwiderlaufen:

a) Wenn die Sicherheit des Staatsschatzes;

b) „ das Ansehen des Amtes;

c) wenn die vorgeschriebene Ordnung verletzt oder gefährdet ist, werden als Dienstvergehen behandelt.

§ 307. *A.* schwerste, *B.* schwere, *C.* einfache Dienstvergehen. Einteilung.

§ 308. *A.* **Schwerste Dienstvergehen** sind: Vergehen, schwerste.

1.) Verletzung der Amtstreue u. zw.:

a) Wenn sich Jemand ein Gut zueignet oder verwendet;

b) wenn Jemand das Dienstgeheimnis verletzt, daß dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte;

c) Schleichhandel, Verkürzung etc.

2.) Mißbrauch der Amtsgewalt.

3.) Annahme oder Forderung der Geschenke.

4.) Gebrechen in der Führung der Dienstschriften.

§ 309. *B.* **Schwere Dienstvergehen:** Schwere.

1.) Verletzung des Dienstgeheimnisses.

2.) Gefällsverkürzung.

3.) Unrichtige Angaben.

4.) Aufbewahrung der streng verrechenbaren Drucksorten außer Amt.

5.) Überlassung eines Amtsbuches etc. an einen Unbefugten.

6.) Nichtverwendete Bolletten, Quittungen nicht durchstreichen.

7.) Drucksorten-Abgang oder Überschuß.

8.) Gebührborgung.

9.) Darlehenannehmen von Handelstreibenden.

10.) Grobe Vernachlässigung des Dienstes.

11.) Unsittlicher Lebenswandel, öffentliche Ärgernis.

12.) Umgang mit Schleichhandel betreibenden Personen.

13.) Gesetzwidriges Benehmen gegen Parteien.

14.) Unachtung und Unfolgsamkeit gegen Vorgesetzte.

15.) Geheimer Handel.

16.) Geldübernahme ohne Verbuchung.

§ 310. *C.* **Einfache Dienstvergehen.** Einfache.

1.) Alle anderen oben nicht angeführten.

2.) Wenn Wiederholung der ad *A* und *B* eintritt, können auch einfache in schwere oder schwerste Dienstvergehen umgewandelt werden.

Strafen. Strafen.

§ 311. Ad *A.:* Dienstesentlassung.

§ 312. „ *B.:* Entfernung vom verrechnenden oder ausübenden Dienste; Versetzung auf eigene Kosten, bei erschwerenden Umständen — Entlassung.

§ 313. Ad *C.*: Schriftlicher Verweis, Geldstrafe, Versetzung auf eigene Kosten, wenn unverbesserlich — Entlassung.

Lebenswandel unsittlich.

§ 314. Zum unsittlichen Lebenswandel gehört: Trunk, Spiel, unsittlicher Lebenswandel, Schuldenmachen, Dienstvernachlässigung.

Behandlung der Vergehen.

Behandlung der Dienstvergehen.

Kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64.

Strafen.

§ 1. Rüge mit Hinweisung auf gesetzliche Folgen.

§ 2. Disziplinarstrafen: *a)* Verweis; *b)* Geldstrafe; *c)* Entziehung der graduellen Vorrückung; *d)* strafweise Versetzung im Dienste; *e)* Dienstesentlassung.

§ 7. Eines Verbrechens schuldig erkannt, Gesetzesübertretung (6 Mon. Freih. Strafe) Konkurs, Kuratel.

In diesen Fällen folgt die sofortige Entlassung.

§ 10. Zur Rechtfertigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 13. Wenn 3 Jahre verstrichen sind, wird die Strafe in der Qualifikationstabelle gelöscht.

§ 14. Der Rekurs (14 Tage Termin) hat keine aufschiebende Wirkung.

Verrechnung der Exekutionsgebühren.

XXVII *a.* Verrechnung der Steuerexekutionsgebühren und Kosten.

V. B. Nr. 53 vom 9. November 1903. (Seite 307.)

I. Administrat. Grade.

§ 1. Die Steuerexekutionsgebühren bestehen:

1.) Gebühren für die exekutive Mahnung;

2.) „ „ „ Vornahme der Pfändung und Veräußerung beweglicher körperlicher Sachen;

3.) von Parteien zu leistende Rückersätze (bare Auslagen) als Gebühren der Schätzleute, Assistenz etc.

A. Mahngebührenvorschreibung. Requisition. Einhebung.

§ 2. Die Mahngebühren sind in den Rückstandsausweisen einzustellen. Zustelltag des Mahnzettels ist in Anschlag zu bringen, der Zahlungstag ist außer Betracht zu lassen; bei Zahlung durch die Postsparkassa ist der Tag der Zahlung bei dieser (Stempel) als Zahlungstag anzusehen, bei Postanweisungen etc. ist der Tag des Einlangens beim Steueramte als Zahlungstag anzusehen. Für mehrere gleichzeitig exequierte Rückstände ist die Mahngebühr nur einmal zu berechnen.

§ 3. 1.) Die Mahngebühren sind in den Steuerhauptbüchern, (Wohnort des Rückständners), eventuell wenn der Rückständner mit direkten Steuern nicht in Vorschreibung steht, im Liquidationsbuche für *B*-Register, oder *A*-Verzeichnis-

gebühren, Gebührenäquivalent, oder in Mil. Taxverzeichnissen etc. vorzuschreiben.

2.) Die Mahngebühren für unmittelbare (*B*-Reg.) Geb. sind außerdem im Auszuge *G* evident zu halten.

3.) Die Mahngebühren für rückständige Abgaben, welche beim Steueramte nicht in Vorschreibung stehen, dann solche, welche über Requisition eines andern Amtes einzubringen sind, sind entweder, wenn Rückständner beim Amte mit welcher Abgabe in Vorschreibung steht, im Steuerhauptbuche, sonst aber in der „Vormerkung über die im Requisitionswege einzuhebenden Steuern etc." vorzuschreiben.

Werden Einzahlungen in einem Zeitpunkte geleistet, in welchem sich der Rückstandsausweis noch in den Händen des Exekutors befindet, ist die Mahngebühr auf Grund des Mahnzettels zu berechnen und einzuheben, die Vorschreibung aber erst nach Einlangen des Rückstandsausweises vorzunehmen.

B. Pfändungs- und Versteigerungsgebühren-vorschreibung.

§ 4. Die Gebühren für die Vornahme der Pfändung und Veräußerung beweglicher Sachen ist auf Grund der Exekutionserleichterungen zu berechnen und in den Pfändungs- bezw. Versteigerungsprotokollen ersichtlich zu machen und in den Vormerk *A* über die Pfändungs und Versteigerungsgebühren einzutragen.

Aus diesem Vormerk sind sie dann, wie die Mahngebühren, in die Steuerhauptbücher bezw. Liquidationsbücher (§ 3.) in Verschreibung zu bringen. Dieser Vormerk dient auch als Liquidationsbuch für die erwachsenen baren Auslagen (§ 1, Punkt 3.)

Exekutionsgebühren-Abschreibung wegen Nichtvormerkung etc.

Ist die Vornahme der Pfändung u. s. w. deshalb unterblieben, weil der Rückständner vor Beginn der Amtshandlung entweder:

a) Die Berichtigung des Rückstandes nachgewiesen;
b) die Fristbewilligung vorzeigt, oder
c) den rückständigen Betrag sofort erlegt, so ist in allen diesen Fällen von der Vorschreibung der Tarifgebühren und in den Fällen ad *a*) und *b*) auch von der Ersatzverschreibung der baren Auslagen Umgang zu nehmen.

Skontro.

§ 5. Mit Schluß des 1. Semesters, dann des III., IV. Quartals jeden Jahres sind die wie oben vorgeschriebenen Exekutionsgebühren in einen jährlich neu aufzulegenden „Skontro" zusammenzustellen und mit der Gesamtsumme in den Steuerrealisierungsausweis als Schuldigkeit zu übertragen.

§ 6. Die Abschreibung der Exekutionsgebühren kann wie die Steuern bewilligt werden.

§ 7. Die Verrechnung der Einzahlung der Exekutionsgebühren, welche in den Steuerhauptbüchern vorgeschrieben werden (§ 3, Punkt 1), erfolgt im Empfangsregister der direkten Steuern, aller andern im betreffenden Register, Hilfs- oder Subjournal (z. B. F-Register, Subjournal für Nachtrags- und erh.

Gebühren, Militärtaxsubjournal); daher noch eine Kolonne zu eröffnen ist u. zw.: „Exekutionsgebühren": pro praeterito, pro currenti.

Kontierung. Die Exekutionsgebühren (§ 3, Punkt 3) im Requisitionswege sind im Steuerempfangsregister definitiv zu verrechnen.

Aus den Registern etc. sind die abgestattenen Exekutionsgebühren noch vor Abgabe der Journale an das Rechnungsdepartement in den bezüglichen Büchern zu übertragen (kontieren).

Übertragung ins direkte Steuersubjournal. Die gesamten Einzahlungsergebnisse an Exekutionsgebühren sind mit Schluß eines jeden Monates aus den Steuer- sowie andern Registern, Journalen in das Subjournal der direkten Steuern summarisch, jedoch pro praeterito und pro currenti getrennt zu übertragen; (wobei auch ein Verzeichnis zusammengestellt und aus diesem in das erwähnte Subjournal übertragen werden kann).

Jahresrechnung. § 8. Die gesamte Gebahrung mit den Exekutionsgebühren ist ohne Unterscheidung der Grade in der Steuerjahresrechnung nach der Vorschrift der direkten Steuern darzustellen.

Zusammensatz. Kosten. Derselben ist ein Zusammensatz — anzuschließen.

§ 11. Die Kosten des Zwangsverfahrens bestehen:

1.) In dem Aufwande für die Steuerexekutionsorgane;

2.) In den Vorschüssen an die Beamten;

3.) „ „ baren Auslagen (Schätzleute etc.);

Anweisung der Kosten. § 12. Anweisungsrecht ad § 11: Ad 1.) und 2.) der Finanzbehörde; ad 3.) der Exekutionsbehörde 1. Instanz.

Liquidierung. § 13. Diese Kosten sind im Liquidationsbuche für Aktivitätsbezüge (§ 11, Punkt 1), alle anderen (§ 11. Punkt 2 und 3) im Liquidationsbuche für alle übrigen Gebühren vorzuschreiben.

Exekutionsjournal. § 14. Alle im § 11 bezeichneten Exekutionskosten sind im Exekutionskosten-Journale in Ausgabe zu verrechnen.

Aus diesem sind aus der Spalte „Zusammen" die Tagesschlußsummen in das Hauptjournal zu übertragen.

Die Monatssumme des Exekutionsjournales ist in das Subjournal der direkten Steuern zu übertragen.

Einhebung verboten. § 15. Den Exekutionsorganen ist die Einhebung der Exekutionskosten (außer § 16) verboten.

Einhebung der Exekut.-Gebühren. § 16. Der Erlös ist dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Im Verweigerungsfalle hat der Exekutor event. mittels Post den „Erlös" an das Steueramt abzuführen.

II. Gericht. Zwangsverfahren. Kosten. § 18. Die Kosten des gerichtlichen Zwangsverfahrens bestehen:

1.) Aus den Idealstempeln;

2.) „ „ Deservit (Verdienst für die Verfassung der Schriften;

3.) Aus den baren Auslagen (Edikt., Schätzgebühren etc.)

§ 19. Die Kosten sind binnen 1 Monate beim Gerichte anzusprechen, ansonsten der Anspruch auf Ersatz erlischt.

§ 20. Anweisung der baren Auslagen wird durch den gerichtlichen Zahlungsauftrag ersetzt. Anweisung.

§ 21. Die Kosten sind im Liquidationsbuch für gerichtliches Zwangsverfahren vorzuschreiben. Liquidierung.

§ 22. Die eingehobenen Idealstempelgebühren sind im Etatsubjournale für das Taxgefälle, und die Deserviten im Finanzetatjournale in Empfang, die baren Auslagen aber im Exekutionskostenjournale in Ausgabe zu verrechnen. Journalisierung.

XXXI. Einige Fragen für die Steueramtsprüfung.

1.) Was unterliegt der Grundsteuer?
2.) Wer ist (oder was) ist von der Grundsteuer befreit?
3.) Wann tritt die Befreiung (zeitliche dauernde) ein und wie lange dauert sie?
4.) Aus welchen Operaten besteht der Grundsteuerkataster?
5.) Welche Änderungen kommen in diesem vor?
6.) Wann treten Objektsänderungen ein?
7.) Was versteht man unter Gebäudesteuer?
8.) Wie wird diese eingeteilt?
9.) Welche Gebäude sind von dieser Steuer befreit?
10.) Wann ist Hausklassen-, wann Hauszins-, und wann die 5%ige Steuer zu entrichten?
11.) Wie lange dauert die zeitliche Befreiung?
12.) Wann tritt eine Hauszinssteuerabschreibung ein?
13.) „ sind Verzugszinsen und in welcher Höhe zu entrichten?
14.) „ verjährt diese Steuer?
15.) Was versteht man unter Häuserkataster?
16.) Wann treten Objektsänderungen ein?
17.) Wie sind selbe durchzuführen?
18.) Was unterliegt der Erwerbsteuer?
19.) Wie wird sie eingeteilt?
20.) Was ist für ein Unterschied zwischen der kontingentierten, nicht kontingentierten Erwerbsteuer?
21.) Wer ist von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit?
22.) „ unterliegt nicht dieser Steuer?
23.) Von wem wird sie bemessen?

24.) Wie werden die Erwerbsteuerkommissionen eingeteilt?
25.) „ sind sie zusammengestellt?
26.) Wer entscheidet über die Berufungen?
27.) Was ist die Erwerbsteuer-Landeskommission?
28.) Wie ist sie zusammengesetzt?
29.) Was ist die Kontingentkommission?
30.) Wie ist sie zusammengestellt?
31.) Wann ist die allgemeine Erwerbsteuer zu löschen?
32.) Von wem werden die nachträglichen Zuwächse bemessen?
33.) Wer hat das Berufungsrecht?
34.) Wie oft findet die Erwerbsteuerveranlagung statt?
35.) Was ist die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen?
36.) Wer unterliegt dieser Steuer?
37.) „ ist von dieser Steuer befreit?
38.) „ „ „ „ „ begünstigt?
39.) Wie wird diese Steuer bemessen?
40.) Von wem?
41.) Wann ist sie zu zahlen?
42.) Was ist die Erwerbsteuer vom Hausier- und Wandergewerbe?
43.) Wer bemißt sie?
44.) Wie wird sie eingeteilt?
45.) Wann ist sie zu zahlen?
46.) Welcher Steuer unterliegen die Marktfahrer?
47.) „ „ „ „ Handelsreisenden?
48.) Wer unterliegt der Rentensteuer?
49.) „ ist befreit von der Rentensteuer?
50.) „ bemißt sie?
51.) Wie wird sie bemessen?
52.) Wer unterliegt der Personaleinkommensteuer?
53.) „ ist von derselben befreit?
54.) „ muß das Einkommen bekennen?
55.) Welche Posten sind als anrechenbare Abzüge anzusehen?
56.) Wie wird sie bemessen?
57.) Wer bemißt sie?
58.) Was ist ein Bekenntnis?
59.) Wann ist sie zu zahlen?
60.) Was ist die Haus- und Wohnliste?
61.) „ ist ein Schätzungsprotokoll?
62.) Wann verjährt diese Steuer?
63.) „ sind Verzugszinsen zu zahlen?
64.) Sind Ausländer auch einkommensteuerpflichtig?
65.) Was haben die Dienstgeber hinsichtlich der Angestellten zu tun?

66.) Wie geschieht die Bekanntgabe an die Kassa?
67.) Wann ist anzuzeigen?
68.) Wer hat die Besoldungssteuer zu zahlen?
69.) Wie und von wem wird sie bemessen?
70.) Wann sind Verzugszinsen zu entrichten?
71.) Geben sie einige Beispiele und das Ausmaß über
72.) Grund-
73.) Hausklassen-
74.) Hauszins-
75.) die 5%ige-
76.) allgemeine Erwerb-
77.) vom II. Hauptstück
78.) Hausiergewerbe-
79.) Renten-
80.) Personaleinkommen-
81.) Besoldungs-
} Steuer an!
82.) Was unterliegt der Abgabe (Geb.-Gesetz)?
83.) Wie wird sie entrichtet?
84.) Wie viel Arten der Entrichtung gibt es?
85.) Was wird mittels Stempel entrichtet?
86.) „ „ unmittelbar entrichtet?
87.) Wie werden die Abgaben eingebracht?
88.) Wann verjähren die Abgaben?
89.) Wie viel Arten der Befreiungen gibt es?
90.) Wer ist persönlich befreit?
91.) Wie viel Skalen gibt es?
92.) Wie wird die Prozentualgebühr bemessen?
93.) Was dient als Grundlage zur Bemessung?
94.) Wie wird die Gebühr bei wiederkehrenden Leistungen bemessen?
95.) Wer ist zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet?
96.) Wann darf eine Urkunde nachgestempelt werden?
97.) Was ist eine bedingt freie Urkunde?
98.) Wann ist die Gebühr statt mittels Stempel unmittelbar zu entrichten?
99.) Wann dürfen die Stempelgebühren vorgemerkt werden?
100.) Können unter 1 Stempel mehrere Urkunden geschrieben werden?
101.) Sind Bestandteile einer Urkunde stempelpflichtig?
102.) Wann ist die Gebühr unmittelbar zu entrichten?
103.) „ darf eine Stempelmarke umgetauscht werden?
104.) „ ist eine Urkunde anzumelden und bei wem?
105.) Wer haftet für die Entrichtung der Gebühren?
106.) Wie wird der Wert einer Sache bestimmt?
107.) Was darf vom Werte abgezogen werden?
108.) „ dient als Grundlage der Gebührbemessung bei Verlässen?
109.) Wie und wann ist die Gebühr einzuzahlen?

110.) Wie oft ist die Gebühr zu entrichten?
111.) Wer ist zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet?
112.) Was ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft?
113.) Wann ist die Gebühr in einem spätern Zeitpunkte zu entrichten?
114.) Was tritt ein, wenn eine Urkunde zu wenig gestempelt ist?
115.) Wann tritt die Strafanwendung ein?
116.) „ ist die Urkunde als ungestempelt anzusehen?
117.) Wie ist die Gebühr von Handelsbüchern zu bemessen?
118.) Was ist die Vermögensübertragungsgebühr?
119.) „ „ „ Bereicherungsgebühr?
120.) „ „ eine fixe Gebühr?
121.) „ „ eine wandelbare Gebühr?
122.) „ für eine Gebühr ist von der Rubriksabschrift zu entrichten?
123.) Was ist die Eintragungsgebühr?
124.) Wer ist von der Gebührenentrichtung persönlich befreit?
125.) Was ist das Gebührenäquivalent?
126.) Nach welcher Skala sind die Wechsel zu stempeln?
127.) Wie wird die Diensttaxe bemessen?
128.) „ „ „ Depositentaxe bemessen?
129.) Was heißt liquidieren?
130.) „ ist ein Journal, Hauptbuch, Register?
131.) Wie viel Protokolle werden beim Steueramt geführt?
132.) Wann ist eine Verrechnungsanzeige auszufertigen?
133.) Was enthält die Münzliste und was der Kassastandesausweis?
134.) Wie werden die Steuern verrechnet, wie eingehoben?
135.) „ vielerlei Exekutionen gibt es?
136.) „ viel Grade der Exekution gibt es?
137.) Wann sind Verzugszinsen zu entrichten?
138.) „ ist eine Steuer exekutionsfähig?
139.) Wie werden die Verzugszinsen berechnet?
140.) „ wird die Hauszinssteuer bemessen?
141.) Aus welchen Operaten besteht der Realsteuerexekut.-Kataster?
142.) Wie werden die Exekutionsgebühren und
143.) „ „ „ Verzugszinsen evident geführt?
144.) In welchen Behelf wird eine gebührpflichtige Urkunde beim Einlangen (Anmelden) eingetragen?
145.) Wie viel Arten der Dienstvergehen gibt es?
146.) Was tritt bei nicht rechtzeitigem Einsenden etc. der Eingaben ein?

XXXII. Post- und Telegraphentarif.

I. Briefpost.

Die **Brief-Adresse** hat Bestimmungsort und Namen des Empfängers deutlich und bestimmt anzugeben. Bei gleichnamigen und weniger bekannten Ortsnamen und Briefen in's Ausland ist eine nähere Ortsbezeichnung noch beizufügen. Bei Briefen nach fremden Ländern wird die Adresse immer mit lateinischen Buchstaben geschrieben.

Das **Gewicht** von Briefen darf in Österreich-Ungarn und Deutschland nicht über 250 Gramm sein. Nach allen anderen Ländern ist es für Briefe unbeschränkt.

Das **Postporto** beträgt für einfache Briefe in Österreich-Ungarn samt Bosnien, Herzegowina, Liechtenstein und nach Deutschland bis 20 Gramm 10 Heller, für Briefe von 20 bis 250 Gramm 20 Heller; für Briefe nach Serbien 15 Heller, nach allen anderen Ländern des Welt-Postvereines für je 15 Gramm 25 Heller. Im Lokalverkehr beträgt das Porto bis 20 Gramm 6 Heller, von 20 bis 150 Gramm 12 Heller.

Rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden; Briefe, deren Adresse mit Bleistift geschrieben ist, können rekommandirt nicht aufgegeben werden.

Die Rekommandationsgebühr beträgt für Korrespondenzen jeder Art und jeden Gewichtes, mögen sie für den inländischen oder den ausländischen Verkehr bestimmt sein, 25 h. Für einen im Inlande in Verlust geratenen rekommandirten Brief **ersetzt** die Post 50 Kronen.

Gerichtliche Erledigungen werden in der Regel durch die Post zugestellt, u. zw. rekommandirt. Das Postporto hat für portopflichtige gerichtliche Briefsendungen der Empfänger zu zahlen u. zw. im Lokalverkehr 6 h, im Fernverkehr für jede Sendung bis zum Gewichte von 50 Gramm 10 h, für jede schwerere Sendung 20 Heller.

Expreß-Briefe werden sogleich nach dem Eintreffen der Post dem Adressaten zugestellt und müssen deutlich die Bemerkung: „Durch Expressen zu bestellen" aufweisen. Expreßgebühr im Orte des Abgabspostamtes ohne Unterschied der Tageszeit 30 Heller außerhalb eine Krone per $7^1/_2$ Kilometer.

Korrespondenz-Karten. Das Porto beträgt in Österreich-Ungarn und nach Deutschland 5 Heller, nach allen andern Ländern des Welt-Postvereines 10 h. Korrespondenz-Karten dürfen die Ausdehnung von 14 *cm* Länge und 9 *cm* Höhe nicht übersteigen. Korrespondenz-Karten mit bezahlter Antwort sind gegen die doppelte Gebühr erhältlich und können nach allen Ländern verwendet werden; die entfallenden Frankogebühren müssen durch Aufkleben von Briefmarken entrichtet werden.

Drucksachen, aufgegeben in Kreuzband, Schleife, offenen Couverts oder blos zusammengefaltet, werden zu ermäßigtem Preis befördert. Außer Adresse, Datum und Unterschrift dürfen Drucksachen nichts Geschriebenes enthalten. Bei gedruckten Visitkarten ist es statthaft fünf geschriebene Worte der Höflichkeitsformen beizufügen. Drucksachen sind bis zum Gewichte von 1 Kilogramm zulässig, das Porto beträgt in Österreich-Ungarn (samt Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein) und Deutschland bis 50 Gramm 3 Heller, bis 100 Gramm 5 Heller, bis 250 Gramm 10 Heller, bis 500 Gramm 20 Heller, bis 1000 Gramm 30 Heller. Für die anderen Länder des Welt-Postvereines beträgt das Porto für je 50 Gramm 5 Heller.

Auch **Warenmuster** werden zu ermäßigtem Preise befördert, wenn sie frankirt aufgegeben und der Inhalt als Muster leicht erkannt werden kann. Es darf ihnen kein Brief beigeschlossen oder angehängt sein; sie dürfen nicht länger als 30, nicht breiter als 20, nicht höher als 10 *cm* sein.

Das Porto beträgt in Österreich-Ungarn und Deutschland bis 250 Gramm 10 Heller, bis 350 Gramm 20 Heller.

II. Postanweisungen.

A. Im Inlande.

Bei allen Postämtern des Inlandes, sowie von und nach Bosnien-Herzegowina können Postanweisungen bis 1000 Kronen aufgegeben und ausbezahlt werden.

Die Gebühr für inländische Postanweisungen beträgt ohne Unterschied der Entfernung für Beträge:

	bis	20	Kronen	—·10	Heller
von	20 „	100	„	—·20	„
„	100 „	300	„	—·40	„
„	300 „	600	„	—·60	„
„	600 „	1000	„	1·—	„

B. Im Auslande.

Zulässig sind Postanweisungen nach allen europ. und den meisten überseeischen Staaten. Nach Deutschland beträgt die Gebühr bis zum Betrage von 40 Kronen 20 Heller, für weitere 20 Kronen je 10 Heller.

C. Telegraphische Postanweisungen

sind zulässig: **Im Inlande** bei allen Postämtern mit Staatstelegraphenverbindung bis 1000 Kronen, ferner nach den meisten fremden Staaten bis 500 K.

III. Geld- und Frachtsendungen.

Mittelst Fahrpost werden befördert:

Sendungen mit Geld, Wertpapieren, Pretiosen mit Wertangabe, sowie Waren und sonstige Sendungen mit oder ohne angegebenen Wert.

Das **Gewicht** darf (auch im Lokalverkehr) 50 Kilogramm nicht übersteigen.

Eine **Begleitadresse** ist jeder Frachtsendung über 50 Gramm und jedem Wertbriefe über 250 Gramm beizulegen. Die Gewichtstaxe beträgt für Fahrpostsendungen in Österreich-Ungarn und Deutschland bei Paketen bis 250 Gramm bis zu einer Entfernung von 10 Meilen 24 Heller, bei größeren Entfernungen 48 Heller; bei Paketen von 250 Gramm bis 5 Kilogramm bis zu einer Entfernung von 10 Meilen 30 Heller, bei größeren Entfernungen 60 Heller.

IV. Postnachnahmen.

Sendungen mit Betragsnachnahmen sind in Österreich-Ungarn, nach Deutschland, allen anderen europäischen Staaten und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 1000 Kronen zulässig.

Telegraphen-Tarif.

Die Gebühr für ein Telegramm beträgt in Österreich-Ungarn (samt Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein) und Deutschland per Wort 6 h mindestens aber 60 Heller (im Lokalverkehr per Wort 2 Heller, mindestens aber 40 Heller). Ein Wort darf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern nicht überschreiten; der Überschuß wird für ein Wort gezählt. Nach den übrigen europäischen und den meisten überseeischen Ländern ist eine Grundtaxe von 60 Heller und für jedes Wort eine Worttaxe zu entrichten, welche verschieden ist.

Bezahlte Antwort. Der Aufgeber kann die vom Adressaten verlangte Antwort frankieren, in welchem Falle er vor der Adresse „Antwort bezahlt" zu schreiben hat. Wenn der Aufgeber die Wortzahl der Antwort nicht selbst angibt, wird dieselbe mit 10 Worten berechnet.

Telegrammbezeichnungen.

D = dringend;
S. T. = taxierte Notiz;
R. P. = bezahlte Antwort;
R. P. D. = „ „ dringend;
T. C. = Kollationiert;
E. P. = Fahrt bezahlt;
C. R. = Empfangsanzeigen;
F. S. = nachzusendende T.
P. P. = Post bezahlt;
P. R. = „ „ rekommandirt;
X. P. = Eilbote bezahlt;
R. O. = Offenes Telegramm;
M. P. = zu eigenen Handen.

XXXIII. Eisenbahntarif.

			Klasse	Kilogramm	Gebühr einzeln K	Gebühr einzeln h	Gebühr minimum K	Gebühr minimum h
1		2	3	4	5		6	
1		Wage bei Frachtgut per	—	100	—	4	—	—
		„ „ Eilgut „	—	100	—	8	—	—
		„ für einen ganzen Wagen . .	—	—	—	80	—	—
2		Ablege, per	—	100	—	2	—	4
3		Gewicht abrunden bei Fracht auf .	—	10	—	—	—	—
		minimal . . .	—	30	—	—	—	—
		„ „ bei Eilgut auf .	—	5	—	—	—	—
		minimal . . .	—	5	—	—	—	—
4		Entfernung minimal 8 *km*	—	—	—	—	—	—
5		Geringste Gebühr ohne Nebengebühren für Fracht .	—	—	—	—	—	40
		„ Eilgut .	—	—	—	—	—	40
6	Eilgut	1.) Normal alles was nicht ermäßigt	normal					
		2.) Ermäßigt: Eßwaren, Getränke, Obst, Fleisch, totes Stechvieh	ermäßigt					
		3.) Besonders ermäßigt: Leere Geschirre, Emballage, leere Säcke, Kisten, Milch	besonders ermäßigt					
6 *a*		Bei jeder Sendung ist Stempelgebühr zu entrichten	—			10		
		Wenn mit Schnellzug befördert werden soll, Zuschlag	50%					
		minimal . . .	—				—	60
6		Nachnahme, Provision { Barvorschuß	—			2%	—	04
7		{ n. Eingang .	—			½%	—	04
	Frachtgut	Normal						
		a) Wenn die Sendung (Inhalt) in keine andere Klasse gehört, oder *b)* wenn in eine andere Klasse gehört, jedoch in einer anderen Verpackung aufgegeben, als es vorgeschrieben ist	I.					
		Pferde, Zucker, Holzschaffeln in einander gesteckt	II.					
		Tote Kälber, leere Flaschen, Leiche, Gewicht zu nehmen		4000				
		Wein, Mahlprodukte, Spirituosen .	*A.*					
		Leere Fässer, Kisten leer, Emballage	*B.*					
		Bei der Südbahn Emballage . . .	*C.*					

1		2	3	4	5	6
7	Frachtgut	Leere Säcke	Spezialtarif 1			
		Schnittholz (Bewilligung erforderlich)	Spezialtarif 2			
		Nachnahme-Provision { Barvorschuß			2%	4
		Nachnahme-Provision { n. Eingang			1/2%	4
		Gegenstände, welche leicht sind und einen großen Raum einnehmen, z. B. leerer Hängkasten, Tisch, Sessel, leerer Schubladkasten etc.	Sperrgut			
8	Eil- u. Frachtgut	Interessen-Deklaration: Zuschlag, minimum				40
		Abrundung auf . .			10	
9		Stempel auf Frachtbrief			10	
		bis 38 *km* Entfernung			2	
		Überführungsgebühren:				
		Südbahn Eilgut		100	20	
		„ Fracht		100	8	
10	Personenverkehr	Kinder unter 4 Jahren			frei	
		„ Militär unter 2 Jahren . .			frei	
		„ von 4 bis 10 Jahren . . .			1/2 Karte	
11		Arbeiter mit Legitimation . . . . ausgenommen an Sonntagen			1/2 Karte 3. Kl.	
12		Schüblinge, Sträflinge, Eskorte . .			1/2 Karte	
13		Fahrtunterbrechung ist nach der 5. Zonne erlaubt				
13 1/2	Hunde	Hunde bei Personenzug per 1 *km* .			1·4	20

		Benennung	Klasse	Fährt in der Klasse	Gebührt Karte
1		2	3	4	2
14	Personenverkehr	1.) Staats- und Hofbedienstete:	Bezüglich der Karten bei freiem oder ermässigtem Fahrpreis vide G. G. T. P. 47		
		a) Personenzug:		I.	II.
				II.	III. oder 1/2 II. Kl.
				III.	1 1/2 Militär
		b) Schnellzug:		I.	I. Kl. Pers.-Zug
				II.	1/2 II. Kl. Schn.-Zg.
				III.	2 Mil. Kart. III. Kl.
15		2.) Militär und Finanzwache: (Offiziere und Mannschaft)		I.	2 Mil. Karten
				II.	1 1/2 „ „
				III.	1 „ „
		Offiziere mit Marschroute . . .		I.	2 Karten III. Kl.
		Offiziere ohne „		II.	1 1/2 Karte III. „
16		Eisenbahnbedienstete mit Legitimation erhalten Regiekarten			

1		2	3	4	5	6
17	Reisegepäck	für 1 *km*		10	04	—
		minimal		—	—	10
		Stempel dazu		—	—	10
18		Musterkoffer für 1 *km*		10	02	—
19		Interessentendeklaration, Zuschlag .		—	5%	40
20		Lagerzins nach 24 Stunden . . .		per Stück	12	—
21		Expreßgut wie Gebäck bei Schnellzügen, Zuschlag . .		—	50%	60

XXXIV. Wehrpflicht.

Wehrpflicht im Heere.

I. Im Heere:

a) 3 Jahre in der Linie, 7 Jahre in der Reserve.
Jeder Reservist ist zu 3 Waffenübungen, jede in der Dauer u. zw.: Für Offiziere mit 28, für Mannschaft (auch Kadetten) in der Regel mit 13 Tagen verpflichtet;
b) 10 Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten, mit 8 wöchentlicher militärischer Ausbildung und 3 Waffenübungen mit 13 Tagen;
c) Die Einjährig-Freiwilligen 10 Jahre Reserve, darunter 1 Jahr präsent.
Die Einreihung erfolgt mit dem vollendeten 21 Jahre.

II. In der Kriegsmarine:

Kriegsmarine.

4 Jahre in der Linie, 5 Jahre in der Reserve und 3 Jahre in der Seewehr.

Reservemänner, welche 4 Jahre aktiv dienten, dann die Angehörigen der Seewehr werden zur Waffenübung nicht einberufen.

Die Einreihung erfolgt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

III. Landwehr:

Landwehr.

a) 2 Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstzeit im Heere in die Landwehr übersetzt werden;
b) 12 Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, darunter 2 eventuell 3 Jahre in aktiver Dienstleistung;
c) 12 Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten, mit 8 wöchentlicher militärischer Ausbildung und späteren Waffenübungen.

IV. Im Landsturm:

Landsturm.

Einreihung mit dem 19. Lebensjahre.
a) Vom 19. bis vollendetem 37. Lebensjahre im I. Aufgebote
b) „ 38. „ „ 42. „ „ II. „
c) Offiziere und Mil.-Beamte bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

XXXV. Masse und Gewichte.

Längenmasse.

1 Kilometer = *km* hat 1.000 *m*, 10.000 *dm*, 100.000 *cm*, 1,000.000 *mm*.

Flächenmasse.

1 Quadratkilometer = km^2 hat 100 *ha*, 10.000 *a*, 1,000.000 m^2;
1 Joch hat 5740 m^2.

Körpermasse.

1 Kubikmeter = m^3 hat 1.000 dm^3, 1.000,000.000 mm^3.

Vergleich der Masse und Gewichte.

1 *m*	1 W. Klftr.	1 Fuß	1 ö. Meile	1 engl. Meil.
ist gleich				
0·527 Wr. Klftr.	1·894 *m*	316 *mm*	7·58 *km*	1·61 *km*
1 Seemeile	1 geogr. Meile	1 Ar	1 Hektar	1 m^3
ist gleich				
1·85 *km*	7·42 *km*	27·803 □ Klftr.	1·737 österr. Joch	0·146 □ Klafter
1 Liter	1 Maß	1 Dekagramm	1 Kilogramm	1 Tonne
ist gleich				
0.700 Maß	1·414 Liter	0·571 Lot	1·785 Pfund	1000 Kilogramm
1 Wiener Pfund	1 Wiener Zentner	1 Unze	1 Ballen	1 Lot
ist gleich				
0·56 Kilogramm	56·006 Kilogramm	35 Gramm	10 Ries	1·750 Dekagramm

XXXVI. Index.*

A.

Abfuhr 275, 283
Abgabe besondere 155
Abgabe (Gebühren) — vide den Tarif zum Gebührengesetze
Abgänge 274
Abgeordnetenhaus 10, 16
Abschreibungen 65
Abzug durch Schuldner 117
Abzugsposten 78, 79, 108, 109, 110, 116, 124, 125, 126
Adelstaxen 259
Aktiv. Verzeichnisse 280
Amtsgewalt 277
Amtsstunden 276
Anmeldepflicht 77, 99, 133, 134
Anweisenden Behörden 30
Arbeiterwohnungen 77
Außerkultursetzung 66
Ausfuhr (Bonifikation) 157
Ausmaß (Steuer, Gebühren und Taxen) 64, 76, 77, 78, 85, 109, 116, 128, 157
Ausnahmen — vide Befreiungen
Ausscheiden 88

B.

Bagatellverfahren 51
Befreiungen (Ausnahmen) 64, 65, 73, 76, 77, 86, 92, 105, 106, 114, 123, 260, 264
Behörden 17, 22
Beispiele 69, 70, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 93, 102, 106, 110, 118, 121, 129, 130, 134, 141, 143, 158, 160, 252 bis 256, 258 bis 272, 284 bis 295, 306, 310
Bekenntnisse 79, 80, 81, 93, 102, 111, 119, 121, 124, 134, 141
Bemerkungen 147 bis 149
Bemessungsperiode — vide Veranlagung
Benehmen 277
Berechtigungstaxen 262
Bergwerkstaxen 265
Berufung (Rekurs) 52, 98, 100, 101, 120, 137, 139
Besitz 32
Besitzstörung 51
Besitzwechsel 67, 76
Besoldungssteuer 136, 139
Besondere Abgabe 155
Bestandvertrag 43
Besteuerungsgrundlage 63, 74, 77, 83, 91, 101, 107, 124
Beurbarung 66
Bevollmächtigungsvertrag 40
Bezirkshauptmannschaft 28
Bierbesteuerung 159
Bosnien 16
Branntwein 155, 157
Briefgeheimnis 14

C. (Vide auch K.)

Checkverkehr 304
Civilprozeß 50, 55
Correkturen 269
Coupons 71
Creditjournal 299

D.

Darlehensvertrag 40
Delegationen 15
Depositen 262. 263, 275, 276, 281, 282, 312
Diäten 16, 24
Dienstbarkeiten 34
Diensttabellen 283
Diensttaxen 260
Dienstvergehen 214, 314
Dienstweg 268, 277
Dingliches Sachenrecht 32
Direkte Steuern 63 bis 154
Druckfehlerberichtigung 332
Durchlochungsapparat 274
Durchschlagen 274, 283

E.

Ehepakten 46, 51
Eherecht 30
Eigentumsrecht 33
Einhebung der Steuern 304
Einreichungsprotokoll 277
Einsendung der Dokumente 274
Einteilung 5
Eintragungen bücherliche 57, 71
Eisenbahntarif 325
Elementarschäden 66
Enteignung 79
Entfernung 276
Erbrecht 35
Erfolge gesetzliche 36
Erklärungen — vide Bekenntnisse
Erkrankungen 276
Erwerbsteuer allgemeine 85 bis 104, 300
Erwerbsteuer II. Hauptstück 104 bis 113
Erziehungsbeitrag 26
Etatjournale 279

* Der Index zum Gebührengesetz ist im Gebührentarife enthalten.

Exekution 68, 71, 270, 271, 305 bis 308
Exekutionsverfahren 53, 54, 305, 316

F.

Fassionen — vide Bekenntnisse
Fehler suchen 273
Feilbietung 68
Feuer 275
Fideicommiß 36
Finanz-(Landes) Direktionen 27
Finanzministerium 17, 18, 27
Fleischsteuer 162 bis 168
Fragen 319
Freischurfgebühr 265
Fristen 67, 71, 73
Fundrecht 33
Fünfprozentige Steuer 77, 79

G.

Ganggeld 265
Gebäudesteuer 74
Gebührenbemessung 313
Gebühren-Gesetze-Verzeichnis 250
Gebühren von 169 bis 257 (hier nicht weiter indiziert, da Tarif z. G. G. den besten Index bildet) 313
Gebührenvormerke 313
Gehalte 24
Geldannahme 274, 275
Gemeinsame Angelegenheiten 15
Gemeinsame Ministerien etc. 17
Gendarmerie 22
Genealogie 6
Gerichtsbehörden 20
Gerichtswesen 49
Gesellschaftsvertrag 45
Gewichte 330
Grundbesitzbogen 70
Grundbuch 57 bis 59
Grundsteuer 63

H.

Haftung 65, 101, 113, 120, 270, 277
Handelsrecht 59 bis 61
Handkassa 274, 275
Hauptbücher 273, 309, 310
Hauptjournale 272, 273, 278
Hauptkassa 274
Hausier- u. Wandergewerbe 101 bis 103
Hausklassensteuer 74
Hausrecht 14
Hauszinssteuer 77
Heizpauschale 282
Herrenhaus 10, 16

I.

Ideale Steuer 79
Immatrikulationstaxen 267
Index 329
Indirekte Steuern 155 bis 168
Individualpauschale 282
Instanzen 23
Instruktion I., II., III *a*, III *b*, 268, 278, 299, 300, 301, 302 bis 319

J.

Jahresrechnung 282, 311
Journale 272, 273, 276, 278, 281, 283

K.

Kassaschluß 276
Kassastandesausweis 273, 282, 284, 285
Kassatruhe und Sperre 275
Kassavorschrift 268
Kataster 65, 75, 84, 276
Kaufvertrag 41, 46
Kirchliche Behörden 22
Klageverfahren 51
Klassifikation 74, 84
Kommissionen, Kostenaufwand 91, 133
Kommissionen, Steuer- 89, 90, 97, 103, 131, 154, 276
Konkursverfahren 53
Korrekturen 277
Korrespondenz 277
Kreditjournal 282
Kulturänderungen 67
Kuratellen 31

L.

Landesordnungen 12, 13
Landesverfassungen 16
Landesvertretung 19
Landesverwaltung 19
Landtag 16
Leihvertrag 39
Leerstehungen 77
Liquidation 276
Liquidierung 269, 282
Lohnvertrag 44
Los 45
Löschungen, Steuer- 99, 381
Lottotaxen 265

M.

Mahnungen (Gebühren) 306
Mahnverfahren 51
Mappen 276
Maße 328
Mietvertrag 43
Militär 21, 271, 272
Militärtaxen 265
Mineralöl-Verbrauchsteuer 161
Minister 16
Ministerien 17
Monatsschluß 274, 280, 283
Münzliste 273, 275, 284, 285

N.

Nachlaß 64, 75, 79, 100
Nichtigkeitsklagen 53
Notariatsgebühren 267

O.

Öl (Mineral-) Besteuerung 161
Ort der Besteuerung 92, 110, 117, 130

P.

Pachtvertrag 43
Parifikationsland 64
Passive Unternehmungen 109
Pensionen 25, 270
Pensionsbeitrag 269
Personaleinkommensteuer 123 bis 143
Personalsteuern 85 bis 154
Personenrecht 30 bis 32, 48
Persönliches Sachenrecht 38
Pfandrecht 33, 69, 72, 101, 113, 120
Pfändung 68
Pfändungen (Gebühren) 307
Politische Behörden 19
Portofreiheit 275
Postanw.-Verkehr 304
Posttarif 323
Pragmatische Sanktion 9, 10
Presshefebesteuerung 161

Q.

Quartiergelder 24
Quittung 268, 270
Quote 15

R.

Radierungen 269, 277
Rangliste 24
Rapulare (Strazza) 274
Realisierungsausweis 282, 311
Realsteuern 63 bis 84
Rechnungsabschluß 61
Rechtsmittel 52
Regenten Europas 8
Register 98, 136, 279, 286, 287
Reichsgericht 14
Reichsrat 10, 15
Reinigung 275
Rekurs 53, 65, 78, 100
Renten 278
Rentensteuer 113 bis 122
Repartition 64, 75, 97
Revision 53
Richterliche Gewalt 14
Rimessen 274

S.

Sachenrecht 32, 38, 48
Schadenersatz 47
Schätzung 68
Schätzwert 68, 79
Schenkung 39
Schiedsgerichte 51
Schlüßel 275, 276
Schriftengeheimnis 14
Schuldenmachen 276
Schuldigkeitsextrakt 271
Servituten 34
Siegel 276
Skontrierung 274, 283
Spiel 45
Spielkartenstempel 257
Sporteltaxen 266
Staatsbürgerrecht 13
Staatsgrundgesetze 8 bis 15
Staatsschuld 16, 278, 299
Stempelwertzeichenaufschreibung 281
Steuerämter 29
Steuergesellschaften 88
Steuern, direkte 63 bis 154
Steuern, indirekte 155 bis 168
Steuerpflicht 63, 74, 77, 85, 101, 104, 113, 123, 138
Steuerverteiler 279, 288
Strafbestimmungen 144 bis 146, 257
Strafen 71, 77, 82, 277
Strafprozeß 55
Streitigkeiten 52
Substitution 276

T.

Tabak 155, 282
Tagesschluß 272, 273
Tarif (Ausmaß) (Steuer) 76, 78, 104, 116, 128, 156, 157, 159, 161, 165 bis 167, 175 bis 176, 206 bis 249
Tarif (Gebühren) 206 bis 256
Tarif (Taxen) 259 bis 267
Tauschvertrag 41
Taxen 259 bis 267
Telegraphentarif 323
Termine 277
Testament 35
Thronfolgeordnung 9
Titel 9
Todeserklärung 31

U.

Übergabe 276
Überschuß 273, 275
Übersichten 62, 82, 83, 106, 150, 151, bis 168
Übersiedlung 100
Übertretungen 36, 77, 82
Überwälzung 140
Umlagen 79
Umsatzgeschäfte 312
Ungarn 9, 16, 87
Urkunden 273
Urlaub 276

V.

Veranlagung 64, 88, 91, 107, 131, 133, 136, 154
Verbote 270
Verbrechen 56

Vergehen 56
Verjährung 71, 262
Verlagsvertrag 45
Vermächtnis 36
Verrechnungsanzeige 280, 281
Verrechnungsvorschrift 278 bis 283, 299 bis 313
Verrechnungszweige 279,
Verschwiegenheit 277
Verträge 38
Verwahrungsvertrag 39
Verzehrungssteuer (allgem.) 162 bis 168
Verwahrungstaxen 262
Verzugszinsen 67, 71, 308, 310
Vormundschaften 31
Vorschreibung 75, 312
Vorwort 3

W.

Wahlen 89, 132
Wahlordnung 11, 13, 15, 16
Wappen 9
Wehrpflicht 327
Weinpflanzungen 67
Weinsteuer 162 bis 167
Wertsendungen 274
Wette 45
Wiederaufnahmsklagen 53
Witwen-, Waisen-Pensionen 25

Z.

Zahlungsauftrag 68, 69, 97, 112, 119, 137, 139, 143, 258
Zahlungstermin 76, 101, 112, 119, 138, 151, 152
Zentralstellen 17
Zuckerbesteuerung 268, 271, 277
Zulagen 24
Zustellungen 147, 265
Zwangsweise Einbring. der Steuern 305.

Druckfehler.*

Auf Seite 2, 1. Zeile von unten soll statt „daß sich der" — richtig „daß sich die" lauten.
Auf Seite 10, in 14. Zeile statt „Abschlüße" — „Abschluß".
„ „ 70, „ 1. Zeile von unten statt „28 K 56 h" — „58 K 56 h."
„ „ 77, „ 28. „ „ oben statt „oder nur teilweise" — „und nur teilweise".
„ „ 151 bei Post 1 die Berufung an die Finanzbehörde.
„ „ 158 in 25. Zeile von oben statt „80 /" — 0·80 *h*/".
„ „ 160 „ 11. „ „ „ „ „(§ 1 D 3)" — „(§ 1 C 2)".
„ „ 174 „ 11. „ „ „ „ „wann mit einer" — „wenn Jemand mit einer".
„ „ 252 „ 13. „ „ „ „ „T. P. 20" — „T. P. 21 gebührenfrei."

Änderungen während des Druckes.

V. Bl. Nr. 36 vom 9. November 1904, Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Oktober 1904, Z. 50.794.

Goldkolonne aufgelassen.

Die Bargeldkolonnen der Journale (Bücher) sind nicht mehr getrennt nach Bankvaluta Gold und Silber zu führen; an deren Stelle hat die einseitliche „Bargeldkolonne" zu treten, in welcher Banknoten, Gold, Silber, Wechsel, Partialhypothekaranweisungen, Teilmünzen, Staatsnoten und andere Geldzeichen der österreichischen Währung zu verrechnen sind.

* Wenn noch welche Druckfehler vorkommen, wollen gütigst entschuldigt werden.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA
00000511426